FRIEDRICH REISER'S REFORMATION DES K. SIGMUND: MIT BENUTZUNG DER ÄLTESTEN...



Friedrich Reiser's

Reformation des K. Sigmund.

Mit Benutzung der ältesten Handschriften

nebst

einer kritischen Einleitung und einem erklärenden Commentar

herausgegeben

von

Dr. Willy Boehm,

Oberlehrer an der Luisenstädtischen Gewerbeschule
zu Berlin.

Leipzig
Verlag von Veit & Comp.
1876.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorrede.

In der folgenden Schrift wird der Versuch gemacht, den Verfasser und die Abfassungszeit der vielberufenen „Reformation des K. Sigmund" zu ermitteln und einen einigermaßen brauchbaren und zugleich beglaubigten Text des Werkes zu liefern. Die im Commentar angefügten Erklärungen und der geringfügige lexikographische Anhang werden für den Kenner wenig Interesse haben, aber für das allgemeine Verständniß der Ref. Sig. nicht ganz überflüssig sein.

Ob der Verfasser von mir wirklich ermittelt ist, — wie ich es in der That glaube — werden andere entscheiden: die Bedeutung der Schrift selbst ist von dieser Frage aber unabhängig. Der politische Radicalismus, welcher sich in der Ref. Sig. geltend macht und theilweise sich mit den Forderungen der modernen Socialdemokratie berührt, ist ja in der Zeit der Husitenkriege nicht besonders auffällig: aber die Schärfe und Folgerichtigkeit der Reformideen, welche der Kirche gegenüber ausgesprochen werden, ist bewundernswerth. Der Entwurf ist gewissermaßen das populare Pendant zu dem Reformationsbilde, welches sich die officielle Kirche in Basel entworfen hatte; die bloße Existenz der Ref. Sig. widerlegt die Behauptung eines Neueren (Flathe), zur Zeit des Baseler Concils habe die Laienwelt dem Klerus noch nicht vorschreiben wollen, wie reformirt werden müsse.

Hier finden wir zum ersten Mal mit dürren Worten die für jene Zeit geradezu unerhörte Forderung aufgestellt, es solle sich allewege durchaus von einander scheiden das Geistliche und das Weltliche, wie es von Anfang an geordnet war. Noch hat nicht einmal die Gegenwart diese Trennung von Staat und Kirche bewerkstelligen können, zum Theil auch nicht durchführen wollen; wieviel mehr bedeutete jene Forderung nicht in einer Zeit,

da Staat und Kirche, durch die Hauptfactoren des Mittelalters, Papstthum und Kaiserthum mit- und in einander verwachsen, allenthalben concurrirte, oft genug an einander gerieth und sich aus der gegenseitigen Umklammerung nicht lösen zu können schien, selbst wenn auf beiden Seiten der beste Wille dazu vorhanden gewesen wäre.

Andrerseits bildet die Schrift ein werthvolles Document für die Geschichte der popularen Tendenzen in Deutschland: wer in der Ref. Sig. wahrnimmt, mit welcher Energie bereits im XV. Jahrhundert die Forderungen des „armen Mannes" geltend gemacht werden, den wird weder der ingrimmige Ton der späteren Pseudo-Reformation Friedrichs III. befremden, noch auch die unmenschliche Wuth des großen Bauernkriegs nach der „großen" Reformation. —

Denen, die mich bei meiner Arbeit unterstützt haben, sage ich meinen aufrichtigen Dank, vor allem Sr. Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Dr. Falk, durch dessen Vermittlung die Direction der Kgl. Bibliothek zu München mir mit großer Liberalität die dortigen Handschriften zur Benutzung nach Berlin übersandte.

Die größte Erkenntlichkeit aber schulde ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Joh. Gustav Droysen, in dessen „Historischer Gesellschaft" ich vor zehn Jahren bei Gelegenheit einer Arbeit über die Reformation Friedrichs III. die Anregung auch zu der vorliegenden Untersuchung erhielt. Möge ihm dieselbe, wenn auch nicht als eine wesentliche Bereicherung der historischen Litteratur, doch als ein Beweis pietätvoller Dankbarkeit nicht unwillkommen sein!

Berlin, im März 1875.

Willy Boehm.

I. Capitel.

Die Ueberlieferung der Reformation K. Sigmunds.

1. Handschriften.

Für die Herausgabe der Reformation K. Sigmunds standen drei Münchener Handschriften zu Gebote, nämlich die Codd. Germ. 702. 3887 und 568.

Die erste derselben, (A) ein Sammelband und früher im Besitz des Benedictinerklosters von S. Ulrich und Afra zu Augsburg, ist eine Papierhs. des 15. Jahrh. (4°). Die Blätter 1—71,1 enthalten die Reformatio, an deren Schluß die Bemerkung steht:

„Explicit per me wilhelme von Altingen feria secunda ante festum Mathey. Anno ꝛc. M.CCCC° XLVI.I."

Ob die Jahreszahl erst nachträglich vom ersten Schreiber, oder von einer zweiten Hand, die den Cod. revidirt hat, hinzugefügt ist, läßt sich nicht genau feststellen: die Farbe der Tinte weicht von der in der Hs. angewendeten etwas ab. Da jedoch kein Grund vorlag, an der Richtigkeit der Jahreszahl zu zweifeln, so wurde diese Hs., als die älteste der uns zugänglichen, der Textesrecension zu Grunde gelegt. Unmittelbar an die Ref. K. Sigmunds schließt sich Bl. 71,2 bis 78,2 die echte Reformation Friedrichs III., dann folgt nach einem Zwischenraum von mehreren leeren Blättern auf Bl. 79 (so ist es bezeichnet) bis 107 St. Brigitten Offenbarung, zuletzt, wieder durch eine Anzahl leerer Blätter getrennt, eine Sammlung von lehrreichen geistlichen- und Heiligengeschichten.

Der Cod. 3887 (B) gleichfalls ein Sammelband und früher Eigenthum des Klosters Wessobrunn, (Fol.) enthält zuerst auf Ochsenkopf-papier „Directorium Joh. Aurbach u. s. w. pro instructione simplicium presbiterorum in cura animarum" auf Bl. 1—87. Aus einem

andern Bande muß dann die — auf Thurmpapier geschriebene — Ref. K. Sigmunds hineingenommen sein, denn sie beginnt mit der Blatt-Nummer 48 und reicht wieder bis Bl. 89,2. Auch hier ist direct mit der Ref. Sigm. die Ref. Friedrichs III. verknüpft; sie folgt auf die Ueberschrift:

„Das ist der Briff, den der Römisch kunig schreibet und verkundet allen herren und steten" bis Bl. 94. Am Schluß der Hs. findet sich der Vermerk: „Anno LXX jar."

Die dritte Hs. 568 (C) ist bereits von Hegel (Chroniken d. d. Städte VIII, S. 219. 220.) unter den Hss. der Königshofenschen Chronik besprochen worden. Dieser (Fol.) Sammelband enthält auf Ochsenkopfpapier Bl. 1—151 Königshofens Chronik; (nicht vollständig) am Schluß die Bemerkung: „Et sic est vinis in die XIII octobris anno domini 1468 per me Johannem Erlinger in Augusta." Auf einen ferneren Zusatz folgt, gleichfalls auf Ochsenkopfpapier, St. Ulrichs Leben — mit Bildern im Text — Bl. 152—177; am Ende bemerkt der Schreiber: „Et sic est vinis anno domini MCCCCLXVIIII in die 12. Juny." Die Bl. 178—186 enthalten auf Thurmpapier einen Tractat über die Beichte, erst in lateinischer, dann in deutscher Sprache. Die Reformatio K. Sigmunds steht Bl. 187—216, (Ochsenkopfpapier) dann wie in A und B die Ref. Friedrichs III Bl. 217—220,2 nach den Worten: „Das ist der brief in dem begriffen ist die ordnung, die unser her der kunig und die kürfürsten zu nüremberg gemacht und gebotten hat gehalten im 1442 Jar." Die Schlußnotiz ist hier einfach: „Et sic est vinis deo gratias." Wenn dieser Theil des Sammelbandes auch vielleicht nicht von dem Schreiber der ersten Stücke herrührt, so sind wir doch wohl berechtigt, als Zeit der Abschrift 1469 anzunehmen, da auch die folgenden Stücke[1]) diesem Jahr angehören.

Was nun die drei Handschriften im einzelnen angeht, so ist A

[1]) Es sind dies — für manchen möchte die Notiz von Interesse sein — Bl. 221—239. das Gedicht vom „Consilii zu Costentz durch Thomas Pryschuch" (herausgeg. durch v. Liliencron, Hist. Volksl. I, 228—257 nach einer Heidelberger Hs.) zum Schluß die Bemerkung „1469 a. d. 30 Jury." Bl. 240—241,2 bietet eine unvollständige Gedichtsammlung. 1. Ain Lob der frawen. 2. Vom Almusen. 3. Ain Lied von Richtern. 4. Ain Lob von einem Ritter. 5. Der Alt man spricht. Endlich Bl. 245—268 stehen Gedichte von Jörg Zobel, ziemlich flüchtig und übel geschrieben.

von einem wenig gebildeten, stellenweise äußerst nachlässigen Abschreiber angefertigt; häufig hat er sein Original nicht ordentlich lesen können und sich obendrein eine bedeutende Anzahl Schreibfehler und Auslassungen zu schulden kommen lassen. Die Schrift ist zwar nicht ganz gleichmäßig, aber sehr leserlich. Eine spätere Hand hat es unternommen, die Vocalisation genauer zu bestimmen und namentlich den Umlaut in die entsprechenden Stellen einzusetzen, ist aber hiebei wenig consequent verfahren. Dieselbe Hand hat einige Lücken ergänzt und an wenigen Stellen die unleserlich gewordenen Schriftzüge zu erneuern versucht, dabei aber mehrfache Irrthümer begangen. So ist Bl. 21 „pfar" für „par" gesetzt und in einer Ueberschrift, ohne Rücksicht auf den Inhalt des betreffenden Capitels aus „Nomen poete" „Nomen pope" geworden. Als Besonderheit in der Orthographie des ersten Schreibers ist hervorzuheben die Vertauschung von „au" und „â" resp. „a" (schauff f. schaf, staut f. stat, paubst f. pabst, nauch f. nach, raut f. rat; umgekehrt berabung f. beraubung, urlab f. urlaub) welche besonders dem Schwäbischen eigenthümlich ist[1]). Vielleicht fand aber der Schreiber diese Orthographie bereits vor, denn auch im Cod. C kommen einige Beispiele dieser Art vor (so Bl. 43,2 „rautt" und Bl. 63,2 offenbaurung). Wenn aus so kleinlichen und schwankenden Aeußerlichkeiten überhaupt Schlüsse gezogen werden dürften, so könnte man hierin ein Merkmal für schwäbische Abkunft des Verfassers der Ref. Sig. erkennen wollen: indes ist man dazu um so weniger berechtigt, als auch der Schreiber von C zweifellos ein Schwabe war.

Übrigens stammt C, eine äußerst leicht und zierlich geschriebene Hs. offenbar aus derselben Quelle wie A. Es läßt sich das ohne Schwierigkeit beweisen. Beide Hss. haben insbesondere die gleichen Capitel-Eintheilungen und Überschriften, dieselbe auf das Original zurückgehende eigenthümliche Schreibweise (z. B. obrost f. oberst, säligoste f. säligeste u. s. w.) dieselben Fehler, sofern sie aus der Undeutlichkeit oder Fehlerhaftigkeit des gemeinschaftlichen Originals

---

1) Vgl. Glossar zu Hegel, Straßb. Chroniken II. 1079. Auch v. Liliencron hat Hist. Volksl. I. 256 darüber eine lehrreiche Anmerkung zu dem Gedicht des Augsburger Prischuch. Die Mundart unterschied so wenig zwischen å und au, daß z. B. „glabst" (glaubst) auf „pabst" reimt. Er hat daher die Bezeichnung å angenommen für die Fälle, wo au für langes a und a für den wirklichen Diphthong au stand, und wo a auf diphthongisches au reimte.

entspringen. Aus dem letzteren Umstande dürfte zu folgern sein, daß beider Original keineswegs die Urhandschrift selbst gewesen sei. Leichtere, wie gröbere Schreibversehen können ja allerdings bereits dem Autor selbst passirt sein; aber die A und C gemeinschaftlichen Fehler beruhen zum Theil auf falscher Lesung des ursprünglichen Textes; wir finden Stellen, die aus diesem Grunde absolut keinen Sinn geben und es ist doch nicht anzunehmen, daß der allerdings oft unbehülfliche und schwerfällige Autor baren Unsinn geschrieben habe.[1]) Eine anderweitige Erwägung bestätigt die Annahme, daß A und C nicht direct aus der Urhandschrift geflossen sind, in eminenter Weise. Da A wie C an die Ref. Sig. unmittelbar die Ref. Friedrichs III knüpfen, so muß sich dies Schriftstück von 1442 bereits in ihrem gemeinschaftlichen Original befunden haben; die Ref. Sig. ist aber, wie unten bewiesen werden wird, schon 1438 abgefaßt worden. Dann hat nach dem Erlaß von 1442 der Autor dafür gesorgt, daß seine Fälschung, mit dem echten Document vereinigt, weitere Verbreitung und möglichsten Glauben finde. Der Erfolg hat diese Maßregel durchaus gerechtfertigt. —

Zwar finden sich auch in C mitunter ziemlich bedeutende Flüchtigkeitsfehler und selbst Auslassungen, aber im allgemeinen hat der Schreiber doch mit größerer Sorgfalt gearbeitet, als der von A. Die Bezeichnung des Umlauts ist consequent durchgeführt, was für das Verständniß des Inhalts nicht ganz unwesentlich ist; auch dem „ů" bleibt sein Recht gewahrt. So ist C für die Controlle der Hs. A von großem Werth und ebenso wichtig für die Feststellung des Originaltextes. Freilich sind die Resultate, zu welchen man auf diese Weise gelangt, noch nicht ganz zufriedenstellend; es bleibt leider noch gar manches Unverständliche und Verderbte zu erklären und zu emendiren.

Die Handschrift B nämlich bietet für die Herstellung des echten Textes wenig Hülfe. Der Schreiber, offenbar ein gebildeter Geistlicher[2]) nimmt gegenüber dem durch A und C beglaubigten Text in

[1]) So steht Bl. 9 in A: „Syd das sy absolviert hand und ee hörnd lassen zu gan." Die zweite Hand hat das unsinnige hörnd (hand) durchstrichen. In C aber finden wir „Seid das sie absolviert hand und ee hörndt lassen zu gen."

[2]) So hat er einmal, der Ueberlieferung entgegen das richtige: plasphemarunt f. blazmierent; ein andres Mal schiebt er quisque angemessen ein und dgl.

Form und Inhalt eine ziemlich selbständige Stellung ein. Schon seine Orthographie ist eine von A und C abweichende. Statt der Media finden wir im Anlaut fast durchgängig die Tennis, p und t f. b und d; e statt ä (so: wer f. wär, pewert f. bewärt, auffetz f. auffätz, stet f. stät.) Ebenso u f. o (sullen f. sollen) und ü f. ö (pfründen f. pfrönden.) Das ů ist nicht respectirt, dagegen häufig ü f. u eingesetzt, so besonders immer nü f. nun. Statt der älteren Formen: hand, stand, gand, tond oder tůnd, haltet u. s. w. finden wir: haben, stenn, genn, tun, helt.

Belangreicher sind aber die materiellen Änderungen, die eine zwiefache Veranlassung haben. Erstlich ist der Schreiber bemüht, den Text verständlicher zu gestalten und setzt deswegen entweder für ein seltneres Wort ein mehr mundgerechtes (herschet f. reichsnet fol. 33; pestellen, es zu thun f. schaffen, es zu thun, fol. 15) oder er umschreibt unklare Wendungen durch einen deutlicheren Ausdruck. (ander Ornat f. bereitung Bl. 38; do da zu essen sei f. äffig Bl. 59; das alle pfaffen an ihnen einen Spiegel hetten f. das all pfaffen an sie zu sehn hätten, Bl. 14.) Dann aber zeigt er auch das Bestreben, sein eignes Licht leuchten zu lassen und den Text nach seinem Geschmack, meist durch eine größere Fülle des Ausdrucks, zu verschönern. So sagt er Bl. 12 für das einfache „legacion" lieber „legacion oder pottschaft." Ebenso Bl. 16 grosse saure arbeit f. grosse arbait; Bl. 20 geleutert und gerainigt für das einfache „geleutert." Es genügt ihm nicht, daß Bl. 46 die Landleute Buße zahlen sollen „on gnad" — er schreibt „on alle gnade und barmhertzigkait." Ebenso wird Bl. 58 ein „falscher pöser cristen" aus dem „falschen cristen"; Bl. 59 wird neben „schadens" noch „grosses übels" eingeschaltet — u. dgl. m. In diesem Bestreben, Zusätze aus eigner Weisheit zu machen, fabricirt er bisweilen den blühendsten Unsinn, wo er die Sache nicht versteht, um die es sich handelt. So wird in dem Capitel, welches von der Handwerksordnung spricht, darüber Klage geführt, daß mitunter jemand „gewerbe hat, wer dann im zugehört" Bl. 44. Daraus macht der Schreiber von B „wer dann der ander und im auch zugehört" und giebt durch seinen Zusatz dem Gedanken eine ganz schiefe Wendung.

Respect vor der Ueberlieferung ist nicht Sache unsers Schreibers. In der Rede des Kaisers Sigmund ist ohne Noth der Plur. majest. durchweg herauscorrigirt und auch sonst ist der Schreiber

schnell bei der Hand, ein etwa unleserliches oder ihm nicht ganz deutliches Wort durch ein anderes zu ersetzen, das nicht einmal immer einen vernünftigen Sinn giebt: so Bl. 38 kirchprobst f. kirchspil, Bl. 39 noch kain gericht f. noch recht ist. Wenn es heißt, daß man den Beginen „kein almusen noch mal" geben soll, schreibt er ganz unbefangen „kein almusen noch gelt"; aus „sie dünken sich, sie seien etwas" macht er ganz keck „sie d. sich, sie seien weiß." Nur selten erprobt er seinen Scharfsinn an wirklich verderbten Stellen und bringt da auch nicht grade überzeugende Emendation (Bl. 21).

Macht sich diese Sucht nach Neuerungen, die meist nicht Verbesserungen sind, durch die ganze Hs. hindurch geltend, so erreicht sie ihren Höhepunkt gegen Schluß derselben. Da scheint es, als habe der Schreiber von dem Gegenstand nicht Abschied nehmen können, ohne noch möglichst viel Worte aus seinem eignen Schatze herzugeben; da wird wenigstens noch überall ein „allenthalben" eingeschoben, und den Schluß macht eine ganz bedeutende Interpolation. So hat diese Handschrift trotz ihres Alters für die Recension des Textes einen viel geringeren Werth, als C; sie ist nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen und wo sie gegenüber der Verderbniß in A und C wirklich einen verständlichen und verständigen Ausdruck bietet, kann man durchaus nicht sicher sein, ob man es nicht doch nur mit einer Conjectur zu thun hat, die eben allenfalls richtig sein mag. Für das Verständniß der Schrift ist aber die Hs. B grade wegen ihrer aus Interpretationsbedürfniß hervorgegangenen Abweichungen ganz nützlich. Schließlich sei noch erwähnt, daß der Schreiber von B sich zur Füllung unbequemer Zwischenräume eines Füllworts bedient, dessen Schriftzüge dem Worte „da" entsprechen.

2. Drucke.

Die frühste Ausgabe der Ref. Sig. dürfte wohl die Bämlersche von 1476 sein.[1]) Johannes Bämler zu Augsburg gab, nachdem

---

[1]) G. W. Boehmer in der Vorrede zu „Kaiser Friedrichs III Reformation" S. XVIII bemerkt mit Berufung auf die Historia Norimbergensis diplomatica (des C. von Wölckern, Nürnberg 1738.) die ältesten, aber anscheinend selten gewordenen Ausgaben seien die Augsburger von 1467 und 1470. Was letztere

bereits 1474 in seiner Officin ein unvollständiger Abdruck der Chronik des Jacob Zwinger von Königshofen erschienen war, 1476 zugleich mit einer neuen Bearbeitung des — wiederum unvollständigen — Königshofenschen Werkes die Pseudoreformation des Kaisers Sigmund und die echte Reformation Friedrichs III heraus.[1] Die beiden letztgenannten Schriftstücke wurden von dem Herausgeber zwischen zwei Hauptheile des Königshofenschen Werkes eingeschaltet und dadurch die Kritik mehrerer Jahrhunderte irre geführt. Denn abgesehn davon, daß man bis in unser Jahrhundert nicht erkannte, in welchem Verhältnisse Bämler zu der von ihm herausgegebnen Chronik stand[2]) so erweckte derselbe auch durch einen Einschiebsel über die Ref. Sig. vielfach die Vorstellung, der Verfasser dieser Broschüre sei auch der Autor der Chronik. Dieser Meinung waren nicht nur

anbetrifft, so liegt hier ein Irrthum Boehmers vor, denn es heißt an der bezüglichen Stelle, S. 551 „Wie denn auch K. Sigismundi zwar zu vielerley Auslegung Anlaß gebende Reformation nicht nur schon Anno 1467 und 1490 zu Augspurg und 1577 zu Baßel besonders gedrucket worden, sondern auch in Goldasti Rescr. Imp. und Rationali zu finden ist." Ebenso beruht der angebliche Druck von 1467 entweder auf einem Schreibfehler v. Wölckerns oder auf einem Druckfehler. Eine Ausgabe von 1467 ist weder bei Panzer erwähnt, noch mir irgend vorgekommen.

[1]) Ueber diese Ausgabe vgl. Panzer „Zusätze zu den Annalen" S. 36. v. Arnoldi in Pertz' Archiv II, 217—226 und III, 112—120, namentlich aber Hegel (Chroniken der Städte VIII, S. 192, 217 und 225) welcher besonders darauf aufmerksam macht, daß Bämler nicht eigentlich Herausgeber, sondern Bearbeiter der K.'schen Chronik ist. Dennoch scheint er mir aber darin zu weit zu gehen, daß er dem Bämlerschen Werke den Namen „Bämlersche Papst- und Kaiserchronik vindicirt. Es ist und bleibt ein vielfach corrumpirter, stellenweise interpolirter, unvollständiger Königshofen. Grundlage des Textes ist nach H. die Heidelberger Papierhs. Cod. Pal. g. 475, welche von dem K.'schen Werke nur die ersten drei Capitel vollständig, vom vierten und fünften nur die Anfänge giebt, des sechsten Cap. aber entbehrt. Die Drucke von 1474 und 1476 befinden sich u. A. unter den Incunabeln der Kgl. Bibliothek zu Berlin.

[2]) Die Erkenntniß des thatsächlichen Verhältnisses wurde noch dadurch erschwert, daß Schilter, der 1698 Königshofens Chronik zum ersten Male vollständig herausgab, die beiden Augsburger Drucke oder Bearbeitungen nicht kannte. Nach v. d. Hardt I p. 1118 soll sich auf der Herzogl. Bibliothek zu Gotha ein C. Ms. v. J. 1478 befinden, der mit der Bämlerschen Ausgabe bis in's kleinste Detail übereinstimmt. Senkenberg führt gleichfalls noch eine Ausgabe von 1478 an. Beides scheint Hegel entgangen zu sein, wie auch die weiter unten erwähnte Edition von 1480.

u. A. Senkenberg und Häberlin, sondern anfangs sogar auch Panzer, der seinen Irrthum zwar noch einsah, zu einer vollständigen Erkenntniß des Thatbestandes jedoch nicht gelangen konnte.

Bämler, welcher also außer verschiedenen Aenderungen einige Zusätze gemacht hat, erzählt über die Reformbestrebungen Sigmunds: „Darnach ordnet der vorgenant cristenlich keyser czwey concily, eins gen Pauei vnd eins gen der hohen syn; da ward nit viel außgericht. Zuleczst ward geordnet ein concily gen Basel, da machet er ein reformation, wye sich in der heyligen cristenheit füro halten sölt, welche reformation von wort zu wort eygenlich in disem buch geschriben steet, wiewol die nit bestätt ward durch verachten und sperren der häubter. Got der Herr ordne die heyligen kirchen in einen standt, der loblichen sey, Amen!" Dem entsprechend heißt es im Anhang zur Papstchronik, wo von Eugen III die Rede ist, über Sigmund: „Er vnderstund sich, die cristenheyt in ein rechte ordnung und reformation zu pringen. Vnd wie die reformation lauttet, dz findet man hinden in disem buch eygenlich beschriben. Got sey im genädig!"

Ursprünglich, scheint es demnach, wollte Bämler den Druck der Ref. Sig. auf die Chronik folgen lassen, dann aber hielt er es für angemessen, wo von Sigmund die Rede ist, bereits die ihm zugeschriebene Reformation mitzutheilen. Auffällig ist es immerhin, daß bereits 1476 neben einem echten Reichsschluß jene pseudo-sigmundische Schrift als authentisch, und obendrein in einer verstümmelten und überarbeiteten elsässischen Chronik herausgegeben wurde.[1]. Ueber die Gründe, welche Bämler veranlaßten, die Ref. Sig. dem Publikum überhaupt vorzulegen, liegt eine Vermuthung von großer Wahrscheinlichkeit freilich sehr nahe. Bekanntlich wurde im J. 1476 nicht nur ganz Süddeutschland, sondern auch Mitteldeutschland in die größte Aufregung versetzt durch das Auftreten des Pfeifers von Niklashausen.[2]) Da dieser in vielen Stücken dieselben Lehren vortrug, welche bereits in der Ref. Sig. enthalten sind, so mochte es zeitgemäß erscheinen, darauf hinzuweisen, daß sogar ein Kaiser vor nicht gar langer Zeit gleich- revolutionäre Gedanken gehegt habe. Das Auftreten des socialdemokratischen Propheten fällt in den Sommer des Jahres 1476, — derselbe wurde am 19. Juli hingerichtet —

[1]) Von Hegel ist diese Frage leider nicht berührt worden.

[2]) S. im Commentar „Hans Böhm von Niklashausen."

der Druck der Ref. wurde im October vollendet (am Samstag nach St. Gallen Tag.)

Unsre Schrift umfaßt in der Bämlerschen Ausgabe 48 Blätter, die zweite Seite des ersten Blattes nimmt ein Holzschnitt ein, welcher für alle folgenden Augsburger Ausgaben gradezu typisch geworden ist. Derselbe bezieht sich auf einen in der Ref. umständlich erzählten Vorgang, den Traum, welchen Sigmund im J. 1403 zu Presburg gehabt haben soll.[1] Der Kaiser wird im Bette liegend und schlafend dargestellt; draußen ist die Sonne im Begriff aufzugehen, am Himmel erscheint die Gestalt Gottes, der dem Kaiser zuruft und ihn auffordert, das Werk der Reformation in Angriff zu nehmen.

Es bleibt noch übrig zu entscheiden, ob der Ed. princeps für die Herstellung des Textes der Ref. Sig. die Bedeutung zuzugestehen ist, welche einer solchen im allgemeinen gewährt zu werden pflegt. Da die Zusammenstellung der Reformation mit der Königshofenschen Chronik immerhin eine auffällige ist, so könnte man, entgegen der Hegelschen Annahme, auf die Vermuthung kommen, die Bämlersche Ausgabe stamme aus unserm Cod. C und verdiene daher keine besondere Bedeutung. Vielfache Uebereinstimmung im Gegebnen, wie im Fortgelassenen scheint jene Vermuthung zu bestätigen. Daß in der Orthographie sich vielfache Differenzen finden, daß gewisse Wörter mit gebräuchlicheren Synonymen vertauscht oder zum Zweck deutlicheren Verständnisses leicht geändert sind, spräche an und für sich nicht gegen jene Vermuthung, da Ähnliches ja auch vielfach bei der Hs. B vorkommt und Bämler auch dem Königshofenschen Werke gegenüber sich manche Freiheit herausnimmt. Selbst die materiellen Differenzen, welche durch alle Capitel sich in großer Anzahl zeigen [1]),

---

[1]) S. Comm. „Traum des Kais. Sigmund."

[2]) Um eine Probe von Art und Fülle der Abweichungen zu geben, stellen wir die Lesarten beliebiger Capitel zusammen.

Hs. C. 1469.	Ed. princ. 1476.
	Der geitz.
seyd das die gaistlichen	seyd dz dye geistlichen
vil pfrenden niessent	vil pfrunden niessen
unverdient.	und verdienen
so der mensch rew haben	sol der mensch rew haben
sol zu ainem nicht mer	nit mer zu tun, so
tun, kert er —	kert er —

würden aus demselben Grunde nicht entscheidend sein. Entscheidend ist auch nicht, daß die Lücke, welche C in dem Capitel „Wie die

---

das drit ist die ee, ny-	dz dritt ist dye ee, nymandt
mant haltet, als recht wer.	haltet die, als recht ist.
als leichtiklich halten.	als leichtfertigklich halten.
die gend auch den weg	dye geen auch den weg
in alle gerechtigkait.	on alle gerechtikeyt. — Allen Hss
	gegenüber die richtige Lesart.
das notturftig ist, das man,	und ist notturfftig, dz man.

Hs. C. 1469.	Ed. princ. 1476.
	Nomen poete.
man sol wissen das alles,	man soll wissen alles
das	dz
durchlüchtigen Herren	allerdurchleuchtigsten H.
weisunge	unterweisung
willen und lere	willen . . . . .
gemachet han und von	gemacht . . . . . von
wär auch yemant also	wer aber yemant so
weiß, der kain stuck in	weiß, der ein stuck
der ordnung gepessern	oder mer in der ord-
möcht . . .	nung gepessern möcht
also sich zenemen	also für sich zenemen
daß sy gotes	darumb dz sy gotes
schierment und ver-	beschirmen.
hiettent	

Hs. C. 1469.	Ed. princ. 1476.
Von dem pabste.	Von dem Pabst.
. . . . babst an. Sol man mer-	Pabst an. Des ersten sol man
cken des ersten warumb —	mercken warumb —
die er kostenklich on alles	die er kostenlich on alles
widerruffen gottes gewal-	widerruffen inne hat.
ticlich inn hat.	
als sy cristus Jhesus gegeben	als sy cristus geben.
zu seinen zwölfpotten und	zu seinen jungern.
seinen Jüngern	
und seid dasmals, das die clö-	nun aber die clöster die pfar-
ster die pfarren zum maisten	ren vast under sich haben
under sich pracht hand.	pracht.
gotzgaben und gutter das	goczgaben und geet dye simoney
die Simoni als gmainclich.	als gemeingklich.
kirchen und größlich gerüffet.	kirchen und groß gerüffe.
— — — — —	er hett die vierdhalbunddreis-
— — wol gemaint.	sig jar wol gefeyret.

pfarkirchen versehen solen werden" hat, in der Ed. princeps unsern andern Hss. conform ergänzt ist. Denn eine nicht allzu seltene Uebereinstimmung mit den Varianten der Hs. B. läßt mit Sicherheit annehmen, daß der Herausgeber diesen oder einen ähnlichen Text mit zu Rathe gezogen hat. Demgemäß darf der Ed. I keine große Bedeutung für die Herstellung des Textes beigemessen werden, auch wenn sie nicht aus C, sondern aus einer älteren mit C verwandten Hs. stammt. In einzelnen Fällen giebt die Ed. I allerdings den unzweifelhaft echten Text, an zwei Stellen, wo wir der Verderbniß der Ueberlieferung fast rathlos gegenüberstehen, bietet sie Lesarten, die wahrscheinlich das Richtige enthalten. Sehr oft aber ist ohne Noth geändert, weil der Herausgeber den häufig sehr undeutlichen Sinn der Schrift nicht zu fassen vermochte. Wenn wir die Ed. I gleichwohl bei der Textesrecension durchgängig berücksichtigt haben, so geschah dies zumeist aus dem Grunde, weil sie einige der folgenden Ausgaben, in manchen Lesarten sogar alle vertritt.

Ganz in gleicher Weise, wie durch Bämler, wurde die Ref. Sig. durch Antonius Sorg in Augsburg 1480[1]) veröffentlicht, nämlich zusammen mit der Ref. Friedrichs III und der unvollständigen Chronik Königshofens. Im Texte finden sich nur selten und auch dann nur ganz unerhebliche Differenzen zwischen den beiden Ausgaben: der Holzschnitt, den Bämler vor Königshofens Chronik gesetzt hat, ist bei Sorg unvollkommen nachgeahmt: der Holzschnitt auf dem Titelblatt der Ref. Sig. fehlt, die betreffende Seite ist leer geblieben. Wenn die Ausgabe Sorgs nicht ein unberechtigter Abdruck der Bämlerschen ist,[2]) so dürfte sie auf

---

1) Auch diese Ausgabe befindet sich auf der Berl. Bibliothek; Hegel hat sie übersehen.

2) Von den Zusätzen, welche Bämler der Kaiserchronik gegeben, ist nichts verändert: während es aber bei jenem in den Zusätzen zur Papstchronik von dem Unglücksfall zu Rom 1453 heißt: Dabey bin ich johannes Bämler selbst gewesen," schreibt Sorg „Dabey etlich Menschen von Augspurg gewesen sind und mit namen Johannes Bämler, der das selber gesehen hat u. s. w." Auch das Schlußwort Bämlers zur Papstchronik hat Sorg genau imitirt. Dort lautete es: Vnd so er noch im leben ist auff den St. Gallen tag, da man czalt nach cristus geburt 1476 jare, so bevilch ich seine löbliche regierung und ordnung auch den nach mir künfftigen chronikschreibern." Sorg schließt: „Und so er (gleichfalls Sixtus V) noch im leben ist auf den Tag der hochgel. junckfrawen Maria, da man czalt a. cr. geb. 1480 jar, so beuilche ich sein lobl. reg. u. s. w.

dem von Hegel (I, 219) beschriebenen Münchener Codex beruhen (Nr. 31)[1].

Ein weiterer Druck, der in Panzers Annalen nicht verzeichnet ist, sich aber auf der berl. Kgl. Bibl. befindet, stammt gleichfalls aus Augsburg 1484. Die Schrift ist in kl. Fol. recht sauber gedruckt, weist sehr viel Druckfehler auf und umfaßt 22 nicht paginirte Blätter. Auch hier begegnet uns das erwähnte Titelbild, ebenso schließt sich, wie bei Bämler und Sorg, an die Ref. Sig. der Abdruck der Ref. Friedrichs III. Gleichwohl zeigt der Druck eine gewisse Selbständigkeit und hat die Lücke, wie Hs. C in dem Capitel: „wie die Pfarrkirchen versehen sollen werden." — Die von Panzer (Annalen I, 185) aus Wolfii lect. mem. I, 899 erwähnte und in der Hist. Norimb. dipl. S. 551 citirte Ausgabe von 1490 ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

Mit dem Augsburger Druck von 1497[2]) „gedruckt und vollendt durch Ludw. Zeissenmair am Mittwoch nach Simonis und Judä" beginnt für die Ueberlieferung der Ref. Sig. ein neuer Abschnitt. Zwar findet sich auch hier noch das typisch gewordene Titelbild, aber im Titel und Schluß wird der Reformationsentwurf dem Constanzer Concil[3]) zugeschrieben und endlich treffen wir auf einen umfangreichen Zusatz, der aus dieser Ausgabe in die Mehrzahl der folgenden übergegangen ist. Zwar ist dieser Zusatz schon äußerlich als solcher zu erkennen, denn er ist durch eine halbe leere Spalte von dem vorangegangenen Text der Ref. Sig. getrennt, aber er tritt doch unter dem Schein der Echtheit auf; erst am Schluß des Zusatzes steht der Vermerk: „hie endet sich die Reform. des keisers

---

1) Wenigstens so weit es Königshofen angeht: ob die Reformationen Sigm. und Friedr. auch in dieser Hs. (Cod. germ. 567) sich finden, ist von Hegel nicht mitgetheilt.

2) Beschrieben v. Panzer I, 228 no 429. befindet sich auf der Kgl. Bibl. zu Berlin.

3) Auf der Rückseite des Holzschnittes steht der Titel: „Die Reformacion, so xc. Sigmund Römischer Keyser, zu allen zeyten merer des reichs xc. inn dem nechsten Concilien zu Costentz die Cristenlich kirchen in bestetige ordnung zu pringen für genomen hett u. s. w." der Schluß lautet: Hie endet sich das Buch der Reformacion, so der allerdurchleuchtigest fürst und herr, herr Sigmund, Römischer keyser die cristenliche kirchen in bestetige ordnung zu bringen fürgenomen het."

Sigmund." In diesem Anhang ist eine Vision des Kaisers Sigmund enthalten: namentlich den Kardinälen, so wie der römischen Kirche überhaupt, werden hier schwere Leiden geweissagt. Wir können nicht umhin, den Text vollständig wiederzugeben:

„In dem namen gottes Jhesu Cristi Amen."

An dem auffart abend nach mettin zeit, do ich lag an meinem gebet, vnd die wort, die David im psalter gemacht hat, sprach, do gedacht ich in meinem hertzen an die kleglichen rach, die do geschehen ist enhalb des meers zu Jherusalem, das ich daz gebet nit mocht volbringen von ir eines wegen vnd sprach:

Herr, mein Got, biß nit zornig ewigklich über das volck, sundern erbarm dich über sy; wann du sy erlöst hast, mit deinem blut. vnd gieb die eer deines namens nit dem unglaubhafftigen volck, das deinen heiligen namen vneret.

Do ich nun fürbas vast weinte, do erschin mir ein erber herr in bischofgewand, vnd hat ein creutz in seiner hant. do ich yn ersach, erschrack ich gar seer vnd was mir zu gleicher weiß, als ob ich von sinen kumen were, vnd mocht auch nit reden.

Derselbig man sprach zu mir: Vörcht dir nit, vnd wein fürbas nimer von des schlages wegen, der do geschehen ist von dem vnglaubigen volck, wann das geschehen ist, von ir sünde wegen, vnd von dem gerechten gerichte gottes. sunder hör auff vnd merck, vil böser ding vnd trübsal, die do künftig werdent der cristenheit. Die vngerechten vnd auch die heiden von dem gericht gottes werdent widerstreben vnd große ding thon wider die cristenheit. vnd die kirchen, die enhalb deß mer sind, die werdent sy zerstören vnd die leichnam der cristenmenschen werden sy verwerffen für die wildein thier, vnd aus den kirchen werdent sy frauwen heuser machen vnd stell des viechs; vnd andre vnwirdigkeit werden sy treiben vor dem altar gottes zu einer vneerung, vnd viel cristenmenschen werdent kumen under iren gevalt; denselben werdent sy viel böser ding ertzeigen vnd darnach werdent sy kummen über das meer. vnd vil cristenmenschen werdent yn übel vörchten vnd sy fliehen; ir werdent auch vil gefangen, wan sy yn nicht widerstreben mögent von irer sünd wegen, die auffgegangen sind für gott vnd besunder die sünde des wuchers vnd der geytzigkeit, die nun so groß sind, das sy müglich die gantzen welt übergangen haben vnd von desselben wegen pennisch sind worden offenlich mit dem bann. Auch sind gar vil

cristen, die die gotzgaben böslich besitzente, vnd allermeiste in welschenlanden, wann do ist vil falscheit vnd ketzerey, vnd vil vnkeusch vnd wucherey, vnd darumb die vorgenanten bösen dinge werdent kumen gegen welschenlanden.

Wee euch darumb, welsche lande! wann vil trübsal vnd böser ding wert ir leiden müssen von dem gerechten gerichte gottes. wann Rom wirt mit krieg umgeben vnd dasselbe wirt zugeen durch etlich cardinel. wee dir Rom! wann du wirst bald gedemütiget von deinen veinden. vnd vnderweilen so wirt ein frid gemacht vnd doch kein steter frid nit ist. vnd das reich des pebstlichen stuls, das wirt vil angst, grosse not vnd auch gar vil trübseld angen vnd zusteen.

vnd dem land zu Frankreich wirt vil eer vnd gwalts, Hyspani wirt betrübt, Vngern vnd Behem wirt zerstört vnd die land werden vil trübsal machen in der welt vnd etlich teil teutscher land werden bestritten von den vnglaubigen.

vnd der kleinst künig wirt kumen mit etlichen künigen, die do nahent sitzen demselben land; dieselben künig werden durchziehen mit ein grossen her vnd werden über niemand kein erbarmung haben. aber zum letsten werden sy vertriben von eim fürsten mit hilff der fürsten aus teutschenlanden vnd auch des künigs von Frankreich. vnd gotes dienste wirt zerstöret vnd auch grosser gepreſt an priesterschafft. vnd vil leut der cristenmenschen werden sich kören von der gerechtigkeit der römischen kirchen.

vil geistlich menschen werden abtrungen von boßheit wegen ir obersten die als ist, das sy die gantz welt übergangen hat vnd selten wirt volgen den gebot seins Bischoffs. Vnd auch etlich cardinel werden gefangen vnd etlich werden getötte (t). vnd also von den witt (sic) genommen all ir hoffart vnd eer. wann die ist so groß, das sy nit alleine wollen got zugeleichen, sy wollen selber sein als die götter, vnd wollen auch, das man yn untertenig sey, als got. vnd wollen dem menschen nit gleich sein. darumb werden sy von got gestossen in den abgrunt der helle.

In wirt auch genomen all ir zier vnd eere vnd werdent auch fürbas nimmermer geheissen cardinel, sunder nur römisch priester vnd dyaken. vnd wirt geschehen, das man selten ein wirt vinden, der gern wolt sein ein pabst oder ein cardinal. darumb wann ir name wirt gar schnöd vor allen leuten darumb, daß in yn ist alle hoffart vnd kein demütigkeit, auch alle falscheit vnd nindert kein

warheit. wann was sy mit dem munt reden, das meinen sy nit mit dem hertzen. vnd auch groß ist ir geytigkeit, das sy in keinerley weiß erfüllt mögen werden. vnd alle gerechtigkeit ist bei yn entwicht vnd volgent keiner, wann sy allweg lieber habent gelt vnd auch die, die yn geben vnd die armen. bistum vnd ander gotzgab verkauffen sy. vnd also von vnsers herren leiden vnd von seinem rosenfarben blut, das sy nun also verkauffent ire kinder vnd ander ir freund machen sy darmit reich vnd kleident auch sich selb mit kostlichem gewant vnd auch teglich vnmessigklich, hoffertigklich leben.

wann von der zeit eins pabsts, der was Nikolaus genannt, der drit desselben namens, kein prelat seid derselben zeit gewesen ist on die sünde die do heist symoney. vnd darumb das sy nit volgent den wercken der heilgen zwelfpoten, der stat sy vertretent, das sy nit wöllent sich demütigen vnd arm sein wollent vnd das sy die vnglaubigen verkören zu dem gelauben. vnd das sy ir leben auch nit geben vmb die liebe gottes, als dann ir vordern habent gethan. darumb so wird yn genommen silber vnd gold vnd dartzu all ir hab. also das yn wirt gegeben eysen für gold, vnd glas für edelgstein vnd stecken für roß. vnd anders vil deßgleichen.

die künig werden sich sammlen wider sy vnd werdent sy berauben, vnd ir freud wirt zerstört vnd zerprochen vnd ir gedehtnuß wird vergessen mit einander. Vnd auch noch etlich priester werdent nit sehen lassen ir blatten vnd auch in etlichen landen wirt das volck sein wider die fürsten vnd werdent auch etlich erschlagen. vnd also wirt trübsal in aller diser welte.

Do sprach ich mit grossen vorchten: Lieber herr, es will villeicht got den glauben lassen vndergan vnd zerstören. wann wie leicht die vnglaubigen den pabst vnd die priesterschafft also zerstört, so werden sy vast herrschen vnd die gerechten werden vndergetruckt. Nach dem antwurtt mir der bischoff:

Die vngerechten werden etlich zeit herrschen über den pabst. aber an dem ende werden sy zerstört von eim fürsten mit hülff der teutschen fürsten, vnd von den francken vnd von irem keiser vnd die römisch kirch wirt wiederbracht vnd dann all ir aufrichter, die werden schlecht vnd gerecht, vnd werden nymer nachfolgen dem gelt, vnd all recht prelaten werden wider kumen zu der vndertenigkeit. vnd wirt dann auch verneut die einigung der cristenheit. vnd wirt dann auch selige zeit untz, das der sun der verdamnuß kumbt. Vnd

wirt alles geschehen, wenn man zelt nach Cristi geburt viertzehnhundert jar, vnd darnach in dem ersten jar; da wirt es sich anheben. Vnd do er mir das alles gesagte, do verschwand er vor mir." [1])

Es wäre nicht uninteressant, diesen Zusatz zur Ref. Sig. zu commentiren, den Urheber und die Bedeutung dieser Pseudo-Vision Sigmunds zu ermitteln: auffällig ist namentlich die Äußerung, daß in jener zukünftigen Zeit der Heimsuchung gar mancher Priester seine Platte zu verbergen suchen werde und die Prophezeiung, daß etliche Völker sich gegen ihre Fürsten empören würden. Denn jene erste Äußerung ist von dem erwähnten Demagogen Hans Böhm wörtlich so gethan und die Verkündigung eines Volksaufstandes entspricht vollständig seinen Lehren und seinen Absichten. Übrigens ist es nicht unangemessen, daran zu erinnern, daß auch dem Druck von 1497 wirkliche Reformationsversuche vorangehen und die erneute Publication der Ref. Sig. vielleicht mit den Zeitumständen, den Hoffnungen und Wünschen zusammenhängt, welche man an die Reichstage von 1495 und 1496 knüpfte.

Wem die hier abermals gefundene Wechselbeziehung zwischen der Ref. Sig. und den Zeitverhältnissen allzu gesucht erscheint, der wird dieselbe zugestehen müssen für die letzte Epoche, in welcher unsre Schrift in verschiedenen Reichsstädten eine Reihe von Auflagen erfuhr. Als die Gährung in den unteren Volksschichten zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts wuchs und sich der große deutsche Bauernkrieg vorbereitete, da erschien als Vorbote, als warnendes Wahrzeichen des nahenden Sturmes die Ref. Sigmunds, bald nachher auch jene seltsame Drohschrift, die sich „Teutscher Nation Notturft" betitelte und mit unverkennbarer Anlehnung an die Ref. Sig. als „Reformation des Kaisers Friedrichs III" anpries. [2])

Die erste unter den Ausgaben dieser Epoche — des Reformationszeitalters — ist die Straßburger von 1520 „getruckt vnnd volendt im zwentzigsten tag des Monats Decembers u. s. w." [3])

---

[1]) Ueber den Charakter der Ausgabe von 1497 und ihre Verwandtschaft mit anderen Drucken s. unten.

[2]) G. W. Böhmer „K. Friedrichs III. Entwurf einer Magna Charta für Deutschland." Göttingen, 1818.

[3]) Diese Ausgabe ist beschrieben von Panzer I S. 437; auf der Kgl. Bibliothek befindet sich dieselbe, auch gestattete mir der verstorbene Hr. Geheimrath Homeyer freundlichst die Benutzung des ihm gehörigen Exemplars. — Panzer

Diese Ausgabe, 11¼ Bogen stark, hat das mehrfach erwähnte Titelbild nicht, dagegen eine sehr eindringliche Vorrede, unterzeichnet „Euwere mitbrüder G. B. L. N." Auch der aus der Augsburger Ausgabe von 1497 stammende Zusatz findet sich hier nicht. Die Veröffentlichung hat einen ganz bestimmten Zweck: nämlich den, zu zeigen, welch löbliche Ordnung bereits Sigmund geplant „ob gott der Herr, vnsers aller gnädigstenn herrenn Caroli, des erwöltenn Römischen keysers, auch anderer Christlichenn Fürsten hertz erleuchten wolte, ein bessere oder der gleychen nitt alleyn fürzunemen, sunder auch ernstlichen erstreckenn vnd volziehen."

In Basel wurde die Ref. Sig. 1521 „durch den erbaren Thomam Wolff" gedruckt.[1]) Unter dem Titel „Reformation u. s. w. so Sigmund römischer keiser in dem nechsten Concilio zu Costentz fürgenommen," befindet sich ein Holzschnitt: der Kaiser Sigmund — nicht Maximilian, wie Panzer will — in aufrechter Stellung, mit dem Scepter in der Rechten, die Krone auf dem Haupt.[2]) Zwar sagt Panzer, diese Ausgabe sei ein genauer Nachdruck der Bämlerschen, doch irrt er darin augenscheinlich. Denn erstlich hat die Baseler Edition den erst 1497 entstandenen Zusatz unter der Ueberschrift: „Eine erscheinung, geschehen einem frumen geistlichen man zu offenbarunge künfftige ding", dann aber giebt sich auch an vielen Stellen das Bestreben kund, die unverständlicheren Ausdrücke und Wendungen der Ref. Sig. vermittelst leichter Änderungen dem Publicum des XVI. Jahrhunderts mehr mundgerecht zu machen; so ist denn diese Ausgabe die relativ lesbarste von allen vorhandenen und nicht unwichtig für die richtige Interpretation einiger dunkler Stellen,

---

hat a. a. O. die Vermuthung aufgestellt, daß Seb. Franck, den man (d. h. der P. Bibliothekar Schmid in Kloster-Weißenau) zum Verfasser habe machen wollen, an dieser Publication betheiligt gewesen sei. An sich nicht unmöglich, verliert die Conjectur an Wahrscheinlichkeit durch den Umstand, daß Franck, erst im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts geboren, schwerlich schon 1520 litterarisch thätig war. Vor Panzer hatte auch schon v. d. Hardt in Bezug auf eine ihm vorliegende Ausgabe von 1521 dieselbe Vermuthung gehegt.

[1]) Von Panzer beschr., Annalen II. S. 47 — auf der Berl. Bibliothek vorhanden.

[2]) Auch der erste Buchstabe der Vorrede ist mit einer sinnreichen Holzschnittvignette verziert: ein Jüngling enthüllt eine Schriftrolle; über seine Schultern blicken mehrere Gesichter neugierig darnach hin.

soweit diese nicht auf zum Theil recht eigenmächtige Weise eliminirt sind.[1])

Noch befinden sich auf der Kgl. Bibliothek zu Berlin zwei Ausgaben ohne Bezeichnung des Druckortes; das Druckjahr ist bei der einen angegeben, bei der andern fehlt auch dieser Vermerk: äußere Anzeichen lassen vermuthen, daß dieselbe älter ist als jene, und daß beide aus Augsburg stammen. Beide Drucke haben den Zusatz von 1497 und das typisch gewordene Titelbild der Bämlerschen Ausgabe in verkleinertem Maßstabe, jedoch den Fortschritten der Kunst entsprechend vervollkommnet. Namentlich ist dies bei der Ausgabe von 1521 der Fall.

Eine dritte Ausgabe von 1521, welche durch ihre Änderungen höchst interessant ist, hatte v. d. Hardt[2]) vor Augen. Des Verfassers Appell an die Reichsstädte, wird hier zum Appell an Karl V. „Darum biß ermahnet, o Allergroßmechtigster Keyser und König Carole; wollest beherzigen diese christliche ordnung."

War auch das Interesse an der Ref. Sig. durch die Zeitereignisse eher gesteigert, als abgeschwächt worden, so erlebte die Schrift gleichwohl, unseres Wissens, keine neue Veröffentlichung. Erst im Jahre 1577 wurde sie zugleich mit den Reformationsversuchen Friedrichs II, Friedrichs III und Maximilians I zu Basel durch Nikolaus Höninger von Tauberkönigshofen (gedruckt durch Sebastian

---

[1]) Dies ist leider nur allzuhäufig der Fall. Als Beispiel der Art, zu interpretiren und zu ändern, diene folgender Absatz aus dem Capitel: „Von dem statt der bischoff."

Ueberlieferung der Hss.	Baseler Ausgabe.
Diß sind mit (so C; B die gelüb, A: nit gelüpten) gelüpten, die zu got rüren und verhaissent sind herteklich. wann aber ain pabst, cardinal oder bischof das übersehent das sy den gewalt haben, darüber kain freyhait zu tun, das sol man kainem gelauben, wann, was got geredt hat, das beständ; ob sie gebrochen sölten werden, der himel spielte ee.	Das seint die gelübden, die zu got rüren und die gelübden seint verheissen, getrewlichen und hertigklichen zu halten. Wann aber ain oberer, als ein Papst oder Cardinal oder ein Bischoff sich deß versehen, daß sie den gewalt haben, darüber ein freyhait zu tun und zu geben, kann ich nit gelauben; wann was gott gerett hatt, das besteet, und ee sie gebrochen solten werden, der hymmel spielt ee.

[2]) V. d. Hardt I. S. 1118 ff. Auch anderweitige Aenderungen, als die mitgetheilte, notirt v. d. H.

Henricpetri) herausgegeben.[1]) In seiner Vorrede an den „Ehrnvesten, fürsichtigen u. s. w. Herrn Franz Rechberger, seinen günstigen Herrn Gevatter" bemerkt der Herausgeber daß er bemüht gewesen sei, die oft unverständlichen Ausdrücke des „uralten" Buches durch verständlichere zu ersetzen, doch ohne am Sinn der Statuten irgend etwas zu ändern oder zu fälschen; Herr Chr. Urstysius,[2]) Professor der Mathematik, sei ihm dabei behülflich gewesen. So ist diese Ausgabe im guten, wie im schlechten, der Baseler Ausgabe von 1521 ähnlich, aber in der Constituirung des Textes noch viel willkürlicher als diese. Viele dunkle Stellen sind auf gut Glück umschrieben oder umgeformt, oft dem echten Text ganz entgegen. Das „uralte Buch" welches dem Herausgeber vorgelegen, scheint, nach verschiedenen besonders significanten Varianten[3]) zu urtheilen, die Bämlersche Ausgabe oder ein von ihr abhängiger älterer Druck gewesen zu sein.

---

[1]) Ein Exemplar dieser anscheinend ziemlich seltenen Ausgabe wurde durch gütige Vermittlung der hiesigen Kgl. Bibliotheksverwaltung von der Kgl. Bibliothek zu Göttingen zur Benutzung bereitwilligst hergeliehen. Der Titel lautet: „Reformation oder Ordnung aller Ständen, Geistlicher und Weltlicher, der Aller Durchleuchtigsten und Großmechtigsten ꝛc. Röm. Keyser, K. Friderichs des Andern, K. Sigmunds, K. Friderich des Dritten, K. Maximilians des Ersten. Vnder welchen Keyser Sigmunds vorhin zu vnsern zeiten nicht vil gesehen worden. Erst jetz von neuwem vberlesen, vnnd auß einem vhralten Buch widerumb an tag gegeben. Allen Ständen, Geistlichen vnd Weltlichen gantz nutzlich zu lesen."

[2]) Urstysius (Wurstisen) hielt die Ref. für echt. In seinen „Baßler Historien" (1580) sagt er: (Ausg. v. 1765, I, 235). „Ich kann hier nicht fürgehen, zu vermelden, was Kays. S. in seiner angestellten Reform. auf dem Baßler Concilium von diesen Leuten (den Beginen) geschrieben und hält sich also."

[3]) Z. B. in dem Capitel „von dem Wappen des gewaltigen Königs" haben beide Ausgaben die Erweiterungen: „grimmigen leben", „leydens und seiner marter", „sehen und vinden" u. s. w. Aus der großen Fülle willkürlicher und unrichtiger Aenderungen hier nur wenig Beispiele. Das „man dunckt am rechten" wird wiedergegeben als „Man sihet allein auf das Recht." Statt „man sol der pfaffen unterschied verbieten" schreibt er: „und sollen die Priester underscheidenlich verbieten." Aus „mederin" oder „Marderkleidern" werden „Lederne Kleider"; das ganz verständliche „das man über jar zucht und ere tu" wird sinnlos wiedergegeben: „dz man vber jar zeucht und damit ehre thun." Fehler, die mit geringer Mühe ex conjectura zu heben waren, bleiben uncorrigirt z. B. „es ist eine seidher aufgestanden" statt: „es ist eine sit seidher aufgestanden" u. s. w. Andre Fehler kommen hinzu, so in dem Satz aus dem Deuteronomium „super omnem terram aquam calcaturi estis" für terram quam.

In der Zeit, als die Drucke der Ref. Sig. wohl bereits anfingen, seltner zu werden, hat Goldast die Schrift zweimal herausgegeben. Wenn er sich auch bei dieser Gelegenheit, wie wir sehen werden, in kritischer Hinsicht recht unzuverlässig zeigt, so hat er doch immerhin das Verdienst, das interessante Schriftstück von neuem einem größeren Kreise zugänglich gemacht zu haben. Zuerst erschien die Ref. Sig. in Goldasts: „Imper. reg. et elect. S. R. Imp. Statuta et rescripta" T. IV Class. I p. 170—200. Frankfurt a. M. 1607. In dem „Rationale constitutionum", welches diesem Bande beigefügt ist, giebt er an, die Schrift aus der Bämlerschen Ausgabe von 1476 entnommen zu haben, — was eine Vergleichung der Texte auch bestätigt. Zum ersten Male aber finden wir hier die Schrift in zwei Theile zerlegt: auf S. 187 heißt es: „Hie endet sich die Geistlich Reformation, nun fahet an die Weltlich;" dann folgt eine neue Ueberschrift S. 188. „Die weltliche Reformation des Hochlöblichen Keysers Sigmunds." Auf S. 200 steht der Vermerk: „Hie hat Keyser Sigmunds Reformation ein End." Da weder die Handschriften diese Trennung haben, noch irgend eine der berührten Ausgaben, so ist für sicher anzunehmen, daß Goldast eigenmächtig dabei verfahren ist. Innere Gründe berechtigten ihn aber dazu nicht. Vielmehr geht der Verfasser von der Reformation des geistlichen Standes ganz unvermittelt zu der weltlichen über mit den Worten: „Man soll auch wissen, daß alle Lande schwerlich übersetzt sind mit Zöllen." Außerdem kommen am Schluß der weltlichen Reformation einige Uebelstände zur Sprache, von denen der Verfasser sagt, daß sie den weltlichen und geistlichen Zustand gleichmäßig berührten. Demgemäß hat der Autor ganz streng disponirt: seine Arbeit ist aus einem Gusse und zerfällt in zwei organische Theile, die daher nicht mechanisch zu trennen sind.[1]) Zum zweiten Male edirte Goldast die Ref. Sig. in der „Reichssatzung" Frankfurt a. M. 1613[2]) von S. 110 an. Der Text beider Editionen ist natürlich ziemlich derselbe; jedoch hat Goldast bei der

---

[1]) Die von Goldast eingeführte Unterscheidung würde gleichgültig sein, wenn sie nicht später bis zu einem gewissen Grade die Kritik beeinflußt hätte, so daß man für nöthig befand, die Entstehung der beiden Theile in zwei verschiedene Jahre zu verlegen.

[2]) D. i. der zu Hanau 1609 herausgegebenen Reichshandlung Bd. II.

zweiten Ausgabe die orthographischen Eigenthümlichkeiten des Bämlerschen Druckes genauer wiedergegeben.[1]).

Nach Goldasts Vorgange hat dann auch Lünig die Reform. Sig. in zwei Theile zerlegt und gesondert veröffentlicht. Die Reformatio ecclesiastica steht im Spicil. Ecclesiast. d. Teutschen Reichsarchivs (Leipzig 1716) p. 257—275, unter dem Titel „Kaiser Sigismunds Ref. Eccl. wie solche von dessen Rath, Herrn Friedrich von Landskron in's Teutsche übersetzt worden, de anno 1436." Am Schlusse des Abdrucks, der wirklich nur den geistlichen Teil der Ref. Sig. giebt, liest man: „Hie endet sich die Geistlich Reformation." Die Reformation des weltlichen Standes dagegen findet sich im Teutsch. R. Archiv, Continuatio II (d. h. in Bd. IV) S. 238—250 (Leipzig 1720) unter der ziemlich ungeschickt gewählten Ueberschrift: „Kayser Sigismundi Reformation des Weltlichen und Polizey-Wesens im H. R. Reiche" de anno 143 —. Was den recht übersichtlich gedruckten Text betrifft, so ist er im großen und ganzen der Goldastsche, abgesehn von geringen orthographischen Ungenauigkeiten.

Weitere Drucke sind mir nicht bekannt geworden: der Vollständigkeit wegen sei erwähnt, daß auch Gundling in seinem „Abriß zu einer rechten Reichshistorie" S. 262 (Halle, 1707) unter den Quellen zur Geschichte des Constanzer Concils die „Reformatio Friderici a Landes-Korn (!)" anführt.

Ueber die Verwandtschaft der einzelnen Ausgaben unter sich ist dem bereits gelegentlich Angemerkten wenig hinzuzufügen. Von keinem der aufgezählten Drucke möchte ich mit Sicherheit behaupten, daß er auf einem der benutzten Codices beruhe. Am leichtesten könnte man bei dem Drucke von 1484 auf den Gedanken kommen, er stamme aus Cod. C. da er mit diesem die sinnentstellende Lücke (in dem Cap. „Wie Pfarrkirchen versehen sollen werden,") theilt. Aber so auffällig das auch sein mag, im übrigen sind die dem Cod. C eigenthümlichen Fehler und Varianten nicht in den Druck von 1484 übergegangen, wohl aber die aus Bämlers Ausgabe von 1476. Diese Edition hat allen folgenden Herausgebern vorgelegen, wie sich das aus einigen Stellen beweisen läßt, in denen von Bämler erfundene, unsern Handschriften entgegenstehende Lesarten, übernommen

[1]) Doch hat er willkürlich Majuskeln gewählt, und sehr häufig den Buchstaben p durch b ersetzt.

sind. So haben alle Drucke auf Bl. 9, II, wo die Ueberlieferung verderbt ist, die anscheinend Bämler'sche Conjectur: „er hett die vierdhalbdreissig jar wohl gefeyret.“ [1]) Aus dem Umstande, daß sich die späteren Herausgeber, von 1497 an, hier nicht zu helfen wußten, könnte vielleicht gefolgert werden, daß sie die Bämlersche Lesart auf Treu und Glauben hinnahmen und hinnehmen mußten, weil ihnen andere Hülfsmittel nicht zu Gebote standen. Dies ist jedoch keineswegs der Fall: vielmehr muß der Herausgeber von 1497 auch im Besitz irgend einer Handschrift gewesen sein. Dies folgt aus einer Stelle in dem Capitel „das all freyhait der muntz ab sind.“ Der Text ist dort fast unheilbar verderbt: Bämler hat sich daher eine ganz eigene Lesart zurecht gemacht: „Nun aber die kaufleut den auffsatz der müntz erschmeckt haben, so lassen sy feyern ir gewerb, das sy treyben, und füren müntz von einem land in das ander. wann sy empfinden daran des ungerechten gewyns größlich.“ Die Ausgabe von 1497 bringt aber den echten verderbten handschriftlichen Text, (nur noch um einen verhängnißvollen Druckfehler vermehrt) welcher lautet: „Es ist ein sache, die nottürfftig ist zu versechen. den grossen auffsatz der darvon auffgestanden ist. allso zu fürkummen das unrecht erschreckt hat, das man etlich kauffmanschetz hat gelassen und nun fürt müntz von einem lande zum andern wenn sy bekenent das groß unrecht an einer statt gibt XL schilling und ist dannocht ein müntz.“

Wenn ein Herausgeber so sinnlose Stellen drucken läßt, ohne einen Versuch zur Verbesserung gewagt zu haben, so erweckt dies eigentlich ein günstiges Vorurtheil für die Treue seiner Edition; Bämler hatte in dieser Hinsicht ein weniger zartes Gewissen. Indes schien es nicht angemessen, auch noch diese Ausgabe für die Textesrecension durchgängig heranzuziehen: die Varianten sind ziemlich

[1]) Ebenso schleppt sich in den Drucken das in der Ed. I. zuerst auftretende „ebencristen menschen“ (in dem Cap. „Geytz“) von einem zum andern fort, obwohl die Hss. „nebenmenschen“ haben; nur die Straßburger liest „neben Christenmenschen.“ Auch die richtige Lesart (oder Conjectur) auf Bl. 5 „on alle Gerechtikait“ — die Hss. haben „in alle ger.“ — ist von Bämlers Ausg. in die folgenden übergegangen. Beweisend ist auch die Wiedergabe des von Bämler gelieferten Holzschnittes; nur die Baseler und Straßburger Herausgeber sind in dieser Hinsicht selbständig.

zahlreich aber meist nicht von Belang, oft nur stilistischer Natur [1]), dann aber ist es auch nicht leicht, die Grenze zu ziehen, zwischen dem, was wirklich handschriftliche Ueberlieferung und dem, was Conjectur des Herausgebers sein dürfte. Wir haben daher nur ganz ausnahmsweise an verderbten Stellen eine Lesart der Ausgabe von 1497 in den Text aufgenommen, nämlich nur dann, wenn die Aenderung leicht und überzeugend war; sonst haben wir uns darauf beschränkt, zuweilen die Varianten dieser Ausgabe (III) in den Anmerkungen zu notiren.

Wie die Drucke v. 1484 und 1520 von dem Bämlerschen abhängig sind [2]), so gehen auf die Ausgabe von 1497 zurück die Baseler von 1521, die andere (wahrscheinlich Augsburger) von 1521 und die ohne Jahrzahl und Druckort [3]). Letztere folgt dem Vorbild am genauesten und giebt meist auch die sinnentstellenden Druckfehler derselben wieder [4]); ähnlich verhält es sich mit der in zweiter Stelle genannten [5]): die Baseler, obwohl in vielen stilistischen und redactionellen Eigenthümlichkeiten ein getreues Abbild [6]) des Ori-

---

[1]) Auch an Druckfehlern ist diese Ausgabe ganz besonders reich.

[2]) Doch hat die Straßburger noch ihre eignen (Druck-) Fehler, z. B. „das man das recht haubt hab" für „das man das recht hanthab," oder „den baw besechen, es sey auff bürgen oder auf wasserbruck den steg zu versorgen" statt „oder auf wasser, brucken, stege zu versorgen."

[3]) So haben in dem Capitel „Nomen regis" die Hss. „got hat uns selb geburdet" Ed. I „erlediget", 1497, 1521, s. a. et. l. „gewirdet" „gewirdiget." In dem Cap. „Von der müntz" haben die Hss. und Ed. I „darburch herschaften und länder betrogen werden," 1497 und die genannten: „dadurch sy herschen und die leut betrogen wirden." Die Hss. und I „merschatzung" 1497 u. s. w. „mersatzung". Im letzten Capitel ist überliefert: „sunder sy verczeren", 1497: doch fürentz sis," Baseler: „füren und vertzeren," s. a. et. l.: „doch füren sie es." Für: „thu man die augen auf und sehe an alle leuf der welt" schreiben 1497, u. s. w. „und sech, man bekenn nun all lones der welt." Es sind das alles Lesefehler, welche nicht dazu ermuntern können, mit Hülfe der Ed. III den Text zu reconstruiren, wo er schon verderbt ist.

[4]) So heißt es an einer Stelle: „wirt got entert" 1497 hat als Druckfehler „und got entert" die Baseler Ausgabe stellt den Fehler ab, s. a. et. l. hat ihn von neuem.

[5]) Ueberliefert ist „und wirt das gold geschwecht" 1497 hat den Druckfehler „gesmecht," welcher in der Baseler und der Ausg. s. a. et. l. corrigirt ist, in der von 1521 wiederauftritt.

[6]) So hat der nicht unintelligente Herausgeber selbst das unsinnige „blasiniren" statt „blasmiren" aus dem Druck von 1497 herübergenommen.

ginals, ist zuweilen erweiternd und interpretirend, wie bereits oben bemerkt.

Im allgemeinen ist der Werth aller früheren Ausgaben ein geringer. Durch genaue Beobachtung des Sprachgebrauchs oder oft nur durch richtige Feststellung der Interpunction den sonst wenig verständlichen Sinn der Worte und Sätze zu gewinnen, durch vorsichtige und sachgemäße Prüfung überlieferter Corruptelen den Grad und die Art der Verderbniß zu bestimmen, ist den früheren Herausgebern nicht eingefallen. Ihre Kritik, wenn man ihr Umhertappen so nennen darf, ist rein subjectiv und ohne innere Begründung.

Wir haben es vorgezogen, die wenigen Stellen, zu deren Verbesserung wir auf methodischem Wege nicht gelangen konnten, in ihrem mangelhaften Zustande zu belassen. Vielleicht ist es jemandem, der mit der Sprache und der Ausdrucksweise des beginnenden 15. Jahrhunderts größere Vertrautheit besitzt, nicht gar schwer, auch ihnen Heilung zu verschaffen.

II. Capitel.

Frühere Ansichten über die Authenticität, den Verfasser und die Abfassungszeit der Reformation K. Sigmunds.

An der Echtheit der sogenannten Ref. Sig. hat das 15. Jahrhundert augenscheinlich nicht gezweifelt, was zum guten Theil davon herrühren mag, daß unsre Schrift von vornherein zugleich mit der echten Ref. Friedrichs III verbreitet wurde. Wie in unsern Handschriften, so erscheinen auch in den ältesten Drucken beide Reformationen mit einander zusammen.

In den ältesten Ausgaben stellt sich die Ref. Sig. dar als ein für das Baseler Concil bestimmter Entwurf; nachher verlegten die Herausgeber die Entstehung desselben in die Zeit der Versammlung zu Constanz. Aus welchen Gründen dies geschah, ist nicht überliefert: spätere, wie Wessenberg, haben ganz richtig hervorgehoben, daß wenn die Schrift überhaupt von Sigmund ausgegangen oder auf dessen Veranlassung abgefaßt sei, an die Zeit des Baseler Concils nicht gedacht werden könne. Zu Constanz mochte der Kaiser eine radikale Verbesserung des geistlichen und weltlichen Standes noch für möglich halten — und wir werden Gelegenheit haben, die Ähnlichkeit zwischen Sigmunds Reformgedanken und einigen in der Ref. Sig. ausgesprochenen Ideen zu beleuchten —; zu Basel war die Stellung des Kaisers bereits eine ganz andere geworden; sein guter Wille war zwar nicht ganz verschwunden, aber doch bereits sehr abgeschwächt.

Daß man nun im 15. Jahrhundert die Schrift auf Treu und Glauben annahm, kann nicht sehr wundern, wenn man selbst bei fast allen folgenden Herausgebern keine Spur des Zweifels findet.

Es gab aber auch Umstände, welche die Anerkennung der Ref. Sig. wesentlich erleichterten.

Es ist eine überlieferte Thatsache, daß während der letzten Regierungsjahre Sigmunds im Volke die Meinung verbreitet war, ein Friedrich werde jenem auf dem Throne folgen. Schon ehe Sigmund zum Kaiser gekrönt wurde, hatte alle Welt erwartet, ein Friedrich werde die höchste Würde der Christenheit erlangen: als einen Nachklang davon finden wir in einer alten Chronik die seltsame Notiz, ehe der Papst den Kaiser gekrönt, habe er ihn Friedrich genannt.[1] Ja nach dem Pentalog des Aeneas Sylvius sagte Sigmund selbst voraus, daß sein Nachfolger Friedrich heißen werde.[2]

Was es mit diesen Nachrichten auf sich habe, ist durch Voigt's vortrefflichen Aufsatz „Ueber die deutsche Kaisersage" (v. Sybels Hist. Zeitschrift Bd. 26, 133 ff.) deutlich zu ersehen, zumal er zu jenen Angaben noch höchst wichtige Notizen ähnlicher Art hinzufügt. Wir erkennen, warum grade jene Zeit den Gedanken, daß ein Kaiser Friedrich wiederkommen würde, mit Lebhaftigkeit erfassen mußte. Schon Lorenz hatte wie V. anmerkt, treffend geschildert, daß das Auftreten der falschen Friedriche in die Zeiten großer socialer Bewegungen fällt; in Zeiten, wo die gährende Unruhe sich auch der unteren und untersten Klassen der Gesellschaft bemächtigt und in den Städten zu Volksempörungen führt, die tiefer noch zu wurzeln scheinen, als in dem fast überall entbrannten Kampfe zwischen Rath und Gemeine. Voigt führt bekanntlich durch die ganze Reihe der Friedrichssagen durch, daß es messianisch-sociale Erwartungen sind, welche die Gestalten der Friedriche emportragen. Der Kaiser soll die Pfaffen

[1] Riedel „Zehn Jahre aus der Gesch. d. Preuß. Königsh. 1851." S. 308 und 408. Aschbach, Gesch. Sigm. IV. S. 77 führt noch an Andreas Presbyt. in Chron. ed. Kulpis p. 53: „Communis vox fuit in populo quod papa non vellet illum regem ad imperium sublimare ..... praesertim quod Hussitas haereticos in regno suo Bohemiae non deleret. Vulgabatur etiam, quod nullus secundum prophetiam Sibyllae deberet fieri imperator, praeterquam nomine Fridericus. Ventilabatur tunc temporis quaedam prophetia fratris Joannis Monachi de Perusio S. Bernardi de statu ecclesiae et imperii." Zu dem Worte „Sibyllae" macht Kulpis eine Note, welche lehrt, daß auch er die Ref. Sig. kannte: Immo revelationem quandam ipsius Sigismundi Imperatoris quae excusa et recusa extat, in qua sub finem de quodam Friderico magnorum operum patratore."

[2] Chmel, Gesch. Friedrichs IV. Bd. II. S. 771.

vertreiben, darum muß er wiederkehren. Sehr treffend aber bemerkt er dann, daß die Sage, „von Mund zu Mund fortgepflanzt, die Wünsche, Hoffnungen und Erwartungen des Zeitalters in sich aufnimmt, ihre Leiden und Kämpfe wiederspiegelt.“ So kann es nicht auffallen, daß in der Zeit der Husitenkriege, in welchen die Ohnmacht des Reiches so erschreckend hervortrat, aber auch die Gemüther der Deutschen politisch wie religiös auf äußerste erregt waren, auch die Sehnsucht nach dem Kaiser Friedrich erwachte und sich auch geäußert hat. Außer der Stelle aus dem Andreas von Regensburg führt Voigt noch Theodor Engelhusius an, der 1434 starb, und den thüringischen Chronisten Rothe, der um 1440 schrieb. Der erstere berichtet (in seinem Chronicon bei Leibnitz, SS. rer. Brunsv. II, 1115) „Fredericum vivere in castro confusionis“ [1]) Rothe erzählt: „Von diesem Kaiser Friedrich dem Ketzer erhob sich eine neue Ketzerei, die noch heimlich unter den Christen ist..... Man meint wohl, daß vor dem jüngsten Tage ein mächtiger Kaiser der Christenheit werden solle, der Friede machen werde unter den Fürsten, der werde eine Meerfahrt machen und das heilige Grab gewinnen. Man nenne ihn Friedrich um des Friedens willen, den er macht, ob er gleich nicht also getaufet ist.“

Es genügt darauf hinzuweisen, daß bei der böhmischen Reformbewegung sehr bald chiliastische Strömungen sich geltend machten und daß der Verfasser der Ref. Sig. übereinstimmend mit der von Rothe angeführten Volksmeinung, von seinem Friedrich gleichfalls sagt, er würde Friedrich von Landnau genannt werden, weil er alle Lande zu Frieden setzen werde.

Da nun der Verfasser der Ref. Sig. sich die allgemeine Erwartung des gemeinen Mannes zu Nutze machte, so gelang es ihm, seine Schrift bei den Zeitgenossen zu legitimiren. Man könnte sogar den merkwürdigen Umstand, daß auch über Friedrichs III Absichten und Gesinnungen höchst wundersame Gerüchte in Umlauf gesetzt wurden, Gerüchte, die der Vorgeschichte dieses Kaisers durchaus widersprachen, als eine Wirkung der dort gethanen Prophezeiungen

---

[1]) Der letztere Ausdruck soll, wie auch Voigt als zweifellos annimmt, „Kiffhäuser“ bedeuten — was mir nicht einleuchten will. Ich würde unter castrum confusionis etwa Böhmen oder Tabor oder Prag verstehen.

betrachten.[1]) Denn als der angekündigte Friedrich von Landnau nicht erschien, mußte man in Friedrich von Oestreich den Mann erblicken, der wie es hieß, noch mancherlei „selige Ordnung" einrichten sollte.[2])

So wurde die Ref. Sig. durch den Volksglauben annehmbar gemacht und da sie wiederholt zugleich mit echten Urkunden edirt wurde, auch äußerlich legitimirt.

Auch im sechszehnten Jahrhundert blieb die Echtheit der Reformatio Sig. zunächst unangefochten. Trithemius, welcher die Schrift genau kannte, hat über sie ausführlich gehandelt[3]). Er spricht von

---

[1]) Doch ist es am Ende gegründeter, darin ein neues Auftauchen der alten Kaisersage zu sehn. Es würde daraus folgen, daß dieselbe auch bis an den römischen Hof gedrungen war, wenn auch in nicht ganz deutlicher Fassung. Wie das möglich, ergiebt sich aus S. Riezlers ergänzendem Aufsatz in d. Hist. Zeitschr. 1874, Hft. 3. Daß die Ref. Sig. zur Kenntniß des Papstes gekommen sei, ist ja minder wahrscheinlich.

[2]) Ausführlich verbreitet sich hierüber Trithemius Chron. Hirs. ad. a. 1451. Als Friedrich in Rom gekrönt war, sagte der Papst zu ihm beim Festmahl: „Multa de te, gloriosissime fili, praenuntiata sunt mala, quae sis facturus ecclesiae, si fidem adhiberc hujusmodi praedictionibus debeamus."

Friedrich betheuert seinen Eifer für die Kirche, und Trith. fährt fort: „Et notandum, quod multi spiritum prophetiae temeraria praesumptione usurpantes multa de Friderico III imperatore mala praedixerant esse futura, quod videlicet esset futurus Romanae ecclesiae persecutor, Romanorum pontificum, Praelatorum, Ecclesiae universalis inimicus et destructor, cleri et pauperum oppressor, tyrannus imperii crudelis, maleficus, infidelis et fidei christianae hostis, desertor et osor; — quae omnia frivola, ficta, falsa et mentita fuerunt —" wie Trith. eingehend beweist.

[3]) Chron. Hirs. II p. 345. Sigismundus .... metuens (que) ne Hussitarum error, quem per Bohemiam contra divitias et honores cleri simul et ecclesiasticam dignitatem praedicaverant in omne tandem Germaniae serperet regnum, summis conatibus laborabat, ut novam cleri quandam introduceret reformationem. Sunt qui scribant, eum non satis in hac reformatione synceram pro Sacerdotibus mentem habuisse ad finem, quod ex eo patet libello, quem Fridericus quidam ejus minister, Hussita potius, quam christianus, Cleri hostis et adversarius in lingua theutonica nomine ipsius Sigismundi Regis composuit et reformatorium cleri praenotavit, in quo modum destruendi Ecclesiam et clerum omnem potius, quam reformandi commendavit. .... Fuerunt multi saeculares et laïci, quorum corda incenderat avaritia, qui ut bona Clericorum, Hussitarum exemplo, suis applicare usibus potuissent, magnis apud Regem precibus instabant, consulentes, ne inchoatum opus reformationis intermitteretur. Unde, sicuti ex memorato reformationis clare patet libello, Regis intentio fuit, S. Pontifici,

ihr bei Gelegenheit des Constanzer Concils, folgte also hierin einer der späteren Ausgaben. Obwohl ihm der Inhalt der Ref. Sig. selbstverständlich wenig zusagt, zweifelt er nicht an ihrer Authenticität; nur wirft er dem kaiserlichen Rath Friedrich vor, daß dies im Namen des Kaisers abgefaßte Project eines Husiten würdiger sei, als eines Christen. Den schöpferischen Grundgedanken der Ref. Sig. daß alle kirchlichen Aemter und Würden auf bestimmte Jahresrenten zu setzen seien, hebt Trithemius gebührend hervor. Indes habe, so schließt er seinen Bericht, das Concil auf diese trügerische Reformation nicht eingehen, sondern sie dem neuzuerwählenden Papst überweisen wollen; so sei Sigmund genöthigt worden, die Sache aufzuschieben.[1])

Mit Begeisterung trat für die Ref. Sig. Sebastian Franck ein,[2]) sei es daß er sie aus dem Straßburger Druck von 1520 kannte, oder weil er bei der Ausarbeitung seiner Chronik auch auf jene Ausgabe Königshofens gestoßen war, welcher unsre Schrift einverleibt ist. In seiner „Chronika von der Bäpst untrew und trug, beyde wider die Keyser und Concilien“ (fol. 269) rühmt er Sigmund, daß er, zwar auch befangen in übermäßiger Verehrung des Papstthums, doch die Schäden der Kirche klar erkannt habe und auf Besserung bedacht gewesen sei. Er geht dann einzelne Hauptcapitel der Schrift durch, berührt die Vorschläge über die Verwendung des Patrimonium Petri, die Abstellung des Pfründenschachers, die Verbesserung des Mönchswesens und begleitet sie mit kritischen Bemerkungen. Er zeigt, wie der Kaiser den Mönchen, namentlich den Bettelmönchen feind gewesen und die Pfarrgeistlichkeit begünstigt habe; er schließt mit einem Citat aus dem letzten Capitel der „geistlichen Reformation“: „Item in seiner Ref. wird auch begriffen, daß die geistlichen Häupter kein Schloß, Veste, Stadt oder Zoll haben sollen.“

Cardinalibus, Episcopis, Abbatibus, Monachis et Clericis legem ad necessaria hujus vitae possidenda restrictam constituere et unicuique pro conditione sui status certam pecuniarum summam in annuos sumptus assignare. Quidquid autem superesset Ecclesiae redditunm fisco importaretur communi et in usus servaretur bellicos contra Turcas Christi adversarios pugnandi.

[1]) „Anno igitur praenotato (1416) videns Rex Sigismundus, quod Concilium in ejus subdolam Reformationem non vellet praebere consensum, donec novus crearetur Pontifex, cujus auctoritate fierent omnia, necessario duxit negotium differendum.“

[2]) In seiner Chronik, die 1531 zuerst erschien.

Daraus könnte vielleicht gefolgert werden, daß Franck in seinem Exemplar — denn ein solches hatte er jedenfalls vor Augen — nur die Reformation des geistlichen Standes vorgefunden habe. Aber aus einer Andeutung an einer anderen Stelle kann man das Gegentheil leicht mit einiger Sicherheit beweisen. Franck macht in seiner Kaiserchronik (fol. 212) das an sich nicht eben fern liegende Wortspiel: mit dem Namen Friedrich (III): „Er macht allenthalb frid, das sein nam an im nit verloren was, und recht Friderich hieß." Auch in der Chronik der Teutschen klingt dies Wortspiel nach. Die Auffassung nun, als sei die Regierung dieses Monarchen eine sehr friedliche gewesen, muß befremden, zumal Franck ziemlich viel von den kriegerischen Wirren jener Zeit berichtet. Das unter diesen Umständen gezwungene Wortspiel findet aber seine Erklärung darin, daß auch Franck Kaiser Friedrich III für den in der Ref. Sig. angekündigten Friedrich hielt, welcher „alle Lande zu Frieden bringen sollte."

Daß Franck von den im zweiten Theil der Ref. Sig. enthaltenen socialdemokratischen Lehren schweigt, ist nicht auffällig. Wie hätte er der gegen alle Unternehmungen des „pöfels", gegen die fast gleichlautenden Sätze der Bauern mit schonungsloser Bitterkeit polemisirt, eben diese als Ansichten des Kaisers Sigmund verbreiten sollen? Er ist eben nur theoretisch ein „Schwarmgeist" und es war sehr unkritisch, ihm sogar die Abfassung der Ref. Sig. zuschreiben zu wollen.

Erst Franck's erneute Anpreisung unsrer Schrift rief die Kritik, für einen Augenblick wenigstens, wach. Der bekannte Cochläus veröffentlichte 1533 eine Abhandlung „Was von Kayser Sigmunds Reformation zu halten sey, was auch von der newen Chroniken Sebastiani Franck zu halten „sey, ain Disputation Johannis Coclei." Er richtete seine Angriffe sowohl gegen Sebastian Franck, als auch gegen den Verfasser selbst, den er irrthümlich Fr. von Lancitonii nennt. Er sucht mit verschiedenen Gründen zu beweisen, daß der Kaiser Sigmund an der Reformation keinen Theil gehabt haben könne der Verfasser vielmehr seinen Entwurf nur den Fürsten und Reichsstädten zu Gefallen und aus Haß gegen die Clerisei verfertigt habe.[1])

[1]) Panzer, Zusätze zu den Annalen, S. 36. v. d. Hardt Conc. Const. I S. 1123 macht mit Recht darauf aufmerksam, daß Cochläus viel zu weit gehe, wenn er jede innere Verwandtschaft zwischen den Reformideen Sigmunds und den in der Ref. Sig. ausgesprochnen Gedanken unbedingt leugne.

Mit diesem ganz gerechtfertigten Urtheil hatte die Kritik einstweilen wieder ihr Ende erreicht. Matthias Flaccius Illyricus (1520—1571) in seinem Catal. test. verit. betrachtet die Echtheit der Ref. Sig. wieder als abgemachte Thatsache, zeigt sich auch im einzelnen nur ungenau unterrichtet. Denn obwohl er die Schrift auf das Concil von Constanz verlegt und von der Vision Sigmunds spricht, die erst 1497 dem ursprünglichen Texte hinzugefügt wurde, bezieht er sich auf die Augsburger Ausgabe von 1484.[1])

Höninger (1577) setzt in seiner obenerwähnten Ausgabe die Schrift in das Jahr 1440, „abenteuerlich genug" wie Boehmer (Vorrede zur Reform. Friedrichs III Seite XIX) mit Recht sagt: denn, wenn H. in dem Dedicationsbrief an Franz Rechberger diesem die Ausgabe deswegen zueignet, weil er dieselbe Stätte, wie einst König Sigmund, in Basel bewohne, so durfte er die nach seiner Meinung von Sigmund ausgehende Schrift nicht in die Zeit nach dessen Tode verlegen. An der Urheberschaft Sigmunds hat H. nämlich nicht gezweifelt, sondern aus dessen Reformationsbestrebungen die Abfassung unserer Schrift abgeleitet.

Einen Anlauf zu näherer Untersuchung der Abfassungszeit nahm Goldast: allein man sieht nur, daß seine Ansicht schwankte, nicht aber aus welchen Gründen und für welches Jahr er sich eigentlich entschied. In seiner ersten Ausgabe (1607) setzte er neben die Ueberschrift „1436" darauf neben das Prooemium „1440". Dann aber bemerkt er in dem „Rationale constitutionum", die Zahl am Rande sei verderbt, es müsse heißen „1434." In seiner zweiten Ausgabe (1613) hat er aber die Marginalzahl 1440 einfach wieder hergestellt. Die Frage nach dem Namen des Verfassers ist aber durch Goldast in ein eigenthümliches Stadium getreten. Die Hss., alle Ausgaben vor Goldast, geben als Namen des Verfassers der Ref. Sig. „Fridrich

[1]) „Caesar Sigismundus paraverat Reformationem quandam, quae jam vulgari sermone impressa extat, qua voluit in Constantiensi concilio Papae ejusque spiritualium superbiam, pompam et simonias nonnihil reprimere. Sed ut scriptores quidam testantur, admodum callide a Papa deceptus est piusque ejus conatus elusus. — In fine istius impressae Sigismundi Reformationis est visio quaedam ejusdem imperatoris in qua cum aliae mundi calamitates praedicuntur, tum etiam spiritualibus gravis afflictus prophetizatur. Vide exemplar hujus Ref. impressum Augustae 1484. Quae ipsa editionis vetustas fidem ei facit." (In der Frankfurter Ausgabe, 1672, Thl. I. S. 796 u. 797.)

von Lancironij" an. Goldast hat, ohne ein Wort der Erklärung hinzuzufügen, an Stelle jenes Namens „Friedrich von Landtskron" gesetzt. In der ersten Ausgabe liest man an der betreffenden Stelle (dem Capitel: Nomen poëte) im Text „Lancekron", am Rande „Fridrich von Lantzkron, alias Lancironii"; in der zweiten Ausgabe im Text dasselbe „Lancekron", am Rande „al. lacironij."

Wie ist nun Goldast zu seiner Aenderung gekommen? Die Beantwortung dieser Frage ist hier deswegen von wesentlicher Bedeutung, weil der Mann, dem wir die Autorschaft zuzuschreiben gedenken, ein Friedrich von Landskron ist, dessen wahrer Name sich mit jenem „Lancironii" nur mühsam in Verbindung bringen läßt.

Die am nächsten liegende, d. h. mit Goldasts Art zu arbeiten am meisten übereinstimmende Erklärung wäre die Annahme, daß sich Goldast den Namen Landskron ebenso zurecht gemacht habe, wie das Jahr der Abfassung, daß er im Anschluß an einige der vorhandenen Buchstaben aus dem unverständlichen Lancironii den Friedrich v. Landskron abgeleitet habe. Und allerdings, wenn Goldast eine Handschrift benutzt hätte, so wäre die Aenderung erklärbar und motivirt. Denn die Aehnlichkeit der Schriftzüge ist evident, da in den alten Hss. keine Puncte das „i" vom „c" unterscheiden und das „a" häufig einem wiederholten „c" (also auch doppelten „i") gleicht. Der Name „von Lanccrona" ähnelt dem „von Lancironii" in der That, freilich schon nicht mehr in unserer ältesten Hs., die „Lancironij" hat. Jedoch war diese Schreibung eine nothwendige Consequenz des ersten Mißverständnisses und beweist nicht, daß nicht ursprünglich „Lanccrona" dort gestanden haben kann. Motivirt war aber die Aenderung auch für einen so leichtfertigen Herausgeber, wie Goldast, dadurch, daß auch schon die ältesten Hss. an andern Stellen grobe Versehen haben, welche beweisen, daß jene nicht aus der Urschrift, sondern einer durchaus nicht tadellosen Abschrift stammen. Zu den Wörtern, die von Unkundigen am leichtesten verschrieben werden, gehören aber bekanntlich die seltneren Namen; demnach durfte und darf auch hier eine Corruptel angenommen werden.

Nun bediente sich aber Goldast überhaupt keiner Hs., sondern, wie er selbst mittheilt, der Ausgabe von 1476, in der er den Namen „von Lancironii" schon gedruckt vorfand. Da liegt aber jene Aenderung schon nicht mehr so nahe. Will man nun nicht annehmen, daß Goldast eine glückliche Conjectur machte, — denn wir werden

nachweisen, daß sich der Verfasser der Ref. Sig. mit Fug und Recht Friedrich von Landskron nennen durfte — so ist nur die Ansicht möglich, daß Goldast in seinem Exemplar der Bämlerschen Ausgabe den Namen „von Landskron" schon vorfand, sei es als Registraturvermerk, sei es als Marginalnote in dem Capitel „Nomen poete". Denn 1476 konnte man, wie sich aus der Biographie unseres Friedrich von Landskron ergeben wird, in Augsburg noch sehr gut wissen, daß er der Verfasser der Ref. Sig. war. So hat Goldast in diesem Falle, wie wir meinen, die Forschung nicht irre geführt, sondern ermöglicht, und es mag ihm verziehen werden, daß er in Fr. v. Landskron noch getrost einen Rath des Kaisers Sigmund erblickte, auch die Schrift willkürlich in zwei Theile auseinanderriß.

Durch Goldast wurde der neue Name eingebürgert, und so finden wir ihn denn bei Dietherici[1]) Lünig[2]) Struve und Späteren wieder. Die Kritik machte keine Fortschritte, da Lünig sich ziemlich streng an Goldast hielt und auch Struve[3]) demselben folgte.

Von der Hardt (Conc. Const. I. P. XXVII 1118) verfuhr mit kritischer Einsicht. Zwar kannte er die Schrift nur aus Goldast und einer verderbten Ausgabe von 1521, wies sie aber sowohl aus inneren Gründen, als auch mit Rücksicht auf die Ueberschrift der Bämlerschen Ausgabe dem Baseler Concil zu. Was den Verfasser betrifft, so stellte er Sigmunds Autorschaft unbedingt in Abrede und hält es für höchst unwahrscheinlich, daß Fr. v. Lancironiis auf einen speciellen Befehl des Kaisers diesen Entwurf gearbeitet, obgleich Sigmund wohl gewünscht haben könne, daß seine Reformgedanken

---

[1]) In dessen Auctarium zu Flacius' Testes veritatis (1667) S. 200. „Inclytus imperator (Sig.) constitutiones etiam erexit pro cleri ..... correctione. Eum in finem edidit Ref. univ. Stat. Eccl. quam jussu Caesaris conscripsit Fridericus a Landscroon, Consil. Caes." — D. hat seine Kunde aus Trithemius und Goldast.

[2]) Lünig setzt die geistl. Ref. in d. J. 1436; bei der weltlichen traute er sich kein Urtheil zu und schreibt „de anno 143 —".

[3]) Struve, Corp. hist. Germ. I, 830 „Insequuta quidem fuit anno 1440 Sigism. Imp. reformatio per ipsius consiliarium Fridericum a Landscron composita, sed parum praevaluit, cui subnexa fuit Ref. politica." Struve kannte, wie sich aus einer Anmerkung a. o. O. ergiebt, nicht nur den Goldastischen und Baseler Druck, sondern sogar die Augsburger Ausgabe von 1480. Er hielt den Fridericus a Lanciron (sic) für den Autor sowohl der Königshofenschen Chronik, als auch der — Bämlerschen Nachträge.

überhaupt aufgezeichnet würden. Nach der vorsichtigen Ausdrucksweise zu urtheilen, scheint von der Hardt selbst gezweifelt zu haben, ob in dem Autor wirklich ein Rath Kaiser Sigmunds zu sehen sei. Mit Recht aber betont v. d. H. daß einige Artikel der Ref. Sig. den wirklichen Reformideen des Kaisers ganz ähnlich seien. Fr. v. L. möge wohl die Beschlüsse oder Berathungen des Reformationscollegs excerpirt und deutsch gefaßt haben. Als Zeit der Abfassung schlägt v. d. H. das Interregnum von 1439 vor: dafür spreche der Umstand, daß in der Schrift sowohl von einem zukünftigen Kaiser Friedrich geweissagt, als auch das Jahr 1439 überhaupt erwähnt werde.[1])

Silberrad (Vindiciae hist. jur. etc. Argentor. 1748) setzt die Ref. Sig. — merkwürdiger Weise mit Berufung auf Goldast — in das J. 1437. Pfister (Gesch. v. Schwaben, Heilbronn 1840 II, 2 S, 434—437) kannte die Schrift nur aus der „Reichssatzung“ glaubte zwar nicht an die Autorschaft Sigmunds, spricht aber in seiner kurzen Analyse des Hauptinhaltes immer so, als ob die Vorschläge doch von Sigmund ausgegangen seien.

Einige Bemerkungen über die Ref. Sig. finden wir bei Boehmer in seiner berühmten Schrift über die sogenannte Reformation Friedrichs III, d. h. über das Pamphlet „Teutscher Nation Notturft.“ (Göttingen 1818, p. XIX) Selbstverständlich sind jene Bemerkungen wenig kritisch. Nicht genug, daß Boehmer wiederum in Sigmund den Verfasser erblickt, er kommt auch auf d. Jahr 1434 zurück, welches doch Goldast zuletzt wieder verworfen hatte, weil es am allerwenigsten paßt. Die Begründung seiner irrigen Ansicht ist etwas naiv: „Sigmund brachte die ersten vier Monate dieses Jahres in Staats- und Kirchenangelegenheiten, begleitet von unserm Friedrich, in Basel zu, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß er seinen früheren Meditationen über die nothwendige Veredlung von beiden hier unter Beihülfe einiger Väter des Conciliums die letzte Hand angelegt hat. Das lateinische Original ist meines Wissens noch ungedruckt.“

Für Boehmer wurde jener Irrthum doppelt verhängnißvoll dadurch, daß er die Echtheit der Ref. Friedrichs III aus jener Stelle

---

[1]) In welcher Zeit des Jahres 1439 die Abfassung stattgefunden, darüber schwankt v. d. H. „Anni quippe illius seculi 1439 diserte meminit ejusque vel praesentis, vel inclinantis, si non elapsi, quando Sigismundus ut et Albertus orbem jam reliquerant.“

der Ref. Sig. beweisen wollte, an der es heißt, Friedrich werde noch etliche neue Ordnungen verhandeln und der Fürsorge der Reichsstädte anempfehlen.

Wessenberg [1]) hat dann, besonders durch Tritheims Bericht verführt, den Entwurf wieder in die Epoche des Constanzer Concils verlegen wollen. Er polemisirt gegen v. d. Hardt, aber mit durchaus nicht stichhaltigen Gründen. Es ist ja handgreiflich, daß eine Schrift, in welcher die Versammlungen von Pavia, Siena und Basel erwähnt, Baseler Beschlüsse fast wörtlich wiedergegeben sind, nicht aus den Tagen des Constanzer Concils herrühren kann. In Hinsicht des Verfassers ist Wessenbergs Urtheil schwankend und unbestimmt. Er meint, die Ref. Sig. möchte vielleicht in Verbindung stehen mit einer an Sigmund gerichteten anonymen Zuschrift, in der ihm die Verweltlichung der Kirche dargestellt und entsprechende Abhülfe an das Herz gelegt wird. [2]) Vielleicht habe diese Zuschrift den König ermuntert, jenen Entwurf zu veranlassen; vielleicht auch habe der Verfasser, ohne von Sigmund dazu aufgefordert zu sein, dessen Reformideen zusammengestellt. Wessenberg ließ sich ferner durch Trithemius zu dem Glauben verleiten, die Ref. Sig. sei dem Constanzer Concil wirklich unterbreitet worden, habe aber den heftigsten Widerstand der Prälaten erregt. Sigmunds Absicht bei Verbreitung der Schrift sei wahrscheinlich dahin gegangen, den der Reform abgeneigten Prälaten einen Spiegel der öffentlichen Meinung vorzuhalten. Alle diese „Wahrscheinlichkeiten" Wessenbergs widerstreiten der äußeren Form und dem inneren Kern unsrer Schrift. [3])

Mit einiger Ausführlichkeit und nicht ganz ohne Kritik hat neuerdings Aschbach die Ref. Sig. behandelt. In negativer Richtung hat er der Hauptsache nach die Wahrheit getroffen, indem er dem Kaiser Sigmund [4]) die Autorschaft unbedingt abspricht: weder sei die

---

[1]) v. Wessenberg, Gesch. d. gr. Concilien II. S. 193, 493.

[2]) v. d. Hardt t. I P. XIV. S. 801—806.

[3]) Wessenberg hat diesen Gegenstand überhaupt etwas oberflächlich behandelt; als ersten Druck bezeichnet er den Baseler von 1521; nachher scheint er sich in der Jahreszahl verlesen zu haben und macht die Bemerkung: „daß die Jahreszahl der ersten gedruckten Ausgabe, 1421, erdichtet sei, versteht sich von selbst."

[4]) Gesch. K. Sigmunds IV Beil. II S. 419 ff. Daselbst sind auch die Ansichten Gieselers und Menzels angeführt.

Schrift jemals einem Concilium oder einem Reichstage unterbreitet worden, noch auch in der vorliegenden Form für den Entwurf einer Reformation zu halten. Im einzelnen aber sind seine kritischen Bemerkungen oberflächlich und seine Resultate nichts weniger, als genau. Schon, daß Aschbach die von Goldast erfundene Zertheilung der Schrift ohne weiteres acceptirt, ist unangemessen. Von der geistlichen Reformation behauptet er, sie gehöre offenbar dem Jahre 1436 an; den Beweis für diese apodictische Behauptung bleibt er schuldig. Die weltliche Reformation verlegt er in die Zeit nach 1437, mit guten Gründen zwar, aber doch ohne zu einem bestimmten Ergebniß zu kommen. Wenn die Ref. Sig. aber, wie oben nachgewiesen ist, ein sachgemäß disponirtes, untheilbares Ganzes bildet, so mag man wohl zugeben, daß der Verfasser seine Reformvorschläge auf geistlichem Gebiet bereits 1436 oder gar noch früher, im Anschluß an die entsprechenden Verhandlungen des Baseler Concils, niedergeschrieben habe: die Abfassungszeit des Ganzen kann aber doch erst hinter die Vollendung auch des weltlichen Theils, also nach 1437 gesetzt werden.

Auch in Bezug auf den Namen und die Stellung des Verfassers ist Aschbach wenig genau verfahren. Auf die Lesart „Lancironij“ nimmt er gar keine Rücksicht; der Autor ist nach ihm „der Böhme Friedrich von Landskron, der wie manche Männer in der Umgebung Sigmunds stark zum Hussitismus neigte.“ Kennen wir denn aber einen Böhmen dieses Namens in der Umgebung, d. h. unter den Räthen Sigmunds? Und selbst wenn es unter demselben einen Herrn von Landskron gab, ist es denn denkbar, daß er einer so durchaus demokratischen Ordnung der Dinge das Wort redete, den Kampf und endlichen Sieg des „armen Mannes“ gepredigt habe? So weit es sich um Säcularisation der Kirchengüter handelte, waren die böhmischen Herren den taboritischen Lehren nicht abgeneigt; Abschaffung aller Zölle und Geleitsgelder und Aufhebung der Leibeigenschaft stand aber nicht in ihrem Programm. Wie kommt es dann ferner, daß der angebliche Böhme seine Reformation so nachdrücklich dem Schutz der werthen Reichsstädte, d. h. doch wohl der Städte am Rhein, in Bayern und Schwaben anempfiehlt, daß er sie dafür mit Kirchengut reichlich versorgt wissen will? Woher hat endlich der Böhme eine so eingehende Kenntniß der Einrichtungen in den Reichsstädten, der Schäden, an denen nicht Zünfte oder Geschlechter kranken, sondern die ganze Gemeinde?

Alle diese Puncte mußte Aschbach billigerweise erwägen und er würde es auch kaum unterlassen haben, wenn er eine genauere Untersuchung der Mühe werth gehalten hätte; er legt der Ref. Sig. aber nur den Werth einer Schmähschrift bei.

Somit bleibt auch nach Aschbach die Frage nach dem Verfasser und der Abfassungszeit der Ref. Sig. und damit die Frage nach dem eigentlichen Zweck und Ziel der Schrift eine offene.[1])

Um zu einer sicheren Lösung zu gelangen, wollen wir einen etwas umständlicheren Weg einschlagen, als bisher beliebt worden ist. Es gilt zunächst in der Ref. Sig. selbst Anhaltepunkte über Leben und Lebensstellung, Bildung und Denkart des Verfassers ausfindig zu machen, den wir einstweilen einfach Friedrich nennen dürfen. Offenbar wird ja der Autor in seinen Verbesserungsvorschlägen das zusammengestellt haben, was sich ihm als Resultat seiner Lebenserfahrungen ergeben hatte. Finden wir dann einen Mann, Namens Friedrich von Landskron oder Friedrich von Lancironii, dessen Leben und Lehre mit den aus der Ref. Sig. gewonnenen Ergebnissen übereinstimmt, so ist derselbe ohne Zweifel der Verfasser der vorliegenden Schrift. Dann wird es gelingen, auch die Zeit ihrer Abfassung mit Sicherheit zu bestimmen.

---

[1]) Eine nebensächliche Bemerkung Aschbachs hat, wie bereits hier erwähnt werden mag, auf den ersten Blick etwas Wahrscheinlichkeit, die Vermuthung nämlich, der Verfasser habe seine Schrift erst lateinisch geschrieben und dann behufs weiterer Verbreitung in das Deutsche übersetzt. In der That finden sich einige Stellen, die sehr lateinisch klingen oder kaum zu verstehen sind, wenn man sich die lateinische Fassung nicht hinzudenkt. Ein sicherer Rückschluß ist daraus aber nicht zu machen, denn deutsche Originalurkunden aus viel späterer Zeit haben oft noch ein ganz lateinisches Gepräge. Der von uns nachgewiesene Fr. von Landskron verstand zwar Latein, war aber schwerlich im Stande, in dieser Sprache zu schreiben.

III. Capitel.

Welche Aufschlüsse über Leben und Stellung ihres Verfassers giebt uns die Reformation K. Sigmunds selbst?

Keine directe Andeutung läßt uns errathen, woher der Verfasser der Ref. Sig. stammt und welche Schicksale er erfahren; nur eins läßt sich mit Sicherheit aus vielen Stellen seiner Schrift schließen: der Verfasser ist ein Geistlicher. Er spricht mit großem Selbstbewußtsein von seinem Stand, vor dem sich „Kaiser und König neigen." [1]) Seine ingrimmigen Ausfälle gegen die Prälaten, Aebte und Klöster, wie auch seine wiederholte Vertheidigung der Pfarrer und seine entschiedene Parteinahme für die Rechte der Pfarrkirchen [2]) beweisen, daß der Reformator selbst der Pfarrgeistlichkeit angehört.

Der Priester Friedrich kennt die Bibel, wie zahlreiche Citate beweisen; er hat sich ihren Inhalt ziemlich angeeignet, denn zuweilen citirt er augenscheinlich aus dem Gedächtniß. Seine Angaben sind dann meist in der Hauptsache richtig, in Einzelheiten ungenau. Außerdem finden sich bei ihm einige Stellen aus dem Augustinus und zwei Strophen aus „Buchdichtern." [3]) Auch die Biographieen

---

[1]) Vgl. im Comm. „Präeminenz des geistlichen Standes."

[2]) „Die weltlichen Priester sind jetzt verirrt und elend, sie haben durch die Krankheit und das Unrecht ihrer Oberen zu leiden: sie erhalten die Christenheit noch besser, als die Prälaten: sie erwerben diesen ihr Gut und sind ihre Packesel; dennoch werden sie gehaßt von Prälaten und Orden. Darum, alle getreue Christen, stehet der Priesterschaft bei! das ist Gott gedient, denn sie haben keine Schuld. Sie müssen dem Unrecht gehorsamer sein, als dem Recht." — „Es giebt keine Pfarrkirche, die nicht würdiger wäre, als das höchste Kloster."

[3]) Deviat ab ordine totum quod movetur, labitur exuritur, viribus deletur. — Surge surge vigila, vigila pro clero: si non surgis cicius, surgis nimis sero. — Da alle Hss. und Drucke in beiden Strophen mehrere Fehler aufweisen, so läßt sich vermuthen, daß dieselben bereits vom Verfasser herrühren.

einiger Heiligen mögen ihm bekannt gewesen sein,[1]) Notizen aus der ältern Kirchengeschichte sind spärlich; die Schenkung Constantins wird erwähnt, Beschlüsse der Concilien gegen die Lollharden, u. dgl. Von neueren Ereignissen auf dem Gebiete der Kirche wird auf das Auftreten des baseler Reformators Mulberg[2]) hingewiesen und auf das Entstehen ketzerischen Glaubens.

Eine für seine Zwecke höchst wichtige Weissagung entnimmt er dem Pseudo-Propheten „Jung Hester.“ [3])

In der Uebersetzung der Bibelstellen ist er nicht allzu gewissenhaft, weniger vielleicht aus Mangel an Verständniß, als um der Stelle die ihm passende Auslegung zu geben, so besonders in jener pseudoprophetischen.[4]) Priester Friedrich mag das Lateinische also wohl nothdürftig verstanden haben, dagegen dürfen wir ihm nicht die Fähigkeit zutrauen, eine Schrift, wie die vorliegende, in lateinischer Sprache zu verfassen oder auch nur aus dem Lateinischen in das Deutsche zu übersetzen.

Sein Wissen von kirchlichen Dingen, seine ganze geistliche Bildung erhebt sich nirgends über das Niveau der seiner Standesgenossen. Wenn er zuweilen umfangreichere Kenntnisse zeigt und z. B. meint, „es sei wäger, die Geistlichen lebten in der Ehe, wie in Hispania oder Armenia“ so darf man wohl annehmen, daß aus der Diskussion dieser brennenden Frage Brocken für gar manchen abfielen.[5])

Dagegen überrascht uns an dem Priester Friedrich eine gewisse

---

[1]) Vielleicht kannte er die dem Johannes Damascenus zugeschriebene erbauliche Geschichte von „Barlaam und Josaphat“ in der landläufigen lateinischen Uebersetzung, oder des Vincentius Bellovacensis „Speculum historiale.“ Vgl. „Barlaam und Josaphat“ a. d. Gr. übertr. v. F. Liebrecht. Münster 1847.

[2]) Siehe Comm. „Mulberg.“

[3]) S. Comm. „Hester.“

[4]) „Surget sacer pusillus tempore terno et nono“ = „Siehe, es stehet auf ein kleiner Geweihter im Jahre, da man zählen wird, vierzehnhundert Jahr und im dreißigsten und neunten Jahr.“

[5]) Was Aeneas Sylvius in seiner Gesch. d. Baseler Concils bei den Verhandlungen über die Wahl des Herzogs v. Savoyen (1439) gesagt werden läßt: „Fortasse non esset pejus, Sacerdotes quam plures uxorari, quoniam multi salvarentur in sacerdotio conjugato, qui sterili in Presbyteratu damnantur“ mag auch vorher oft genug Gegenstand der Discussion gewesen sein mit Rücksicht auf den verderbten Zustand des Clerus.

historische Bildung, die zwar weder umfangreich, noch eingehend, vielmehr reich an Irrthümern ist, aber dennoch auf eine bestimmte Quelle zurückzugehen scheint. Der Priester Friedrich beruft sich darauf, daß er dies und jenes in alten Chroniken gefunden.[1]) Welche Chronik lag ihm da näher, als die damals neueste, die Königshofensche? Und in der That finden sich Spuren, daß dies Werk dem Verfasser der Ref. Sig. nicht unbekannt gewesen sei.[2]) Recht auffällig ist auch eine historische Notiz über die Gefährlichkeit der Lollharden: „Man könnte wohl viel erzählen, was für Uebels von Lollharden ausgegangen sei: einmal war das Königreich ganz verrathen, das bracht ein Lollhard zuwege." Ich kann mir nicht denken, was Priester Friedrich hier im Sinne gehabt, wenn nicht etwa die angebliche Lollhardenverschwörung in England v. J. 1414, welche dem Lord Cobham das Leben kostete. (Vgl. Flathe, II, 263) Eine derartige Nachricht konnte der Verfasser schwerlich aus Büchern erlangt haben; sie mußte auf mündlicher Ueberlieferung beruhen.

Von Rechtsverhältnissen hat der Verfasser wundersame Vorstellungen, die aber begreiflich werden, wenn man sich in dem Autor einen Geistlichen vorstellt. Alle geistlichen und weltlichen Rechte haben nach seiner Meinung „ein rechtes Fundament von dem Papst und den Cardinälen. So sie am rechten und bei den rechten gleich sein, so geen die weltlichen denselben nach." Der Kaiser ist nur in sofern oberste Quelle des Rechtes, als er in päpstlichem Auftrag über dem geistlichen, wie weltlichen zu wachen und beide mit dem Schwert zu schirmen hat, „wo das geistlich zu krank wär." Mit dieser Anschauung stimmen auch die Reformvorschläge des Verfassers überein. Hat ein Geistlicher civilrechtliche Ansprüche an einen Laien, so soll der Streit „vor einem Rath" entschieden werden, damit der Geistliche nicht „vor dem weltlichen Stabe stehen muß." Im umgekehrten Fall soll die Sache aber vor geistlichen Richtern abgeurtheilt werden. Als Appellationsinstanz soll ein Schiedsgericht, aus einem „geistlichen Meister und einem weltlichen Weisen" bestehend, fungiren.

Wiederholt beklagt sich Priester Friedrich, daß man nicht mehr nach „kaiserlichen und geschriebenen" Rechten richte, wie es unsere

---

[1]) In dem Capitel: „Wie die Zölle erdacht sind."

[2]) Vgl. Comm.: Königshofen und Friedrich von Landskron.

Altwordern gethan. Zwar bezeichnet jener Ausdruck nach dem Sprachgebrauch der Zeit nur die kaiserlichen Decrete ad hoc, aber die Auffassung ist doch selbstverständlich in ihrer Allgemeinheit irrig, und noch verkehrter, was Fr., als in diesen kaiserlichen Rechten enthalten, anführt.

Daß nun ein simpler Priester, — denn als solchen müssen wir den Autor vorläufig betrachten, — sich herausnimmt, einen umständlichen Reformationsentwurf abzufassen, ist so wunderbar nicht. Alle Gemüther beschäftigten sich mit diesem Gegenstande, aller Gedanken waren einer solchen Verbesserung zugewandt. Hatte schon zur Zeit des Constanzer Concils ein Anonymus, höchst wahrscheinlich auch ein Geistlicher, jener „Heinricus mobilis, episcopus nullius dioeceseos, vagorum vagus, licet minimus inter ceteros nostrae congregationis ministros“ [1]) sich mit einer beinahe schalkhaften Beschwerde- und Bittschrift an König Sigmund gewendet, warum sollte man nicht in der anfangs mindestens ebenso erregten Epoche von Basel die Sache ernster auffassen und zugleich mit den Schäden auch die Mittel zu ihrer Heilung angeben.

Dieses letztere ist das Neue und Eigenthümliche. Das Verzeichniß derer, welche, zum großen Theil selbst Geistliche, in scharfen Worten die Entsittlichung und Verweltlichung des gesammten Clerus, insbesondere des Mönchsstandes gerügt hatten ist ja lang genug. [2]) Andere, deren Lebensverhältnisse mannigfaltigere Kreise der Gesellschaft berührten, hatten sich nicht auf Klagen über die Geistlichkeit beschränkt, sondern den verschiedenen Klassen ihrer Landsleute ihre Verderbniß zu Gemüthe geführt nnd auf die nothwendige Besserung hingewiesen. Wie eingehend dies von Seiten der Mystiker des XIV. Jahrhunderts geschah, lehrt schon ein nur flüchtiger Blick auf auf die Wirksamkeit ihres Patriarchen Ruysbroek; [3]) zu gleicher Zeit wirkten in demselben Sinne die Gottesfreunde: und in dem Buch „von den neun Felsen," welches das hervorragendste Mitglied dieser

---

1) V. d. Hardt I, P. XIV, 801—806.

2) Außer den Böhmen Milic und Janow, besonders Heinrich v. Hessen, Matth. von Cracow und Johann oder Jacob v. Jüterbock (1385—1466) Sehr energisch ist des letzteren Polemik gegen den weltlichen Besitz der Mönche in dem tractatus de negligentia Praelatorum bei Walch, Monim. med. aev. II, 2 S. 157—202.

3) S. Comm. „Ruysbroek."

Secte, Ruleman Meerswin[1]), hinterlassen, werden gegen Geistliche, wie Weltliche dieselben Vorwürfe erhoben, wie nachher in unserer Ref. Sig. Nicht mit complicirten und mühseligen Demonstrationen und Definitionen, wie jene geistlichen gelehrten Herren, sondern mit populärer, aus dem Herzen kommender Beredsamkeit hatten die letzteren die sündige Welt angegriffen.

Aber war es besser geworden? Die Reformation der Klöster scheiterte an der Indolenz der Brüder[2]), die fetten Pfründenniesser, die habgierigen Bettelmönche, die ungeistlichen Seelenhirten dachten an keine Umkehr: es blieb die Beute- und Rauflust der Ritter, die Gewinnsucht der Kaufleute, der Egoismus der Parteien in den Städten. Da schien es, als wolle die erste Generation des XV. Jahrhunderts nicht mehr schweigend zuwarten, bis es den Herren, namentlich den geistlichen, beliebte, sich von selbst zu bessern; und mit einer gewissen Naturnothwendigkeit wandten sich die Angriffe der Volkspartei und die Reformpläne ihrer Führer über das geistliche Gebiet hinaus auch auf das weltliche.

So kam es, daß nachher — von strengkatholischer Seite — das Entstehen und Ueberhandnehmen des Husitismus als eine Strafe für die Sünden der Welt erklärt werden konnte.[3])

Auffallend aber ist es immerhin, wie ein Priester, der Verfasser der Ref. Sig. dazu kommt, auf die Besserung grade weltlicher Uebelstände, namentlich in den Reichsstädten so eingehend Bedacht zu

---

1) S. Comm. „Ruleman Meerswin."

2) So schreibt Trithemius z. J. 1439 (Chron. Hirs. II, 359) über die Mönche in Hirsau: In deformitate, ut ita dixerim, nati et enutriti aliter, vivere, quam didicerant, non volebant.

3) Andreas de Broda im tractat. de orig. Hus. bei Höfler II. „Avertimus nos a vera vita et ad vitam nos convertimus bestialem. Alius ad voluptates venereas, alius ad vestes pompaticas, alius quaerebat honores, alius petebat favores, alius multitudinem praebendarum alius sollicitudinem divitiarum, alius domorum aedificia sumptuosa, alius hortorum spectacula deliciosa, alius pingebat palatia, alius parabat convivia, alius lusor et aleator, alius et erat negotiator, alius vix ibat ad ecclesiam, alius vix vel raro exibat tabernam, quidam pecunias imbursare, sed nunquam vel raro missare voluit. — Ecce in clericis quasi nulla disciplina, ecce in curiis pontificum publica simonia, ecce in statu monachico si fas dicere, cupiditas infinita. Et, ut finem faciam, non erat vitium in laycis, quod non prius et heu! notabilius clerici practicassent."

nehmen. Wir sehen gern ab von den Puncten, welche seit dem XIV. Jahrhundert unaufhörlich discutirt wurden, wie die Landfriedensangelegenheit, die Verschlechterung der Münze u. A. Der Verfasser geht aber tiefer in das Detail des bürgerlichen Lebens ein. Er zeigt eine solche Sachkunde und Fachkenntniß, daß die Erklärung nicht ausreicht, er müsse lange in einer Reichsstadt Priester gewesen sein; vielmehr drängt sich die Vermuthung auf, der Urheber solcher Vorschläge sei Sachverständiger und Fachmann, kenne Leben und Treiben vieler Reichsstädte, habe an Ort und Stelle in eigner Thätigkeit seine Erfahrungen über das Aufkaufen der Waaren, den Wechselhandel mit schlechter Münze, über das Bedrohliche großer Handelsgesellschaften gemacht. Er zeigt sich als Kaufmann, wenn er die Höhe des Vortheils berechnet, den man beim Detailverkauf ausländischer Waaren nehmen dürfe; er plaidirt für die Anstellung von Stadtschreibern [1]) und Stadtärzten [2]) für die Ausfertigung förmlicher Reisepässe.[3]) Alle diese Dinge liegen denn doch zunächst nicht in dem Gesichtskreise eines Priesters, auch nicht, wenn derselbe in einer Reichsstadt wirkt, wo dergleichen Einrichtungen bereits bestehen.

Dazu kommt noch ein andres Moment. Die Geschichte der deutschen Städte im XIV. und XV. Jahrhundert kennt nur den Gegensatz und Widerstreit der Zünfte und der Geschlechter [4]), einen Streit, der zuletzt fast überall zum Siege der ersteren führte [5]). Die

---

[1]) Stadtschreiber, welche insbesondere Heiraths- und andere Vertragsbriefe zu schließen hatten, besaß z. B. Ulm schon im XIV. Jahrhundert. Jäger, S. 283.

[2]) S. Comm. „Stadtärzte."

[3]) S. Comm. „Polliten."

[4]) Namentlich im zweiten und dritten Decennium des 15. Jahrh. So in Lübeck, Wismar, Rostock, Hamburg, Magdeburg, Würzburg, Bautzen, Görlitz, Breslau und vielen böhmischen Städten (Aschbach I. 401). Ueber die Auflehnungen der 20er Jahre in Aachen, Bamberg, Erfurt, Köln, Magdeburg, Speier, Straßburg, Constanz und Mainz vgl. Aschbach II, 303 u. 304, in Bezug auf Constanz auch Stälin III, 443. Zahlreiche zeitgenössische Lieder zeigen, wie tief dieser Conflikt die Gemüther aufregte. Vgl. v. Liliencron, Hist. Volksl. I. S. 299—326.

[5]) Nachdem sich die Zünfte im 14. Jahrh. emporgearbeitet haben, spielen sie in den Reichsstädten eine bedeutende Rolle: in Gemeinschaft mit den Geschlechtern ordnen sie den Rath und besetzen zuweilen die Mehrzahl der Stellen. So zählte zu Ulm der kleine Rath 15 Geschlechter und 17 Zunftgenossen, während im großen Rath 10 Geschlechtern sogar 30 Zunftgenossen gegenüberstanden. Jäger, S. 270. Nur selten wurden Gesetze an die Gemeinde gebracht, z. B. über Hand-

Masse derer, welche weder Zünften noch Geschlechtern angehören, findet keine Berücksichtigung und spielt keine Rolle in der Verwaltung der Stadt; wer mitrathen will, muß außer dem Bürgerrecht [1]) auch noch die Mitgliedschaft einer Zunft käuflich erwerben. Es ist aber eine nothwendige Consequenz der Dinge, daß sich die Masse der Nicht-Zünftigen ebenso gegen die Hegemonie der Zünfte wendet, wie diese zuvor gegen die Allmacht der Geschlechter gekämpft. Dieses Streben griff im Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts Platz und wurde dann namentlich durch die Lehren und Forderungen der Taboriten wesentlich gestützt. Der Autor der Ref. Sig. ist der Anwalt der Masse, der nicht berechtigten Gemeindeglieder. Er leitet alle Zwietracht in den Städten, alle Uebervortheilung des gemeinen Mannes, alle Connivenz gegen offenkundige Gebrechen daraus her, daß eben die Zünfte den Rath ordnen und eine Zunft der andern durchhilft; es heiße: „hilf mir, so helfe ich dir," so werde die Gemeinde betrogen. Man solle die Zünfte abthun, einer dem andern gleich werden und so eine wahre Gemeinschaft und eine echte Gemeindevertretung, einen lauteren Rath herstellen, dann würden die gerügten Uebelstände sich von selbst heben und das Gedeihen der Städte in ungeahnter Weise gefördert werden.

Der Autor ist natürlich darauf bedacht, seine Partei in den Reichsstädten zu verstärken; er will die Aufnahme neuer Bürger gefördert wissen und dieselbe nach allen Seiten erleichtert sehn. Für das Burgrecht und die Freiheiten der Stadt soll der Neuaufzunehmende nur drei Pfund gemeiner Münze geben, die Erneuerung des Burgrechtes soll nur 1 Pfund Heller kosten. Ist also ein geringer Census immer noch aufrecht erhalten, so lag eine derartige Liberalität keineswegs im Sinne und Interesse der Reichsstädte selbst, welche um diese Zeit nur wohlhabende Bürger aufzunehmen wünschten; wer eine so geringe Summe zu zahlen vermochte, durfte als Freund des altbürgerlichen conservativen Geistes nicht betrachtet werden. Schon wiederholt hatten die Gemeinden bedenklich gemurrt; sollte man die Zahl der neuerungslustigen Bürger vermehren?

---

werksordnungen; so eine Müllerordnung in der Mitte des 15. Jahrh. 1416 droht der Rath zu Ulm den Metzgern, ihre Sache an die Gemeinde bringen zu wollen. Jäger, S. 272.

1) S. im Comm. „Bürgerrecht."

Die Spitze der Forderung unsers Friedrich ist aber gegen die Grafen und Herren gerichtet. Allenthalben und oft genug hatten sich dieselben darüber beklagt, daß ihnen ihre Unterthanen und Mundleute durchgingen: nun sollten sie gar selber in des Reiches Ungnade fallen, wenn sie der Aufnahme neuer Bürger Schwierigkeiten bereiten würden. Grade zu Sigmunds Zeit hatten sich die Beschwerden über das Pfahlbürgerthum [1]) wieder sehr gemehrt. Anfangs war der Kaiser dagegen nicht eingeschritten, in der Meinung, die Städte würden mit einer solchen numerischen Stärkung ihrer Bürgerschaft nicht unzufrieden sein. Als er aber sah, daß die Städte ihm für diesen Zuwachs gar nicht besonders dankbar waren und ihn die bisherige Praxis mit Reichsfürsten in Conflikt brachte, auf deren gelegentliche Hülfe nicht verzichtet werden konnte, nahm er eine dem Pfahlbürgerthum entschieden feindliche Stellung ein. Besonders die sogenannte „goldne Bulle" Sigmunds nahm die Rechte der Grafen und Herren wieder aufs nachdrücklichste in Schutz [2]). Bei dem gemeinen Mann auf dem platten Lande blieb nach wie vor das Bestreben, durch Erlangung des Bürgerrechtes in irgend einer Stadt, sich den Plackereien des Herrendienstes zu entziehen; dies Bestreben wuchs noch, je häufiger der betreffende Herr sich veranlaßt sah, den Unterthanen und Mundmann für kriegerische Zwecke zu verwenden, die mit dessen Wohl und Wehe nichts zu schaffen hatten, ihm aber stets Nachtheil brachten. Der Autor spricht das hier mit dürren Worten aus; den Herren sollten ihre Zwänge und Bänne nicht ferner dazu dienen, „um den Vortanz zu kämpfen"; das solle mit Gottes Hülfe ein Ende haben.

Eine zweite Reihe von Vorschriften dient ferner dazu, die Lebensverhältnisse in den Städten zu Gunsten der minder Wohlhabenden zu regeln. Zunächst soll bei schwerer Buße verhütet werden, daß Einer sich Eingriffe in das Handwerk eines Andern erlaubt: denn, so motivirt der Autor diese Forderung, Handwerke sind darum erdacht, daß jedermann sein tägliches Brod gewinne: treibt jeder sein eignes und nur ein einziges Handwerk, so beschickt

---

1) S. im Comm. „Bürgerrecht."

2) Es war daher von dem Verf. d. Ref. Sig. ziemlich kühn, daß er so bald nach dem Erlaß eines ganz entgegenstehenden Reichsgesetzes seine Forderungen als verbriefte und bestätigte kaiserliche Bestimmungen auszugeben versuchte.

die Welt ihre Nothdurft und jedermann mag sich ernähren. Darum „ist einer ein Weinmann, so gehe er damit um, treibe kein ander Ding dazu. Ist er ein Brotbäcker, so treibe er dies Gewerbe, kein andres Handwerk daneben. Das soll man verhüten bei kaiserlichem Gebot und bei einer Strafe von 40 Mark Goldes.[1]) Dann müssen Vorkehrungen getroffen werden, daß der Preis der nothwendigsten Nahrungsmittel nicht durch die Willkür gewissenloser Speculanten bestimmt werde. Es soll der „Fürkauf"[2]) vollständig beseitigt werden[3]), indem der Preis des Kornes und Weines von weisen frommen Männern nach dem Ertrag der Jahresernte bestimmt werden.

Ebenfalls soll durch Geschworne festgesetzt werden, wieviel Lohn

---

[1]) Priester Friedrichs Vorschlag beruht auf Einrichtungen und Verboten, die im allgemeinen in den Reichsstädten längst bestanden. Vgl. Jäger, S. 621, 631, 663, 678, 681. — Die Schneider wollten sich 1425 in den Handel der Ulmer Krämer mischen, da legte sich der Rath in das Mittel und gestattete ihnen nur den Handel mit ungefärbter Leinwand, ungefärbtem Faden und Barchent. In demselben Jahre beklagten sich die Schmiede, daß die Krämer, welche ja nach der Natur ihres Geschäftes sich am leichtesten zu Uebergriffen verleiten ließen, Dinge verkauften, die allein ihnen selbst zuständen. Das wurde vom Rath gleichfalls abgestellt. Ein Gegenstand wiederholter Angriffe war das Gewerbe der Merzler, die den Kleinhandel mit Lebensmitteln, als Schmalz, Schmeer, Unschlitt, Häringen u. s. w. hatten. Nach 1424 nahm in Ulm die Gesetzgebung eine für sie ungünstige Richtung, weil man sich beschwerte, daß man alle Lebensmittel erst aus zweiter Hand kaufen müsse.

[2]) Die Klagen über „Fürkauf" werden auch von Brant wiederholt (Narrenschiff, Nr. 33 „Wucher und furkouf") „Dem solt man grifen zu der huben / und im die zäcken wol abkluben / und rupfen die Fluckfäder uß / der hinder sich kouft in sin hus / als win und korn im ganzen land / und förchtet weder sünd noch schand" u. s. w. Sehr ausführlich bekämpft Sebastian Franck (Kaiserchronik, f. 285) dasselbe Uebel: „Jetzt kann man bey diser untrewen welt keiner theurung mer loß werden, so gar ist alle ding übersetzt und auf den fürkauf und forteil gespielt." u. s. w.

[3]) Man soll auch wissen, daß es nöthig ist, die Christenheit zu versorgen in Bezug auf den Verkauf von Wein, Schmalz, Fleisch und andre Lebensmittel. Geräth das in einem Lande wohl, so findet man manchen, der darauf sieht und fürkauft; so es ihm füglich ist, schlägt er ungewöhnlichen Gewinn darauf und bedrängt die armen Leute.... Dies alles zu versehen soll man in einer jeden Reichsstadt von jeglichem Handwerk einen weisen, frommen Mann wählen und diese alle zu Gott und den Heiligen einen körperlichen Eid schwören lassen; sie sollen dann nach der Früchte Jahrgang den Preis von Korn und Wein überschlagen und ebenso den aller anderen Lebensmittel, damit Bauer und Rebmann bestehen können."

der Schneider oder sonst ein Handwerker, welchen Sommer- und Winterlohn der Tagwerker beanspruchen dürfe.[1])

Mit auffallender Schärfe endlich tritt der Autor gegen die großen Handelsgenossenschaften auf, welche verdienen wollen, es gehe ihnen wohl oder übel. Sie sind ganz abzustellen; Zuwiderhandelnde sollen nicht nur keinen Schutz finden, sondern in des Reiches Ungnade fallen; ihre Güter aber sind „mengklich erlaubt" d. i. „vogelfrei".

Die bisher zusammengestellten Forderungen des Autors sind, wenn auch nicht extravagant, doch entschieden demokratisch und werfen auf diesen Priester Friedrich ein eigenthümliches Licht. Er kommt aber auch zu radikaleren Forderungen, zu echt revolutionären Theorien.

„Freiheit und Gleichheit!" ist seine Parole. „Es ist eine unerhörte Sache, ein Unrecht, über welches man der Christenheit die Augen öffnen muß, daß es Leute giebt, die zu jemand zu sprechen wagen: du bist mein eigen. Hat Christus so schwer gelitten, um uns frei zu machen und von allen Banden zu lösen, so ist hierin niemand vor dem andern erhoben. In gleichem Stand hat er uns gefreit, es sei einer edel oder unedel, arm oder reich, groß oder klein; wer getauft ist und glaubt, gehört zu den Gliedern Jesu

---

[1]) Auch derartige Bestimmungen über Lohnverhältnisse existirten in den Reichsstädten längst. So theilt Jäger, S. 614 eine Ordnung v. J. 1425 mit, in der genau festgesetzt ist, wieviel Wochen- resp. Taglohn Drescher, Holzhauer, Mäher für die Zeit von Peterstag bis Galli, und von Galli bis Peterstag erhalten sollen. Es wird dort immer unterschieden, ob mit- oder ohne Verpflegung. Uebrigens waren diese Verordnungen nicht sowohl im Interesse der Arbeitnehmer, als vielmehr der Arbeitgeber erlassen worden. Was dagegen die Preise der Lebensmittel betrifft, so war hier der Speculation und Willkür keine Schranke gesetzt. Nur in den Zeiten offenbarer Nothstände finden sich Bestimmungen über Maximalpreise, die unter Androhung erheblicher Strafen inne zu halten sind. So heißt es in der Nürnberger Chronik (Hegel I, S. 398) über die Theurung des Jahres 1437: „Darnach puten unser herren offenlichen jedem hie das korn zu verkaufen nicht höher, denn umb 26 ß untz auf Margarete und satzten darauf zu peen 5 tt newer heller, und ein gast, der es bracht, mocht es verkaufen als tewr und er möcht." — Anzuerkennen ist aber, daß wenigstens für die Vollwichtigkeit der Backwaare und gute Qualität der Getränke, namentlich des Weines, gesorgt wurde; oft genug ließ man schlechten und verfälschten Wein dahin laufen, wohin er gehörte, und bestrafte den Schuldigen mit empfindlicher Buße oder dem Verlust seiner Gerechtsame.

Christi. Drum wisse jedermann, wer einen Mitchristen als eigen anspricht, der ist kein Christ, sondern wider Christum. Und nun gar die Klöster! wie sehr verstoßen grade sie gegen dies Gebot. Das muß ein Ende haben. Lasset uns unser Frommen wahrnehmen und unsrer großen Freiheit leben! deß freuet sich alles, was zu Gott gehört."

Wie steht es nun mit der Freiheit des Christen? Ueberall sieht er sich durch Zwänge und Bänne eingeengt. Das kleine Besitzthum des Bauern ist bereits mit Bodenzins schwer überladen und außerdem muß er für Wunne und Weide, Holz und Feld obendrein steuern. Er muß Frevel und Wildbann zahlen. Und doch lebt man von seiner Arbeit, ohne ihn kann man nicht bestehen. „Man verbannt auch die Wasser, die ihren Lauf haben müssen und allen Ländern dienen, wie es Gott geordnet hat." Die sollen frei sein, soweit nicht die Erhaltung von Brücken einen Zoll rechtfertigt. Wo keine Brücke ist, soll man keinen Zoll geben und nehmen, namentlich die kleinen Wasser sollen frei sein in aller Welt. Auch andere Zölle sollen nur bestehen bleiben, sofern sie ihrem ursprünglichen Zwecke dienen, nämlich der Besserung und Instandhaltung der Landstraßen.

Uebrigens sind die bezüglichen Vorschläge des Verfassers, wenn man von dessen Theorien und seltsamen historischen Ausführungen abstrahirt, durchaus nicht unvernünftig, sondern sehr praktisch. Der Autor will nicht in blinder Wuth alle Zölle abschaffen, sondern Zoll und Wegebau soll in Wechselbeziehung stehen. Darum setzt er eine Zollperiode von zehn Jahren fest, nach deren Ablauf zu prüfen ist, ob der Zoll „nach Gelegenheit der Gebirge und des Wassers" erhöht oder vermindert werden muß, „damit niemand Unrecht geschehe und auch nicht wieder böser Aufschlag stattfindet." Aus jeder Stadt sollen zwei Geschworene die Beschaffenheit der Wege beaufsichtigen und die Inhaber des Zolls anhalten, die Landstraße in Stand zu setzen und etwaige Beschwerden abzustellen. Praktisch ist auch der Vorschlag, daß auch die Geldbußen der Ehebrecher und die Einnahmen des Unzuchtmeisters auf die Wegebesserung verwendet werden sollen: das aus unsauberer Quelle stammende Geld wird dann den Fußtritten preisgegeben; die „Sünde wird zertreten" und — die Straßen werden gut.[1])

---

[1]) Jedenfalls eine bessere Verwendung, als die zu Ulm und auch wohl

Vergleicht man den thatsächlichen Zustand von 1420—1440 mit dem Programm des Autors, so muß man zugeben, daß seine Theorien, wie die aus ihnen abgeleiteten Consequenzen ebenso revolutionär sind, wie die Bestrebungen der modernen Socialdemokratie. Demgemäß kann es nicht Wunder nehmen, daß der Verfasser der Ref. Sig. zuweilen, alle Vorsicht bei Seite lassend und durch seine Maske nur dürftig gedeckt, den gemeinen Mann mehr oder minder deutlich zu gewaltsamer Abstellung der gerügten Uebelstände, zu offner Empörung einladet. „Das geistliche Recht ist krank, das Kaiserthum und alles, das ihm zugehört, stehet zu Unrecht. Man muß es mit Kraft durchbrechen; wollen die Großen schlafen, so müssen die Kleinen wachen, daß es doch einmal gehn muß." Zwar reflectirt der Autor wiederholt auf die Reichsstädte, aber für den Nothfall appellirt er an die Massen. „Ich meine, wollten Herren und Reichsstädte nichts darzu thun, man fände wohl getreue Christen in der Gemeinde, die ihre Seele um Gott nicht übersehen bis in den Tod. Wenn aber unter den Kleinen dergleichen aufstände, so würde es große Mißhellung geben und einer den andern tödten. Das kann der Teufel wohl zu wege bringen, denn er ist tausendkünstig. Jetzt hat er leider die Gewaltigen umstrickt, daß sie nichts thun. Aber Gott läßt die Seinen nicht, schlage man fröhlich daran, sicherlich, es geht mit leichter Mühe von Statten." Auch durch sein Beispiel gedenkt er zu wirken. „Darum, wenn die Zeit kommt, daß ihr vernehmt eine solche Eröffnung und Verkündung, so schlage jedermann zu: Lasset uns erfunden werden an dem rechten. Wollte Gott, daß wir den Tag erleben sollten, wir wollten uns auch finden lassen, als getreuer Christ, und mit dem Priester in den Tod treten, wie alle treue Christen auch thun sollen.[1])"

Ein armer Priester — offenbar der Verfasser selbst — soll die Reform ins Werk setzen; ihm soll das Reich und des Reichs Banner dienen. „Es ist kommen auf das Erdreich Christus in Elend und Armuth; er will uns vielleicht durch die Armen und Geringen rechtfertigen."

---

anderswo übliche. (Jäger, S. 551) „Jede gemeine Frau mußte am Montag 1 ₰ und der Wirth 2 ₰ in die Büchse legen, und von diesem Geld wurde der Jungfrau Maria zu Ehren (!) und allen christgläubigen Seelen zum Trost (!) Sonntag Nacht im Frauenmünster eine Kerze gebrannt."

[1]) Vielleicht sind die Worte dem K. Sigmund beizulegen.

Die berührten Stellen, wie die angeführten Forderungen lassen darüber kaum einen Zweifel, daß in dem Verfasser der Ref. Sig. ein taboritischer Priester zu suchen ist. Aber fast mit gleicher Sicherheit ergiebt sich, daß er kein Böhme, sondern ein Deutscher ist, der zuvor in irgend einer oberdeutschen Reichsstadt längere Zeit etwa als Kaufmann gelebt hat. Seltsame Lebensschicksale mögen ihn zu den Taboriten verschlagen haben — wiewohl letzteres nicht unbedingt angenommen zu werden braucht. Denn ganz Schwaben war, wie vorher von andern Seiten, so seit 1414 vom Husitismus durchsetzt;[1]) sehr wohl konnte sich der Verfasser auch in der Heimath mit den verführerischen Lehrmeinungen der Taboriten erfüllt und sich an dem süßen Gifte christlich-social-demokratischer Freiheit berauscht haben.

Während nun der Verfasser der Ref. Sig. auf politischem und socialem Gebiet den Lehren der Taboriten durchaus huldigt, ist dies auf dem Gebiete der kirchlichen Reformen nicht ganz der Fall. Zwar leuchtet auch hier ein, daß der Autor von taboritischen Lehrmeinungen ausgegangen und angeregt ist, aber in vieler Hinsicht kommt er zu wesentlich anderen Resultaten, als die böhmischen Ultras. Er ist zum Theil in den Anschauungen der römischen Kirche eng befangen.

Bevor wir dies im einzelnen darthun, ist aber auf das eigenthümliche und hervorragende Moment der Ref. Sig. hinzuweisen: ein Moment, welches diese Schrift denn doch weit über den Rang einer gewöhnlichen Broschüre oder gar einer Schmähschrift emporhebt. Die Ref. Sig. will das Gebäude der Kirche nicht einreißen, sondern es nur von den — man möchte sagen — Wirthschaftsgebäuden trennen, mit denen jenes eng umgeben ist. An die Spitze seiner Schrift stellt unser Autor den wahrhaft reformatorischen Gedanken, daß sich das Geistliche vom Weltlichen allwege scheiden müsse. Der Staat soll in seine Rechte wiedereingesetzt, die Kirche ihrer ursprünglichen Bestimmung wiedergegeben werden. Von Seiten des Staates muß für den Unterhalt der Kirche und ihrer Diener, vom größten bis zum kleinsten gesorgt werden, und zwar so, daß der Geistliche, er sei nun Prälat, Priester oder Mönch persönlich mit dem Treiben und den Leidenschaften der Welt in keinerlei Berührung kommt. Demgemäß wird für sämmtliche Per-

[1]) Vgl. in dem Cap. „Die Chancen der Ref. Sig.“

sonen geistlichen Standes eine bestimmte Gülte festgesetzt; ein Erzbischof soll z. B. 10000 Rh. Gulden erhalten, ein Priester, Domherr oder Abt je 80, ein Mönch 40 „in der Gemeinsamkeit“.

Woher das Geld zu diesen Besoldungen genommen werden soll, ist bei der Pfarr- und Klostergeistlichkeit gesagt. Die Pfarre soll versorgt werden mit den ihr zuständigen Nutzungen: so weit dies aber Zinsen und Zehnten sind, sollen sie abgelöst und capitalisirt werden. Aus diesem Kirchenvermögen erhält der Pfarrer — oder die Pfarrer — seine Besoldung, der Rest wird zum Nutzen der Kirche gewandt, abzüglich des Gehalts für den „Kirchenpfleger“. Dieser nämlich hat das Vermögen zu verwalten, nicht der Pfarrer, welcher ja einzig und allein Seelenhirt sein muß. Aehnlich soll es mit den Klöstern geschehen, deren Vermögen von einem besoldeten „Kastenvogt“ zu verwalten ist.

Dagegen ist nicht genau ausgesprochen, aus wessen Mitteln die Erzbischöfe und Bischöfe zu erhalten seien; doch scheint der Verfasser an eine Bezahlung von Seiten des Reichs gedacht zu haben, dem ja alle Besitzungen der Bisthümer zufallen. Denn in Zukunft dürfen Prälaten und Klöster weder Städte, Schlösser, Stifte oder Pfarren besetzen, noch irgend welche Ansprüche auf Steuern und Gülten erheben. Vielmehr soll all dieser weltliche Besitz an Kaiser und Reich fallen, und von ihm Rittern und Knechten, sowie den Reichsstädten zu Lehn gegeben werden. Nur die Pfarrer dürfen ihren Acker und Weingarten haben und ihr Vieh „bescheidenlich und erbarlich“.

Was das oberste Haupt der Kirche angeht, so verweist der Verfasser ihn hinsichtlich seiner Einnahmen auf das Patrimonium Petri, welches wohl manch „hunderttausend Gulden“ einbringe. Von diesen Einkünften hat der Papst für seinen Hof ein Drittel, für die Cardinäle zwei Drittel zu verwenden. Hier also kommt der Autor nicht zu der Forderung, daß auch des Papstes weltliche Herrschaft ein Ende haben müsse: aber ganz consequenter Weise; denn zu wessen Gunsten sollte wohl das Patrimonium Petri eingezogen, aus wessen Einkünften der Hof des Papstes versehn werden, dem ja das Recht der Existenz nicht abgesprochen wird?

Diese Verbesserungsvorschläge sind neu, vernünftig und radikal. Neu, weil bisher wohl zu verschiedenen Malen gesagt war, daß die

weltliche Obrigkeit der Kirche ihre Besitzungen nehmen dürfe und unter Umständen nehmen müsse, nicht aber hinzugefügt wurde, woher sie auskömmliche Subsistenzmittel nehmen sollten. Die Vorschläge waren vernünftig, weil sie ausführbar waren. Nicht umsonst würde der Kaiser Fürsten, Grafen und Reichsstädte aufgefordert haben, mit ihm vereint eine solche Reformation durchzusetzen: die ausgedehnten Besitzungen der Klöster und Bischöfe waren eine verführerische Lockspeise, auch wenn sie nicht ganz ohne Gegenleistung vergabt werden sollten. Freilich war der Autor mit jenem Vorschlag seiner Zeit um ein Jahrhundert voraus: mit der Einziehung aller Kirchengüter wäre man im Augenblick aus dem sogenannten Mittelalter herausgetreten.

Ebenso wenig wird man bestreiten können, daß die Reformvorschläge radikal sind, insofern sie radikale Heilung bringen. Alle die Uebel, welche einzeln, sei es von ernstgesinnten Männern, sei es auf den Concilien zur Sprache gebracht waren und zu unaufhörlichen Klagen Veranlassung gegeben hatten, wurden hier mit einem Schlage beseitigt.

Mit der Fundirung des Papstthums auf das Patrimonium Petri fallen alle jene willkürlichen Einnahmen aus der Kanzlei und Poenitenziarei, alle Annaten und Reservationen weg. Die Cardinäle, mit den Einnahmen des Patrimoniums Petri ausgestattet, bedürfen keiner Pfründen mehr. Die Bischöfe und Erzbischöfe, auf ein bestimmtes Gehalt gesetzt, haben in Zukunft an der Besetzung der Pfarren kein materielles Interesse; nichts hindert sie fortan, die Pfarren den würdigsten zu verleihen. Befreit von irdischen Sorgen und Begierden können sie dem eigentlichen Beruf ihres Amtes obliegen und namentlich auf die Bildung und Ausbildung, auf den Wandel der Pfarrgeistlichkeit ihr Augenmerk richten. Schwere und langwierige Fehden, aus Trachten nach weltlicher Macht, durchzukämpfen, sind sie freilich nicht mehr im Stande: aber ist das denn Amt des Bischofs? Ueberdies fallen alle Veranlassungen zu solchen Fehden weg, da der Bischof ja keine Burgen und Schlösser zu vertheidigen, keine Zehnten und Zölle mehr einzutreiben hat [1]).

Die Pfarrer vermögen sich ihrer seelsorgerischen Thätigkeit zu widmen, das Volk zu bessern, den Glauben zu stärken und die

[1]) Vgl. Commentar „Bischöfliche Fehden."

wahre Erkenntniß Gottes zu mehren. Die Klöster werden ihrer ursprünglichen Bestimmung wiedergegeben; die Pfarren, welche von jenen zum Schaden des Glaubens incorporirt worden sind, werden frei. Für die Armen kann auskömmlich gesorgt werden. So wird die Kirche wieder ganz, was sie sein sollte, und auf der andern Seite wächst dem Reiche eine Fülle von Besitzthum zu, welches bis dahin zur todten Hand gelegen: weite Strecken, die bisher der müßigen Bequemlichkeit dienten, werden dem Nutzen des Reiches dienstbar, man möchte sagen, zum zweiten Male urbar gemacht.

Dies ist das Ideal der Kirchenverfassung, welches dem Autor der Ref. Sig. vorschwebt. Und wenn eine solche Reformation, so scharf und schneidig, daß selbst fromme und ernstgesinnte Prälaten sie nie acceptirt hätten, zur Zeit des Constanzer und Baseler Concils auf Verwirklichung auch nicht rechnen durfte, wäre sie darum eines Kaisers oder eines Concils weniger würdig gewesen?

Nun gewinnt man freilich aus der Zusammenstellung dieser Reformgedanken, eben weil sie eigenartig sind, keinen Anhaltepunkt für die Ermittelung der Person des Verfassers, aber die Ueberzeugung drängt sich auf, daß es mit diesem Priester Friedrich denn doch seine ganz besondere Bewandtniß haben müsse. Er ist kein Taborit von gewöhnlichem Schlage, wie man aus seinen Ideen über weltliche Reformen abnehmen könnte; man kann nicht einmal sagen, er sei ein gemäßigter Taborit, oder einer von der taboritischen Priesterpartei [1]). Er steht in dieser Frage, welche den Kern der Reformation ausmacht, weder auf dem Standpunkt Wikliffe's [2]) noch der Taboriten [3]), noch der Prager Magister [4]), noch

[1]) Auf die Unterschiede noch innerhalb der Taboriten weist v. Bezold, Studien zur Gesch. d. Husitenthums, S. 35. 36. hin.

[2]) Nach Wikliffe ist das weltliche Gut der Grund aller Simonie, aller Ketzerei, alles Haders und Zwistes. Kommt es in Wegfall, so hat die Kirche auch den Vortheil, daß sich in Zukunft zu ihren Aemtern keine weltlich-Gesinnten mehr drängen. Vgl. Flathe, Ref. vor d. Reform. II, 211.

[3]) Die Lehre der echten Taboriten ist in dieser Beziehung communistisch: „Alle früheren geistlichen Güter sind Gemeingut der Gläubigen."

[4]) In den Artikeln der vereinigten Prager und Taboriten vom 20. April 1420 war der dritte: „Allen Geistlichen soll der weltliche Besitz als Hinderniß des apostolischen Lebens entzogen werden."

der utraquistischen Hochkirche[1]), noch speciell der utraquistischen Barone[2]).

Wäre nicht der principielle Unterschied, daß Priester Friedrich alle Geistlichen ohne Ausnahme auf ein bestimmtes Gehalt setzen will, so könnte in einer Beziehung eine gewisse Uebereinstimmung zwischen ihm und Hus selbst gefunden werden. Hus spricht sich immer nur in hypothetischer Form gegen den weltlichen Besitz der Geistlichkeit aus[3]): wenn er daher die ausgedehnten Territorial-

[1]) Die Beschlüsse der zu Prag, 25. Juli 1433 abgehaltenen utraquistischen Synode (Palacky, Urk. Beiträge II, 425 ff.) halten zwar (ad 6) den Satz fest: „Item non licet clero tempore legis gratiae super bonis temporalibus seculariter dominari" schienen aber dem alten Unwesen der Zehnten u. s. w. wieder Thor und Thür zu öffnen, indem es hieß (ad 14) „Item placuit et placet omnibus et singulis, ne laici audeant amplius decimas ecclesiis deputatas pro se aut suis usibus quovismodo recipere, prout his temporibus irrationabiliter usurpabant."

[2]) Priester Friedrich hält die unrechtmäßige Occupation von Kirchengütern für die schwerste Sünde; („besser ein Pfund vom Reich, als zehn Pfund Kirchengut.") die böhmischen Herren machten sich aber darüber keine Gewissensscrupel, (Vgl. Palacky, Böhm. Gesch. III, 3, 21) zum großen Aerger der Hochkirchler. In Brünn wurde 1435 (Pal. III, 3, 201) ein Mittelweg versucht, indem man an Sigmund den Antrag stellte, daß die zahlreichen Güter des geistlichen Standes in Landeslehen, oder wenigstens in königliche Kammergüter umgewandelt und ihre Einkünfte auf Landesdienste verwendet werden möchten. Doch erfolgte hier keine Entscheidung. Dagegen brachte die Frage über die Kirchengüter wieder ein neues Zerwürfniß, denn die Gesandten des Baseler Concils wollten nicht zugeben, daß an die Stelle von „usurpari non possunt" gesetzt werde „injuste detineri non debent." Auch nach dem Erlaß des Majestätsbriefes (20. Juni 1436) wollten viele Adlige die ihnen verpfändeten Kirchengüter nicht herausgeben (Pal. III, 3, 226) und so erzählte Sigmund auch nachher den Gesandten, die Ritterschaft habe beschlossen, alle Kirchengüter so lange zu behalten, bis das Baseler Concil den Böhmen alle Versprechungen erfüllt habe (Pal. III, 3, 236).

[3]) „Der weltliche Besitz kann dem Clerus entzogen werden, wenn derselbe sein Vermögen, seinen Einfluß und seine Amtsstellung mißbraucht und statt zur Förderung der Ehre Gottes, des Wohles des Staates und der Einzelnen mitzuwirken, durch schlechtes Vorbild und Verlockung zur Lasterhaftigkeit den Ruin des Volkes herbeiführt." Oder: „Wenn der Clerus durch übermäßigen Besitz Gefahr läuft, von seinem eigentlichen Beruf abgezogen zu werden, so haben die weltlichen Herren nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, das Hemmniß zu beseitigen; man hat die Dotation sicherlich nicht dazu gemacht, daß die Kirche dadurch entnervt und verschlechtert werde. Tritt dieser Fall dennoch ein, so muß man die Dotation zurückziehen." (Vgl. Krummel,

herrschaften der geistlichen Würdenträger verdammlich finden mußte, so würde er doch die in der Ref. vorgeschlagene Constitution der „Pfarre" haben billigen können. Die unverfälschte Lehre des Hus ist eigentlich erst von Peter Payne am 4. Februar 1433 wieder richtig definirt und erläutert worden[1]); das Baseler Concil[2]) und noch mehr die utraquistische Hochkirche[3]) beeilten sich, daraus ihre Folgerungen zu ziehen, die letztere gewiß ganz unberechtigte.

Wenn der englische Magister dem Klerus einen mäßigen Besitz, aber nicht die Verwaltung desselben gestatten wollte, so fühlt man sich versucht, in dem Vorschlag, Kirchenpfleger zu ernennen, eine Einwirkung der Payne'schen Ideen wahrzunehmen. Indes ist die Regelung dieser wichtigen Frage vom weltlichen Besitz doch wohl das

S. 316). Ebenso formulirt Hus seine Ansicht über die weltliche Herrschaft des Papstes: „Wenn die weltliche Herrschaft die Ursache des Streitens und Kriegens bei den Päpsten ist, so muß man sie ihnen wegnehmen." — Die Bedingungen, unter denen jene Sätze alle in Kraft treten sollten, hielt Hus freilich für erfüllt.

[1]) Palacky, Urk. Beitr. II, 346: Primo ex quo in actu de dominio cleri seculari facta est mentio de usu bonorum temporalium licito ipsi clero et de dispensatione: hoc scire dignentur V^rae^ Pat^tes^, quod usus bonorum temporalium est ipsi clero licitus omni resecata superfluitate et superabundantia vitiosa; sic tamen, quod ipse usus limites evangeliorum non excedat, et semper circa hoc attenta sententia S. Pauli, hac scilicet „habentes alimenta et quibus tegamur, his contenti simus." Dispensatio vero praedictorum bonorum quae abstrahit ab officio injuncto et est impeditiva executionis officii ab ipso deo injuncti, excedens limites evangelicos, est resecanda. Dominium autem civile ipsi clero non congruit aut convenit, sed nec licet ipsi in persona propria civiliter dominari. Insuper circa praedictum punctum tenemus, quod ad tantum potest iniquitas regulari in clero, quod in defectu spiritualis praepositi liceret brachio seculari auferre bona temporalia de viris ecclesiasticis habitualiter delinquentibus."

[2]) Das Concil beschloß, es solle auf den jährlichen Synoden und den Provinzialsynoden auch namentlich darauf gemerkt werden: Ut bona Ecclesiae nullatenus ad usus illicitos, quin immo secundum sacros canones praecipuam curam pauperum et indigentium laudabiliter convertantur.

[3]) In den ersten Prager Compactaten (26. Nov. 1433) wurde bezüglich der weltlichen Herrschaft die Sache dahin ausgelegt, daß, wie einzelne Priester, die nicht Mönche seien, so auch die Kirche überhaupt Landgüter erblich besitzen könne; daß die Geistlichen, als Verweser der kirchlichen Güter, dieselben treu nach den Ordnungen der heiligen Väter verwalten sollten und daß andere Personen solches Gut weder besitzen, noch es sich ohne Verschuldung eines Kirchenraubes (sine sacrilegii reatu) zueignen könnten. (Pal., B. Gesch. III, 3, 140.)

eigene Verdienst des Verfassers der Ref.; er zieht aus den Ansichten seiner Vorgänger die letzten Consequenzen, trägt den Thatsachen Rechnung, aber auch der Nothwendigkeit, daß Kirchen und Priester äußere Subsistenzmittel haben müssen. Priester Friedrich ist hierin nur Reformator, nicht Revolutionär.

Das zeigt sich namentlich darin, daß er an der weltlichen Herrschaft des Papstes nicht rüttelt, sondern den päpstlichen Hof nur in den Zustand zurückversetzen will, der nach seiner Meinung der ursprüngliche war. Und darin liegt denn wieder eine Hauptdifferenz zwischen ihm und Hus, der nicht nur vom Primat des Papstes nichts wissen wollte, sondern in dem heiligen Vater den Antichrist erblickte [1]) und die weltliche Herrschaft desselben, also die Schenkung Constantins, auf's entschiedenste bekämpfte [2]). Priester Friedrich dagegen ist ein Lobredner [3]) dieser angeblichen Schenkung, weil sie den Papst in den Stand gesetzt habe, von all den späteren mißbräuchlichen Einnahmen, Pfründenschacher, Expectanzen u. s. w. abzusehn.

Was die Organisation der Kirche im einzelnen betrifft, so stellt Friedrich an die Spitze aller übrigen Forderungen die, daß in Zukunft kein Papst [4]), Cardinal und Bischof aus irgend einem Orden hervorgehen dürfe. Er findet den Ursprung aller Simonie hauptsächlich darin, daß jene immer ihren speciellen Orden protegirt und privilegirt, namentlich auch die Klöster ihres Ordens durch Incorporation von Pfarren bereichert haben. Auch die unzähligen und unseligen Dispense seien auf diesen Grund zurückzuführen, ebenso die Bullen zu Gunsten der Bettelmönche. Der Papst muß ein weltlicher Priester sein, wie auch St. Peter gewesen. „Weltlich heißt

[1]) Krummel, S. 350 und 351.

[2]) S. Comm. „Schenkung Constantins."

[3]) Es ist bei zweihundert Jahren, daß der Hof des Papstes in guter Ordnung stand, wie es geordnet war, des ersten von dem Kaiser Constantin und bei Sanct Silvestro, so daß der Hof und alle Kardinäle ehrlich bestunden und auch noch heutzutage wohl bestehen könnten.

[4]) Alexander V. war ein Mitglied des Minoritenordens gewesen und gab als solches eine Bulle zu Gunsten der Bettelmönche, laut welcher sie auch gegen den Widerspruch der Bischöfe in deren Sprengeln Beichte hören könnten. (Wessenberg II, 63). Gregor XII. bestätigte den Bettelmönchen nach der Wahl Johanns XXIII. die neuen Rechte. Gegen diese Uebergriffe erließ das Concil ein Edict. (Mansi XXX p. 824.)

er, weil ihm die Welt empfohlen ist.“ Die Cardinäle entsprechen den Aposteln, sollen also namentlich in allen Landen Frieden stiften, wie Christus den Aposteln aufgetragen, auch den Glauben bauen und festigen. Die Vorschläge unsers Autors beruhen nachweislich auf den Bestimmungen, welche in der 23. Session (1436) zu Basel getroffen wurden [1]); nur hebt er an dieser Stelle nicht hervor, daß auch die Cardinäle wissenschaftliche Bildung haben sollen [2]). Ihr Hofgesinde wird auf 12 Personen angesetzt, für deren Unterhalt sie 12000 Gulden aus dem Patrimonium Petri angewiesen erhalten [3]). Grade diese Ansprüche der Cardinäle auf das Patrimonium Petri waren ebenfalls zu Basel geltend gemacht worden [4]). Die Bischöfe, zur Zeit leider nach allen Richtungen verderbt [5]), sollen bei ihren Hauptkirchen ihren Wohnsitz nehmen, auch ein rechtes geistliches Leben führen, daß alle Pfaffen ihrem Beispiel nacheifern können. Namentlich sollen sie sich eines keuschen Lebenswandels befleißigen, während sie jetzt, selbst straffällig, die Priester wegen Unkeuschheit mit Geldbußen belegen oder denselben gar gegen eine Steuer das Concubinat gestatten. Auch diese letzte Bemerkung knüpft an einen

---

1) „Episcopi cardinales indagare curent, quae regiones haeresibus erroribus superstitionibus novis aut veteribus infectae sint: presbyteri, ubi mores et divinorum mandatorum observantia ac ecclesiastica disciplina deficiant: diaconi, qui reges et principes seu populi bellis agitentur vel agitari timeantur.“

2) „Sint viri in scientia moribusque ac rerum experientia excellentes non minores triginta annis, magistri doctores seu licentiati cum rigore examinis in jure divino vel humano. Sit autem tertia vel quarta pars de magistris aut licentiatis in sacra scriptura.“

3) Die Cardinäle, meint Friedrich, würden auch wahrscheinlich lieber ihren Antheil am Patrim. Petri, als Expectanzen auf Kirchen, Abteien und Bisthümer nehmen; an dieser Art Simonie trage der Papst die Hauptschuld.

4) „Statuit S. Synodus de reditibus sive proventibus terrarum Romanae ecclesiae, quorum medietas, ut praedictum est, juxta constitutionem Nicolai Papae ad Cardinales pertineat, etc.“

5) „Die Bischöfe stiften jetzt Kriege an und schätzen die Kirchen und Priester wider Gott noch Recht; sie führen weltliche Macht und wissen, daß es wider Gott ist. Die Priester werden jetzt von den Bischöfen oft hart behandelt und geschätzt um Dinge, in denen die Bischöfe schuldiger sind, als sie. Etliche reiten unpriesterlich, wie die Laien, und wollen alles mit Kriegen durchführen, wie weltliche Herren; und doch sollten sie Frieden stiften, wenn irgendwo weltliche Herren kriegten.“

Baseler Beschluß[1]) gegen jenen schon von Hus gerügten Mißbrauch[2]).

Die Verleihung der Pfründen, die so lange zu den gröblichsten Mißbräuchen Veranlassung gegeben[3]), soll den einzelnen Bischöfen innerhalb ihres Sprengels zustehen, weil dieselben über die Würdigkeit der Bewerber am besten urtheilen können. Sind sie für würdig befunden — und das Urtheil darüber ist nicht von der Willkür des Bischofs, sondern von einem Universitätszeugniß abhängig — so darf dem Bewerber die Pfründe nicht vorenthalten werden: nach Erlegung einer Gebühr von einem Gulden wird derselbe vom Bischof in Eid und Pflicht genommen.

Was die Jurisdiction der Bischöfe betrifft, so wird in erster Linie festgesetzt, daß gegen Geistliche fortan keine Geldstrafen angewendet werden dürfen, weil diese häufig nur dem Geiz und der Habsucht der Bischöfe gedient haben[4]).

An die Stelle der Geldbuße tritt die Suspension vom Amt, im ersten Falle auf einen Monat, im Rückfalle auf zwei Monate; bei der dritten Uebertretung tritt Verlust der Pfründe ein. Für gewisse Vergehen ist auch Gefängnißstrafe gestattet.

Alljährlich soll ferner der Bischof eine Synode seines ganzen

---

1) Sessio XX. a. a. XI. Cal. Febr. 1435. (Mansi XXIX, p. 101). „Quia vero in quibusdam regionibus nonnulli jurisdictionem Ecclesiasticam habentes pecuniarios quaestus a concubinariis percipere non erubescunt, patiendo eos in tali foeditate sordescere, sub poena maledictionis aeternae S. Synodus praecipit, ne deinceps talia quovis modo tolerent."

2) Synodalrede v. 18. Oct. 1407: „O möchten das doch alle erwägen, Päpste, Cardinäle u. s. w. Aber sie lassen's nicht nur daran fehlen, die Unkeuschheit zu verhindern, sondern viele von ihnen verheimlichen und gestatten auch noch diese und ähnliche Laster ihrer Untergebenen, sei's aus Furcht vor der Welt, sei's aus Gunst und weil sie Geschenke dafür annehmen, und, was noch abscheulicher ist, weil sie selbst aufs ärgste darin verstrickt sind." Krummel, S. 626.

3) „Sie (die Päpste) haben bisher eine böse Gewohnheit gehabt, sie leihen bisweilen Stallknechten Pfarren und Prälaten Pfründen."

4) „Es soll kein Bischof seine Pfaffheit um Geld strafen, denn darin liegt viel Argwohn. Sie strafen die Pfaffheit häufig aus Geiz und um Dinge, in denen sie schuldiger sind, als die Priester und bannen dieselben nach geschriebenem Recht, obwohl sie vor Gott in viel größerem Banne sind. Aber sie achten dessen nicht, sie fürchten keine Hölle und brauchen sich auch nicht darum zu bekümmern, wie sie hinein kommen; sie steht ihnen allwege offen."

Sprengels abhalten[1]). Auf derselben sollen alle Geistlichen mit den Kirchengesetzen bekannt gemacht und Umfrage gehalten werden, ob irgendwelche Mitglieder des Clerus etwa Ordnungen der Kirche übertreten haben, wie es um die Disciplin der Domkirchen, um die sieben Sacramente stehe. In dieser Beziehung sollen in allen Bisthümern gleiche Statuten gelten, wie sie vom Baseler Concil festgesetzt sind. Auch soll auf diesen Synoden eine für alle Pfarren gültige Kirchenordnung eingerichtet werden, weil bisher, namentlich durch die Connivenz der Bischöfe gegen ihre Orden in die Uebung des Gottesdienstes mannigfache und mißbräuchliche Unterschiede eingedrungen sind. Endlich ist auf diesen Versammlungen zu ermitteln, ob sich etwa Laien, namentlich edle Herren gegen Mitglieder des Clerus criminell vergangen haben. Der Bischof hat dann je nach der Schwere des Falls die Strafe abzumessen, zu deren Vollstreckung auch die weltliche Obrigkeit thunlichst mitwirken muß.

Außer der Abhaltung solcher jährlicher Synoden wird dem Bischof auch die Pflicht auferlegt, einmal im Jahre alle Kirchen seines Sprengels zu inspiciren, die kirchlichen Verhältnisse genau untersuchen, das gute Einvernehmen zwischen Pfarrer und Gemeinde zu prüfen und wo es daran gebricht, wiederherstellen.

Uebrigens ist es dem Bischof nicht gestattet, einen Weihbischof zu haben, nur in Krankheitsfällen darf er sich durch einen graduirten Domherrn vertreten lassen. Erst wenn er das sechzigste Lebensjahr überschritten, steht es ihm frei, einen „Statthalter“ anzunehmen. Das Gehalt eines Erzbischofs wird auf 10000 Goldgulden, das eines Suffraganbischofs[2]) auf 5000—6000 festgesetzt.

[1]) Auch diese Forderung beruht in allen ihren Einzelheiten auf einem Baseler Beschluß (XV. Sitzung v. 26. Nov. 1433) Mansi Bd. XXIX. S. 74—77. „De conciliis Provincialibus et Synodalibus.“ Nur eine und zwar hochwichtige Bestimmung läßt Priester Friedrich fort, die über Erwählung von „Synodalzeugen“, Beiständen des Bischofs aus dem Laienstande.

[2]) Bezeichnend für den Bildungsgrad des Priesters Friedrich ist, daß er die beiden Bedeutungen von suffraganeus mit einander verwechselt. Denn obwohl er das Institut der Weihbischöfe verwirft, setzt er eine Organisation derselben fest, und erklärt „ein suffragani, das ist ein weihbischof“. Wo das Gehalt bestimmt wird, unterscheidet er nur zwischen Erzbischof und Suffragan, fährt aber fort: „Es soll auch einen **Bischof** seinen Suffragan bestätigen und soll davon nehmen 100 Gulden“.

Sehr ausführlich behandelt Priester Friedrich die Reformation der Pfarren, deren Wohl und Wehe ihm mit Recht zumeist am Herzen liegt. Zunächst bedarf es tüchtiger Pfarrer, Männer, die in Gottes Wort erfahren sind, nicht solcher Blindenführer, wie zuvor, die weder das Evangelium predigen, noch sonst irgend etwas der Kirche heilsames verrichten können [1]). Der Geistliche soll daher in Zukunft mindestens Baccalaureus sein und sich durch ein förmliches akademisches Prüfungszeugniß über seine Qualification ausweisen [2]). Ueberhaupt sollen die Gelehrten unter den Clerikern sämmtlich auf die Pfarren versetzt werden [3]); die nur singen und lesen können, sind gut für die Dom- und Klosterkirchen, „denn sie sind dem Glauben jetzt von geringem Nutzen; man bessert sich wenig durch sie.“ Demgemäß darf auch kein Domherr etwa nebenbei noch eine Pfarre besitzen und diese durch einen unwissenden Vikar versehen

---

[1]) Hus (Synodalrede v. 1405, bei Krummel S. 615) hatte darüber auch Klage geführt: „Thöricht handeln die Hirten und Bischöfe, weil sie schaarenweise unwissende, unerfahrene, ausschweifende und sittlich verkommene Menschen zu Priestern weihen, so daß die Kirche dadurch verwirrt, die Priesterschaft verächtlich gemacht, Raub und Mord aufs schändlichste sanctionirt wird.“

[2]) Strenge Gewissenhaftigkeit wird den Universitätsbehörden bei Ertheilung des Grades zur Pflicht gemacht; sie sollen bei Gott und den Heiligen schwören, keinem ohne Examen das Zeugniß zu geben, dessen er zur Erlangung der Pfründe in Zukunft bedarf. Was die Sache selbst betrifft, so ist die Forderung, daß bereits Pfarrgeistliche einen Grad erwerben sollen, neu; für die Dom- und Collegiatkirchen war in der 31. Sitzung des Baseler Concils festgestellt worden, daß der dritte Theil der Pfründen an Graduirte vergeben werden solle.

[3]) Aus den Forderungen Friedrichs ergiebt sich, daß er die Universitätsbildung hoch anschlägt — er folgt eben auch darin Hus. Er ist aber gleichwohl in seinen Aeußerungen über Gelehrsamkeit nicht ganz consequent, wahrscheinlich unter dem Einflusse taboritischer Lehrmeinungen. Versteigt er sich auch nicht zu dem taboritischen Satz: „Wer den sieben Künsten obliegt oder die Magisterschaft in ihnen annimmt, der ahmt die Heiden nach, ist ein eitler Mensch und begeht eine Todsünde gegen die Lehre Christi“ (vgl. Palacky III, 2. 189 und Aschbach III, 101. 102), so finden sich doch bei Fr. Reminiscenzen ähnlicher Art, jedoch in weit milderer Form, z. B. „Alle Kunst der Gelehrtesten ist der Welt nicht mehr nütze, sie müssen müßig gehen, ihr Studiren und die Arbeit, die sie gethan haben, ist verloren; es wird niemand durch sie gebessert“. „Wie gedenken die Gelehrten so wenig daran (nämlich an den Spruch: „qui docti fuerunt“ etc.). Ich erkenne nicht anders, als daß ihre Weisheit uns ein Weg sei zur Hölle; das ist auch wahrlich wahr.“ (?) Vielleicht jedoch meint der Verfasser nicht die Gelehrsamkeit an sich, sondern nur die der pflichtver-

lassen [1]). Ist er selbst Magister, so gehört er eben auf die Pfarre und jene unwissenden Stellvertreter in den Chor.

Jede Pfarre soll von zwei Geistlichen versehen werden: ist eine Stelle so klein, daß sie das vorgeschriebene Gehalt von 80 Gulden nicht aufbringen kann, so sind zwei zu einer zusammenzulegen [2]). Zwei Priester sind auf jeder Stelle erforderlich, damit der Gottesdienst würdig verwaltet werden kann. Denn Priester Friedrich will den Pfarrern die Ehe gestattet wissen [3]), hält aber an dem Vorurtheil

gessenen Pfarrer und Domherren, die ihr Wissen nicht zum Besten des Glaubens anwenden.

[1]) Wie wenig Besserung in dieser Angelegenheit das XV. Jahrhundert brachte, erhellt noch aus den Bemerkungen Seb. Brants (Narrenschiff, Nr. 73 „Von geistlich werden"):

„Des findt man jetz vil junger pfaffen,
die als vil können, als die affen,
und nement doch selsorg uf sich,
da kaum man eim vertraut sein vich.
wissen als vil vom kirch regieren,
als müllers esel kan quintieren.
die bischöf die sind schuldig dran
sie soltens nit zum orden lan."

[2]) „Ist eine Stelle so groß, daß sie für mehr als zwei Priester das festgesetzte Gehalt bringt, so dürfen auch 4—6 Geistliche angestellt werden, welche sich dann in die Amtspflichten zu theilen haben." Jedenfalls kein sehr heilsamer Vorschlag, insofern er dann wieder dem frommen Müßiggange Vorschub leistet. Man sieht an dieser Stelle, wie die reformatorischen Ideen sich erst ganz allmählich entwickeln mußten. Noch lag der Gedanke fern, durch Jugendunterricht bessere Zustände vorzubereiten und sich eine aufgeklärtere Generation heranzuziehen. Denn offenbar war es nützlicher, für so reiche Mittel eine Schule zu gründen, als eine Arbeit, die von zweien geleistet werden konnte, auf 4—6 zu vertheilen, nur um das überflüssige Geld loszuwerden.

[3]) Auch diese Bestimmung läßt sich auf die Verhandlungen des Baseler Concils zurückführen. Denn nachdem schon auf dem Constanzer Concil Cardinal Zabarella die Ansicht vertreten hatte, daß der Unzucht der Priester wohl nur durch Gestattung der Priesterehe abgeholfen werden könnte, fand diese Concession in Basel an dem Erzbischof von Palermo wiederum einen Vertreter. Auch Aeneas Sylvius war dieser Meinung und sicher wurde der Punkt unter den versammelten Vätern auch privatim lebhaft erörtert. In Böhmen behaupteten nachmals (4. Oct. 1441) auf der Synode zu Kuttenberg die Calixtiner: „Weil die Priester Menschen sind, so ist ihnen in der heiligen Schrift der Ehestand nicht verboten, sondern sie können sich nach Pauli Lehre darein begeben." Doch sei es besser, wenn sie nach Pauli Wunsch in rechter Keuschheit lebten. Noch 1447 besaß der Clerus in Siebenbürgen die Erlaubniß, eine Ehe mit

fest, daß der verheirathete Priester die Messe nicht würdig celebriren kann: daher sollen die Collegen so abwechseln, daß sie für die Dauer einer Woche der eine nur für den Gottesdienst, der andere mit seinem Weibe lebt. Derjenige, welcher für die neue Woche den Gottesdienst zu versehen hat, muß sich am Samstag leiblich durch ein Bad, geistlich durch die Beichte reinigen, damit er am Sonntag geläutert eingehe. Der Priester mit seinem Weibe soll allwege in Wort und That das Beispiel eines züchtigen christlichen Wandels geben: nicht nur dem Pfarrer, sondern auch seiner Frau sollen die Gemeindemitglieder große Ehre erbieten. Eine Wiederverheirathung ist keinem der beiden Theile nach dem Tode des andern gestattet; Ehebruch wird an geistlichen Eheleuten besonders streng, namentlich an der Frau, geahndet. Sehr treffend sucht Priester Friedrich alle Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Priesterehe mit der Bemerkung zu zerstreuen: „Die Ehe ist ein Sacrament; den Priestern kommt es zu, alle Sacramente zu üben; wie sollte ihnen da das Sacrament der Ehe verboten sein?" Wie dem Pfarrer, ist natürlich auch dem Meßner, der ein frommer und in gutem Rufe stehender Mann, auch zum mindesten „Accolitus" [1]) sein muß, die Ehe gestattet und dieselbe Art der Reinigung auferlegt.

Von dem Kirchenvermögen und der Verwaltung desselben ist bereits im allgemeinen gehandelt worden. Erwähnung verdient aber noch die Bestimmung, daß die Pfleger oder Kirchenmeister alljährlich Rechnung abzulegen haben vor einer Commission, die aus den beiden Pfarrern, einem vom Bischof erwählten Manne und vier oder fünf Gemeindemitgliedern besteht.

Jede Pfarre soll in Sachen ihres Vermögens selbständig sein, „mit keinem Gut anderswohin dienen".

Da die Pfarren aus ihrem eignen Vermögen ganz wohl ver-

---

einer Jungfrau einzugehen. Indessen dürften die Päpste diese Erlaubniß wohl schon nicht mehr anerkannt haben: wenn Eugen im J. 1438 an Kaiser Sigmund schreibt, daß grade in Ungarn sich die Priester Concubinen hielten (Lünig, Spicil. Eccl. I p. 740) mag er wohl diese Priesterehen im Auge gehabt haben, denn mit dem eigentlichen Concubinat nahm man es nicht so genau; das war nicht blos in Ungarn zu Hause, sondern überall und wurde stillschweigend geduldet.

[1]) Nämlich: acolytus — die dem Subdiaconat nächste niedere Weihe, unter ihm noch exorcista und lector. (Du Cange unt. accolitus.)

sorgt sind, so bedürfen sie keiner weiteren Zuwendungen, wie sie bisher auf Grund testamentarischer Verfügungen so zahlreich erfolgt sind. Sie haben nur Unheil gestiftet, die Kirche verweltlicht und die rechtmäßigen Erben um ihre Habe gebracht[1]). Dergleichen Vermächtnisse sind wider weltliches und göttliches Recht, dürften auch den Erblassern im Jenseits wenig nützen. Ein Altartuch oder etwas ähnliches, die bei dem Begräbniß angezündeten Wachskerzen, auch ein einmaliges Geldopfer dürfen zum Besten der Kirche resp. zu Gunsten des Geistlichen entgegengenommen werden. Der Mißbrauch mit den Seelmessen soll fortfallen; einmal im Jahr findet eine gemeinsame Seelmesse statt.

In Hinsicht der Feiertage steht der Priester Friedrich ziemlich auf taboritischem Standpunkt[2]). Außer den Hauptfesten wird nur der Zwölfbotentag, Himmelfahrt, Fronleichnam und Kirchweih gefeiert; die Heiligen- und Marientage kommen demgemäß in Wegfall.

Die Domherrn sollen auch von Grund aus reformirt, zu ihrer ursprünglichen Bestimmung und ihrer ursprünglichen Zucht zurückgeführt werden, nicht aber fernerhin müßig gehen und in Tracht und Wandel den Junker spielen. Selbst, nicht durch Caplane haben sie die Pflichten ihrer Würde wahrzunehmen, denn es soll jedermann seine Arbeit thun um sein täglich Brot. Daher ist die Zahl der Domherren auf 24 zu beschränken; ihr Gehalt wird an Cathedralkirchen auf 80, an Collegiatkirchen auf 60 Gulden festgesetzt. Wer aber seine Amtspflichten nicht vollständig erfüllt, erleidet Abzug an seinem Gehalt, — wie dies auch zu Basel in der 31. Sitzung (24. Januar 1435) festgestellt war[3]). Ohne Erlaubniß des Papstes

---

[1]) Gegen die Erbschleicherei der Kirche spricht Hus in seiner Synodalrede vom 18. Oct. 1407. „Raub verüben sie vornehmlich durch die Eintreibung von Leichengebühren und Erbschleicherei, wodurch sie die gesetzmäßigen Erben berauben. Wehe! ruft der Herr solchen zu, wehe denen, die unrechte Gesetze machen, auf daß sie die Sachen der Armen beugen und Gewalt üben im Rath der Elenden unter meinem Volk, daß die Wittwen ihr Raub und die Waisen ihre Beute sein müssen.“ Ebenso in einer früheren Synodalrede (Krummel, S. 598) „Es kommen unter euch Erbschleichereien bei notorisch Armen vor, und ihr seid mit aller Gier darauf aus, obgleich sie durch Gottes Urtheil für ungerecht erklärt werden.“

[2]) Die Lehre der Taboriten ist aber in dieser Beziehung keine andere, als die waldensische (vgl. Comm. „Waldenser“).

[3]) Mansi XXIX, S. 163. Es ist dort zunächst von dem ersten Theologen

sollen die Domherren sich nicht unter die Leute begeben, mit weltlichen Dingen, es sei an Gerichten[1]) oder sonst, nichts zu thun haben.

Mit der Ordnung der Pfarrkirchen und deren Unterstellung unter den Bischof hängt zusammen, daß fortan kein Domprobst mehr Pfarrstellen vergeben, auch kein Domherr eine solche Pfründe besitzen darf. Vielmehr geht das Recht der Verleihung auf den Bischof über, der dann weltliche Priester einsetzen und ihnen die Ehe, als Pfarrern, verstatten wird.

Mit großer Energie richtet sich dann Priester Friedrich gegen die Pluralität der Beneficien[2]), einen Mißbrauch, der vor und nach ihm so oft harten und gerechten Tadel erregt hat[3]).

---

des Domstifts die Rede. Wenn er nicht wenigstens zweimal wöchentlich liest, werden ihm die Einkünfte einer Woche abgezogen.

[1]) So berichtet Trithem. II, 417 von einem gewissen Wynandus von Steege, Canonikus und Pfarrer zu Bacharach, der nebenbei causarum advocatus in Würzburg war.

[2]) „Ist einer Domherr, so mag er diese Pfründe nießen, alle andern soll man ihm nehmen: da ist mancher, der verdient nicht eine." — „Sie begnügen sich nicht mit ihrer Domherrnpfründe, sie müssen Kirchen haben, auch etliche mehr als eine oder zwei. Ach über die harten Pfründen! also genossen unverdient: wie wird die kostbare Gabe Gottes so üppiglich verzehrt."

[3]) Vgl. Hus, Synodalrede (zwischen 1404 und 1407) an den Prager Clerus gehalten: „Denn wer mit einer einzigen kirchlichen Pfründe zufrieden sein kann, da sie seine Kräfte genugsam in Anspruch nimmt und ihm ein genügendes Auskommen gewährt, wird dennoch die ihm zukommende Pflicht kaum hinreichend erfüllen, wie denn geschrieben steht, daß der Gerechte kaum erhalten wird und dennoch seine Pflicht nicht vollkommen erfüllt, wer wird den nicht des Geizes und großer Versündigung an Gott und seiner Kirche beschuldigen müssen, welcher mehrere Pfründen inne hat? Wahren Glauben scheint nicht zu haben, wer mehrere Pfründen zu haben begehrt. Und was soll ich noch von der Pluralität der Beneficien sagen? Ich will nur noch anführen, was Bonaventura darüber sagt: „Die Pluralität der Beneficien bringt eine Pluralität der schwersten Strafen."

Seb. Brant (Narrenschiff a. 1494.) „Von vile der pfrunden" (in K. Goedeke's Ausgabe S. 56. 57):

„Der ist ein narr, wer hat ein pfrun,
der er allein kum recht mag thun ....
und ladt noch uf so vil der seck
biß er den esel ganz ersteck.
mancher vil pfrunden bsitzen dut

Dem Mönchsthum ist Friedrich äußerst abhold [1]), wie Wikliffe und Hus. Einen großen Theil aller Uebelstände, die sich in die Kirche eingeschlichen, schiebt er, wie bereits erwähnt, auf den Umstand, daß man den Papst, die Cardinäle und Bischöfe aus den Orden genommen: ein jeder Kirchenfürst sei stets auf den Vortheil seines Ordens bedacht gewesen und habe durch Freiheiten und Dispense zu Gunsten seiner Ordensbrüder Verwirrung und Mißstände in die Ordnung der Kirche gebracht. Daher soll in Zukunft kein höheres kirchliches Amt durch einen Ordensgeistlichen besetzt werden dürfen. Damit werden die schlimmsten Uebel von selbst wegfallen, namentlich die Incorporationen von Pfarrkirchen, wie sie bisher zum Schaden des christlichen Glaubens und Lebens so allgemein geworden sind [2]).

Trotz seiner Antipathie gegen das Mönchswesen ist Friedrich von den revolutionären Forderungen der Taboriten [3]) durchaus ent-

---

der nit wer zu eim pfrundlin gut. . . . .
selten man pfrunden jetz ußgit
Simon und Giesi laufen mit."

Wie nothwendig die Reform in dieser Hinsicht war, lehren die Verhältnisse, welche noch unmittelbar vor Luthers Auftreten obwalteten. So kannte Wimpheling z. B. einen Geistlichen, der 24 Pfründen, darunter 8 Kanonikate, besaß und keine versah; Capito erzählt sogar von einem gewissen Jacob Abel, Kanonikus zu St. Thomä, der hundert Pfründen besaß und damit einen einträglichen Handel trieb. Röhrich, Gesch. d. Ref. im Elsaß, S. 40.

[1]) Er sagt: „Hätte Christus gewußt, daß die Orden den Glauben stiften und bauen würden, er hätte die in viertehalb dreißig Jahr wohl gemacht." Nach andrer Lesart: „er hätte die 33½ Jahr wohl gefeiert."

[2]) Hus (in seiner Synodalrede v. 1405) bekämpft dieses schamlose Treiben mit den härtesten Ausdrücken: „In ihrer unersättlichen Habgier erbetteln sie sich auch von den Päpsten, Bischöfen und weltlichen Herren die Incorporation von Kirchen, doch nur von reichen, indem sie die größte Armuth ihrer Genossenschaften vorschützen, während doch Gott und der Welt bekannt ist, daß diese Incorporationen nur aus ihrer scheinheiligen Habsucht hervorgehen."

[3]) Es ist bekannt, daß selbst Rokycana alle Mönche Teufel schalt; in den zwölf Artikeln der Taboriten vom August 1420 hieß es: „Die Klöster und überflüssigen Kirchen werden zerstört und vernichtet." (Aschbach III, 84, 85). Ebenso lautete es in dem Manifest, welches die Taboriten Mitte November 1431 an die Deutschen erließen: „Die Klöster sind Schandstätten der Simonie und die Schule des Ketzerthums. Die Klöster müssen früher oder später zu Grunde gehen, nach den Worten der Schrift, daß ausgerottet werden soll, was nicht von Gott ist." (Palacky, III, 3, 23.)

fernt, er steht auf verhältnißmäßig conservativem, reformatorischem Standpunkt; er verlangt nicht, daß alle Klöster und Mönche abgethan werden, sondern nur, daß die Klöster sich innerhalb ihrer Grenzen halten und das Mönchsthum in reinerer Form repräsentiren, die Mönche selbst aber ihre Ordensregel halten, wie sie von den Stiftern festgesetzt ist [1]).

Die Reformgedanken Friedrichs über das Ordenswesen, — er spricht in erster Linie zwar nur von den Benedictinern und Bernhardinern — sind folgende: Der Mönch gehört in das Kloster, er hat in der Welt, auf der Straße nichts zu suchen; höchstens um seine todkranken Eltern zu besuchen oder sonst mit Erlaubniß des Oberen darf er über Land wandeln: Uebertretungen dieser Vorschrift sind mit Kerkerstrafe zu ahnden. Auch der Abt soll im Kloster wohnen [2]) und die Mönche beaufsichtigen, auch mit dem Convent essen, außer in Krankheitsfällen.

Das Klostervermögen wird fest fundirt, wie das Pfarrgut auf die Liegenschaften; alle Zwänge und Bänne, aller Besitz an Schlössern und Städten soll fortfallen und den Reichsstädten oder Reichsrittern zugesprochen werden. Ebenso wird Vermehrung des Klostervermögens durch testamentarische Zuwendungen nicht mehr stattfinden, schon deswegen nicht, weil das Begräbniß und die damit verbundenen, nunmehr auf ein Minimum beschränkten Emolumente fortan den Pfarrkirchen zukommen. Das Klostervermögen wird durch einen besoldeten Kastenvogt verwaltet, welcher alljährlich über Einnahmen und Ausgaben Rechnung abzulegen hat [3]). Stellt es sich heraus, daß Einnahmen unter irgend einem durch die Reformation untersagten

---

[1]) Von den Mönchen, welche ihre Regel halten, sagt Friedrich sogar: „Sie werden mit uns, und wir mit ihnen selig."

[2]) Wie es im Kloster aussah, wenn der Abt, wie gewöhnlich, sich nicht im Kloster aufhielt, beschreibt Trithemius ad ann. 1423: Abbas morabatur in Trauerbach rarusque erat in monasterio et faciebat unusquisque liber a metu, quod sibi rectum (?) videbatur. Vivebant sine regula monachi, in omnem lasciviam et voluptatem miserabiliter devoluti."

[3]) Eine solche Rechnungslegung war natürlich zur Kontrolle des Kastenvogtes erst recht nothwendig. Wie sehr die mit der Verwaltung des Klostergutes Beauftragten, Geistliche, wie Weltliche, zumal bei schlechter Aufsicht ihren Vortheil wahrnahmen, zeigt Trithemius' Bericht (zu den J. 1423 u. 1439). 79 Jahre hintereinander hatten die „provisores" das Kloster in schamlosester Weise bestohlen.

Titel — etwa aus einer Gülte — gemacht worden sind, so wird der Schuldige mit Kerkerhaft, Abt oder Prior mit Amtsentsetzung bestraft. Da nun für den Unterhalt der Mönche je vierzig, für den des Abtes achtzig Gulden ausgeworfen sind, die Zahl der Mönche bekannt ist, und für gewisse Nebenausgaben bestimmte, nicht allzu hoch gegriffene Summen festgesetzt werden [1]), so wird sich für viele Klöster ein beträchtlicher Ueberschuß ergeben. Einen Vorschlag über die Verwendung desselben behält sich Friedrich bis nach erfolgter Reformation vor.

Das Bestehen der Klöster liegt dem Priester Friedrich natürlich nicht grade sehr am Herzen [2]), es entspricht aber seinem milden reformatorischen Standpunkt, daß er die Zahl der Mönche in jedem Kloster nur herabgesetzt wissen will. Wo vierzig sind, soll man sie absterben lassen auf 24, von 24 soll es kommen auf zwölf, von zwölf auf sechs oder acht. Die Menge der Personen ist dem Gottesdienst eher schädlich; jeder muß eben etwas zu thun haben; wo ihrer viel sind, verläßt sich einer auf den andern und keiner thut seine Schuldigkeit.

Kann es schon befremden, daß Friedrich das Mönchswesen überhaupt nur mäßig einschränken will, so ist seine Milde gegen die Bettelmönche speciell noch auffälliger; in seiner Ansicht über sie bleibt er weit hinter Hus und dessen Vorgängern in Böhmen, oder Wikliffe zurück [3]), gar nicht zu reden von den Taboriten. Friedrich

---

[1]) Für Kleider und Schuhzeug 100 Gld., ebenso viel für Bewirthung von Gästen (d. h. hier Pilgern u. dgl.), daß man denen, so weit sie es bedürfen, Zucht und Ehre thue, sie mögen reiten oder gehen.

[2]) „Ein Abt und seine Mönche haben gelobt, den Orden zu halten, oder aber man thue sie ganz und gar ab; das ist nicht wider Gott."

[3]) Sehr heftig hatte gegen sie Milic gepredigt (Palacky, III, 1, 171), eben so Janow „sie seien falsche Propheten, es wäre für die Kirche Christi am besten, wenn sie als besondere Corporation aufgehoben und den Weltgeistlichen einverleibt würden." Hus spricht sich in der Synodalrede von 1405 über ihr Unwesen aus: „Es erübrigt noch, von einem ganz offen am Tag liegenden Uebel zu reden, daß gewinnsüchtige Ablaßkrämer und Bettelmönche haufenweise, bald mit, bald ohne Genehmigung durch ungeheuerliche Feste, durch vorgebliche Wunder, durch Bruderschaften und andere lügenhafte Vorspiegelungen das niedere Volk ausplündern." — Der heilige Bernhard habe das Betteln für etwas Verabscheuenswerthes erklärt. Wikliffe hatte gefordert, daß alle Bettelmönche arbeiten sollten und bei Strafe der Excommunikation keine Almosen weiter

stellt sich in dieser Angelegenheit mit gläubigster Einfalt auf den Boden der bestehenden Kirche; er hält daran fest, „man soll geneigt sein, ihnen das Almosen zu gewähren, denn die vier Bettelorden sind der Christenheit zur Hülfe gegeben, damit sie für das Wohl des Arbeiters beten, der sich sonst leicht an seinem Gott versäumt." Diesem Zweck allein sollen sie aber auch dienen, alles Fremdartige, was sie darüber hinaus angenommen und sich angemaßt haben, müssen sie wieder abstreifen, sie mögen wollen oder nicht.

Es gelten demnach für die Bettelmönche zunächst die allgemeinen Bestimmungen über das Mönchswesen, d. h. sie haben sich stets im Kloster aufzuhalten, zu welchem den Laien nur bei Gelegenheit der Messe der Zutritt verstattet ist. Sie dürfen keine Güter haben; etwaige Gülten werden abgelöst und zum Nutzen der Brüder verwendet. Seelmessen soll keiner bei ihnen stiften, denn sie sind ja bereits durch ihre Regel verbunden, für die Seelen der Lebendigen, wie der Todten zu beten. Zum Behufe des Einsammelns von Almosen, des „Terminirens" haben sich die Bettelmönche der „Laienbrüder" zu bedienen, welche sich um Gotteswillen dieser Mühe unterziehen. „Man soll es an Almosen nicht fehlen lassen, sondern willig sein zu geben, denn ihr Singen und Lesen ist uns tröstlich." Welch' gläubiges deutsches Gemüth, welches nach so trüben Erfahrungen an der Tradition festhält und das Vertrauen nicht verliert, daß es noch besser werden kann! Wenn irgend etwas, so lehrt diese vertrauensvolle Milde, daß der Priester Friedrich mit den zornmuthigen und zelotischen böhmischen Taboriten wenig gemein hat, daß gar mannigfache Factoren zu dem Resultat mitgewirkt haben, welches er „Reformation des Kaisers Sigmund" nannte.

Und für die gröbsten Ausartungen des Bettelmönchthums, für die Bruderschaften des h. Geistes, St. Antonii und St. Valentin[1]) tritt Friedrich sogar ganz besonders in die Schranken: sie sollen bei ihren Freiheiten erhalten werden, nur soll die Obrigkeit dafür Sorge tragen, daß auch wirkliche geistliche Brüder und nicht etwa unbe-

nehmen dürften. (Flathe II, 215). — Conrad von Waldhausen († 1369) hatte seiner Zeit gemeint, wenn die Stifter dieser Orden wieder auf die Welt kämen und die alte Ordensregel wiederherstellen wollten, würden sie von ihren Schülern nicht nur nicht erkannt, sondern von ihnen ganz bestimmt gesteinigt werden (Palacky, Vorl. d. Huss. S. 15).

[1]) Siehe im Comm. die Artikel „Antonier" und „Geister".

fugte Laien das „Heilthum" zeigen, um die erschlichenen Almosen zu verprassen.

So will Priester Friedrich die christliche Sitte des Almosen-Gebens in weitestem Umfange erhalten sehen, denn wenn es demüthig empfangen, treulich behalten, nützlich angelegt, gnadenreich verdient und tröstlich genossen wird, so mag es tausendfältige Frucht bringen im ewigen Leben. Es ist das eigentlich ein durchaus evangelischer Gedanke, nur fragt sich, ob die Bettelorden für die Einsammlung und Verwendung der Almosen jemals die geeigneten Organe sein konnten.

Wenn den Bettelorden nun durch die gedachten Bestimmungen auf ihrem eigentlichen Gebiet aller möglicher Vorschub geleistet wird, so will sie Priester Friedrich um so unnachsichtlicher von allen Functionen ausschließen, die ihrem Berufe fremd sind, d. h. Predigen und Beichte-Hören [1]. Es ist bereits oben darauf hingewiesen worden, daß diese beiden Punkte den Pfarrern die meiste Veranlassung zu Beschwerden gaben und das Concil von Basel für einen einzelnen Fall zu Ungunsten der Bettelmönche decretirte, welche namentlich durch Alexander V. in dieser Beziehung unerträgliche Freiheiten errungen hatten. Uebrigens ist auch einleuchtend, daß die Bedeutung der Bettelorden — zum Segen der Kirche — aufs äußerste herabgedrückt worden wäre, wenn man sie an ihrer verderblichsten Thätigkeit hätte hindern können.

Die Frauenklöster sollen genau wie die Mönchsklöster reformirt werden; zum Unterhalt der Nonnen werden je 30 Gld., für die Aebtissin 50 Gld. ausgesetzt. Vollständige Gleichheit soll auch hier herrschen, ein Vogt für sie sorgen. Die Ueberschüsse des aus dem

---

[1] Von den Streitigkeiten, die aus der entgegengesetzten Praxis entsprangen, hat der Straßburger Zwist von 1454 eine gewisse Berühmtheit erlangt. Der Streit knüpfte sich ursprünglich an eine Geldfrage, indem die Bettelmönche den Pfarrern das ihnen in Sterbefällen zustehende „ultimum vale" entzogen. Die Pfarrgeistlichen zeigten bei der Beichte zu viel Strenge, die Bettelorden machten weniger Schwierigkeiten. Ihren Anmaßungen widersetzte sich 1454 der erste Pfarrer in der Stadt, Johannes Creutzer von Gebweiler; der Papst Calixt III. entschied aber gegen ihn und that ihn in Bann. Zwar nahm der Bischof Ruprecht von Baiern sich seiner und der übrigen Weltgeistlichen an, aber der Rath, von den Dominikanern beherrscht, ließ Creutzer verweisen. Er zog nach Basel, trat nachher selbst in den einst bekämpften Orden ein und starb 1478 als Decan des Predigerklosters zu Colmar.

Klostergut rentirenden Geldes sollen zu nützlichen, vom Autor nicht bestimmten Zwecken verwandt werden. Reicht dagegen das Einkommen nicht hin, um die vorgeschriebenen Ansätze zu leisten, so sind die Nonnen, deren Unterhalt nicht zu erschwingen ist, in andere, besser dotirte Klöster desselben Ordens zu versetzen. Die größte Sorge ist darauf zu verwenden, daß die Nonnen mit der Welt nichts zu thun und zu schicken haben. Damit sie im Kloster durch das müßige Leben nicht auf schlechte Gedanken kommen, sollen sie im Kloster eine Stube haben „daß sie lernen grammaticam und die heilige Schrift ein wenig zu verstehen; sie mögen besser studiren, als die Männer."

Am schärfsten ist der Priester Friedrich gegen alle die Genossenschaften, welche zum Theil geistlich sein wollen, es aber nicht sind. Da trifft seine Abneigung zunächst die Deutschherren und Johanniter; eine Abneigung, die im höchsten Grade begründet sein muß, denn sie bestand in ungeschwächtem Maße noch in der Zeit nach Luthers Reformation[1]). Wenn man annimmt, daß der Autor das Treiben dieser Orden aus eigner Anschauung kennt, so würde sich daraus ergeben, daß Priester Friedrich in Oberdeutschland, besonders in Schwaben[2]) zu seinen Beobachtungen Gelegenheit gehabt. Er wirft ihnen vor, daß sie selbst nicht geistlich seien und ihre Priester

---

1) Vom deutschen Orden sagt Seb. Franck „Von Orden und Secten der römischen Kirche" Fol. 222 und 223: „Aber man sage von diesen und anderen Orden, was man will, dennoch sind sie Herren und schmeckt ihnen der Wein nichts desto weniger, wenngleich jedermann mit Fingern auf sie deutet und ein Lied von ihnen singt. Ihre größte Arbeit ist, wie ein bei ihnen entstandener Reim besagt:

Kleider aus, Kleider an,
Essen, trinken und schlafen gan,
ist die Arbeit, so die Teutschen Herren han."

An derselben Stelle, Fol. 237 finden sich heftige Invectiven gegen die Johanniter. „Nun vergleiche jemand die vollen Brüder, die sich jetzt rühmen, Nachfolger seines Ordens und Lebens zu sein. Ich meine, es sei etwa ein voller Trunkener heilig gewesen, dessen Orden sie halten und dessen Regel sie als Brüder und Jünger angenommen haben.

2) Während der deutsche Orden bereits einen Hauptsitz in Mergentheim hatte, war um diese Zeit für den Johanniterorden eine neue Würde geschaffen worden. Im J. 1428 nämlich hielt Anton von Flavian ein großes Ordenskapitel ab: auf dieser Versammlung wurde als Oberhaupt über alle in Deutschland befindlichen Priorate die Würde eines „Großkomthurs der deutschen Lande"

geringschätzig behandelten. Dem deutschen Orden wird eine durchgreifende Reformation angedroht; Vorschläge zu einer Verbesserung des Johanniterordens hält Priester Friedrich für überflüssig „denn sie werden bald zur Erde gestoßen" [1]).

Einer gründlichen Reformation bedürfen auch die Prämonstratenser, die sich geistliche Domherren nennen, aber mit Weib und Kind weltlich leben [2]). Da sie ihrem Ursprunge nach Mönche sind, sollen sie fortan auch von der Welt abgeschlossen leben; ein Kastenvogt ihnen ihre Pfründe, allen die gleiche, zahlen. Ebenso ist mit den Domklosterfrauen zu Lindau und St. Stephan zu verfahren.

Endlich dringt der Autor auf Abschaffung der Begharden [3]) und Beginen [4]). Erstere, oft starke Leute, wenden sich nur aus Arbeits-

---

errichtet; sein Sitz sollte zu Heitersheim im Breisgau sein. (Wedekind, Gesch. des Johanniter-Ordens, Berlin 1853.)

[1]) Der Ausdruck im Text ist hier etwas undeutlich: die letzte Bemerkung könnte sich vielleicht auch auf beide Orden beziehen. Was die Sache selbst betrifft, so erwuchs den Johannitern großer Schaden daraus, daß sie in Folge von Mißhelligkeiten mit dem deutschen Orden 1434 den Husiten Vorschub leisteten. Paul v. Rußdorf zog daher ihre Komthurei Quartschen in der Neumark ein. (Wedekind a. o. O.)

[2]) Daß Friedrich grade die Prämonstratenser herausgreift, hat seinen Grund in den Zeitereignissen. Im J. 1437 wurde der Propst Johann Busch vom Baseler Concil beauftragt, die Klöster dieses Ordens in Ober- und Niedersachsen zu besuchen und die Mißbräuche zu verbessern. Selbst Eugen IV. konnte sich auf Grund der Klagen, die ihm aus allen Landen über die Aufführung vieler Aebte und Religiosen dieses Ordens zugingen, nicht enthalten, im J. 1438 ein bezügliches Breve zu erlassen. (Helyot, Geschichte der Kloster- und Ritterorden, Leipzig 1753, II, S. 191 und 204.

[3]) Ueber die Begharden — oder Nollharten — s. Ullmann II, 14 ff. Sie erklärten die Kirche für verdorben, predigten, daß die Zeit des Antichrist da sei und suchten überall das Volk gegen seine geistlichen Lenker aufzuwiegeln. In den Städten am Rhein, Straßburg, Constanz, Köln, Speier, sowie in ganz Schwaben waren sie äußerst zahlreich. Ursprünglich eine wirklich reformatorische, populäre Verbindung, fielen sie der allgemeinen Entartung auch anheim. Ein sauberer Beghard, Namens Ulrich, wird erwähnt in der Constanzer Chronik bei Mone, Quellensammlung II, 236.

[4]) Die Beginen zerfielen in zwei Klassen, nämlich in solche, welche zu einem frommen Leben nach der dritten Regel des heil. Franziskus zusammentraten (von unserm Autor „der Barfüßer Kellnerinnen" genannt) und in solche, die kein Gelübde thaten und sich zu den Begharden hielten. Beide Arten stifteten viel Mißhelligkeiten an, so die Franziskaner-Beginen zu Basel. (Vgl. Commentar unter „Mulberg"). Ihr Lebenswandel erregte oft gerechten Anstoß

schen jenem müßigen, scheinheiligen Leben zu; die Beginen treiben unter frommem Schein gleichfalls nur überflüssige oder gar lasterhafte Dinge. Ihr Stand ist in der Schrift nicht begründet; sie sollen daher entweder sich Männer nehmen und christlich leben, oder in verschlossenen Häusern vom Verkauf ihrer Arbeit; auf Almosen, die sie in der dritten Regel des h. Franziskus genießen, haben sie keinen Anspruch.

Wie wir den Priester Friedrich hinsichtlich seiner Reformvorschläge auf dem Boden der katholischen, wenn auch zu verbessernden Kirche stehen sehen, so zeigt er sich auch in seinen Ansichten über die Hierarchie, die Kirchenzucht und die Lehre der Kirche zum großen Theil als römisch-katholischer Conservativer. Während man auf dem Baseler Concil bereits geltend machte, der Papst sei viel eher als vicarius ecclesiae, denn als vicarius Christi zu bezeichnen, während Hus von ihm, wie vom Antichrist spricht [1]) und von seinem Primat nichts wissen will, hält Friedrich an der Tradition fest: er verwirft nicht das Papstthum, sondern nur die Mißbräuche und Ausschreitungen der Päpste [2]). Ebenso wenig acceptirt er die von Wikliffe behauptete Gleichheit der verschiedenen Priesterämter. Die Ablaßlehre, welche Hus namentlich in Bezug auf die Präeminenz des Papstes energisch bekämpft [3]), wird in der Ref. Sig. nicht ausführlich erwähnt; zieht man indes aus den Aeußerungen des Autors über

---

(vgl. Jäger, Gesch. v. Ulm S. 493) und zwar zumeist der den Begharden affiliirten Schwestern. — Sebastian Frank rechnet Beginen und Begharden zu den Orden, die keinen bestimmten Stifter haben und wiederholt die Klagen unsres Autors über erstere: „Die Beginen tragen auch graw, weiß geweilet, seind gemeynlich groß kupplerin.“

[1]) Krummel, a. a. O. S. 350 u. 351.

[2]) „Nun hebe ich an von unserm heiligen Vater, dem Papst. Des ersten, so soll man merken, warum man ihn heilig nennt. Das ist darum, daß ihm alle heiligen Dinge, die Gott uns zum Trost auf Erden geordnet hat (befohlen sind), das sind die sieben Sacramente, in die Gott sich geistlich beschlossen hat; die hat er ohne alles Widerrufen inne und soll sie jedermann mittheilen, mit gleicher Frucht, wie Christus sie gegeben hat, darum denn seine Gewalt in ganzer Heiligkeit stehet.“

[3]) „Falsch ist es, daß der Papst oder ein andrer bloßer Mensch nach ihrem Gutdünken Ablaß und Vergebung aller Sünden ertheilen können.“ Nur die wahrhaft Reumüthigen können Ablaß bekommen; da nun der Papst und die Priester dies bei niemand mit Sicherheit wissen, so ist der Ablaß schon aus diesem Grunde verwerflich. (Krummel, S. 253 u. 255).

Simonie und den Verkauf der Gottesgaben[1]) einen Schluß, so darf man annehmen, daß Priester Friedrich den Ablaßhandel jedenfalls ebensowenig billigt, wie Hus[2]), nur tritt diese Mißbilligung bei aller Strenge doch nicht mit so rücksichtsloser Schroffheit auf, wie dies bereits in dem vierten der „Prager Artikel" geschehen war[3]). Es hängt dies eben mit den Reformvorschlägen eng zusammen, denn da Friedrich beabsichtigt, die Geistlichen auf bestimmte Jahresrenten zu setzen, ist eine Erörterung über anderweitige Einnahmen aus Vigilien, Taufen, Firmelungen, Beichten u. s. w. eigentlich gegenstandslos: der Wegfall solcher Accidentien ist selbstverständlich.

Hinsichtlich der Zahl der Sacramente theilt Priester Friedrich die Ansicht der herrschenden Kirche, welche, wiewohl nicht ganz ohne Einschränkung, die Meinung Wikliffe's und Hus' ist[4]).

---

1) „Nun muß man von der Penitenz den Ablaß der Sünden schwer bezahlen; das ist vor Gott rechte Simonie und Sünde."

2) „Wer sagt ihnen (nämlich den Bischöfen), daß sie die geistliche Gewalt, die eigentlich Seelenpflege heißt, die Weihe der Altäre, der Kirchen und des Oels, die Lossprechung von Sünden und die Ordination der Priester nicht verkaufen sollen? Der Heiland selbst sagt es ihnen: „Umsonst habt ihr es empfangen, umsonst gebet es auch." (Synodalpredigt). Dieselbe Bibelstelle (Matth. 10, 8) citirt der Verfasser der Ref. Sig. in demselben Zusammenhang, a. o. O. — Vgl. auch noch Krummel S. 614.

3) „Alle Todsünden sollen gestraft werden. Das sind unter dem gemeinen Volke Unzucht, Völlerei u. s. w., im geistlichen Stande aber: simonistische Ketzerei und Erwerbung von Geld für Taufen, Firmungen, Beichten, das Altarsacrament und das heil. Oel und das Trauen, für Kirchengesang und Geläut, das Weihen der Priester, Kirchen u. s. w., für Ablässe, für die Bischofs-, Erzpriester-, Propst-, Dekans-, Pfarrer- und Altaristen-Würde; für Beneficientausch, für Bullen und andre dergleichen Urkunden, für allerhand Pfründen und Würden; heuchlerisches Erbetteln von Zahlungen, Opfern, Geldern und andern Gütern auf Kirchen und Gebäude, und deren Erwirken von gemeinen Leuten mittels falscher Verheißungen und schlauer Reden." (Höfler, Quellen u. s. w. II, 383. Palacky, III, 2, 137.) — Da keiner, der sich in Todsünden befindet, ein Amt bekleiden kann, war auf Grund dieses Artikels eigentlich die ganze damals existirende Geistlichkeit unfähig, in Böhmen ein kirchliches Amt zu bekleiden. — Hus ging nicht so weit; er sagte in seiner Beantwortung der Klageschrift des Prager Klerus, er habe nur das Eintreiben von Stolgebühren für Simonie erklärt, nicht auch die Annahme freiwilliger Gaben für kirchliche Functionen. (Krummel, S. 180.)

4) Wikliffe spricht sich nicht ausdrücklich gegen die Siebenzahl aus; im vierten Buche des Trialogs führt er nach einer Erklärung des Begriffes „Sa-

Daß Priester Friedrich vom Sacrament des Abendmahls nur in allgemeinen Ausdrücken handelt, ohne etwa die Gewährung des Kelches an die Laien zu fordern, darf nicht befremden, weil es auf diese Weise unmöglich gewesen wäre, die Fiction von dem Ursprung der Ref. Sig. aufrecht zu erhalten. — Die Verehrung der Heiligen, der Jungfrau Maria und der Reliquien wird in unsrer Schrift weder vertheidigt, noch angegriffen.

Ueber den Heiligenkultus, dem Wikliffe nicht alle Berechtigung abstritt [1]), kam Hus nicht zu bestimmten Entschließungen [2]), während die Taboriten ihn selbstverständlich verwarfen. Da nun der Priester Friedrich nicht nur die großen Kirchenfeste und die Sonntage, sondern auch „Unser Frauentag" gefeiert wissen will, ergiebt sich, daß er in dieser Frage kaum noch auf taboritischem Standpunkt steht. Würde aber der Marientag nicht abgelehnt, so konnte der Verfasser

crament" alle sieben auf, jedoch verwarf er innerhalb der Abendmahlslehre die Transsubstantiation und damit die Verehrung der Hostie, auch bestritt er die Schriftmäßigkeit von einigen sogenannten Sacramenten. Dabei war seine Polemik zum Theil sehr heftig, wie z. B. seine Auseinandersetzung über die Firmelung. „Ich sehe jedoch nicht ein, wie ein solches Sacrament zum Heil der Gläubigen nothwendig sein soll, noch auch daß diese sacramentliche Handlung speciell dem mit weltlicher Macht ausgestatteten Bischof vorbehalten sei. Und überdies scheint es mir frommer und schriftgemäßer, zu verneinen, daß unseren Bischöfen der heilige Geist gebe, eine Gabe desselben zu befestigen. Daher es denn einige bedünken will, als sei jene, nicht sehr gewichtige Firmelung der Bischöfe sammt ihrem so heiligen Ritual auf Anstiften des Teufels in der Absicht eingeführt, das Volk zu täuschen und die Bischöfe in seinen Augen höher zu stellen und nöthiger zu machen." (Lewald, „Ueber die Lehre Wikliffes" in Illgen, Zeitschr. f. hist. Theol. 1846, Hft. 2 u. 4.) Auch Hus spricht an verschiedenen Stellen von den sieben Sacramenten. Er nennt Buße, Confirmation (in welcher er Wikliffe's Lehre nicht beistimmte), Priesterweihe, Ehe, letzte Oelung (wies aber darauf hin, daß sie erst von den Aposteln eingesetzt sei.) Die Ohrenbeichte behielt er als nützliche Einrichtung bei; dem Laienkelche hat er in Constanz ausführlich das Wort geredet. In wiefern seine Lehre von den Sacramenten dennoch von der des übrigen Klerus abwich, zeigt Krummel, S. 394.

[1]) Wikliffe sagt, die Heiligenverehrung habe nur insofern einigen Werth, als sie uns vorbereite und antreibe, Christum hochzuhalten, und die Liebe zu ihm auch in uns entzünde. Werde dabei von diesem Ziele abgewichen, so sei ohne Zweifel Habsucht oder eine andre Sünde daran Schuld. Deswegen seien viele der Meinung, es würde der Kirche zuträglicher sein, wenn alle jene Heiligenfeste aufhörten und Christus allein gefeiert würde. (Lewald, a. o. O.)

[2]) Krummel, S. 408.

der Ref. Sig. auch den Gebrauch des englischen Grußes nicht untersagen; das „Ave Maria" wird in seine Reorganisation der gottesdienstlichen Gebräuche aufgenommen [1]).

Was die Kirchenzucht betrifft, so sind am wichtigsten Friedrichs Auslassungen über die Anwendung von Bann und Interdikt. Sie beruhen theils auf den populären deutschen Anschauungen, wie sie zuvor namentlich durch Tauler zum Ausdruck gekommen waren [2]), theils auf Hus [3]), theils, — und das ist für uns hier das bedeutsame auf den Beschlüssen, welche das Baseler Concil in seiner 20. Sitzung am 22. Januar 1435 über diesen Gegenstand gefaßt hat. Es ist zwar nicht unbedingt nothwendig, anzunehmen, daß der Verfasser jener Versammlung beigewohnt habe, aber die Uebereinstimmung zwischen dem Baseler Decret und dem Text der Ref. Sig. findet so allerdings ihre einfachste Erklärung [4]).

---

[1]) „Item, man soll auf allen Pfarrkirchen früh am Tag drei Zeichen läuten, in der Länge, daß ein Mensch wohl leichtiglich fünf Paternoster und Ave-Maria mag beten und sich unserm Herrn empfehlen."

[2]) Tauler in seiner freimüthigen Vertheidigung vor Karl IV. sagte u. A., es sei mehr auf Christi und seiner Apostel Wort zu geben, als auf den Bann, der allein aus Neid und weltlichem Ehrgeiz geschehe. „Wo eine weltliche Obrigkeit sündigt, da gebührt der geistlichen Obrigkeit, dieselbe mit großer Demuth auf den rechten Weg zu weisen und Gott Tag und Nacht zu bitten, daß er den Verirrten Erkenntniß ihrer Sünden schenken wolle, denn Gott begehrt nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe. Noch viel weniger gebührt einem christlichen Hirten, wenn einer des Bannes schuldig, daß man arme unschuldige Leut, die etwa den Schuldigen nicht kennen noch gesehn haben, ja ganze Länder, Städte und Dörfer, alles ohne Unterschied verbanne und verdamme." Vgl. Görres' Vorr. zu Diepenbrocks Ausg. v. Suso's Werken, S. 41 und Röhrich, Gesch. d. Ref. im Elsaß, S. 27.

[3]) Vgl. Krummel, S. 652 ff. „Wo dieses Teufelsnetz nicht ausreicht, da verbieten sie den öffentlichen Gottesdienst, damit sie ihren Willen durchsetzen und wo möglich allen Menschen Gott zu dienen verbieten. Gott befahl: Prediget, taufet, haltet das Abendmahl und betet ohne Unterlaß. Aber der Antichrist sagt: Prediget nicht, taufet nicht, haltet auch keine Messe; betet nicht, sondern höret mir damit auf."

[4]) Unser Autor fordert: „Man soll um Geldschuld oder Gut niemand bannen noch die Kirchen schließen. Es ist schädlich, daß man den Gottesdienst hindert um einer oder zweier Personen willen. Wegen Kirchenberaubung oder sonst einer Art Sacrilegium, gegen offenbare Wucherer, Ehebrecher, Gotteslästerer darf man Bann und Excommunikation aussprechen. Das soll das geistliche Recht billig thun und das weltliche dazu helfen. Wo man aber solche

Wenn man zur Vervollständigung dieser Charakteristik noch darauf hinweist, daß eine ausgesprochen chiliastische Anschauung [1]) auf Zusammenhang mit entschieden taboritischen Lehren deutet [2]) und daß mehrere mystische Interpretationen auf eine Abhängigkeit von deutschen Mystikern, wie etwa Suso, schließen lassen [3]), so erhält

---

Leute schirmen wollte, da darf man die Kirchen schließen und das Interdikt aussprechen, weil man so schwer wider Gott thut. Um solche Uebel soll man zuerst mahnen, binnen acht Tagen von der Sünde zu lassen, darnach zum andern Mal * bannen, zum dritten Mal desgleichen, * zum vierten Mal die Kirchen verbieten. Also soll man es halten; so wird die Sünde unterdrückt." In der 20. Sitzung handelt das zweite Decret: „De excommunicatis non vitandis certo modo non excommunicatis." Das dritte „De interdictis non leviter ponendis" lautet: „Quoniam ex indiscreta interdictorum promulgatione multa consueverunt scandala evenire, statuit S. Synodus, quod nulla civitas, oppidum, castrum, villa aut locus Ecclesiastico supponi possint interdicto, nisi ex causa seu culpa ipsorum locorum aut domini seu rectorum vel officialium. Propter culpam autem seu causam alterius cujuscumque privatae personae huiusmodi loca interdici nequaquam possint auctoritate quacumque ordinaria vel delegata nisi talis persona prius fuerit excommunicata ac denuntiata etc."

1) „Gott hat allwege von einem Alter zum andern, deren sechs verflossen sind, große Wunder auf Erden lassen fürgehen, die geschehen sind. Nun ist das letzte Alter abgelaufen; es müssen jetzt Wunder geschehen, deren sind zwölf."

2) Die Taboriten stellten in der Disputation vom 10. Dec. 1420 (Palacky, III, 2, 181) folgende Sätze auf: Das Ende aller Dinge stehe bevor, die Zeit des Erbarmens sei vorbei, die der Vergeltung breche heran, Christus werde vom Himmel herabsteigen. „Zu dieser Zeit wird auf Erden kein König oder Herrscher, noch ein Unterthan sein und alle Abgaben und Steuern werden aufhören. Keiner wird den andern zu etwas zwingen, denn alle werden gleiche Brüder und Schwestern sein. Wie in der Stadt Tabor, wird allen alles gemeinschaftlich sein, wer Sondereigenthum besitzt, begeht eine Todsünde. Gott allein soll König sein und die Regierung dem Volke anheimgegeben werden: alle Herren und Edle sind zu vertilgen. Abgaben, Steuern und Zahlungen müssen aufhören, ingleichen alle Fürsten-, Landes-, Stadt- und Bauernrechte. Selbst Gottes Gesetz werde in vielen Stücken, in denen von Geduld und Gehorsam gegen Könige und Herrn, auch von Abgaben gehandelt sei, ungiltig gemacht werden." Höfler, II, 435. Namentlich Martin Hauska war Verbreiter dieser Irrlehre, die man nach zwei Jahren sogar auf einer taboritischen Synode verdammlich fand. (Vgl. auch F. v. Bezold „Zur Gesch. d. Husitenthums" München, 1874. S. 18.)

3) „Es ist kommen auf Erden Christus Jesus in Elend und Armuth, er will uns vielleicht durch die Armen rechtfertigen." Mystisch ist die ganze Erklärung über das Wappen des zukünftigen Reichs und seines Kaisers, z. B. „Das

man nach all dem Vorgetragenen von der Persönlichkeit des Priesters Friedrich folgendes Bild:

Der Priester Friedrich, Verfasser der Ref. Sigmunds gehört ursprünglich einer der reformatorischen Secten an, die mit den Traditionen der römischen Kirche gebrochen haben. Er ist ursprünglich gar nicht für den geistlichen Stand bestimmt gewesen, sondern hat, vermuthlich in einer oberdeutschen Stadt, lange genug als Kaufmann gelebt, um das Thun und Treiben dieser Städte kennen zu lernen. Er ist kein Böhme, sondern aus Oberdeutschland gebürtig, aus Schwaben, wenn man aus dem Dialect der Handschriften der Ref. Sig. Schlüsse ziehen darf. Friedrich ist durch irgendwelche eigenthümliche Schicksale Priester geworden und zu den Böhmen verschlagen. Er hat taboritische Lehrmeinungen in sich aufgenommen, aus denselben aber andre Consequenzen gezogen, als die Taboriten selbst. Er hat den Verhandlungen des Baseler Concils bis zum Jahre 1436 beigewohnt und ist durch dieselben veranlaßt worden, seine Gedanken über die Reform des weltlichen und geistlichen Standes in einer Schrift niederzulegen, in der er sich als Rath Kaiser Sigmunds und Diener der gemeinen Christenheit gerirt. — Wer ist nun dieser Priester, der sich Friedrich von Lancironii nennt und nachmals Friedrich von Landskron heißt?

Kreuz, das mit dem Zeichen getragen wird, bezeichnet die hohe Marter Christi, in welcher der Mensch so ehrlich entlediget ist von allen Banden durch die Marter Christi, und daß wir, ehrlich getauft zu unserm rechten Erbrecht, ergeben sein sollen ewigen Freuden."

Auch sonst finden sich in der Schrift ähnliche mystische Deutungen.

IV. Capitel.

Das Leben des Verfassers der Reformation K. Sigmunds.

Der Verfasser der Reformation des Kaisers Sigmund, Friedrich von Landskron, ist der Schwabe Friedrich Reiser. Eine Beschreibung seines Lebens wird dafür den Beweis liefern und für die verschiedenen in der Schrift vorgetragenen Lehren genügende Erklärung bieten [1]).

---

1) Ich erkläre ausdrücklich, daß ich im Folgenden wesentlich nur ein Excerpt gebe aus dem Aufsatze Jung's im „Timotheus" Bd. 2. Straßburg 1822. Es war dies Verfahren aus mehreren Gründen geboten. Eine ausführliche Biographie Reisers war zum Zweck der Beweisführung erforderlich und der Hinweis auf jene im übrigen Deutschland wenig verbreitete Zeitschrift nicht hinreichend. Jung schöpfte aus den Proceßacten, welche Gottl. Dachtler, straßb. Rathsreferent und Actuarius am Ende des 16. Jahrhunderts aus dem alten nun verlornen Vergichtbuch abschrieb. Diese Abschrift, die eigentlich ins Archiv gehörte, hat sich trotz sorgfältiger an Ort und Stelle unternommener Nachforschungen nicht auffinden lassen: Jung hat sie — wie auch sonst andere Bücher — vermuthlich auf die Bibliothek gebracht, zumal er ihre Veröffentlichung beabsichtigte. Da die Abschrift das Schicksal der andern in der Bibliothek aufbewahrten Schätze getheilt hat, sind wir auf die Darstellung Jung's angewiesen, der aber nicht die nackten Verhöre giebt, sondern eine fortlaufende, zum Theil auf anderen Quellen beruhende Darstellung alles dessen, was mit Reisers Thätigkeit zusammenhängt oder zusammenhängen könnte. Demgemäß habe ich vieles, was sich als Zuthat kennzeichnete, weggelassen oder mit Vorbehalt angeführt, auch an den wichtigsten Stellen die von Jung glücklicherweise mitgetheilten Belege aus den Acten in den Text gesetzt. — Auf Jungs Darstellung beruht auch die kurze Notiz über R. bei Ullmann, Ref. v. d. Ref. I, 312, der noch Röhrichs Gesch. d. Ref. im Elsaß I S. 35 und desselben Aufsatz über „Die Gottesfreunde und Winkeler" anführt (in Illgens Zeitschr. f. hist. Theol. 1840, 1, S. 160.) Ergänzungen zu Röhrichs Arbeit giebt der in ders. Zeitschr. 1840, Hft. 3. enthaltene Artikel von dem straßburger Kirchenhistoriker Schmidt.

Friedrich Reiser war im J. 1401 oder 1402 in dem Dorfe Deutach bei Donauwörth geboren[1]).

Sein Vater, Konrad Reiser, war ein stiller rechtlicher Mann, welcher wegen seiner Weltkenntniß und Lebenserfahrung bei den Landleuten in großem Ansehn stand. Er kannte nicht nur die entfernteren Gegenden Deutschlands, sondern auch die Schweiz und die Lombardei. Er hatte diese Länder, wie man annehmen mußte, auf Handelsreisen besucht, denn er lebte von seinem durch Handel erworbenen Vermögen und hatte sich erst im höheren Mannesalter in Deutach niedergelassen[2]).

Seine Ansichten von der Kirche und dem Kirchenthum wichen von den herrschenden ab; häufig diente sein Haus fremden Wandrern, welche die Meinungen Reisers theilten, zur Einkehr; auch wurden dann in seinem Hause Andachtsübungen gehalten[3]).

---

[1]) Daher wurde Reiser auch wohl Donauer (Tunawer) genannt; so in der Schrift Wimphelings „Tutschland" (verf. 1501, herausgeg. zu Straßburg 1648 durch Moscherosch). Er rühmt die Straßburger, daß sie „eynen Meyster der Kätzer, genant Friederich Tunawer mit dem Für u. s. w. verdammt haben." Ullmann a. o. O. — wohl nach der Notiz bei Röhrich.

[2]) Man darf vermuthen, daß die Familie aus Ulm stammte. Ein Rayser wird erwähnt in der Constanzer Chronik (Mone Quellensammlung I, 318). Er war von Ulm und gehörte zur Krämerzunft, wurde 1388 zum Bürgermeister erwählt, aber am 18. Juni 1389 sammt dem Unterbürgermeister Hans Ruch und 38 Zunftmeistern ausgewiesen. Einen geschickten Maler Bastian Raiser um 1517 nennt Jäger (I, 585).

[3]) Konrad Reiser gehörte ohne Zweifel zu den „Winkelern". Zwar verweisen wir im allgemeinen auf die bereits citirten Arbeiten von Röhrich und Schmidt, aus denen im Commentar das wichtigste zusammengestellt ist, doch sei hier bereits bemerkt, daß diese aus Straßburg stammende Secte auch zu Nördlingen, Regensburg, Augsburg, Bern, Solothurn, Basel, Weißenburg, Hagenau, Speier, Holzhausen bei Frankfurt, Mainz, Schwäbisch-Wörth und Wien Gemeinden hatte. Die Verbindung derselben wurde durch Wanderlehrer aufrecht erhalten. Gegen die Annahme, daß Konrad Reiser selbst Wanderlehrer gewesen, könnte zwar sein Ehestand und der Umstand geltend gemacht werden, daß er anscheinend Kaufmann war, während die Apostel der Winkeler unverheirathet sein und nach ihrer Berufung kein Gewerbe mehr treiben sollten. Allein es ist nicht erwiesen, ob alle Winkeler die Ehelosigkeit acceptirten und da sie ihr Treiben der weltlichen und geistlichen Obrigkeit eifrig zu verhüllen suchten, war das Gewerbe eines Kaufmanns sehr geeignet, die wirkliche Thätigkeit eines Lehrers zu verdecken.

Im Jahre 1418, an seinem siebzehnten Geburtstage, wurde Friedrich Reiser von seinem Vater mit den Lehren der Sectirer bekannt gemacht und ihm mitgetheilt, daß er zum Förderer und Verbreiter dieser Lehren bestimmt sei. Er solle zunächst nach Nürnberg zu einem begüterten Kaufmann, Hans von Plauen[1]) gesendet werden, bei dem alle lehrenden „Bekannten" zusammenkämen, um bei ihm Rath zu suchen und von ihrer Arbeit Rechenschaft abzulegen.

So kam Reiser nach Nürnberg. In dem Hause des Hans von Plauen traf er einen Mann wieder, den er bereits acht Jahre früher bei seinem Vater in Deutach gesehn hatte. Es war dies Meister Peter von England, d. h. Peter Payne[2]), der es sich zur Lebensaufgabe gemacht hatte, „alle die verschiedenen kleinen Parteien, welche sich im Widerspruche gegen Papst und Klerus gesammelt hatten, einander näher zu bringen. Seine Absicht, die deutschen, von Waldensern[3]) und andern gestifteten Gemeinden an die böhmische Kirche anzuschließen, fand bei denselben aber lebhaften Widerspruch.

Reiser blieb nun geraume Zeit in dem Hause des Hans von Plauen und „wandelte", wie er später selbst aussagte, „mit ihm affterlande", d. h. „hin und her". Aeußerlich also war er Kaufmann, wie sein Herr war und sein Vater gewesen. Uebrigens war es nicht die Absicht seines Lehrmeisters, ihn mit den mehr oder minder schwärmerischen Lehrmeinungen der Waldenser in der Lombardei oder in Südfrankreich bekannt zu machen: er ließ ihn daher keine fremde Sprache, nicht einmal Latein lernen. Dagegen fand in dem Plauenschen Hause allerdings ein sehr reger Verkehr der deutschen „Bekannten" statt. Auch der alte Reiser kam eines Tages zum Besuch nach Nürnberg, bald nach ihm auch sein Jugendfreund,

---

[1]) Jung p. 61 vermuthet, daß dieser Hans von Plauen (in den Acten: „Hans von Blawen") kein edler Herr v. Pl. gewesen, sondern nach seinem Geburtsort so genannt sei. Das ist nicht unbedingt nothwendig anzunehmen. Ein v. Plauen wird z. B. erwähnt in der Nürnberger Chronik bei Hegel I, S. 410: „Item darnach am pfintztag nach Appolonien tag, da rant der jung von Haydeck und der von Plauen mit scharpfen glefen und theten ein rennen und nam keiner schaden." Ebenso wird in der Liste der „Ehrbaren", die 1449 gestorben sind, Hans von Plauen (Ploben) genannt. Hegel II, 346.

[2]) Siehe über ihn den Commentar.

[3]) Vgl. Commentar „Waldenser".

der Schweizer Marmeth aus Freiburg [1]) nebst seiner Enkelin Margarethe [2]).

Bei einer solchen Zusammenkunft der Bekannten wurde Friedrich Reiser nach vorangegangener einfacher Abendmahlsfeier zum Lehrer förmlich geweiht [3]). Um ihn in die Thätigkeit des Lehramtes einzuführen, wurde beschlossen, daß Reiser zunächst mit dem alten Marmeth und dessen Landsleuten sich nach der Schweiz begeben und von dort in Begleitung anderer Lehrer nach Deutschland zurückkehren solle. Da bei dieser Gelegenheit Reiser die Geschäftsfreunde seines Herrn besuchen, Marmeth bei all den „Bekannten" in Schwaben vorsprechen wollte, so reiste man über Ansbach, Schwäbisch-Hall und Schaffhausen nach Basel.

In der Nähe von Basel stießen sie auf ausgetriebene Waldenser, welche sich nach Böhmen begaben [4]) und gelangten dann ohne besondere Erlebnisse in einigen Tagen nach Freiburg. Von da aus durchzog er die Schweiz und kehrte, wie verabredet, im nächsten Frühling nach Deutschland zurück. Hier trieb er dann sein doppeltes Gewerbe als Kaufmann und Lehrer der Bekannten, ohne daß genau festzustellen wäre, wo sich Reiser in den Jahren von 1420—1430 aufgehalten.

---

[1]) Ueber die Freiburger Sectirer vgl. Commentar.

[2]) Sie ist die später in Reisers Leben und Wirken eng verflochtene Frau des Jacob Dachs, Wirthes in Straßburg. Von ihr und ihrem Großvater sagte Reiser im Verhör aus: „Die Dachsin hab solchen Unglauben vor (zuvor) an ihr gehabt, eh daß er sie kannte. Dann Marmeth zu Fryburg, ihr Großvater, des Unglaubens gewesen, und ihre Mutter auch, die darum gefangen sey, und sich bekehrt hab. Und es sei wohl 12 Jahr, daß ihr Mutter gefangen wurdt, und er sei bei ihr gewesen eh sie gefangen wurdt, und sei also die Kundschaft (Bekanntschaft) die er zu der Dachsin gehabt, von den Eltern darkommen."

[3]) Ich muß es mir versagen, die bei dieser Gelegenheit von Jung gegebenen Gespräche u. s. w. zu reproduciren, da sich der historische Kern derselben von der freien Erfindung des Verfassers schwer sondern läßt. Jung läßt Hans von Plauen und die Bekannten des weiteren über Tauler und Suso sprechen, auf welche sie zum Theil ihre Lehrmeinungen zurückführen; ein solcher Zusammenhang ist zwar durchaus nicht unwahrscheinlich und es wäre höchst wichtig, für diesen Zusammenhang eine bestimmte Bestätigung zu finden — allein dafür können Jung's Fictionen nicht gelten.

[4]) Wenn nämlich die bezügliche Notiz bei Jung nicht dessen eigne Erfindung ist.

Entscheidend für Reisers Leben wurde das Jahr 1430. Bei dem Einfall nämlich, der von den Husiten im Januar 1430 nach Altenburg, Plauen und Franken gemacht und im Februar 1430 durch den Waffenstillstand von Zwernitz beendigt wurde, gerieth Johannes von Plauen in böhmische Gefangenschaft. Derselbe hatte nämlich, um den Nachforschungen der damals überall thätigen Ketzermeister[1]) zu entgehen, sein Geschäft aufgegeben und sich auf ein einsames Dorf im Nürnberger Gebiet zurückgezogen. Mit den Husiten verschwand auch er. Reiser erhielt die Nachricht von den Verwüstungen, welche die Husiten in Mittelfranken angerichtet, in Heilbronn[2]), wo er schon längere Zeit sich aufhielt und eine kleine Gemeinde eingerichtet hatte, deren Lehrer er war. Als er in dem Dorfe anlangte, welches zuletzt seines ehemaligen Herrn und Lehrmeisters Aufenthalt gewesen war, forschte er in dem verwüsteten Ort vergeblich nach dessen Verbleib.

In dem Bestreben, ihn wieder zu finden, ging Reiser über Linz nach Wien und suchte auf dem Rückwege von Stadt zu Stadt alle auf, mit denen Johannes einst in Verbindung gestanden; allein keiner hatte von ihm gehört, seit er Nürnberg verlassen. Der Wiederausbruch der Feindseligkeiten hinderte seine Heimkehr; er hielt sich abwartend in dem kleinen Städtchen Hollabrunn auf. Bei dem Zug, welchen die Husiten im November 1430 unter Procopek nach Mähren, Oestreich und Ungarn machten, wurde Reiser gefangen genommen und zunächst nach Tabor gebracht[3]).

---

[1]) So waren 1420 und 1423 zu Regensburg die husitischen Ketzer Ulrich Grünsleder und Heinrich Rathgeb hingerichtet worden: ebenso 1420 Jacob Bremer von Verden (er kam von Prag und war Mag. art. prag.) in Magdeburg (Höfler, Geschichtsschr. d. hus. Bew. II, 2, 427 und 456). Dann folgten Joh. Drändorf — gleichfalls in Prag zum Priester geweiht, am 3. Febr. 1425 zu Worms und 1426 Peter Turnau zu Speier. (Ullmann, a. a. O. I, 312).

[2]) So schreibt Jung an dieser Stelle, doch ist ohne Zweifel das auf der Straße von Nürnberg nach Ansbach gelegene „Heilsbronn" zu verstehen.

[3]) Dieser Vorfall und die darauffolgenden Schicksale Reisers in Böhmen sind nun fast sämmtlich mit den bezüglichen Stellen aus den Acten belegt. In dem verbindenden Text finden sich freilich erhebliche Unrichtigkeiten. So knüpft Jung die Wegführung Reisers an den Zug, welchen die Husiten im Herbst 1431 nach Oestreich machten, und verlegt dieselbe bis hinter die Schlacht von Taus (14. August 1431). Damit stimmen aber die anderweitigen Erlebnisse Reisers nicht, z. B. seine Anwesenheit auf der Disputation zu Krakau (19. März 1431)

Der Gefangenschaft entlassen, begab sich Reiser nach Prag und diente dort „in Wirthshäusern". Studenten, welche in einer solchen Herberge wohnten, bat er, ihm für Geld etwas von der heiligen Schrift abzuschreiben. Diese, sowie ein Priester, der ebenfalls in dem Gasthofe sein Quartier hatte, lehrten ihn auf seine Bitte auch Latein, so daß er diese Sprache nothdürftig verstand. Ob nun Reiser hier wirklich die Universität besuchte und sich auf derselben auch auszeichnete, ob ihn die Böhmen zum Verkündiger ihrer Lehre in Deutschland ausersahen, mag dahingestellt bleiben, wiewohl es an sich nicht grade unwahrscheinlich ist[1]). Jedenfalls wurde er hier zum Priester geweiht, und zwar merkwürdiger Weise durch Vermittlung des englischen Meisters Peter Payne.

Reiser erzählt darüber folgendes: „Die Taborschen wehlten und wurffen einen Bischof auf, genannt Niclauß vom Sande. Der wollt nun kein Weyhung in solcher Zweyung thun, denn die taborschen Priester trugen kein Blaten, kein Meßgewandt, noch solch Gezierdt und sprechen, es sey ein erdicht Ding, das kein Fundament habe in der Schrift — und der Bischof meinte darum, ob er wol Priester weyhete, so wurden sie doch von den pragischen geschmähet. — Da habe er (Reiser) ihn durch den Englischen gepeten, ihne zu weyhen, da habe nun derselb Bischof seinen Willen darzu geben, und gesprochen, er wollt ihne ordiniren, und hate also ihne geweyhet und noch einen Wallachen, hieß Johannes. Dies geschahe in der Fronfasten im Herbst. Wie lang es sei, wisse er nicht, aber es geschahe doch vor dem Concilio zu Basel. Und geschahe die Ordnung schlechtlich, nit mit salbung, meßgewandt und anderen Ordnungen und gezierd, alß hie zu land, dann mit aufflegung der handt und mit sprechen etlich Wort in Latein. Und der Bischof hat ihnen beeden da das Sacrament geben unter beed Gestalt"[2]).

Daß Reiser seinen Gönner Peter Payne zur Disputation mit

— oder wenn diese nicht actenmäßig beglaubigt ist, seine vor dem Concil zu Basel erhaltene Priesterweihe.

[1]) Jung giebt für Beides keine Belege. Doch spricht Reisers Schrift dafür, daß er die Bibel in lateinischer Sprache wohl verstand und hinsichtlich des zweiten Punktes ist ja bekannt, wie angelegen es sich die Husiten sein ließen, ihre Lehren auch in Deutschland zu verbreiten.

[2]) Die Ordination Reisers muß also im Herbst 1430 stattgefunden haben, denn das Baseler Concil wurde am 25. Juli 1431 eröffnet.

den Magistern der Krakauer Universität (19. März 1431) begleitete[1]), daß er im Mai 1432 auf dem Tage zu Eger mit den Gesandten des Baseler Concils in Berührung kam, mag vielleicht nur auf Vermuthungen beruhen, sicher ist, daß er den Bevollmächtigten der Husiten im Januar 1433 nach Basel folgte. Während dieselben im April bereits die Stadt verließen, verweilte Reiser einige Tage länger in der Stadt, in welcher er wider Vermuthen die Enkelin Marmeths, seine Jugendbekannte wiedergefunden hatte. Ihr Großvater war noch in Frieden gestorben, aber ihre Großmutter war den Freiburger Ketzerrichtern in die Hände gefallen und ein Opfer der auferlegten Kirchenbuße geworden. Während der gefahrvollen Zeit war Margarethe von einem Bekannten in sicherem Versteck gehalten worden, hatte dann einer alten Muhme in Basel die Wirthschaft geführt und darauf einem gewissen Jakob Dachs, einem gebornen Straßburger, die Hand gereicht. Dachs stand im Begriff, wieder nach Straßburg überzusiedeln.

Als Reiser nach Böhmen zurückgekehrt war, fand er einen neuen Wirkungskreis in dem böhmischen Städtchen Landscron, nahe der mährischen Grenze. Er selbst sagte über diesen, für uns wichtigsten Abschnitt seines Lebens im Verhöre folgendes aus: „Nachdem er ine vorgemeldter maß, Priester geordnet wurde, da wohnte er bei den Taberschen. Da sandte ihn Procopius der Böhem inn ein Stat der Böhem, heisst Landtscron; da hat er ein teutschen Priester, dem sollt er helffen, nachdem er viel zu schaffen hete. Demnach sey er darkommen, und ware der ander Priester etwan nitt in der Stat, so hab er ihne verwesen und wohl 30 Kind getauft. Und sie fragen da nit nach dem Chrisma. Und habe auch den Leuthen das Sacrament geben, und die Hostieen geseegnet nach seiner Gewonheit, und er sey meh dann ein Jar da gewesen."

Nachdem in Böhmen der Bürgerkrieg ausgebrochen war, ahnete Reiser hier kein kräftiges Gedeihen des Guten mehr: er beschloß also nach Deutschland zurückzukehren. Er besuchte noch einmal Peter Payne in Prag, um sich mit ihm über die zweckmäßigsten Maßregeln zu besprechen, und begab sich darauf, wohl noch im Jahre 1434, nach Basel. Die Beschlüsse, welche er hier im Jahre 1435

---

[1]) Auffällig ist, daß Jung den König von Polen Wladislaus „Korczin" nennt.

fassen hörte, waren für die eigentliche Reformation die wichtigsten, zu denen das Concil sich überhaupt herbeiließ. Wir erinnern nur an den Beschluß (vom 22. Januar) über den Concubinat der Geistlichkeit, gegen leichtsinniges Verhängen der Excommunication, des Bannes und Interdicts, gegen Simonie, d. h. Investitur-, Siegelgebühren, Annaten u. s. w. (vom 9. Juli 1435).

Wie lange Reiser der Baseler Versammlung beiwohnte, ist nicht überliefert; ihre Auflösung sah er jedenfalls nicht mehr. Er verfiel in Basel in eine schwere Krankheit, von welcher er nur durch die sorgfältige Pflege seiner Jugendfreundin Margarethe genas. Sofort nahm er seine eigentliche Thätigkeit wieder auf. Es hatten sich bei ihm verschiedene Jünger eingefunden, welche an seinem Werke theilzunehmen wünschten. Schon seit langer Zeit begleiteten ihn und jenen Johannes, der mit ihm zusammen in Prag die Weihe erhalten hatte, zwei fromme Männer, die von ihm in die Reihe der Lehrenden eingeführt werden wollten. Sie hatten gehofft, von dem taboritischen Bischof Niklaus die Ordination zu erlangen, aber die Wirren der Zeit hatten diese Absicht vereitelt. Da Reiser aber — wie er selbst mittheilt — vom Bischof Niklaus Vollmacht erhalten hatte, ferner selbst die Weihen zu ertheilen, so vollzog er diesen Act an seinen Begleitern Martin und Johannes. Die Worte, welche er dabei gesprochen, und die Formalitäten der Weihe verzeichnete er in ein Buch, welches er mit nach Straßburg brachte, dort aber bei seiner Gefangennahme „verlor".

In Basel lernte Reiser auch zuerst in größerer Nähe die Beginen kennen. Er machte den Versuch, in einem Beginenhaus, welches nicht weit von Basel lag, seine Lehre zu verbreiten, fand aber nicht den gewünschten Beifall. „Sie verwarfen es nicht gar", sagt Reiser, „aber sie nahmen es auch nicht ganz auf". Seine Vertrauensseligkeit hätte aber für ihn leicht üble Folgen haben können, denn ein Theil der Schwestern, welche Reiser gegen den Eigennutz ihrer Meisterin schützte, folgte ihm nach Basel, und war hier kaum vor den Ausbrüchen ihrer Unzufriedenheit zurückzuhalten. Eine derselben traf er später unvermuthet in Straßburg, wo sie sich mit Haubenstricken und dem Unterricht von Mädchen ernährte.

Reiser verließ nach einiger Zeit Basel und zog den Rhein hinab nach Straßburg, wo er, von Heilsbronn aus, sich Bekannte erworben hatte. Er fand hier auch Heinrich Dietsch, einen Hutmacher, der

mit vielen der Wanderlehrer bereits bekannt war; namentlich ein gewisser Stephan, ein Zögling Reisers, hatte ihn wiederholt besucht. Um diese Zeit sendete auch ein Freund jenes Dietsch, Johann Buckler aus Heilsbronn, einen ausgezeichneten jungen Mann, Johannes vom Rheine, nach Straßburg; derselbe war der Sohn eines Bekannten aus einem Dorfe bei Frankfurt.

Aus Furcht vor Verfolgungen wandte sich Reiser wieder nach Franken, kam lehrend nach Neustadt und Nürnberg und im Anfang 1440 nach Heilsbronn, wo er in Ruhe das Vorübergehen der Pest abwarten wollte. Wenige Tage vor ihm war hier sein alter Erzieher Hans von Plauen angelangt, aber noch vor Reisers Eintreffen gestorben. Von seinen Schicksalen hatte Johannes den Leuten Einiges mitgetheilt; er hatte die letzte Zeit in Ungarn als Gefangener gelebt und war zurückgekehrt mit Leuten aus dem aufgelösten Heer, das gegen die Türken gezogen war.

Die Ueberlieferung setzt uns nicht in Stand, das Leben Reisers und seine fernere Thätigkeit im einzelnen zu verfolgen, nur über einige besonders wichtige Momente sind wir unterrichtet.

Die Würzburger Sectirer, welche um diese Zeit[1]) von dem Bischof entdeckt und verfolgt wurden, waren eine durch Reiser gestiftete Gemeinde von Bekannten. Reiser erklärt sich darüber also: „Die zu Würzburg gefangen worden, waren uß den Dörfern darumb und ware er ihr Underweiser. Und er war die Zeit nit da, da sie gefangen wurden, sondern er lag siech zu Heroltzberg. Und ware denselben Buß uffgesetzt, und kämen also davon. Item die andern seines Unglaubens habent ihne zu Heroltzberg bei Nürnberg erwählt zu einem Obern, und waren ihrer wohl fünf oder sechs."

Natürlich löſten sich in Folge des Strafgerichts, das über die Sectirer verhängt wurde, viele Gemeinden auf: einzelne Versprengte flüchteten nach andern Gegenden; so ging Anna Weilerin, eine specielle Schülerin Reisers, nach Straßburg, wo sie bei Margarethe Dachs ein Unterkommen fand und schließlich in Reisers Katastrophe verwickelt wurde.

Reiser selbst wandte sich nach dem nördlichen Deutschland, in

[1]) Gemeint ist das Jahr 1446. Aus der Aussage des Goldschmieds bei der 1458 gegen Reiser geführten Untersuchung, „er habe den Friedrich vor 10 oder 11 Jahren unter den Bußfertigen in Würzburg gesehen", würde streng genommen das Jahr 1448 oder 1447 folgen. Doch vgl. Ullmann I, 355.

welchem noch viel Gemeinden sein sollten, welche die Ueberzeugungen der Waldenser theilten. Er nennt auch ein solches Dorf [1], in welchem, wie er sagt, „ein eigner Unglaube" herrsche. Hier fühlte er zum ersten Male, daß er von den Ansichten, welche damals für waldensisch gehalten wurden, schon weit abgewichen sein müsse; denn eine solche Gemeinde wollte ihn nicht anerkennen. Noch deutlicher ward ihm dieses später, als er jenen Hans vom Rheine wieder in Straßburg traf und dieser sich gleichfalls weigerte, die husitischen Lehren anzunehmen, welche Reiser seinem Glauben beigemischt hatte.

Vielleicht war es dieser Widerspruch, der ihn nach Böhmen zurücktrieb. Die Dinge hatten sich hier in einer den Husiten entschieden günstigen Weise gestaltet und Reiser mochte die Vorstellung hegen, daß die deutschen Vereine hier eine Anlehnung und Stütze finden könnten.

Anfangs fand er weder in Prag, noch in Tabor günstige Aussichten für seine Sache; Deutschland war den Böhmen fremder geworden und wenig Lust mochten sie haben, sich in fremde Angelegenheiten zu mischen. Zwei Männer aber, welche allein noch den deutschen Lehrer genau kannten, Stephan und Hans Weiler, der Neffe jener Anna Weilerin, leiteten allmählich die Sache ein und führten sie glücklich zur Vollendung. In Tabor wurde der Gegenstand berathen und endlich beschlossen, eine bestimmte Anzahl Glaubensboten nach Deutschland zu schicken und das Bekehrungsgeschäft unter fester Leitung zu organisiren.

Es ist wohl nothwendig, in betreff dieses Punktes die Acten selbst reden zu lassen. Anna Weilerin sagte im Verhör aus, „sie hab von Fridrich gehört, daß ihrer 12 Apostel seien; sie hab aber ihrer keinen gesehen, denn Fridrich." In einem zweiten Verhör erklärt sie, „sie habe nit gehört, daß Heinrich (Weiler) selbzwölft Apostel sei." Reiser sagt: „Er wisse nicht von ihm und seinen Gesellen, daß ihrer zwölf sein sollen. Aber ihrer seyndt vielleicht noch zwei oder drei, so sie noch leben. Der eine heißt Michel, der ander Mathis, der drit Stephan. Einer sei todt. Sie tragent dunkel graw Kleid an" [2].

---

[1]) Jung, den ich hier und im folgenden fast wörtlich wiedergebe, nennt das Dorf nicht.

[2]) In der Ref. Sig. werden als die Farben, die der Priester tragen darf,

Weiter berichtet das Protocoll: Er sei gehalten worden für einen Bischof und sei sein Titel: Fridericus, Dei gratia Episcopus fidelium in Romana ecclesia, donationem Constantini spernentium: Friedrich von Gottes Gnaden Bischof der Getreuen, welche die Schenkung Constantins verwerfen. Item, sie haben einen unter ihnen gehalten für den Obersten und sei er (Reiser) der Oberst; aber nit für einen Papst genannt. Item, Friedrich und die Seinen halten (dafür) daß die heilige Kirch unter ihnen sei, und nit unter uns: dann wir irreten; und seyen sie die Armen, die den XII Botten nachfolgten. Item Friedrich hab sich selbst gehalten für einen Vikarien Christi uf Erdreich und einen Nachkommen St. Peters. Die Priesterschaft jetzt in der Kirche habe Gut, und darum so sei sie eine irdische Kirch: aber Friedrich und die Seinen seyen die heilige Kirch."

So weit die angeführten Worte nicht Friedrichs Geständnissen, sondern dem Resumé des Verhörrichters entnommen sind, ist die Möglichkeit einer absichtlichen Uebertreibung nicht ausgeschlossen, aber im großen und ganzen wird sich die Sache so verhalten haben; man ernannte zwölf Glaubensboten, über ihnen vier Bischöfe, unter ihnen als vornehmsten und Leiter Friedrich Reiser[1]). Die Husiten erboten sich, jeden um des Glaubens willen Verfolgten aufzunehmen und sorgten auch, wie wir sehn werden, für die Bedürfnisse der wandernden Lehrer, wenn die Beiträge der Gemeinden zu deren Unterhaltung nicht reichten.

Mit gestärktem Muthe verließen Reiser und seine Freunde Böhmen, um sich über alle Gegenden Deutschlands auszubreiten. Eine neue Zusammenkunft der vier Obern sollte verabredetermaßen nach drei Jahren in einem meißnischen Dorfe stattfinden. In der Zwischenzeit war Reiser wieder in Straßburg, denn ihm war, wie es scheint, vorzüglich Oberdeutschland zugewiesen worden. Wirklich

---

genannt: weiß, blau und grau, letzteres zu bekennen ein heimlich gedrückt leben.

[1]) Es ist dies ganz analog dem Vorschlag, von dem Palacky III, 3, 18. berichtet. Die Landeshauptleute hätten sich — wie man erzähle — bemüht, eine neue geistliche Herrschaft in Böhmen einzuführen, auf die Art, daß zum Vorstande der Geistlichkeit überhaupt ein Priester gewählt und diesem 12 andere an die Seite gegeben werden sollten, die nach dem Beispiele Christi und der Apostel die oberste Macht auszuüben hätten.

trafen sich auch die Oberen in Engelsdorf in Meißen wieder und theilten sich die Erfolge ihrer Bemühungen mit. Von dem aber, was sie hier verhandelten und beschlossen, giebt Reiser keine nähere Auskunft. Bei einer folgenden Zusammenkunft in Saatz, erklärte er, hätten nur noch drei dieser Bischöfe gelebt, die beiden andern seien aber lauer geworden, und ihn bedünke, „ihr Ding sei, als ein Feuer, das erlöschen wolle." Eine neue Versammlung wurde indeß noch für das Jahr 1459 in Straßburg festgesetzt.

Nachdem Reiser wieder einige Zeit in Deutschland umhergewandert, kam er endlich, selbst am Gelingen seiner Entwürfe verzweifelnd, nach Straßburg mit dem Vorsatze, hier unter wenigen Bekannten sein Leben in Ruhe zu beschließen. Er zog zu Franz Berner — am Fischmarkte — um ein Gewerbe oder eine Handlung anzufangen, befragte auch seinen Freund Dietsch, ob er gemäß der Verfassung der Stadt vorerst das Bürgerrecht erwerben müsse. Doch scheint es, daß seine Gefangennahme ihn hinderte, diesen Vorsatz auszuführen. Dagegen veranlaßten ihn seine Freunde, wieder sein Priesteramt auszuüben, regelmäßige Andachten zu halten und die Sacramente zu spenden. Aus den Aussagen, welche er und die Zeugen vor Gericht machten, dürfte etwa folgendes der Inbegriff seiner Lehre und Predigt gewesen sein.

Er glaube, sagte er, an Gott und überhaupt an die zwölf Stücke des Glaubens, an den heiligen Geist und an die christliche Kirche. Dieselbe umfasse alle Geordneten zum ewigen Leben, von Abel, dem ersten Gerechten an bis zu dem Letzten, der behalten werden solle.

Nur vor Gott solle der Mensch knien, ihn allein anrufen und weder „Unsre Frauen" noch die Heiligen. Mit letzteren werde Abgötterei in den Kirchen getrieben, besonders mit den Reliquien, und manch Heiligthum sei ein Schelmenbein. Nur Gott solle man die Ehre geben. Auch keine Heiligentage seien zu feiern: Gott habe nur den Sonntag dazu angeordnet. Den Gruß des Engels an Maria untersagte er zu beten; er nannte ihn eine Erdichtung eines spätern Bischofs. Auch habe Gott nicht befohlen, daß der Mensch dieses Gebet sprechen solle, wie der Herr seinen Jüngern das Vater-Unser zu beten vorschrieb.

Er verwarf Alles, was man zur Erlösung der Seelen der Verstorbenen thue, denn es könne ihnen vor Gott kein Verdienst geben,

wenn sie dieses nicht im Leben erworben. Es giebt kein Fegfeuer, sagt er, sobald jemand stirbt, so fährt er dahin, wohin er gehört. Das beste Fegfeuer sei, daß ein Mensch auf Erden Kummer und Widerwärtigkeiten leide, geduldig um Gotteswillen [1]).

Ueber die Messe lehrte er, daß Gott in der Erhebung des Sacramentes nicht mehr gegenwärtig sei, als in andern Dingen.

Dem Cölibat gegenüber meinte er, die Ehe sei von Gott im Paradiese eingesetzt; der Mensch könne in derselben noch reiner leben, als in der gelobten Keuschheit. Dagegen habe er Unkeuschheit immer für die schwerste Sünde gehalten, der Unkeusche werde aus ihren Vereinen ausgeschlossen.

In Hinsicht der Bibel, sagte er ferner, irre die Kirche; die so gepriesenen Glossen oder Auslegungen der Schrift seien mehrentheils vergiftet. Auf die Frage, warum er glaube, daß er die heilige Schrift verstehe und die anderen Priester nicht, entgegnete er, dies käme daher, daß sie der heiligen Schrift nicht wahrnähmen und ihr nachgingen.

Den Papst hielt er nicht höher, als einen schlechten Laien. Zu Papst Silvesters Zeit habe sich eine Stimme vom Himmel hören lassen, die gesprochen: es wäre Gift in die heilige Kirche gesäet und daher kämen die Päpste [2]). Vorzüglich tadelte er die weltliche Macht, welche die Päpste an sich gezogen: Silvester habe Unrecht gethan, daß er Reichthum aufgenommen; seit der Zeit habe kein Papst Gewalt gehabt als Statthalter Christi. Seit dieser Zeit existire ein von der römischen Kirche abweichender Glaube, denn von da ab seien zwei Parteien gewesen: die der Reichen, mit denen es Silvester hielt und seine Nachfolger und die derer, welche arm sein wollten. Silvester habe sein besonderes Wesen gehabt, Bischöfe und Priester ordinirt und ihnen vergönnt, Güter zu besitzen. Ihr Wesen (nämlich Reisers und der Seinen) sei von denjenigen herkommen, welche kein Gut haben wollten. „Und sei ein Kardinal gewesen, hieß Peter Waldo, der habe den Armen geholfen wider den Papst.“ Auch tadelte Reiser den abgöttischen Gebrauch, dem Papste den Fuß zu küssen.

[1]) Reiser blieb sich über diesen Gegenstand nicht ganz gleich, und erklärte später, das er das Fegfeuer doch nicht ganz verwerfe.

[2]) Vgl. über diese vielfach verbreitete Tradition den Comm. „Constantins Schenkung“.

In betreff des Ablasses befragt, antwortete Reiser: Er habe gehört, der beste Ablaß sei, der Mensch lasse ab von Sünden; so er Reue und Leid darum habe, so vergebe ihm Gott seine Schuld und erlasse die Pein; dies sei das gewissesete. „Der Ablaß der Kirche mag immer stattfinden, aber nur, wenn ein Mensch bereuet seine Sünden und hat guten Vorsatz, keine mehr zu thun."

Anna von Basel sagte, Friedrich habe gelehrt, man solle gar nicht nach Ablaß gehen; der beste Ablaß wäre hinter dem Ofen, nicht in der Kirche. Die Gelehrten erdächten den Ablaß um des Geizes willen.

Im Herzen, erklärte Reiser weiter, solle man Reue über seine Sünden haben; dies sei der rechte Ablaß; aber zu den Deutschen Herren oder Johannitern [1]) solle man nicht gehen, das sei nichts. Dem Papst sprach er das Recht, Ablaß zu ertheilen, ab. Uebrigens habe er nicht nöthig gehabt, seinen Freunden zu verbieten, sich Ablaß zu holen, denn nach seinen Belehrungen hätten sie ohnedem schon kein Verlangen darnach getragen.

Ueber das Weihwasser äußerte er sich in den ersten Verhören mit der Kirche übereinstimmend: er meine, es möge tägliche Sünden abwaschen; so man glaube, es wasche die Sünden ab, sei der Gedanke gut und unschädlich. Später erklärte er, den Gebrauch des Weihwassers verwerfe er mit den meisten Böhmen.

Almosen solle man geben, aber nur zur Ehre Gottes. —

Seine Lehre trug Reiser nicht nur mündlich den Freunden vor, sondern er unterstützte ihre Ueberzeugung durch die heilige Schrift und andere Bücher, welche er ihnen in die Hände gab. Erstere schrieb ihm, wie er sagte, meist sein Schüler Martin ab und er verkaufte oder verschenkte sie an die ausgezeichnetsten unter seinen Zuhörern. Andre Bücher hatte er in großer Zahl an den verschiedenen Orten, wo er gelehrt, zu seinem und Anderer Gebrauche niedergelegt. Sie enthielten meist Abhandlungen über wichtige Gegenstände, einzelne Puncte seiner Lehre, über frühere kirchengeschicht-

---

[1]) Diese Bemerkung richtet sich namentlich gegen das Johanniterhaus auf dem grünen Werder bei Straßburg. Die daselbst 1226 erbaute Kirche der Dreieinigkeit wurde 1367 von Ruleman Meerswin renovirt und dem Johanniterorden übergeben, welcher von dem Papst für dieselbe umfangreiche Ablaßprivilegien erhielt. Vgl. auch Hegel IX, p. 733.

liche Erscheinungen, vorzüglich aber Gebete und Vorschriften für kirchliche Handlungen [1]).

Noch eine Bemerkung mag hier Platz finden, weil sie das Verhältniß beleuchtet, in dem Reiser bis zuletzt zu den Husiten stand. Bei seiner Verhaftung fand sich bei ihm die Summe von 300 Gulden vor, über deren Erwerb er folgende Auskunft giebt: Es seien das seine Ersparnisse, denn es sei kaum ein Jahr her, daß er in Böhmen gewesen. Wenn sie zu den Leuten ihres Unglaubens gekommen, so hätten sie diese um eine Steuer zu ihrer Zehrung gebeten. Etliche hätten gegeben, andre nicht; die meisten Kosten aber seien ihnen aus Böhmen herausgekommen.

Es würde daher anzunehmen sein, daß Reiser bis an sein Lebensende husitischer Missionär in Deutschland war.

Obwohl nun Reiser ängstlich bemüht war, seine Lehre geheim zu halten und auch seinen Anhängern die größte Verschwiegenheit anempfahl, so entging er den Nachspürungen der Ketzerrichter doch nicht. Am Jacobitage 1457 war er nach Straßburg gekommen und schon in den ersten Wochen des folgenden Jahres wurde er eingezogen; bald verhaftete man auch alle, die mit Reiser in Verbindung gestanden.

Reiser erzählte die Geschichte seines Lebens, namentlich von seinem Aufenthalt zu Basel und suchte die Sache so darzustellen, als ob er sich nur durch den Gebrauch des Kelches, der ja vom Concilium den Böhmen erlaubt sei, von der römischen Kirche unter-

---

[1]) Diese Schriften wurden von den Inquisitoren aufgesucht, von Reiser aber und seinen Freunden noch rechtzeitig sorgfältig verborgen. Es wird zwar mehrmals angegeben, daß sie aus dem Hause, wo sich Reiser aufgehalten, fortgetragen seien, aber nie bestimmt gesagt, wohin man sie schaffte. Reiser sagt, er habe die während seiner Anwesenheit in Basel von dem Concilium verhandelten Gegenstände aufgeschrieben. Er habe solcher Bücher zwei oder drei. In einem ständen der Böhmen Artikel, und dies wäre zwei oder drei Finger dick, und fange an von der Gewalt und dem Gehorsam der heiligen Kirche. Jene Anna, die bei Jakob Dachs diente, sagte aus, Reiser habe viele Bücher gehabt; am Tage der Gefangennahme desselben seien sie von ihrer Herrin abseits gethan und dann durch einen Weber Ludwig und die Kellnerin Margarethe weggetragen. In Heilbrunn, versichert Reiser, habe er bei dem Tuchmacher Dieme noch fünf oder sechs Bücher liegen; es seien Auslegungen der Bibel. „Die Bücher nahm nach Reisers Verhaftung Mathis Scholl, der Herren Knecht.“

scheide. Die Inquisitoren beruhigten sich aber dabei nicht, sondern forderten bestimmte Erklärungen über die Einzelheiten der Lehre, Ablaß, Fegfeuer, Weihwasser, Kirche und Papst. Reiser ließ sich verwirren, suchte aber zufriedenstellende Antworten zu geben. Man begnügte sich aber mit dem erhaltenen Resultat nicht, vielmehr wurden im Anfang der Fastenzeit neue Verhöre abgehalten in Gegenwart des Ammeisters Hans Drachenfels, des Lesemeisters der Predigermönche, Reinbold Museler und des bischöflichen Vicars und eigentlichen Ketzermeisters Johannes Wegrauf.

Diesmal waren die Inquisitoren glücklicher: einige weibliche Zeugen machten aus Angst Eröffnungen, die zu einer gründlichen Untersuchung Anhalt und Anlaß boten.

Man befragte Reiser auch über die in Würzburg entdeckte Ketzerei und sein Verhältniß zu den dort verurtheilten Ketzern. Trotz seiner anfänglichen Behauptung, er wisse von der Sache nichts, mußte er zugeben, daß er der Lehrer jener Unglücklichen gewesen sei.

Nun brachte man ihn auf die Folter und Reiser gestand, vom Schmerz überwältigt, was der Ketzermeister zu hören wünschte: er sei zu Würzburg selbst unter den Gefangenen gewesen, im Münster zur Abschwörung des Unglaubens gezwungen worden, habe Buße gethan und das Kreuz getragen. Als am folgenden Tage die Folter verstärkt wurde, wiederholte er, seiner Besinnung völlig beraubt, seine Aussage und fügte die Erklärung hinzu, daß auch Anna Weilerin damals abgeschworen und Buße gethan habe. Diese Unglückliche wurde dann gleichfalls durch verdoppelte Folterqualen zum entsprechenden Geständniß vermocht. Außerdem gab sie ein reiches Verzeichniß der Personen, mit denen Reiser Verkehr hatte und gab namentlich als eine seiner treuesten Anhängerinnen, jene Margarethe Wileter an, welche bei der Gefangennahme ihres Lehrers dessen Bücher sorglich bei Seite geschafft hatte. Margarethe gestand bereits im Angesichte der Folterinstrumente ihre Irrthümer ein und bekannte, daß sie Reisers Vorschriften wegen der Beichte, dem Genuß des Sakraments und der Verachtung aller übrigen kirchlichen Gebräuche nachgelebt habe.

Das Schicksal Reisers und der Anna Weiler war durch ihr erpreßtes Geständniß besiegelt, denn als rückfällige Ketzer hatten sie keine Aussicht, dem Feuertode zu entgehen. Es half dem unglück-

lichen Manne nicht, daß er seine Aussage widerrief und die Richter bat, doch um Gotteswillen nur die Register und Bücher in Würzburg nachschlagen zu lassen: die Wahrheit werde sich daraus ergeben und Würzburg sei doch nicht so fern. Man hielt ihm seine erste erste Aussage entgegen und berief sich auf das Zeugniß zweier Goldschmiedegesellen „sie hätten vor 10 oder 11 Jahren den Friedrich in Würzburg mit dem Kreuz umgehen sehen." Gern hätte der Eifer des unversöhnlichen Dominikaners noch mehr Opfer in die Hände der zürnenden Kirche geliefert: zu wiederholten Malen wandte sich Wegrauf an den Ammeister mit dem Gesuch, den Angeklagten noch über andere Anhänger, in Straßburg namentlich, befragen zu lassen. Drachenfels lehnte eine weitere Ausdehnung des Verfahrens energisch ab [1]).

Auf dem Roßmarkte fanden die Ceremonien statt, welche die römische Kirche erdacht hat, wenn sie zu größerer Ehre Gottes und zur Stärkung des Glaubens einen Ketzer dem Feuertode übergeben will. Man erbaute drei Gerüste, das höchste für die Gelehrten und Geistlichen, ein zweites für den Rath und das dritte, dem ersten gegenüber, für die Verurtheilten. Martin Berkheim eröffnete die Feier mit einer Predigt, in welcher er das Volk mit den Irrlehren des Hauptverbrechers bekannt machte. Reiser mußte sich dann zu diesen Lehren bekennen und nachdem er dafür mit dem Bann belegt worden, den Widerruf leisten. Hierauf wandte sich der Priester an Margaretha Wileter, hielt derselben ihre Sünde vor, ließ sie den Unglauben abschwören, ertheilte ihr Absolution und hängte ihr das Kreuz der Büßer um den Hals. Dasselbe sollte ihr bis Ostern wieder abgenommen werden: „aber hüte dich", fuhr der Fiskal fort, „vor neuem Unglauben; denn wenn du wieder ergriffen wirst, so ist das Feuer dein letztes Gericht." Nachdem dann auch Anna Weiler den Widerruf gethan und Reiser den seinigen erneuert, wurden beide vom päpstlichen Banne absolvirt und Friedrich mußte seine Schriften ins Feuer werfen.

---

[1]) Aus der bereits angeführten Stelle in Wimphelings Germania würde sich aber ergeben, daß die Ketzerrichter ihre Untersuchung nach Reisers Verurtheilung noch fortsetzten, denn er meldet, es seien „etwan vil beider gesleht, sin nachfolger, ein teil zu dem Tod, ettlich zu verswörung des Lands verurtheilt worden."

Dann trat der Fiskal vor die weltlichen Herren, um im Namen und auf Geheiß des Bischofs von Straßburg ihr Urtheil zu heischen und las das Urtheil der Kirche in lateinischer Sprache. Die Formalitäten des Bannspruchs, Widerrufs und der Absolution wurden wiederholt.

Johannes Wegrauf wandte sich an den Ammeister: „Herr Ammeister, Ihr wißt, was Euch zu thun gebührt!" Der aber kehrte sich zu dem Stättmeister und verlangte, daß dieser das Urtheil spreche. Auf dessen Weigerung sah sich Drachenfels genöthigt, den Spruch zu thun und die Ketzer zum Feuertode zu verurtheilen. Alle Räthe stimmten bei.

Da trat der Henker zu Friedrich und Anna, band ihre Hände und führte sie hinaus in das Bruch. Dort war ein Pfahl geschlagen, von hohen Holzstößen umgeben; an denselben wurden sie gebunden und verbrannt. Am Abend wurde die Asche in den Rhein gestreut [1]).

Es hieße, dem kritischen Tact des Lesers mißtrauen, wollten wir am Schluß dieser Biographie noch des weiteren beweisen, daß Friedrich Reiser, der sicher mit gutem Recht Friedrich von Landskron genannt werden kann, wirklich der Verfasser der Ref. Sig. ist. Nicht nur die Lehren der Schrift, die Anlehnung an Hus, die Taboriten und das Concil zu Basel, die Bezugnahme auf die Reichsstädte, ihren Handel und Wandel und ihre Reformpläne finden in Reisers Lebensgang ihre Erklärung, sondern auch die Art und Weise der Ueberlieferung. Wir verstehen, wie es kommt, daß diese Schrift grade in Augsburg, Basel und Straßburg veröffentlicht wurde.

Dem gegenüber sind anscheinend erhebliche Differenzen zwischen dem, was Reiser vor Gericht aussagte, und seinen Aeußerungen in der Ref. Sig. von verschwindender Bedeutung und sehr leicht zu

[1]) Für den eigentlichen Zweck unsrer Schrift war es zwar nicht nöthig, das Ende Reisers mit Ausführlichkeit zu schildern, zumal Ketzerprocesse ziemlich alle nach einem bestimmten Schema verlaufen; da wir aber Reiser zu den Blutzeugen der Reformation zählen zu dürfen meinen, wird man die Wiedergabe jener Details gerechtfertigt finden. Die Hinrichtung Reisers fand den 6. März (feria secunda post Dom. Laetare) 1458 statt. Einigermaßen auffallend ist übrigens, daß dieses Processes kaum irgendwo Erwähnung gethan wird, so nicht einmal in der sonst ziemlich eingehenden Straßb. Jahrgesch. von 1424—1593 (Mone, Quellens. II, 139 ff.).

erklären. Wir haben bereits darauf aufmerksam gemacht, daß z. B. der Verfasser der Ref. Sig. für das Abendmahl unter beiderlei Gestalt gar nicht eintreten konnte, selbst wenn er der ärgste Taborit gewesen wäre: mit einer solchen Forderung wäre Reiser aus seiner Rolle gefallen. Auffälliger ist auf den ersten Blick, und schwerer zu fassen erscheint, daß derselbe Mann, der sich zu den Verächtern der Constantinischen Schenkung bekennt, der Urheber von Reformplänen sein soll, welche zum Theil auf der Billigung und Anerkennung derselben Schenkung beruhen. Aber es darf dabei erstlich nicht übersehn werden, daß die Reisersche Reform gar nicht ausführbar war, wenn jene Dotirung des Papstthums abgelehnt wurde, und dann ist auch in Betracht zu ziehen, daß zwischen Reisers Reformationsentwurf und seiner Ernennung zum Bischof derer, welche die Schenkung Constantins verwerfen, eine Reihe von Jahren liegen dürfte. In dieser Zeit hat sich Reiser, wie wir sahen, immer mehr den Böhmen genähert, während er bei Abfassung der Ref. Sig., unter dem Eindrucke des Conciles schreibend und daher noch mit Hoffnungen erfüllt, nichts principiell Neues schaffen, sondern das Bestehende nur reformiren will.

Es schien nothwendig, diesen Punkt hervorzuheben; die Gewißheit, daß Friedrich Reiser, d. h. Friedrich von Landskron, der Verfasser der Ref. Sig. ist, wird dadurch schwerlich erschüttert.

V. Capitel.

Die wirkliche Abfassungszeit der Reformation K. Sigmunds.

Nachdem der Name des Verfassers festgestellt ist, kommt es darauf an, die Abfassungszeit seiner Schrift zu ermitteln. Obwohl Reisers Leben an bedeutenden Momenten nicht arm ist, so tritt doch kein Jahr so eigenthümlich hervor, daß wir es mit Sicherheit als Geburtsjahr der Ref. Sig. bezeichnen dürften. Wir müssen daher theils von allgemeinen Gesichtspunkten ausgehen, theils in der Schrift selbst uns nach geeigneten Handhaben umschauen.

Zunächst ist klar, daß man die Entstehung der Ref. Sig. nicht weiter nach rückwärts legen darf, als bis in das Jahr, in welchem die von Reiser benutzten Baseler Beschlüsse gefaßt worden sind; auf der andern Seite ergiebt sich als äußerste Grenze das Jahr 1439. Denn nach der Erwählung Friedrichs III. hatte es keinen rechten Sinn mehr, als Heiland der politischen Ordnung jenen Friedrich von Landnau, den mystischen Priester, anzupreisen. Somit sind die beiden Jahre, zwischen denen Goldast ursprünglich schwankte, nämlich 1434 und 1440 von vornherein als ganz unmöglich abzulehnen.

Sodann ist es eine Vermuthung von großer Wahrscheinlichkeit, daß die Ref. Sig. überhaupt nicht zu Lebzeiten Sigmunds geschrieben worden sei. Dergleichen Schriften treten doch erst ans Tageslicht, wenn eine Widerlegung von Seiten des Hauptbetheiligten nicht mehr zu erwarten ist: war die Ref. Sig. nur für die kleinen Kreise der Bekannten bestimmt, so ließe sich freilich das Gegentheil vertreten; sie war aber eine Schrift, bestimmt, verbreitet zu werden und Propaganda zu machen. Bei Gelegenheit einer Zwischenregierung oder zu einer Zeit, da der Kaiser vom Reiche fern ist, entstehen Schriften

dieser Art. Und so wäre es, wenn sich andere Anhaltepunkte nicht ergeben sollten, nicht ganz ungerechtfertigt, die Entstehung der Ref. Sig. vor die Erwählung Albrechts II. oder Friedrichs III. zu setzen.

Es läßt sich aber die Zeit der Abfassung auf anderem Wege mit fast absoluter Gewißheit feststellen.

Reiser spricht mit großem Lobe von den Reichsstädten und von ihrer Sorge für das öffentliche Wohl; ihnen und dem Kaiser befiehlt er seine Reformation. Nun bewiesen aber die Städte, welche ja noch zuletzt von Sigmund zur Berathung von allerlei Reformen nach Eger beschieden waren[1]) nach der Erwählung Albrechts in der That einen großen Eifer für die Verbesserung der bürgerlichen Zustände. Während die Kurfürsten bei dem neuen Könige Schritte thaten, die Freiheiten der Städte zu beschränken[2]), schlossen sich die Städte von ganz Oberdeutschland eng an einander[3]), nehmen im J. 1438 das Werk der Reformation rüstig in die Hand, bemeistern sich, für den Augenblick wenigstens, der Situation und finden auch bei dem deutschen Könige freundliches Gehör und williges Entgegenkommen.

König Albrecht nahm die wohlmeinenden Absichten des ursprünglich so städtefreundlichen Sigmund wieder auf; er berief die Städte auf St. Margarethen (13. Juli) zu einem gemeinen Tag nach Nürnberg, um dort zu berathen über „Hofgericht, Landgericht, ander Gericht, auch unredliche Feindschaft, Krieg, Münze und gemeinen Nutzen." Sofort trafen die Städte ihre Vorbereitungen. Nürnberg schrieb an Ulm über vorbereitende Schritte, Frankfurt an Worms: letzteres wurde auch ersucht, Straßburg, Basel und Hagenau zur Vorberathung einzuladen. In Ulm kam es dann zwischen den sehr zahlreich erschienenen Städten am 17. Juni zu einer förmlichen Verständigung über die nothwendigen Schritte[4]).

---

[1]) Janssen „Frankfurts Reichscorrespondenz" I. S. 413. Kaiser Sigmund schreibt an Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen (d. d. Prag, 4. März 1437) daß er die Reichsstände nach Eger beschieden habe und fordert sie auf, Abgeordnete ebendahin zu schicken. Gegenstände der Berathung sollen namentlich Münze, Landfrieden und Vehmgericht sein.

[2]) Janssen I. S. 439.

[3]) Beweis für dies rüstige Treiben in den Städten sind zahlreiche Städtetage in Süddeutschland und am Rhein. Vgl. Janssen I, 441 ff. und Aschbach IV, 387.

[4]) Albrechts Ausschreiben „an den Bürgermeister und Rath der Stadt zu

Die Punkte, welche zu Nürnberg im Juli berathen wurden, waren die Kreiseintheilung, Landfrieden, Gerichte und Münze [1]).

Nachdem die Städte proponirt hatten, das Reich in vier Kreise zu theilen [2]), wurde beschlossen, daß alle Rechtsfragen künftighin nicht durch Fehden, sondern durch ordentlichen Rechtsspruch ausgemacht werden sollten. Für den, welcher an den Gerichten „beswerct oder geferlich gehandelt werde", wurde die Appellation gestattet [3]). Die Gerichte selbst sollten, damit ihr Zweck, Verhütung der Fehden, desto besser erreicht würde, mit verständigen Rittern und gelehrten Leuten bestellt und angehalten werden „Recht zu geben und zu thun nach redlichem, aufrichtigem Rechte mit nothdürftiger Erfolgung."

Der Nürnberger Tag wurde suspendirt und die Erledigung der berathenen Gegenstände auf St. Gallen (16. October) verschoben. Die Städte waren inzwischen nicht müßig, sondern fuhren fort, sich über die Behandlung ihrer gemeinsamen Interessen in Beziehung zu setzen. Frankfurt benachrichtigte Worms, die Städte zu Schwaben, Elsaß und Franken würden sich am 24. August zu Constanz bedächtiglich unterreden; zu demselben Zwecke möchten die rheinischen Städte in Bacharach eine Versammlung abhalten. Zu Constanz kam es zu einem förmlichen Abschiede [4]); die Städtefreunde von Köln und Mainz wiederum setzten die Nürnberger von den Beschlüssen des Bacharacher Tages in Kenntniß und theilten ihnen mit, daß sie sich vor dem Zusammentritt des officiellen Tages noch einmal mit den schwäbischen Städten in Communication setzen würden. Aus der Instruktion, welche die Frankfurter ihrem Abgesandten mitgaben, ist namentlich die Forderung hervorgehoben, daß „die Gulden an einem Ende, wie am andern geschlagen werden und einerlei Gepräge haben sollten [5]).

Ulm, und aller anderen Städte, die mit ihnen in Einung sind" d. d. „Wien, Montag nach St. Kreuz-Tag Inventionis" steht bei Wencker, App. Arch. I, S. 337.

[1]) Janssen, a. o. O. S. 440—449.

[2]) Wencker, a. o. O. S. 339.

[3]) „Der mag sich fürbas beruffen, als das nach Gelegenheit des Gerichtes von Alter Herkommen und Recht ist."

[4]) Janssen, S. 456.

[5]) Sie forderten also eine Reichsgoldmünze, die bei der bestehenden Goldwährung um so nothwendiger war, als die Goldgulden grade unter Sigmund eine fortwährende Verschlechterung erfahren hatten.

Auf dem neuen Tag suchte man denn zum Abschluß zu gelangen. In Bezug auf die Landfriedenskreise hatten die königlichen Räthe abgeänderte Propositionen zu machen und beantragten die Eintheilung des Reiches in sechs Kreise [1]). Das Fehdewesen wurde aufs nachdrücklichste verurtheilt [2]): zur Abhülfe der Feindseligkeiten wurde der neue Vorschlag gemacht, es sollten in den vier Hauptlanden, Franken, Schwaben, Sachsen und Baiern vier königliche Commissarien eingesetzt werden, vor denen die Reichsstädte Recht nehmen könnten; überhaupt sollten hier die Appellationen entschieden werden gegen die Urtheile solcher Gerichte, die keinen Oberherrn als Kaiser und Reich hätten.

Der Anspruch des gemeinen Mannes auf unparteiische Rechtsprechung wurde besonders hervorgehoben: ist ein Gericht mit Personen besetzt, die dem Kläger abgünstig sind, so darf er dieselben zurückweisen; dem Beklagten steht das Rechtsmittel der Appellation zu [3]).

Sehr eingehend und durchgreifend waren die beantragten Münzreformen und Münzgesetze, in deren Motivirung wiederum das Interesse des gemeinen Mannes scharf betont wird. Der König, forderte man, soll allen das Münzrecht entziehen, welche zum Schaden des gemeinen Mannes Gehalt und Gewicht der Münzen verringerten.

Eine zweite Proposition, welche für die Corruption auf diesem Gebiete bezeichnend ist, verbot den Fürsten und Herren, auf ihre schlechten Münzen ein Zeichen zu setzen, welches dem des Königs

1) Es sollten dies sein: Franken, Baiern, Schwaben und Oberrhein bis Basel, Elsaß und Rhein von Basel ab bis zum größeren Theil des Mittelrheins, der Rest des Mittelrheinkreises und Niederrhein (genannt die Niederlande), endlich Sachsen — auch Niedersachsen und Mecklenburg umfassend.

2) „Daruff sol alle Fehde, die jetzt offen ist, abgesprochen und abgethan werden, und wer dann jemanden schädigt mit Fehde oder ohne Fehde, der sol in des Reiches Acht sein, und zu ihm gegriffen werden, als zu des Reiches Aechter, und sol auch gerechtfertiget werden, als des Reiches Recht ist und kein Geleite haben."

3) „Wer aber zu eyme Burger oder Gebure zu sprechende hette, der sol jme vur desselben Burgers oder geburen Stat- oder Dorff-Gericht furwenden und rechfertigen; doch obe iht verderblich Personen an den Rehten sessen, daß die der Cleger muge verslahen; jme sol ouch one Verzignisse der Beruffunge und alle Verdingniß Recht widerfaren, also daß sich der beruffen muge, als recht ist." Wencker, a. o. O. S. 345.

und der Kurfürsten bis auf unbedeutende, für den gemeinen Mann kaum erkennbare Abweichungen gliche[1]). Und da man die Erfahrung gemacht hatte, daß den Fürsten und Herren trotz aller Münzgesetze schwer beizukommen war, suchte man das Uebel für die Zukunft dadurch abzustellen, daß man die Münzmeister für die Verschlechterung des Geldes zur schwersten Verantwortung zu ziehen vorschlug. Kein Münzmeister soll fortan um Geld oder Gut gestraft werden, — das konnte ihm sein Herr ja allenfalls ersetzen — sondern er soll „mit dem Kessel an seinem Leibe gerichtet und der Herr schwerlich bestraft werden" [2]). Außerdem schärfte man die bestehenden und unaufhörlich wiederholten Verbote gegen das Beschneiden, Auswägen und Einschmelzen ein; alles sollte bei Todesstrafe verboten sein.

Auch von den Pfahlbürgern wurde auf dem Tage St. Galli verhandelt, freilich gewiß nicht in der von Reiser vertretenen liberalen Richtung. Im übrigen aber lehrt eine auch nur oberflächliche Vergleichung zwischen den Nürnberger Beschlüssen von 1438 und den Reiserschen Vorschlägen, daß dessen Reformideen über Gerichtswesen, Landfrieden, Kreiseintheilung, Bestellung von Reichskommissarien, Münzwesen auf dem Boden der Nürnberger Verhandlungen erwachsen sind. Daß er in einzelnen Beziehungen etwas weiter geht und namentlich die Ausübung des Münzrechtes wieder ganz in die Hände des Kaisers und des Reiches gelegt wissen will, ist bei Reisers radikalem Standpunkt nicht befremdend und beweist nichts gegen die Richtigkeit unsrer Annahme. Ebenso wenig wird dieselbe beeinträchtigt durch andere Nüancirungen Reisers. So theilt er das Reich auch in vier Kreise, wie die Städte ursprünglich wollten, aber er steckt die Grenzen des Reiches weiter; darum soll in Oestreich Mailand, Savoyen und Burgund je ein Vicar des Kaisers sein. Aber die Befugnisse, welche er diesen Vicaren beigelegt wissen will, sind ganz genau dieselben, welche die Städte den Reichskommissaren

---

[1]) Auf diesen Mißbrauch bezieht sich Reiser: „Nun findet man subtile Leute, die schlagen Münzen, schwächer, aber von gleicher Form und gleichem Gepräge, dadurch Herrschaften und Länder betrogen werden. So man die ergreift und findet, so brennt man sie. Welche sie aber brennen, die haben selbst Weg und Steg dazu gegeben."

[2]) Wencker a. o. O. S. 359.

übertragen wollen [1]). Daß aber auf Reiser diese von den Städten ausgehende, von den königlichen Räthen gebilligte Reformation Einfluß üben konnte, ist schon dadurch erklärlich, daß Reiser immer in den Reichsstädten verkehrte: obendrein aber erregte das Vorgehen der Städte die größte Aufmerksamkeit im ganzen Reich. Man gab ihnen Schuld, sie hätten den Kanzler des Königs bestochen [2]), die Kurfürsten fühlten sich alsbald veranlaßt, gegen die Ueberhebung des bürgerlichen Elements eine drohende Stellung einzunehmen [3]) und die Städte beantworteten diese Drohungen durch neue Coalitionen, welche den Zweck haben sollten, ihren Widerstand zu festigen und ihre Privilegien zu sichern [4]).

Erst wenn man diese Städtetage von 1438 und die dort gemachten Vorschläge berücksichtigt, wird die einzige chronologische Andeutung verständlich, welche der Autor giebt. Er sagt, nach der Weissagung des Propheten Jung Hester habe die von ihm aufge-

---

1) Wenn irgendwo Mißhelligkeit von Herren oder Städten entsteht, so soll die Sache vor den Vicar gebracht werden, dem die uneinigen Theile am nächsten gesessen sind. Sie sollen ihm die Sache vorlegen mit Klage, Rede und Gegenrede und ihm die Entscheidung nach gütlichem Recht übertragen. Wollte denn einer mit Gewaltthat sein vermeintliches Recht durchsetzen, so fordert der Vicar mit kaiserlicher Gewalt Herren und Städte auf, den Uebertreter zu schädigen und niederzudrücken u. s. w. — Wo Fürsten, Herren, Ritter und Knechte Recht und Gütigkeit ausschlagen und nach ihrem Kopf leben wollen, so soll man sie fahen und mit ihrem Gegner richten, wollen sie aber „muthwillen" so sollen sie sammt ihren Helfern in des Reiches Ungnade sein. Die Execution wird in einem solchen Fall den Reichsstädten befohlen, an welche dann auch die Zwänge und Bänne der Executirten fallen.

2) So schreibt Adam Riff an Albrecht Schalck (in vigilia Martini Episcopi) 11 nov. 1438.

3) Vgl. Wencker a. o. O. Lehmann, Speirische Chronik lib. VII. cap. 63. Die Kurfürsten meinten, die Städte hätten zu viele Freiheit, bei einer demnächstigen Wahl wollten sie den König zu städtefeindlichen Maßnahmen verpflichten.

4) Wie hoch die Städte damals ihr Haupt erheben zu können vermeinten, zeigt auch der Wortlaut des Bündnisses zwischen Mainz, Straßburg, Worms und Speier vom J. 1439. Eidlich verbinden sie sich, „daß wir alle 4 Städte oder deheine Statt unter uns besunder einem einmütigen zukünftigen, Römischen Könige, wer der were, niemer gehulden, noch gehorsam werden sollen, er hab danne vorhin uns allen und jeder Statt besunder unsere Fryheit, Recht und gute Gewonheit bestetiget und geton, als andere sine vorfaren u. s. w." Wencker a. o. O. S. 355.

zeichnete Reformation im Jahre 1439 geschehen sollen, und fährt dann fort: „Nun hat er nicht recht geweissagt; das spürt man. Diese Sache ist ganz überschlagen von unserem Herrn, dem Kaiser: das in dem neunten dieses aufgehen sollte, das ist nun geschehen, wann etliche Reichsstädte haben geworben in dem vordern Jahr um diese Ordnung und vermeinen auch darzu zu thun.

Das Jahr 1439 ist, wie sich aus diesem Zusammenhange ergiebt, ausgeschlossen; dagegen paßt das Jahr 1438 vortrefflich, da ja Sigmund 1437 zu Eger wesentlich dieselben Gegenstände zur Berathung bringen wollte, über die 1438 so eingehend verhandelt wurde. Da nun, wie gezeigt, die Reiserschen Reformen auf den Resultaten von 1438 basiren, so gehört die Schrift in das Ende des Jahres 1438.

Auch von einer andern Seite aus finden wir das gewonnene Resultat bestätigt. Reiser spricht wiederholt von den Mißernten, welche Gott als Strafe über die sündige Welt verhängt hat. Das größte Hungerjahr war nun ohne Zweifel das Jahr 1437 [1]), in welchem sich in Folge außergewöhnlichen Maifrostes eine unbeschreibliche Theurung einstellte. Aber das Jahr 1438 war nicht geeignet, Besserung zu bringen; in vielen Gegenden Deutschlands mißrieth die Ernte wegen anhaltender Dürre [2]), in anderen wegen langwierigen Regenwetters [3]). Das Jahr 1439 aber war nach dem übereinstimmenden Bericht aller Quellen ein sehr gesegnetes [4]): und wenn die Ref. Sig. aus diesem Jahre stammte, müßte sie wenigstens vor der Erntezeit geschrieben sein. Allein daran ist gar nicht zu denken. Denn das Jahr 1439 war durch viele andere Ereignisse, vor allem aber durch den Beginn der großen Seuche [5]) so ausgezeichnet, daß

---

[1]) „Maxima fames in omni regione." Trith. Chron. Hirs. II. 358. Ueber die exorbitanten Kornpreise und die Vorkehrungen des Nürnberger Rath zur Unterstützung der Nothleidenden vgl. Hegel, Chron. I. S. 398 und I, 455.

[2]) Nach einer Notiz der Constanzer Jahrbücher. Die Nürnberger Chronik aus der Zeit Sigmunds weiß davon nichts, doch lehrt eine Erkundigung des Augsburger Rathes bei Nürnberg, daß auch hier die Noth dauerte.

[3]) Trith. II. 402: „Frumenta toto anno in vili pretio fuerunt. In Nürnberg kostete aber vor Lichtmeß der Simmer Korn noch 7 ℔ und der Wein war theuer bis zum Herbst. Da kostete dann das Korn nur noch 5 ℔. Hegel, a. o. O. I. 404.

[4]) Wurstisen, Basler Chron. Buch V. I. S. 359.

[5]) Am 24. Mai 1439 zeigte sich ein Komet; dann wollte man 3 Sonnen

Reiser davon gewiß nicht geschwiegen haben würde, sondern versucht hätte, auch dies für eine gerechte Heimsuchung zu erklären.

Demgemäß kann als Jahr der Abfassung nur 1438 angenommen werden. Wer den Beweis, daß Reisers Vorschläge von den Nürnberger Vorschlägen abhängig seien, für nicht überzeugend hält, mag den Termin der Abfassung in den Beginn dieses Jahres verlegen, wo die Theurung allerdings noch allgemeiner und drückender war, als nachher. Uns jedoch will es bedünken, daß die oben dargelegte Ansicht größere Wahrscheinlichkeit hat.

---

gesehen haben. Die Seuche begann gleichfalls im Mai ihre Verheerungen in Deutschland.

VI. Capitel.

Die Aussichten der Reformation K. Sigmunds.

Es ist vielleicht nicht überflüssig sich die Frage vorzulegen, ob der Verfasser der Ref. Sig. sich von seinem Project irgend welchen praktischen Erfolg versprechen durfte. Unbedingt war es ihm ja nicht allein darum zu thun, „Schwarm zu bilden“, — was das eigentliche Bestreben jedes Schwärmers ist, er hoffte vielmehr, durch eine Erhebung der Massen seine Reformation auch noch in das Werk zu setzen. Der Ton seiner Schrift ist aufrührerisch und voll dreister Zuversicht: innerhalb eines Monats nach Verkündung der Schrift soll die große Action beginnen.

Gleichwohl sieht man von vornherein, daß das Jahr 1438, dem unsre Schrift angehört, für eine solche Schilderhebung gar keine Aussichten bot. Der Appell an die Massen kam in gewissem Sinne zu spät, in andrer Beziehung zu früh.

Ein Plan, wie der Reisersche, hätte auf zahlreiche Freunde rechnen können bereits im Ausgange des vierzehnten und im ersten Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts. Der Ekel an den Zuständen in der Kirche hatte einen hohen Grad erreicht; Secten, die ihrem innersten Wesen nach mit der römischen Kirche gebrochen hatten, existirten allenthalben: in der Schweiz, in Schwaben und Thüringen, längs des Rheines waren die Waldenser verbreitet, zu denen in diesen Theilen Oberdeutschlands die Winkeler, in Steiermark die Gemeinden der „Alten“ kommen[1]). Die Hochsitze des deutschen Episcopats, wie Mainz, Straßburg, Augsburg, Würzburg, waren

1) Höfler, Geschichtsschr. z. hus. Bew. I. S. XXXVIII.

zugleich die Hauptstätten der Sectirer — wohl weil man in den bischöflichen Städten aus nächster Anschauung das weltliche Treiben der Geistlichkeit kennen und hassen lernte. Die Gemeinden standen unter einander in Verbindung, und ihre Mitglieder erlitten standhaft den Tod für ihre Ueberzeugungen. Wenn 1393 in Augsburg 40 Anhänger neuer Meinungen zur Verantwortung gezogen wurden, darf man annehmen, daß die Zahl der nicht gefundenen eine sehr beträchtliche gewesen ist [1]). Um dieselbe Zeit hatte der Ketzermeister Martin in Würzburg fleißig zu thun. Namentlich unter den Bauern und den „Einfältigen" gab es viele Ketzer, Geißler, Fratricellen und andere, deren Glaubensbekenntniß die Kirche wenig genau geprüft haben wird; es war genug, daß sie der herrschenden Kirche opponirten. Von Würzburg bis Erfurt verzehrten die Scheiterhaufen die sündigen Leiber der Beginen, Begharden und anderer; wer irgend konnte, rettete sich durch die Flucht oder bequemte sich zur Poenitenz [2]).

Aber so sehr auch das deutsche Land vom Ketzerthum durchsetzt war, noch durften die Priester unbekümmert in Sünden leben. Noch begnügten sich die Sectirer, die Wahrheit zu erkennen und zu bekennen, für sie zu leiden und zu sterben. Mit einer friedlichen Propaganda zufrieden, stellten sie die Besserung der Schäden ihrem obersten Herrn anheim. Auch fehlte bei allem inneren Zusammenhang der Mann und die Parole, um welche sich alle Zerstreuten schaaren konnten: und wenn auch einem oder dem andern die Geduld ausging und ihm der Tod seiner Glaubensbrüder den Wunsch nach Vergeltung nahe legte, vergebens sah er sich nach einem Rückhalt um, an den er sich im Falle gewaltsamer Opposition zu lehnen vermöchte. Der Deutsche liebt es eben nicht, ohne jede Aussicht auf Erfolg Revolution zu machen. Da gab das Auftreten des böhmischen Magisters und seine zum Theil so schneidige Lehre für die

---

1) Hagen, liter. u. relig. Verhältnisse Deutschlands im Ref. Zeitalter I, 66 ff.

2) Trithem. ad. a. 1392: „Ubi (Herbipoli) facta inquisitione haereticos nonnullos ex simplicioribus et rusticanis invenit de secta Flagellantium et Fratricellorum quibus ad unitatem fidei Cath. reversis pro salutari penitentia crucem contra infidos Turcas imposuit. Ex Herbipoli profectus Erfordiam simili pravitate infectos plures invenit, Beghardos Beguttas et alios, quorum aliqui cremati sunt ignibus, alii vero penitentiam egerunt super erroribus suis, alii fugam inierunt."

ganze Masse von sectirerischen Gemeinden die geistige Parole, und die darauf folgende Erhebung des böhmischen Volkes lieferte den realen Stützpunkt. Man weiß, daß Hus bei seiner Reise nach Constanz in Nürnberg Anklang fand [1]), und noch lange nachher hatten die Nürnberger Mühe, sich von dem Verdachte zu reinigen, als unterstützten sie die husitische Sache durch materielle Beihülfe [2]).

Wenn also irgend eine Zeit zum gewaltsamen Hervortreten auch der deutschen Sectirer aufforderte, und für eine Schilderhebung Aussichten bot, dann war es der Abschnitt zwischen den beiden großen Concilien des 15. Jahrhunderts. Mehr als Leben und Lehre, hatte der Tod des böhmischen Reformators für seine Ansichten Propaganda gemacht; es würde dem Reich, welches vor den böhmischen Schaaren so oft und so schwer erlag, nicht leicht geworden sein, einen allgemeinen Volksaufstand, auch nur in Süddeutschland zu unterdrücken. Wie es hier im Beginn der 20er Jahre aussah, lehren die Processe der Regensburger Ketzer Ulrich Grünsleder (oder Grünslederer) und Heinrich Rathgeb [3]). Der erstere, geboren zu Hohenstrauß, ein Weltgeistlicher, der von Jugend auf zu Regensburg erzogen war, wurde zu Pfingsten 1420 auf Befehl des Bischofs Albrecht als husitischer Ketzerei verdächtig eingezogen. Im Verhör benahm er sich so geschickt, daß man ihm nicht recht beikommen konnte. Aber nach einem halben Jahre wurde er überführt, zwei Abhandlungen von Hus abgeschrieben, in das deutsche übersetzt und verschiedenen Laien heimlich mitgetheilt zu haben. Gegenüber allen Versuchen des Ketzermeisters, ihn zum Widerruf zu bewegen, blieb er standhaft. Er bestritt die Autorität des Constanzer Concils, wie auch die Verurtheilung des Hus. Am Sonntag Quasimodogeniti 1421 wurde er seiner Priesterwürde feierlich entkleidet, und der weltlichen Gerichtsbarkeit übergeben, die ihn bald darauf verbrennen ließ.

Der Vorgang wiederholte sich 1423 mit dem genannten Rathgeb. Dieser, von Geburt ein Thüringer und Priester in der Diöcese Mainz, wurde im Januar 1422 eingezogen und veranlaßt, seine Irrlehren abzuschwören. Er hatte nach seiner Angabe ein unstätes

---

[1]) Hagen, a. o. O. I, 178.

[2]) Palacky, Urkundl. Beiträge zur Gesch. d. Husitenthums, II, 226.

[3]) Vgl. Höfler, a. o. O. II, 436. 420. und Gemeiner, Regensb. Chronik III, 435, 440.

Wanderleben geführt, war endlich nach Baiern gekommen und hatte zuletzt vor allem Volk in Amberg ketzerische Ueberzeugungen laut werden lassen. Vielleicht aber waren es nicht so sehr seine dogmatischen Irrlehren, welche den Zorn des Bischofs erregten, als seine Polemik gegen die Prälaten und Priester. Offen hatte er geäußert, alle Prälaten seien schlecht, die Bischöfe und Erzbischöfe perfid, Papst Martin sei kein Papst, da an seinem Hof die Simonie regiere; die Husiten wären bessere Leute als jene. Die Verurtheilung des Johann Hus sei ungerecht erfolgt, und wenn alle Ketzer verbrannt werden müßten, dann hätten viele von seinen Richtern als Simonisten den Feuertod verdient. Im Sommer 1422 ließ sich Rathgeb zum Widerruf bewegen, man legte ihm eine heilsame Pönitenz auf und hielt ihn in anständigem Gewahrsam. Eines Tages aber erstieg er ein Fenster und nahm vor einer rasch sich versammelnden Volksmenge feierlich seinen Widerruf zurück. Bei nochmaliger Untersuchung bekannte er sich vollständig zur Lehre der Husiten, wurde nunmehr als rückfälliger Ketzer der weltlichen Obrigkeit übergeben und im Frühling 1423 hingerichtet.

Derartige Sympathieen für den Husitismus waren in Süddeutschland jedenfalls so lange mächtig, als man mit den glaubenseifrigen Schaaren nichts zu thun hatte, die ja allmählich die Beutelustigen aus aller Herren Ländern in ihre Mitte aufnahmen. Man fand es geraume Zeit hindurch gewiß nicht allzu tadelnswerth, daß die Böhmen um der Reinheit der Lehre willen sich zu einem gewaltsamen Vorgehen erkühnten, zu dem man in Deutschland eben nur den Muth nicht hatte. Auch sorgten die Böhmen durch Manifeste dafür[1]), daß ihre reformatorischen Bestrebungen überall bekannt und anerkannt würden. Und wenn nachher die Grausamkeiten und Plünderungszüge die guten Bürgerschaften mit Furcht erfüllten, so waren doch unter dem gemeinen Mann unstreitig genug, die mit dem Todtschlagen der Priester und Ausplündern der Klöster ganz einverstanden waren. Abgesehn auch vom gemeinen Mann, dürften sich nicht wenige von Adel gefunden haben, die das Beispiel ihrer böhmischen Standesgenossen, in Rücksicht auf die Kirchengüter, nachzuahmen nicht abgeneigt waren. Es fehlte nicht gar viel, so hätten schon hundert Jahre vor dem großen Bauernkriege, Bauerschaften

---

[1]) Palacky, Urkundl. Beitr. II, 228 Manifest vom 21. Juli 1431.

von Rittern geführt, um ihre „christliche Freiheit“ gerungen. Mochte die kirchliche Autorität bei Zeiten dafür sorgen, daß in diesen Zündstoff nicht das verhängnißvolle Fünkchen gestreut werde.

Da wurde die Gefahr, die in ihrer ganzen Ausdehnung doch weder vom Kaiser, noch von der Priesterschaft gehörig geschätzt worden sein dürfte, durch die Berufung des Baseler Concils einstweilen beseitigt. Ein großer Theil der Unzufriedenen war genöthigt abzuwarten, was die versammelten Väter zu Stande bringen würden.

Aber wehe der Kirche, wenn Eugen seine Absicht, das Concil unmittelbar nach seiner Berufung aufzulösen, durchgeführt hätte! Wir haben drei ziemlich gleichzeitige Nachrichten über den Stand der Dinge, nicht allein in Deutschland; sie lehren uns die Ausdehnung jener Gefahr auf das deutlichste kennen.

Der päpstliche Legat Julian Cesarini spricht in seinem bekannten Antwortschreiben an Eugen [1]) (vom 12. Januar 1432) die Befürchtung aus, daß die Verderbtheit des Clerus, wenn man ihr jetzt nicht steure, den gemeinen Mann zu Gewaltthaten gegen den ganzen Stand hinreißen werde. Bereits werde öffentlich geäußert, es sei ein Gott wohlgefälliges Werk, an die gottlosen Geistlichen Hand anzulegen. Die Gefahr sei so groß, daß wenn man kein allgemeines Concil begonnen hätte, ein Provinzialconcil für Deutschland hätte abgehalten werden müssen. Denn falls sich der Clerus nicht bessere, würden selbst nach Unterdrückung der husitischen Ketzerei ähnliche Secten ihr Haupt erheben. Die Geistlichkeit möge ja nicht glauben, daß durch das Concil ihrem weltlichen Besitz Gefahr drohe; aber im entgegengesetzten Fall werde die Kirche ihre Güter und die Geistlichkeit vielleicht obendrein Leib und Seele einbüßen. In ähnlicher

---

[1]) Vollständig in Gratians Fasciculus rer. expetend. et fugiend. ed. 1535, fol. 28, sq. „Incitavit autem me huc venire deformitas et dissolutio cleri Alemaniae, ex qua laici supra modum incitantur adversus statum ecclesiasticum. Propter quod valde timendum est, nisi se emendent, ne Laici more Hussitarum in totum clerum irruant, ut publice dicunt.“ — „Animi hominum praegnantes sunt, jam incipiunt evomere venenum, quo nos perimunt. Putabunt, se sacrificium praestare Deo, qui Clericos aut trucidabunt aut spoliabunt“ etc. — „Si per Germaniam diffunderetur haec vox, quod concilium esset dissolutum, pro certo omnis clerus daretur in praedam.“

Weise schreibt der Notar des Baseler Concils, Peter Bruneti, am 9. Febr. 1432 an das Domcapitel zu Arras [1]). Er besorgt, daß für den Fall der Auflösung des Concils alle Bauern Deutschlands sich auf Seiten der Husiten stellen würden. Sehr gründlich wurde denn auch die Auflösungsfrage von der französischen Geistlichkeit zu Bourges erwogen und über die Nothwendigkeit, das Concil fortzusetzen, ein eingehendes Gutachten erlassen [2]). In demselben werden die Ursachen, aus denen die böhmische Ketzerei eine solche Ausdehnung erlangt habe, scharf beleuchtet.

Da von Natur kein Mensch dem andern unterthan oder zinsbar zu sein liebe, und der Böhmen Lehren nicht nur gegen die Zehnten und Stolgebühren, sondern auch gegen weltliche Abgaben gerichtet seien, greife der Krebsschaden weiter um sich. Die Böhmen hätten dies Gift in alle Welt, auch in viele Gegenden Frankreichs verbreitet. Bereits hätten sich vor wenigen Jahren in zwei Grafschaften die Bauern gegen die Adligen empört, die Grundbücher verbrannt, die Schlösser zerstört und ihre Herren geplündert. Ja, sie hätten gewagt, zu sagen, zwei Priester seien für das ganze Land genügend, und nach dem Worte der Schrift „im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen“, seien auch die Adligen zu eigner Arbeit verpflichtet. Daher brauche man den weltlichen Herren keine Abgaben zu zahlen.

Wäre dies Unwesen seiner Zeit nicht durch die Umsicht der zuständigen Behörden im Keime erstickt, so würde es sich auch über mehrere Provinzen verbreitet haben. — In der Dauphiné zahle eine sectirerische Gemeinde eine förmliche Geldhülfe an die Husiten. Und wenn nun von letzteren verbreitet würde, das Concil ginge auseinander, weil es auf die böhmischen Artikel nichts zu antworten gewußt, dann würde das sehr üble Folgen haben [3]). So müsse auf dem Concil ein Ausgleich gesucht werden. Denn obschon es nach göttlichen Gesetzen gewiß erlaubt sei, die Ketzer zu bekriegen, schiene

---

[1]) Palacky, Urkundl. Beitr. II, 268 ff.

[2]) Ebendas. II, 271 ff. Er hatte mit großer Unruhe den Aufstand der Wormser Bauerschaft (Aschbach IV, 199) vom 20. Dec. 1431 selbst gesehen.

[3]) Für Frankreich läge noch eine besondere Gefahr in dem Umstande, daß in Folge des langwierigen Krieges mit den Engländern eine große Menge gänzlich verarmter Leute existirte, die zu jeder Schandthat bereit seien.

doch Gott in den wiederholten Niederlagen der katholischen Heere einen Fingerzeig zu geben, daß ihm dieser Weg nicht genehm sei.

Wie nach Frankreich, so waren auch nach Spanien böhmische Lehrmeinungen gedrungen, und wenn auch in diesen Ländern eine Volkserhebung nicht zu besorgen war, so steht doch außer Frage, daß Deutschland, welches dem Herde der Empörung näher lag und die Eindrücke des Husitismus unmittelbar empfing, ohne allzu große Schwierigkeit in den Kampf gegen die verderbte Kirche hineingezogen werden konnte.

Indes brachte das Concil die zu bedrohlicher Höhe angewachsenen Fluthen des populären Unwillens zur Stagnation und die Raubzüge der Husiten entfremdeten ihnen die Gemüther der Deutschen. Damit war die Gefahr für dies Jahrhundert beseitigt. Zwar erfüllten die Väter ihre Aufgabe sehr mangelhaft, und wie ein späterer pessimistischer Beurtheiler ihnen nicht mit Unrecht vorwirft, zumeist aus Rücksicht auf sich selbst; was dem besser gesinnten Theil der Laien am Herzen lag, war auf dem Concil aussichtslos, denn das Priesterthum hatte die Fühlung mit dem Volke verloren, und je länger das Concil zusammen blieb, desto mehr erlahmte trotz mancher mannhafter Beschlüsse das Interesse an der sacerdotalen Versammlung. Aber darum blieb sie immerhin noch gleichsam ein Blitzableiter, an dem die letzten Funken, welche in den einst gewitterdrohenden Wolken noch übrig waren, unschädlich herabglitten. Und so kam ein Manifest von eminent revolutionärer Tendenz, wie die Ref. Sig. zu spät, wenngleich die Unzufriedenheit in Süddeutschland noch nicht ganz gehoben war [1]). Zu spät kam der Aufruf

---

[1]) S. v. Liliencron, Hist. Volksl. I, 359. „Graf Michel von Wertheim" a. 1437.

Str. 17. Ich höre manchen in der gemeinde claffen
uf der pfaffen übermut
die zit si hie, daß man si sülle strafen,
das ist die glut,
von der ich dicht; gott well uns friden schaffen.

Str. 18. Der gemeine man ist worden inne
der heimlicheit der geistlicheit,
daß ir nit stellent wan uf zitlich gewinne,
der meßikeit
ir achtent cleine und uf götlich gewinne.

Str. 19. Darumb hat got diß uber uch verhenget,
ein Juden man schier lieber hat,

auch insofern, als auf thätige Mitwirkung der Böhmen seit 1436 nicht mehr zu rechnen war; die stellenweise noch vorhandene Neigung [1]) für sie war unbequem, aber auch ungefährlich. So stand der Verfasser der Ref. Sig. vielleicht nicht mit seiner Abneigung gegen die augenblicklichen Verhältnisse, aber gewiß mit seiner zum Dreinschlagen bereiten Energie vereinzelt da.

Aber das Manifest kam auch zu früh. Als der Stern des kühnen Girzik Podiebrad im Aufsteigen war, hätte sich ein derartiger Plan vielleicht — namentlich der Kirche gegenüber — verwirklichen lassen, wenn nicht ihn und seine Gegner persönlichere Interessen geleitet hätten. Erst drei Menschenalter nach dem Erscheinen der Ref. Sig. — ein interessanter Beleg für die von A. Dove erfundene „Säcularperiode" — schlug die Stunde, wo die radicalen Theorien in die Praxis übertragen werden sollten. Nicht ganz würde Reiser, so wie wir ihn aus seiner Schrift kennen lernen, unter die Führer und Lehrer der Bauern gepaßt haben; auf dem kirchlichen Gebiet hatte eben Luthers gewaltige That die Sachlage verändert, und was Reiser in dieser Hinsicht als Ausgangspunkt empfahl, vollzog sich erst in der Folgezeit, langsam aber sicher. Aber auf dem Gebiete des socialen Lebens traten die gleichen Ansprüche in den Vordergrund, die schon Reiser befürwortete, nur schärfer und schneidiger in der Form, in ungestümerem Tone auch vorgebracht. Da war es denn folgerichtig, daß die Ref. Sig. in der „Reformation Friedrichs III." von neuem erstand.

---

wann gots priester, wann er
pfennig brenget.
o geistlich stat
das ist die flamme die uch mit
schanden senget.

1) In dem angeführten Volksliede Str. 16.
Versehent irs nit, so mag uch wol gedihen
daß man in uwerm lande sicht
von Behemer lande snöde ketzerie;
ob das geschicht,
versehent irs nit, so sprechen ich uch pfie!

VII. Capitel.

K. Sigmunds Reformideen und die Reformation Sigmunds.

Es wäre sehr verkehrt, zu behaupten, daß die Ref. Sig. in keiner Weise die Ideen dieses Kaisers ausdrücke. Man kann sogar sagen, wäre damals eine Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat bereits möglich gewesen, hätte Sigmund nicht den realen Verhältnissen, dem Papstthum und der Fürstenmacht Rechnung tragen müssen, wäre seine doppelte Aufgabe ihm nicht durch das versammelte und mit ihm concurrirende Concil und die Husitenkriege erschwert worden, so würde die Besserung der gesammten Reichsverfassung wahrscheinlich in der vom Verfasser der Ref. Sig. angegebenen Richtung erfolgt sein. Für das weltliche Gebiet muß dies auch Aschbach (IV, 307) anerkennen. Und in der That hat Sigmund sowohl beim Anbeginne, als in mehreren folgenden Phasen seiner Regierung ganz ähnliche Reformpläne gehegt und dieselben Sympathien oder Antipathien gehabt, welche der Verfasser der Schrift als kaiserliche ausgiebt. Im Anfange seines Regiments war Sigmund — und das dauerte bis gegen 1432 — den Städten geneigt, der Fürstenmacht entgegen; in Rücksicht auf Zölle, Geleit und Münzwesen stimmen seine Aeußerungen mit den in der Ref. Sig. vorgetragenen Ansichten vollkommen überein. Man vergleiche zum Beweise dafür nur den „Bericht über die Rede K. Sigmunds an die Rathsfreunde zu Frankfurt 13. Dec. 1414" (Aschbach, I, Beil. 17). Es heißt da:

„Zum ersten, als die Fürsten geleide habin vom Riche, das sie daz durch ere und wirdekeit tun sulden umb sust und kein gelt darumb nemen, darvon der kauffman und yderman sehr überladen werde."

„Zum andern Male seien ihnen Zölle und Mauthen gegeben, damit sie es (das Geleit) desto besser thun könnten; nun aber werde der Kaufman und jedermann schwerlich überladen, so daß man es nicht ertragen, und keiner zum andern kommen könne. Die Städte würden von den Fürsten bekriegt und beschädigt „wider bescheidinheit."

„Zum vierden Male, so habe daz Riche nichtis dan die Stede, als vil der sey, vnd die fürsten das vberige haben, vnd sin die Stede zu Fridberg und Geilnhusen auch sehr übersetzt vnd die burgman da sin der fürsten, vnd ziehe yderman an sich; waz er möge."

Darauf sagte Sigmund, von wegen der Päpste werde man in Constanz bald fertig sein; dann wolle man da mit den Städtefreunden über Münzen, Landfrieden und was es sonst sei, reden. Er wisse, daß die Städte gemeinen Frieden gerne hätten, und wenn er mit den geistlichen Herrn durchkomme, so hoffe er auch wohl mit den weltlichen Fürsten durchzukommen.

Diese städtefreundlichen Absichten Sigmunds aus dem ersten Abschnitt seiner Regierung mögen noch eine ganze Zeit in der Tradition der Reichsstädte gelebt haben, und so hielten einige der frühesten Herausgeber unsre Schrift für das Programm der costnitzer Reformen.

Seine Geneigtheit hat nun Sigmund den Städten auch in der Folgezeit bewahrt, zumal er ja oft genug grade ihren Beutel in Anspruch nehmen mußte: aber auf den Gedanken mußte er verzichten, bei einer Verbesserung des weltlichen Standes sich vornehmlich ihrer Hülfe zu bedienen.

Ebenso aber steht fest, daß Sigmund auf dem Baseler Concil eine Verbesserung des weltlichen Staates vornehmen wollte[1]), an diesem Vorhaben aber von vornherein durch die geringe Anzahl der erschienenen Reichsstände und dann durch den Gang der Ereignisse auf dem Concil selbst gehindert wurde.

Genaueres über die Art und Weise, so wie die Ausdehnung der Reformpläne Sigmunds erhellt aus dem Programm für die Verhandlungen des Frankfurter Reichstags von 1434 resp. 1435. Sigmund berief einen Tag nach Frankfurt zum 6. December 1434, auf

---

[1]) Wencker, Appar. Arch. I, 332.

welchem die Vorberathung stattfinden sollte; auf einem zweiten Tage gedachte man zur Schlußberathung und zur Publikation der gefaßten Beschlüsse zu gelangen. Schon vorher legte Sigmund nicht nur die zu berathenden Reichsangelegenheiten vor, sondern ließ auch den Entwurf zu einer verbesserten Reichsverfassung bekannt machen. Am anberaumten Tage erschienen denn auch die Reichsstädte sehr zahlreich. Man einigte sich über sechszehn Artikel, welche nicht gleich zur Ausführung gebracht, sondern auf einem neuen Reichstag, der den 23. April 1435 in Gegenwart des Kaisers zu eröffnen sei, als Reichsabschied bekannt gemacht werden sollten [1]).

Ist nun zwar auch aus dem Reichstag selbst nichts geworden, so sind uns doch jene sechszehn Artikel bekannt, deren Behandlung und Publikation in Aussicht genommen wurde [2]). Eine kurze Uebersicht der wichtigeren Propositionen lehrt, daß zwischen den wirklichen Reformideen Sigmunds und den ihm vom Verfasser der Ref. Sig. zugeschriebenen eine ziemlich bedeutende Aehnlichkeit herrscht. Der Entwurf ging davon aus, „daß die Nothdurft erfordere einen beständigen Frieden aufzurichten und zu dem Zwecke das Reich in vier Kreise zu theilen.“ Ferner „möge K. Majestät mit den Kurfürsten Wege suchen, die entstandenen Kriege, Feindschaften und Mißhelligkeiten zwischen den Ständen abzustellen und den Frieden zu pflanzen“ — namentlich im Stift zu Trier, in den Landen Jülich und Geldern, in Dänemark und Magdeburg. Dann sollte darauf hingewirkt werden, daß die geistlichen Gerichte den weltlichen und umgekehrt nicht in ihre Jurisdiction greifen möchten, sondern einer dem andern behülflich sei.“

1) Aschbach, IV, S. 308. Von diesen Dingen handelt Alb. Krantz († 1517) zweimal, Wandal. lib. II, cap. 35 und Metropol. Sax. lib. II. cap. 25. „Imperator tempore concilii Basileensis indixit Principibus Regni Francofordiae conventum in diem Nicolai ad reformandum Imperii quoque statum in capite et membris, ut eo in suum ordinem redacto cogitarent omnes, quomodo Ecclesiae quoque tum vacillantis gradum solidarent. Convenere frequentes et cunctis examinato pondere pensatis invenere articulos sedecim qui indigerent reparatione; ni fieret omnino regnum collaberetur. Condixere autem, ut in primum Gregorii diem iterum in eum locum convenientes determinarent, quae medio quisque loco deliberasset.

2) Vgl. Lünig, T. Reichsarchiv 2. Fortſ. d. Cont. P. Gen. p. 596 u. 597 „ex actis Hagenau“ Wencker, Appar. Arch. I. p. 327 und Senckenberg, Neue Sammlung d. Reichsabschiede II S. 150 und 151.

„Bei dem Concilium möge man darauf hinwirken, daß die Päpste die Bisthümer im deutschen Lande und besonders die Bisthümer der Kurfürsten nicht also nach Gunst und Willen vergeben dürften, und daß das Geld nicht also aus Deutschland nach Italien verführt werde."

„Kurfürsten, Fürsten u. s. w. sollen bei dem Concil fördern, daß dem Papst in seinen Sachen geholfen und ihm nichts von seinem Patrimonium entzogen werde."

„Es sollen Wege gesucht werden, den mannigfaltigen ungebührlichen Wucher und Gesuch, so durch Christen in den deutschen Landen geschehe, abzuschaffen."

„Daß sich unser Herr und die gemeinen Churfürsten einer gemeinen Münz vergleichen und die bösen Münzen abgeschafft werden mögen."

„Daß man Straßenräubern und Dieben kein Geleit geben solle"[1].

Blieb nun auch der ganze Reichsreformplan, wie Aschbach sagt, ein todtgebornes Kind, so erklären die wenigen uns bekannten Grundzüge desselben zur Genüge, wie die Ref. Sig. in den Augen der Zeitgenossen und der unmittelbar folgenden Generationen als authentisch gelten konnte. Auch dürfte, sobald erst die auf Sigmunds Regierung bezüglichen, so lange verborgenen oder weit zerstreuten Reichstagsacten gesammelt und publicirt sind, ein späterer wohl im Stande sein, die Uebereinstimmung zwischen den Absichten Sigmunds und den Ansichten unseres Autors noch weit genauer nachzuweisen, als dies bei dem bisher vorhandenen sparsamen gedruckten Material möglich war.

---

[1]) Dieser Paragraph wurde namentlich von den Städten einer genauen Betrachtung und Erweiterung gewürdigt. Es heißt in ihrer Antwort: „Daruff ist gerathslaget, solte den Sachen fürbas nachgegangen werden, daß alle Kaufleute, Bilgerin und alle fromm Lute, sie sigen geistlich oder weltlich, uff allen Geleit-Strossen zu Wasser und zu Lande sicher sin und geleite haben sollen, ir Kauffmanschatz zu triben und zu wandlen wider und für ir Lip und Gut, sie haben Vigentschafft oder nit, und deheinerleige ander Gelt nit geben den Herren noch iren Knechten, dann iren Zol und geleite Geld also von Alter herkomen ist."

Commentar.

1. Antonius-Bruderschaft. Zu den berüchtigtsten Bettelorden gehörte die Antoniusbrüderschaft, auch die Antonierherrn genannt. 1095 gestiftet, wurden sie seit 1228 durch Honorius III. zur Ablegung des Mönchsgelübdes zugelassen. Bonifacius VIII. machte sie zu regulirten Kanonikern und gab ihnen die Regel des h. Augustin. Sie trugen ein schwarzes Gewand mit himmelblauem T. Ein Glöckchen verkündete die Ankunft ihrer „Terminierer". Ein Holzschnitt aus dem sechszehnten Jahrhundert verhöhnt sie in folgender Unterschrift:

„Anthoni Herrn man dise nennt,
In alle landt man sie woll kennt.
Das macht ihr stetes Terminiern
das arm volck sie schentlich verfüren" u.s.w.

(Aus Herzogs Encycl.) Sehr bissig ist Sebastian Franck gegen diesen Orden. (Von Orden und Secten der römischen Kirche S. 267) „Diser affenorden tregt nur eyn schwartz kleyd, darauff eyn blaw kreutz, betlen fast, haben eyn bruderschafft, darein wer gelt hat, geschriben wirt, trowen den leuten mit S. Anthonius fewr, vnd die sach mit jrem gänsbeyn dahin bracht, das man jn gůt schwein an vil enden mäßtet, damit sie jren Gott, den bauch, mäßten, wolan! und vnser durch die faust lachen, das wir Teutschen also narren seind, vnd vns also lassen äffen. Diser orden ist den Teutschen, der sie beteuscht hat, wol bekandt." — Und in der That übertrafen die Antonier alle eigentlichen Bettelorden in dieser Kunst, denn sie drohten nicht nur, wie dies Fr. andeutet, allen denen, die das Almosen weigerten, mit St. Antonii Pein, sondern wirkten auch in Rom eine Bulle gegen die übrigen Bettelorden aus und wachten eifrig darüber, daß nicht etwa Unberufene das Schreckbild ihres

Ordensstifters führten oder es bei den Opferstöcken ausstellten. Uebrigens war der Sitz ihres Statthalters zu Memmingen (Gemeiner Regensb. Chron. III, 153).

2. **Beginen, s. Mulberg.**

3. **Bischöfliche Fehden.** Wenn irgend eine Klage des Verfassers der Ref. Sig. gerechtfertigt erscheint, so ist es die über die Unfriedfertigkeit der hohen Prälaten. Das Unwesen, das in der Hinsicht damals herrschte, zeigt auf der einen Seite deutlich die Unfähigkeit der in Basel versammelten Reformatoren, auf der anderen Seite erweckte sie gewiß allenthalben den Wunsch, daß die Prälaten durch Entziehung ihrer weltlichen Stellung aller Vorwände zum Krieg beraubt und ihrem eigentlichen Berufe wiedergegeben werden möchten. Es war, wie Windeck schreibt: „Wo man poses horte oder krieg war, so hieß es, der bischof, der probst, der herrliche dechan, der pfaff, und waren die layen von den geistlichen so sere überladen, das es nit wunder gewesen, hett es Gott nit selber versehen, das die Hussen und die kezer etwas vil grosser und vast sterker gewesen.“ (Aschbach IV, 315). Grade in den 30er Jahren erscheint, ganz abgesehn von der Husitennoth, der größte Theil von Deutschland als ein ausgedehnter Kampfplatz lediglich für geistliche Fehde- und Vergrößerungslust. Da kommt es in Lüttich zum Aufstand wegen geistlicher Gelderpressung, in Utrecht und noch mehr in Trier muß Bürgerschaft und Stift unter den Folgen einer zwiespältigen Wahl schwer und dauernd leiden. (Aschbach, IV, 187, 319). Aus der Ländergier des kölner Erzbischofs, der Paderborn durchaus incorporiren will, entspringt ein zehnjähriger Streit, der das Herzogthum Westphalen verwüstet. In Mainz (Aschbach IV, 190, 317, 510; Trithem. Chron. Hirs. II, 355) sieht sich die durch inneren Zwist financiell zerrüttete Bürgerschaft genöthigt, die Steuerfreiheit der Geistlichkeit, von der diese einen ganz wucherischen Gebrauch macht, einzuschränken; pro conservatione privilegiorum wandert die gesammte Geistlichkeit aus, das Concil verurtheilt natürlich — clericus clericum — die Stadt, welche sich 7. Januar 1435 zu der für die Geistlichen günstigen „Pfaffenrachtung“ bequemen muß. Ueber die geistliche Jurisdiction gerathen schon 1424 in Worms Geistlichkeit und Bürgerschaft hart aneinander (Trithem. II, 370 — Ausg. v. 1690), dann führt Bischof Rhabanus förmlich Krieg gegen seine Stadt (Trith. l. c. 379) und schreibt sich öffentlich „Feind der Bürger

von Speier.“ (Aschbach IV, 197). Die Bischöfe von Regensburg, Passau und Augsburg nebst mehreren Klöstern liegen mit dem Herzog Ludwig von Baiern-Ingolstadt im Hader, und wenn sich dieser auch wirklich gewaltthätige Uebergriffe in geistliches Gebiet und Recht zu schulden kommen läßt, das Volk allein hat davon den Schaden; wohin der Herzog kommt, hört der Gottesdienst auf.

Ganz unerträglich sind die Dinge in Würzburg, wo Johann von Brunn „ein maßloser Verschwender“ (Stälin III, 444) überdies durch Härte und Ränkesucht verhaßt, durch Domcapitel und Bürgerschaft, der sich schließlich auch noch die Ritterschaft zugesellt, gezwungen wird, 1433 die Regierung in die Hände eines Pflegers zu geben. Allein durch Intriguen aller Art erhält er am 13. Dec. 1434 die wesentlichsten Regierungsrechte wieder, die alten Fehden brechen wieder los, dazu kommen neue Privatstreitigkeiten mit dem Grafen von Wertheim. Von Diether von Mainz unterstützt, hat Johann bis zu seinem Tode (1440) Gelegenheit, sein Stift gründlich zu ruiniren. (v. Liliencron, Hist. Volksl. I, 357, 357.; Aschbach IV, 200 ff.)

Der Kaiser ist auf diesem Gebiet vollkommen machtlos; den Bamberger Immunitätenstreit (Aschbach IV, 202; v. Liliencron I, 349, 350) hat er selbst mit hervorgerufen, indem er von seinen kaiserlichen Rechten Gebrauch macht. Um sich vor den Husiten zu sichern, will sich die Stadt befestigen und der Bischof hat dagegen auch anfänglich nichts einzuwenden. Als aber der Kaiser der Stadt nicht nur das Befestigungsrecht bewilligt, sondern auch die geistlichen Immunitäten aufhebt (23. April 1431), da erklärt Bischof Friedrich sich nicht fügen zu können, sein Nachfolger Anton von Rotenhan muß sich zur Abwehr der bürgerlichen Uebergriffe förmlich verpflichten. Das Concil entscheidet (28. Mai 1434) gegen die Stadt, belegt sie mit schwerer Geldbuße und Interdict, die Execution wird beschlossen. Es hilft der Stadt wenig, daß ihr der Kaiser noch gewogen bleibt, ein günstiger Entscheid Eugens IV. ist selbstverständlich machtlos. Nachdem die Feindseligkeiten geraume Zeit gewährt, läßt der Kaiser die Stadt im Stich und befiehlt ihr am 26. Juli 1437 zu Eger, sich zu fügen. — Der Immunitätenstreit zog sich noch bis 1439 hin, wurde aber durch schiedsrichterlichen Spruch gleichfalls zum Nachtheil der Bürger entschieden.

Fast das gleiche Stück spielte sich in Magdeburg ab. Günther II.

Graf v. Schwarzburg (1403—1445) war ein unruhiger, wenig geistlich gesinnter Kirchenfürst, der seine ganze Regierung mit Kriegen ausfüllte: bezeichnend genug, soll er im 35. Jahre seiner Regierung die erste Messe gelesen haben. Auch Magdeburg war von Sigmund anfangs begünstigt worden, erst 1431 beschränkte er das der Stadt ertheilte privilegium de non evocando. Wegen der mit Rücksicht auf die Husitengefahr unternommenen Befestigungsarbeiten, durch die stiftisches Gebiet verletzt war, kommt die Stadt mit dem Bischof 1432 in Streit. Die Bürger bleiben gegen ihren Herrn im Vortheil, obwohl derselbe von Hildesheim und Brandenburg unterstützt wird. Zuerst erfolgt der Auszug des Clerus, dann 1433 Bann und Interdict von Seiten des Concils, 10. April 1434 auch noch die Reichsacht. Erst die Erschöpfung beider Parteien machte 1435 einen Vergleich annehmbar. (v. Liliencron I, 340, 341, Aschbach IV, 206.)

Wohl hatte der Bürger Recht, sich über den frevelhaften Mißbrauch von Bann und Interdict zu beklagen, der indeß schließlich doch den Siegern allein nachtheilig wurde: die geistlichen Waffen stumpften sich ab.

Hatte der Kirchenfürst mit seiner Bürgerschaft ausnahmsweise keinen Streit, so suchte er andern kriegerischen Zeitvertreib: so band der Nachfolger Conrads v. Mainz, Diether mit dem Landgrafen von Hessen an, Burchard von Halberstadt (1437—1458) lag von 1437—1438 mit den Grafen von Hohenstein in Fehde. (v. Liliencron I, 372).

4. **Hans Böhm von Niklashausen.** Nachdem längere Zeit hindurch die Geschichtsschreiber der Bauernunruhen die Niklashäuser Fahrt und das Auftreten des demagogischen „Pfeifer hänsle“ übersehn hatten, ist neuerdings wiederholt und so ausführlich über diesen Gegenstand gehandelt worden, daß ein näheres Eingehen auf diese immerhin höchst interessante Bewegung hier wohl vermieden werden darf. Nachdem Ullmann in seiner Geschichte der „Reformatoren vor der Reformation“ Thl. 2. Beil. I. eine gründliche Darstellung gegeben, soweit die ihm bekannten Quellen reichten, ließ Reuß im Archiv des hist. Vereins X. S. 305 ein gleichzeitiges Gedicht auf die Niklashäuser Wallfahrt abdrucken. Dasselbe findet sich dann in genauer Textesrecension bei v. Liliencron (Histor. Volksl. II. S. 115 bis 125). In der Einleitung bezieht sich der Herausgeber auf die Abhandlung von Dr. K. A. Barack (Archiv des hist. Vereins f. Unterfr.

und Aschaffenburg, XIV. 3. S. 1—108). „Hans Böhm und die Wallfahrt nach Niklashausen im J. 1476, ein Vorspiel des großen Bauernkrieges," mit 29 Urkundenbeilagen.) Diese Arbeit dürfte denn auch in der That den Gegenstand erschöpfen und die Untersuchung darüber abschließen. Wir können Hans Böhm nicht ganz übergehen, da seine Lehren das verbindende Mittelglied bilden zwischen den Sätzen der Ref. Sig. und der Pseudoreformation Friedrichs III., welche im wesentlichen mit den „zwölf Artikeln" der Bauern übereinstimmt.

In dem Dorfe Niklashausen, welches zwei Stunden von Wertheim entfernt liegt und damals zur Diöcese Würzburg gehörte, trat im J. 1476 ein Hirte auf, der bis dahin bei Tanz und Gelagen lustig aufgespielt hatte, verbrannte seine Pauke und ermahnte, angeblich von der Jungfrau Maria erweckt, das Volk, gleichfalls allen irdischen Tand von sich zu thun und ins Tauberthal nach Niklashausen zu wallfahren. Denn es sei eine Zeit der Heimsuchung, der Zorn Gottes drohe dem menschlichen Geschlechte, sonderlich der Priesterschaft.

Eine ungeheure Menge Volks strömte aus allen, auch den entfernteren Theilen Mitteldeutschlands nach dem heilbringenden Dorfe, denn daselbst, so lehrte das „Henselin", sei mehr Gnade, als zu Rom oder irgendwo; wer hier sterbe, dessen Seele fahre von Stund an gen Himmel. Oft vor 10000—30000 Personen entwickelte der Prophet seine Lehre: die geistliche und weltliche Herrschaft sei verdorben, die Kleriker in Geiz, Hochmuth und Wohlleben versunken, die weltlichen Herrn Dränger des Volks. Der Kaiser sei ein Bösewicht und mit dem Papst sei es nichts. Der Kaiser gäbe den Fürsten, Grafen und Rittern Zölle und Auflagen auf das gemeine Volk — „ach weh! ir armen tübel!" So könne es nicht bleiben. Bald werde kein Papst, Fürst und Bischof, noch andre weltliche oder geistliche Obrigkeit, sondern jeder des andern Bruder sein. Die Fürsten, geistliche sowohl als weltliche, dürften nur so viel haben, wie der gemeine Mann, dann hätten alle genug. Es müsse noch dahin kommen, daß Fürsten und Herren um Taglohn arbeiteten. Die heilige Jungfrau hatte weiter gemahnt: „Geh und verkünde dem Volk, daß mein Sohn befiehlt, alle Zölle, Weggelder, Frohnden, Beden und Gülten, an geistliche und weltliche Herren sollen gänzlich abgestellt werden, wie auch die Beschwerungen der Armen überhaupt."

Auch hatte der Himmel dem Henselin die wundersame Enthüllung gemacht, alle Jagd, aller Fischfang, die Nutzung der Gewässer und Forsten müsse allen Gläubigen gemeinsam sein, ob er nun arm sei oder reich, Bauer oder Fürst und Bischof heiße.

Vornehmlich aber erhob er drohend seine Stimme gegen die Geistlichen. Er wolle eher, sagte er, einen Juden bessern, als einen Geistlichen und Schriftgelehrten. Die Geistlichen hätten zu viele Pfründen; sie sollten nie mehr, als eine haben. „Aber gehe hin" hatte die Mutter Gottes geboten, und verkündige meinem gläubigen Volke, daß mein Sohn den Geiz, den Hochmuth und die Ueppigkeit der Priester nicht länger dulden kann noch will; wenn sie sich nicht alsbald bessern, so wird die ganze Welt um ihrer Frevel willen in Gefahr gerathen." Er sah im Geist schon diese Zeit kommen, wo sie alle erschlagen werden würden, wo ein Priester gern die Platte mit der Hand bedecken möchte, um nicht erkannt zu werden. Schalten ihn die Priester einen Ketzer und drohten sie ihm mit dem Scheiterhaufen, so sprach er: „Wüßten sie, was ein Ketzer ist, sie würden sich selbst als Ketzer erkennen, nicht mich; verbrennen sie mich aber, wehe ihnen! Sie werden inne werden, was sie gethan haben, und es wird ein Ende sein mit ihnen."

Waren diese Lehren an sich schon sehr aufregender Natur, so griff der Prophet obendrein die Priester auch praktisch an. Denn er lehrte, — wie vor ihm Hus — daß die Geistlichkeit auf Zehnten und Jahreszinsen keinerlei rechtliche Ansprüche habe, daß es vielmehr in jedes einzelnen Belieben stände, zu geben, wann, wem und wieviel er wolle. Die Jurisdiction der Geistlichkeit solle abgestellt werden; um die Mandate der Priester brauche man sich nicht zu kümmern.

Auch den Bann achtete er für nichts; die priesterliche Ehescheidung hielt er für einen Eingriff in die Rechte Gottes, dem allein zukomme, die Ehe zu scheiden, und die Lehre vom Fegfeuer verwarf er. „Denn", sagte er wohl, „ist ein Kaiser oder Papst fromm, und werden sie so an ihrem Ende erfunden, so fahren sie unmittelbar zum Himmel; werden sie aber böse erfunden, so fahren sie unmittelbar zur Hölle, also daß es kein Fegfeuer giebt."

In dem Kopf des Hirten — so weit schließen wir uns der Meinung Ullmanns an — sind diese Lehren schwerlich entstanden: aber darum sind sie noch nicht Beweise für Henselins böhmische Ab-

stammung oder husitische Erziehung. Vielmehr waren in dem längst durch allerlei Secten zersetzten Franken, wie auch in Schwaben, seit mehr als einem Menschenalter diese husitischen, oder genauer taboritischen Lehrmeinungen verbreitet, besonders in den Städten Bamberg und Würzburg. Wanderprediger, die man mit dem wenig significanten Namen „Begharden" belegte, schürten im geheimen rastlos die gefährliche Glut. Am deutlichsten zeigten sich die Resultate jener Thätigkeit in der Bewegung, welche Johann Müller im J. 1446 durch die Predigt husitischer Lehren zu Windsheim, Neustadt an der Aisch, Rotenburg an der Tauber und Ansbach anstiftete. Wenn man nun das Auftreten des Henselin in der Würzburger Gegend nicht mehr mit Sicherheit als eine Nachwirkung der Reiserschen Lehrthätigkeit bezeichnen kann, so ist das für die Bewegung von 1446, die gleichfalls in Würzburg gedämpft wurde, eine feststehende Thatsache. Denn Reiser hatte nicht nur in Neustadt gelehrt, sondern wird auch ausdrücklich als Haupt der Gemeinde bezeichnet, deren Mitglieder 1446 eingezogen und in Würzburg zum Widerruf gezwungen wurden.

Von den drei Obrigkeiten, welche diese beispiellosen Vorgänge am nächsten berührten, verhielt sich der Graf von Wertheim ziemlich reservirt, der Bischof Rudolf von Würzburg aber nahm sich der Sache energisch an und setzte sich mit Diether von Mainz in Beziehung. Dieser erließ denn auch am 13. Juni ein Schreiben an Rudolf, in welchem er ihn aufforderte, den verwegenen Prediger sammt seinem ketzerischen Anhange festnehmen zu lassen und zur Verantwortung zu ziehen, auch alles Predigen und Messecelebriren auf freiem Felde zu untersagen.

Wolle jemand aus wahrer Andacht die Kirche zu Niklashausen besuchen und durch milde Gaben zu deren Unterhalte beisteuern, so sei dies allerdings erlaubt, doch dürfe der Besuch mit mit den von Böhm vorgetragenen Irrthümern in keiner Verbindung stehn. Schon am 12. Juli hatte der Nürnberger Rath ein Verbot gegen den Unfug erlassen. Auch in Würzburg wurde in Folge des Mainzer Erlasses der Niklashäuser Auflauf Gegenstand ernstlicher Berathung. Dann hielten alle Betheiligten einen Tag in Aschaffenburg, bei dem weitere Vorkehrungen getroffen wurden: auch die Verhaftung des Propheten wurde bereits in Aussicht genommen.

Böhm bot zu energischem Eingreifen die beste Handhabe selbst dar. Am Sonntage vor Kilianstag hatte er nach Schluß der Predigt alle Zuhörer männlichen Geschlechtes eingeladen, am nächsten Samstage, als dem Margarethentage (13. Juli) wiederzukommen: sie sollten mit ihren Waffen erscheinen, Weib und Kind aber daheim lassen: er habe ihnen im Namen der Jungfrau Maria drei ernste Worte zu sagen. Da konnte Bischof Rudolf nicht länger zögern; er sandte 34 Reisige nach Niklashausen und ließ den Propheten in der Nacht vor Margarethentag aufheben und nach Würzburg bringen. Die Wallfahrer, deren bereits 4000 anwesend waren, scheinen keine erheblichen Versuche gemacht zu haben, den „heiligen Jüngling“ zu befreien. Am nächsten Tage stellten sich nun wirklich 34000 Waller ein, von denen die größere Hälfte auf die Nachricht von der Verhaftung heimzog: die Minderzahl 6000—16000 machten sich nach Würzburg auf.

Man zog also am Morgen des 14. Juli vor den Frauenberg, die Befreiung des Propheten von irgend einem Wunder erhoffend. Denn theils glaubten einige der Waller, wenn sie mit brennenden Kerzen vor das Schloß zögen, würden sich die Pforten desselben von selbst öffnen, theils erwartete man, der heilige Jüngling werde vermittelst übernatürlicher Kraft die Thür seines Gefängnisses sprengen und seine Banden brechen. Als keins von beiden geschah, schickte man sich an, Gewalt zu brauchen. Vergebens sandte der Bischof seinen Marschall Georg von Gebsattel zu den Bauern, an deren Spitze sogar vier Edelleute, Vasallen des Hochstifts standen. Gebsattel wurde mit Steinwürfen empfangen; ungestüm verlangte man die Auslieferung Henselins. Dem zweiten Abgesandten des Bischofs, dem beliebten Konrad von Hutten, gelang es wenigstens, die Würzburgischen aus dem tobenden Haufen zum Gehorsam zurückzuführen: 2000 Mann stark zogen sie ab. Die anderen aber blieben und zwar in höchster Aufregung, da Hutten erklärt hatte, der Bischof denke gar nicht daran, den Propheten herauszugeben, sondern werde ihn gebührend bestrafen. Nun ließ der Bischof aus einigen Büchsen mehrere Schreckschüsse abgeben: aber die Bauern schrieben den Mangel an Effect der Wunderkraft des heiligen Mannes zu und beharrten im Widerstand. Da blieb denn nichts andres übrig, als blutiger Ernst. Während man in den dichtgedrängten Haufen der Wallfahrer einige wohlgezielte Schüsse abfeuerte, hieben die bischöflichen

Reiter ein. Da wandten sie sich zu regelloser Flucht. Der Bischof ließ sie verfolgen, um sich der Rädelsführer zu bemächtigen. Der Kirchhof zu Waldbüttelbrunn, in dem sich eine Schaar verschanzt hatte, konnte erst mit Hülfe der Würzburger Bürger erstürmt werden. Hundert und acht wurden gefangen eingebracht, darauf aber bis auf zwei entlassen, nachdem sie Urfehde geschworen.

Nunmehr wurde dem Propheten der Proceß gemacht. Auf der Tortur gestand Henselin, daß all seine Kunst erlogen und er selbst von einem landfahrenden Mönch angestiftet sei, das Volk zu bethören. Auch der Pfarrer von Niklashausen, der mit Böhm gemeinsames Spiel getrieben, und ein Beghard wurden eingezogen.

Den Ketzer und Volksverführer zu verbrennen zögerte man anfangs: Bischof, Capitel und Rath waren zwar ziemlich einig, aber die Stimmung der Bürgerschaft war bedrohlich. Viele, die dem Stift mit Gelübden und Eiden verbunden waren, äußerten, der Bischof und seine Priesterschaft seien „eytel poßwicht." Auch waren viele von der Heiligkeit des Mannes überzeugt und meinten, entweder würde sich das Feuer an ihm machtlos erweisen, oder aus seiner Verbrennung der Stadt schweres Unheil erwachsen. Endlich jedoch siegte die Meinung des Bischofs.

Am 19. Juli führte man den Jüngling hinaus auf den sogenannten Schottenanger hinter der Schottenabtei zu St. Jacob: fast alle Bürger wohnten unter Waffen der Execution bei. Zunächst wurden jene beiden Bauern, welche man als die Rädelsführer gefangen hatte, enthauptet; dann wurde dem zuerst ahnungslosen, bald aber von banger Sorge erfüllten Henselin „sein Bad gerüstet", wie der Henker scherzte. An den Pfahl gebunden, sang der Jüngling ein deutsches Lied zum Preise der Jungfrau Maria, bis die Glut entfacht war und der Schmerz ihn übermannte. Noch ein dreimaliges: „O weh!" vernahm man durch den Rauch hindurch; bald war der Ketzer zu Asche verzehrt, die man in den Main streute.

Mit dem Tode des Meisters hätte die Bewegung keineswegs ihr Ende erreicht (wie Tritheim schreibt), obwohl die Obrigkeiten der Nachbarländer strenge Verbote gegen die Niklashäuser Fahrt erließen: namentlich aus Coburg wollte der Zuzug kein Ende nehmen. Auch war es schwer, die deutschen Lieder zu unterdrücken, welche auf

Grund der Wallfahrten entstanden, zum Theil recht radikaler Art waren. Sollte doch in einem der Vers enthalten gewesen sein:

„Wir wollen Gott vom Himmel klagen,
Kyrie eleyson,
Daß wir Pfaffen nit sollen zu todt schlagen,
Kyrie eleyson.

Die Würzburger mußten die nächsten Wochen Schwert und Harnisch bereit halten, weil das Gerücht verbreitet war, die vertriebenen Waller würden mit Karsten zurückkehren und die Weinberge vernichten.

Da der Zulauf nach dem neuen Gnadenorte nicht aufhören wollte, ließ Erzbischof Diether die Kirche schließen. Am 10. October belegte er sie mit dem Interdicte und alle Besucher mit dem Kirchenbann. Dennoch war alles umsonst und so gab er am 2. Jan. den Befehl, die Kirche als seminarium et asilum erroris niederzureißen und verleibte die Gemeinde der benachbarten Pfarrei Gamburg ein. Erst am 16. Juli 1518 ertheilte Erzbischof Albrecht II. die Erlaubniß zum Wiederaufbau.

Für die Bedeutung dieser ganzen Bewegung, welche halb Deutschland in Mitleidenschaft versetzte, ist sowohl das von v. Liliencron mitgetheilte Lied ein Beweis, — es soll das Verfahren des Bischofs rechtfertigen — als auch der Umstand, daß die Niklashäuser Fahrt wiederholt und nicht nur in historischen Schriften erwähnt wird. Außer Tritheim, Seb. Franck u. A. gedenkt auch Seb. Brant derselben in dem Abschnitt „von verachtung der gschrift" (Neue Ausg. v. Goedeke 1872. S. 23):

„Nun hat man doch der gschrift so vil
von alter und von neuer e
man darf kein zugniß furter me
noch suchen di kapell und klusen
des sackpfifers von Nickelshusen."

5. **Bürgerrecht** (vgl. Jäger, Gesch. der Stadt Ulm S. 317 und Hegel, Chroniken II. S. 510—514). „Die Verleihung des Bürgerrechtes (Burgrechtes) geschah durch den Rath, vor dem Schultheiß, dem wortführenden Bürgermeister und den Schöffen. Sie war bis in die letzten Zeiten des 14. Jahrhunderts, wie es scheint, an keine andere Bedingung geknüpft, als daß zwei Bürger für den Neuaufgenommenen als Bürgen haften mußten." Erst in den letzten De-

cennien des 14. Jahrh. wurde die Bürgeraufnahme an erschwerende Bedingungen geknüpft, da man durch die bisherige Praxis eine Menge armer Leute in die Stadt gezogen hatte. Nach einer Verordnung von 1375 sollte in Nürnberg der neue Bürger von 500 *U.* Hl. Werth 10 Gulden für das Bürgerrecht zahlen: eine Verordnung von 1382 unterschied ein doppeltes Bürgerrecht, eines der inneren und eins der äußeren Stadt, als ein besseres und geringeres. „Es gab noch ein drittes: eine Niederlassung ohne Bürgerrecht: es wurden nämlich auch Nichtbürger in die Stadt aufgenommen, welche einen Eid der Treue und des Gehorsams, ähnlich dem des Bürgers, zu leisten hatten, aber jederzeit vom Rath wieder fortgeschickt werden konnten: ein Verhältniß, welches besonders auf die hereinziehenden Tagelöhner oder Tagewerker Anwendung fand."

Noch illiberaler gestaltete sich die Gesetzgebung im 15. Jahrhundert; die Aufnahme wird an den Nachweis eines bestimmten Vermögens geknüpft (in Nürnberg 200 G. für die innere, 100 G. für die äußere Stadt) und obendrein mußte man Niederlassungsgeld zahlen. Dazu kam für den Handwerker, der in der Stadt als Meister ansässig werden wollte, die Verpflichtung, sich in die betreffende Zunft einzukaufen, und da in vielen Städten die Anzahl der Meister auf ein bestimmtes Maximum beschränkt war, so hatte das besondere Schwierigkeit und machte wohl selbst mehr Kosten, als die Erwerbung des simplen Bürgerrechtes. Mit dem Niederlassungsrecht ohne eigentliches Bürgerrecht war für einen Geschäftsmann oder Handwerker selbstverständlich nichts anzufangen; wer Handel und Gewerbe treiben, liegende Güter, Häuser und Aecker kaufen, Zinslehen und Bestandgüter haben oder Vieh halten wollte, mußte zuvor Bürger-, resp. Bürger- und Zunftrecht besitzen.

Weniger, als dieser engherzige Krämergeist, ist die Stellung zu tadeln, welche die Städte damals gegen die sogenannten Pfahlbürger einnahmen. Während grade die größeren Städte sich in früheren Zeiten den Zuwachs gern gefallen ließen, der ihnen durch dieselben zu theil wurde, hatten sie allmählich die richtige Bemerkung gemacht, daß diese Klasse von Bürgern ihnen mehr Schaden, als Nutzen brachte. Denn da die Pfahlbürger meist zum Nachtheil eines früheren Herren, dessen Eigenleute oder Mundmannen sie gewesen waren, das Bürgerrecht in irgend einer Stadt erwarben, so führte dies natürlich zu energischen Reclamationen von Seiten ersterer; die

Stadt, gezwungen auch diese Bürger zu schirmen, sah sich dann in Zwistigkeiten und Kämpfe verwickelt, die mit ihrem eigentlichen Wohl wenig oder nichts zu thun hatten. Mußte sie doch so schon oft genug zu Gunsten ihrer „Ausbürger" (d. i. derjenigen Vollbürger, denen sie das Leben außerhalb der Stadt auf ihren Gütern erlaubt hatte) gegen sonst ganz gutgesinnte Nachbarn auftreten. Warum sollte sie also die Anzahl der Verwicklungen ihrerseits mehren? So wehrten sich die Städte sehr wenig gegen die den Pfahlbürgern feindliche Gesetzgebung, obwohl doch der Art. 16 der goldenen Bulle lediglich im Interesse der Kurfürsten abgefaßt war [1]).

In der Folgezeit hielten es die großen Städte, wie Straßburg, allerdings für eine Ehrensache, ihre „Ausbürger", welche in den Urkunden, wie in der Praxis mit den eigentlichen Pfahlbürgern verwechselt wurden, vor Vergewaltigungen zu schirmen [2]), aber die Pfahlbürger selbst fanden an ihnen keine Fürsprecher und Helfer [3]).

---

[1]) Karl IV. war in Betreff der Pfahlbürger weniger illiberal, als die Städte. So verlieh er noch 1358 der Stadt Dattenried auf Antrag des Herzogs Rudolf von Oestreich das Recht: „die egenant burger mögent zu iren Mit-Burgern empfohen allerley lüt von welchen enden die komment; were aber, das eynichs Herren eigener Kneht, der zu eym Mit-Burger uffgenommen, von sinem Herren der Innewendig Landes ist, innewendig dem nehsten Iore nit erfordert noch geheischen wurt, der sol donoch Burger derselben Statt bliben. Were aber das der Herre denselben Kneht innewendig Iores erfordert, und bewise, das er sin were, mit zweyen desselben sines Knehts nehsten mogen, der sol sinem Herren widergeben werden." (Wencker, Collect. jur. publ. S. 174.)

[2]) Sehr instructiv ist hiefür die Vertragsurkunde zwischen der Stadt und dem Bischof von Straßburg aus dem J. 1389 (auf Martini) bei Wencker a. o. O. S. 89. Daselbst heißt es wiederholt „irre Ußburgere, genant Pfalburgere." Die äußerlich gleiche Lage der Ausburger und Pfahlbürger veranlaßte ihre gleiche Behandlung. Daher fügten die Straßburger den betreffenden Urkunden stets die Clausel ein: „der Stadt Ausbürger ausgeschlossen" und so oft ein Reichsgesetz von den Pfahlbürgern handelte, hielten sie bei ihren Ausbürgern, die ja zum Theil gewiß die Nachkommen früherer Pfahlbürger waren, Umfrage, ob sie der Stadt Bürger bleiben wollten und entließen nur die, welche ihr Bürgerrecht aufsagten. (Wencker, 141). Trotz jener Distinction findet man in einem officiellen Actenstück, dem Außburger-Mandat von 1430 (Wencker, 121) die gerügte Verwechslung „welchen man nu furbasser zu Ußburger empfohen wil" u. s. w.

[3]) Ihrem Bischof, Friedrich von Blanckenheim, gegenüber hielten die Straßburger ihre alten Freiheiten aufrecht; was sie in ungünstiger Zeit daran hatten nachlassen müssen, gewannen sie durch den Vertrag von 1389 wieder. Sehr

So wurde in der „Vereinigung der Städte des Rheinischen und Schwäbischen Bundes mit den Fürsten und Herren überkommen zu Würzburg 1388 zu Ostern“ [1]) ausgemacht, daß die Städte keines Herren Stadt, Markt, Dorf u. s. w. in ihrer Gesammtheit zu Bürgern aufnehmen dürften: einzelne Personen, wenn sie wirklich in die Stadt zögen, deren Bürgerrecht sie erhielten, sollten allerdings aufgenommen werden dürfen, mit dem Vorbehalt, daß ihre Aufnahme annullirt werde, falls der frühere Herr erwiese, der Betreffende hätte ihm zuvor geschworen. Auch behielten sich die Städte vor, freien Bauern das Bürgerrecht zu ertheilen und sie dennoch auf ihren eignen Gütern oder dem eines andern Bürgers außerhalb der Stadt wohnen zu lassen. Dagegen lautete es zum Schluß: „Auch sollen alle und jegliche Pfahlbürger, wer die hätte, gänzlich ab sein und soll die fürbaß niemand haben noch empfahen.“

Dann heißt es in der Declaration der Reichsstädte auf den Landfrieden zu Eger, 1389: „Item der Artikel ‚auch sollen alle und yeliche Pfalburgere‘ blibet also, wann unser Herre, der Keyser selige, darüber ein Recht gesetzet hat, das alle Pfalbürger solten abe sin und sie nyman me empfaen solte, da widder mag oder kan nyman getun.“

König Sigmund faßte dann die früheren Bestimmungen in der sogenannten „goldnen Bulle“ Nürnberg 14. März 1431 (Datt, de pace publica, 156; Goldast, Reichssatzungen II, 105) zusammen, nicht ohne einiges wesentlich zu verschärfen. Sehr präjudizirlich war Cap. 6, durch welches dem „armfreien“ Mann verwehrt wurde, Bürger zu werden, soweit er in das Landgericht zu Schwaben gehöre. Eine besondere Härte lag auch darin, daß dem Gesetz rückwirkende Kraft beigelegt und jede Stadt angewiesen wurde, ihre Pfahlbürger binnen zwei Monaten nach Erlaß der Bulle zu entlassen und fürder nicht zu schirmen. Es scheint indes, daß sich einige, wohl namentlich die kleineren schwäbischen Reichsstädte, wenig an das Gesetz kehrten, denn am 4. October 1432 verbietet Sigmund, die Leute des Stiftes Kempten zu Pfahlbürgern anzunehmen und zu beschirmen: auch erhielten am 30. Juli 1434 die Grafen von

---

lehrreich ist die Vergleichung der bezüglichen Bestimmungen in den Urkunden von 1374—1389 (Wencker, 85—100).

[1]) Wencker a. o. O. 142—144.

Würtemberg die Vergünstigung, daß kein Fürst, Graf, Herr oder Knecht, keine Stadt oder andere Unterthanen des Reiches die Leute und Hintersassen der Grafen von Würtemberg zu Pfahlbürgern, noch ihre Eigenleute zu Bürgern aufnehmen sollten (Stälin III, 443).

Was den Tag zu Nürnberg (Galli, 1438) angeht, so findet sich in einem „Extract dessen, was vermuthlich von des Reiches Sachen wegen ist gerathschlaget worden etc.“ (Wencker, 102 und 103) der Passus: „Item ouch in dem Artickel von der Pfolburger wegen, ist gerotslaget, das er gezogen werde mit derglichen pene (hundert M. Goldes) uff alle die, die eigen Lute oder Lute, die nachvolgende Herren haben, innemen und su iren rehten nachvolgenden Herren nach redelicher kuntlicher Hersuchunge und Ermanunge fürhalten, als offt das geschicht, in eine nemmeliche Pene verfallen zu siende, als vorgeschriben ist.“

6. Constantins Schenkung und die Reformation Sigmunds[1]). Was der Verfasser der Ref. Sig. über die Constantinische Schenkung und ihre Veranlassung, die Genesung des Kaisers vom Aussatz, vorbringt, ist nicht von der Art, daß es mit Nothwendigkeit, als aus Königshofen[2]) entlehnt zu betrachten wäre; höchstens könnte aus dem Umstande, daß die Erwähnung ohne dringenden Grund geschieht, oder doch wenigstens in größerer Ausführlichkeit; als für den betreffenden Zweck erforderlich war, die Folgerung gezogen werden, der Verfasser habe mit seiner eben — aus Königshofen erworbenen Kenntniß glänzen wollen.

Im übrigen würde bei einem einigermaßen gebildeten katholischen Priester des XV. Jahrhunderts eine Kenntniß von dieser Lieblingsfabel der Kirche nicht befremden: die letztere sorgte ohne Zweifel genugsam für die Verbreitung derselben und Martinus Polonus, aus dem jene Zeit zum größten Theil ihre historische Bildung schöpfte, hatte „in sein Normalwerk das ganze Fabelgewebe der Gesta Silvestri aufgenommen.“ Auch war die Klage über die übelangebrachte Freigebigkeit des Kaisers längst bis tief in die Laienwelt eingedrungen; sogar Dichter, wie Walther von der Vogelweide

---

1) Im folgenden ist benutzt: v. Döllinger, die Papst-Fabeln des Mittelalters. München 1863.

2) Vgl. Königshofen Capitel 2 (bei Hegel VIII, 361, 362, 367, 368) und Capitel 3 (Hegel IX, 518).

und Ottokar von Horneck hatten im Liede dieser Klage Ausdruck verliehen [1]). Namentlich war die Legende von dem Engel, der über die Schenkung sein: Wehe, wehe, wehe! ausgerufen und die Kirche für vergiftet erklärt haben sollte, ein beliebtes Thema, das außer von Walther, auch von Johannes von Winterthur [2]), Dante [3]), Johannes von Paris u. A. behandelt wurde. Auch in die Chroniken fand die Nachricht Eingang: wir finden sie in einer Wiener Handschr. (aus Ober-Altaich) des 13. Jahrh. [4]) und begegnen ihr wieder bei Königshofen, der dann gewiß zur ferneren Verbreitung viel beigetragen hat. „Zuletzt wurde dieser Ruf des Engels zum allgemeinen, selbst in den Mund des Volkes übergegangenen Sprichwort" [5]).

Was aber speciell den Verfasser der Reformatio Sigmundi anlangt, so hatte er zwiefach Gelegenheit, sich mit diesem Gegenstande zu befassen. Denn gerade die Waldenser, denen die Winkeler und somit auch Reiser, ganz nahe stehen, wiesen mit besonderem Nachdruck auf die Schenkung Constantins, als auf den entscheidenden Wendepunkt hin, welcher das Verderben und den Untergang der Kirche herbeigeführt habe. „Bis auf Silvester", hieß es, „ist die Kirche geblieben; in ihm ist sie abgefallen und erloschen, indem sie von Constantin Reichthum und weltliche Macht annahm, bis sie durch die Armen von Lyon wieder hergestellt wurde." Silvester ist der Antichrist, von dem Paulus geredet hat, Valdez dagegen der Elias, der nach dem Worte Christi kommen sollte, um Alles wieder herzustellen. „Später fanden die Waldenser, eine Kirche, die von Silvester bis Valdez verschwunden gewesen, sei doch ein Unding, und lehrten nun: ihre Secte oder Kirche habe nicht erst mit Valdez

---

1) Döllinger verweist a. o. O. (S. 100) nur auf ein Gedicht „Künc Constantin der gap so vil" u. s. w. (in der Lachmannschen Ausg. S. 25), doch findet die Schenkung bereits S. 10 ausführliche Erwähnung.

„dô gap in êrste gelt der künic Constantin.
het er gewest, daz dâ von übel künftic waere
sô het er wol underkomen des rîches swaere."

2) Döllinger, S. 100.

3) Hegel VIII, 368.

4) Hegel, Döllinger a. o. O.

5) Döllinger, S. 100 „Ab omnibus recitatur tempore quo Constantinus M. incoepit dotare ecclesiam, audita est vox in aëre: Hodie effusum venenum in ecclesia. Io. Major de pot. Papae. In den Werken Gersons II, 1159."

begonnen, sondern sei schon zu Silvesters Zeit entstanden und seit diesem Papst seien alle Geistlichen und die ihnen folgten verdammet" [1]).

Dies ist, wie wir aus dem Verhörsprotokolle Reisers ersehen, buchstäblich seine Meinung gewesen, seitdem er episcopus fidelium donationem Constantini spernentium geworden war: auch bereits in seiner Jugend unter den Winkelern wird er diese Lehren gekannt und bekannt haben. Aber auch wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, würde er bei den Böhmen diesem Gegenstande näher getreten sein, denn nach dem Vorgange Wikliffe's hatte Hus diese Frage mit großer Schärfe behandelt [2]) und auf dem Constanzer Concil wurden seine darauf bezüglichen Aeußerungen ihm wiederholt vorgehalten [3]). Unter den Husiten war es dann begreiflicherweise zumeist die Partei der Taboriten, welche keinen Anlaß, die Schenkung Constantins anzugreifen, unbenutzt vorübergehen ließen [4]).

---

1) Döllinger, S. 102.

2) Predigt am Sonntag Quinquagesimä (Krummel S. 640) „Christus hat also ausdrücklich alles weltliche Herrschen seinen Aposteln verboten. Aber sein heiliges Wort wurde zum Spott und zur Fabel, seit der Kaiser Konstantin dreihundert Jahre nach Christi Geburt dem römischen Bischof eine Herrschaft gegeben, und hat man am Tage dieser Schenkung die Stimme gehört von oben: Heute wurde das Gift in die Kirche Gottes ausgegossen. Die Päpstler sagen wohl, daß dies der Teufel gerufen: aber ich glaube und halte dafür, daß es eine Engelsstimme gewesen. Und hätte selbst der Teufel — nach der Ansicht der Päpstler — obige Worte gesprochen, so bleiben sie doch Wahrheit." Besonders interessant ist der zweite Theil dieser Auslassung, weil er zeigt, daß Hus diese Interpretation kannte, welche die Kirche der Sache gab, als die Tradition von dem warnenden Engelsruf in den Mund des Volkes übergegangen war. Uebrigens finde ich diese Interpretation nirgends weiter erwähnt, als bei Döllinger S. 101. Der Bischof Pecock von Chichester (1450) versicherte, der Giraldus Cambrensis (um 1180), dem alle andern Chronisten nachschrieben, lasse den „bösen Feind" diese Worte sprechen. Döllinger bemerkt aber, daß sich die von Pecock angezogene Stelle in der gedruckten Cosmographia Hiberniae des Giraldus nicht fände; vielleicht in der noch ungedruckten Descriptio mundi desselben Giraldus.

3) Vgl. Höfler a. o. O. II, 1, 204. 1, 213. Et specialiter de illo: Silvester Papa et Constantinus erraverunt ecclesiam sic dotando. Ebendas. S. 227 und 249,

4) Chronic. Thabor. bei Höfler II, 2, 555: „Scitur enim a fidelibus, qualiter Sylvester contra Christi regulam et eius evangelium dotationem et

7. **Domklosterfrauen.** Was der Verfasser der Ref. über sie vorbringt, ist ein weiterer Beweis für die Autorschaft Reisers, insofern er seine Ansicht über die Reformationsbedürftigkeit solcher Stifter aus den Verhältnissen der ihm bekannten zu Lindau und Straßburg herleitet. (In der ältesten Handschr. steht: Von d. th. **als** zu lindaw und St. Steffan.) Von dem Lindauer Stift vermag ich nichts zu sagen, das Stift „zu St. Steffan" aber ist ohne Zweifel das von Königshofen (bei Hegel II, 637) erwähnte zu Straßburg. „Dovon mahte er us sinre heidenschen Bürge bi sant Steffans brucke zu Strosburg ein herlich frowenkloster in sant Steffans ere, und mahte ouch, das in demselben closter soltent sin drissig frowen und vier dumherren, die do gotte diendent."

8. **Freiburger** Ketzer (vgl Fueßlin, Kirchen- und Ketzergeschichte der mittl. Zeit, Thl. II, S. 33, 37). In Freiburg und Bern tauchten um's J. 1399 ketzerische Secten auf. Ihre Lehren richteten sich gegen den Ablaß, Wallfahrten, Heiligenverehrung und Reliquiencultus; sie verwarfen das Ave-Maria und Fegfeuer, die Messe und die Fürbitte für die Seelen Verstorbener; das seien von habgierigen Priestern erfundene Einrichtungen. Sie hielten nichts von der Kraft des Weihwassers und dem Begräbniß an geweihter Stätte; von der Ehe hatten sie Vorstellungen, die wir nachher bei Hus wiederfinden. Auch lehrten sie, daß die Laien einander beichten und sich gegenseitig Buße auferlegen könnten. (Das war auch bei den „Brüdern des gemeinsamen Lebens" Sitte. Ullmann II, 87.) Ohne Zweifel waren diese Sectirer Waldenser, die durch die ganze Schweiz verbreitet waren; denn auch am Genfer See wurde ihnen eifrig nachgespürt, und Franz Borell, der noch 1393 thätiger Ketzermeister war, hat dort in kurzer Zeit einige hundert Personen verbrennen lassen. In Bern wurde jenen Ketzern eine bedeutende Geldstrafe auferlegt; in Freiburg sollen sie ohne Gegenleistung absolvirt worden sein, da sie schwuren, im Glauben der katholischen Kirche leben und sterben zu wollen. Fueßlin macht die zutreffende Bemerkung, daß die Sectirer es mit dem erzwungenen Eide wohl nicht allzu genau genommen haben dürften. Jedenfalls hielten sie sich zu Freiburg und bekamen in der Zeit der husitischen Bewegung neuen Zuwachs

---

omnia ornamenta imperialia a Constantino Imperatore acceptavit, ut habetur in decreto, distinctione 96, Constantinus.

von Gleichgesinnten. „Im J. 1430 langten aus Deutschland und Böhmen einige mit der Waldensischen Secte behaftete Schulmeister in Freiburg an, hielten sich in verschiedenen Wirthshäusern auf, lebten aber äußerlich also eingezogen, daß man sie insgemein als gute und fromme Leute betrachtete. Inzwischen haben sie sich auch unterwunden, eine Gemeinschaft aller zeitlichen Güter und ein platonisches gemeinschaftliches Wesen einzuführen und das mit so vieler Arglistigkeit, daß sie erst nach vielen Jahren entdeckt worden sind." (Lang, hist.-theol. Grundriß I, 981). Uebrigens wurde nachmals in Freiburg, wie sich aus den Mittheilungen in Reisers Proceß ergiebt, gegen die Ketzer energisch eingeschritten.

9. **Geister.** Es sind die Hospitalbrüder vom Orden des heiligen Geistes, gestiftet um 1178. Im J. 1204 empfingen sie als Mutterhaus von Innocenz III. das Hosp. S. Spir. in Saxia zu Rom. Wie übel ihr Ruf ist, ergiebt sich aus der Zusammenstellung bei Franck (Von Orden und Secten, f. 229) „Zu Rom, zu Grüningen bei Cannstadt im Wirtemberger Land und anderswo ist dieser Orden in aller Form, wie andre Priester gekleidet, haben die Tonsur und führen auf ihren Röcken ein doppeltes weißes Kreuz. Diese haben vom Papst Vollmacht, von allen Sünden zu absolvieren; denen muß man, wenn ihre Botschaft zu terminieren einreitet, „einleytten". Sie haben das Vorrecht, daß ihnen aller Orten die andren Terminierer weichen müssen. Sie sind große Herren und leben vom Bettel zu Grüningen in vieler Pracht. Zu Rom thut man den Armen viel gutes in diesem Spital, damit es nicht den Anschein habe, als ob man jene Gelder vergebens einnehme. Skt Valentini, Quirini und Antonii Botschaft sind die andern Bruderschaften, mit denen man viel Geld aus deutschen Landen erfischt hat. Denn sie haben so ungnädige Heilige, daß sie ohne Geld keine Gnade oder Bruderschaft hätten. Die kennt man wohl; ihr Orden ist, die Leute zu besch....., ihr Kleid pfäffisch, ihre Regel, mit den Heiligen die Leute zu erschrecken, lügen und für ihren Säckel predigen."

10. **Handelsgesellschaften** finden sich schon im XIV. Jahrhundert, zuerst, wie dies ja das natürlichste ist, zwischen Mitgliedern derselben Familie; Falke (Gesch. d. Handels I, 247) theilt einige Beispiele mit. Im XV. Jahrhundert war der Gesellschaftshandel auf gemeinsamen Gewinn schon sehr gebräuchlich (ein derartiger Ver-

trag bei Jäger, S. 669). Die Folgen, welche das Compagniegeschäft nach sich zog, sind dieselben, welche fast stets mit ihm verbunden sein werden. Die Gesellschaften kaufen einen Artikel auf und setzen den Preis nach Gutdünken fest: das temperirende Moment, die Concurrenz, fehlte gänzlich. So vertheuerten die Gesellschaften einerseits dem gemeinen Mann wichtige Lebensmittel, andrerseits legten sie auch den Kleinhandel lahm, der die betreffenden Waaren von ihnen nehmen mußte und mit ihnen nicht concurriren konnte, sobald sie, was oft genug geschah, sich auch des Detailverkaufs annahmen. Wie tief die Uebelstände allmählich einwurzelten und wie schwer sie empfunden wurden, lehrt sowohl die Agitation auf den Territoriallandtagen (vgl. Falke I, 129; II, 59. 60) und Reichstagen, theils Aeußerungen des popularen Unwillens, wie sie z. B. in der (Pseudo-) Reformation Friedrich III. vorkommen. Wird doch daselbst der Vorschlag gemacht, daß niemand mit mehr Kapital, als 10000 Gld. Handel treiben dürfe: was einer darüber besitze, solle er beim Rathe seiner Stadt hinterlegen, der es dann an „ehrliche Gesellen, die sich damit ihres Handwerks wohl ernähren mögen“ gegen mäßige Zinsen ausleihen solle.

11. Hester. Unter dem Propheten „Jung Hester“ ist wohl „Esdras“ zu verstehen. Ob überhaupt eine, oder welche unechte Schrift des Propheten dem Verfasser der Ref. Sig. vorgelegen und eine bestimmte Stelle ihm vorgeschwebt habe, ist mir unerfindlich. In dem Cod. pseudoepigraph. v. J. A. Fabricius wird (Hamburg u. Leipzig 1713) S. 1145 ff. über Esra gehandelt; in den im zweiten Theil gegebenen Mittheilungen aus den apokryphischen Schriften desselben findet sich jene Stelle nicht, nur Weissagungen über die Weltalter (lib. IV c. 12). Indes konnte jede beliebige, auch fingirte Prophezeiung, um so eher dem genannten Propheten zugeschrieben werden, als die Zahl der Apocryphen, die unter seinem Namen gingen, eine sehr große war. Picus von Mirandola rühmt sich, 70 von den 234 hinterlassenen Büchern Esra's, namentlich Cabbala gelesen zu haben. Auf Geheiß Sixtus IV. habe er den Befehl gegeben, diese Bücher in das Lateinische zu übersetzen, doch seien nur drei Bücher fertig geworden. Freilich gab es noch ein „Esdrae somnium et vaticinium de fatis Monarchiae Romanae“ von dem es in der Biblioth. Sancta Petri Senensis (Lugduni 1575) lib. II. p. 82 heißt: Esdrae Somnium etc. est liber ab haereticis nostro-

rum temporum confictus, quem sacrosanctae Romanae inquisitionis senatus nominatim inter damnatas scripturas haberi voluit. Dies Buch „Theod. Bibliandri de fat. Mon. Romanae Somn. et vaticinium Esdrae Prophetae ad Julium III Papam“ erschien aber erst 1553 zu Basel.

Die Prophezeiungen selbst sind, wie unschwer zu zeigen, aus Fragmenten prophetischer und Psalmenversen des A. T. zusammengeschweißt. Könnte man bei dem Verfasser der Ref. Sig. irgendwelche Kenntniß der joachitischen Litteratur voraussetzen, so dürfte man geneigt sein, jene Weissagungen aus dieser Quelle herzuleiten. So ist eine der in der Ref. Sig. benutzten Stellen auch im Lib. concord. 18 Bl. 69—70 (des von Engelhardt benutzten Exemplars, vgl. dessen „Kirchengeschichtl. Abhandlungen, Erlangen 1832, S. 76) verwendet: Futurum est enim, ut unus convalescat in terra similis Joseph et Salomonis .... et ipse subjiciet bestias et omnem terram et dominabitur a mari usque ad mare et a flumine usque ad terminos orbis terrarum. Eine zweite im folgenden: Quodsi quaeritur de sanctitate illius populi vel ordinis qualis erit, quam aperte in Zacharia demonstratur cum dicitur: Extendam manum meam ad parvulos et erunt in omni terra etc. Die Lehre von den sechs Weltaltern hat dieser Autor natürlich auch mit andern Chiliasten gemein: in der Stelle: „Gott hat allweg von einem alter zu dem andern, der sechs verloffen sein, grosse wunder auf erdreych lassen fürgeen .... Nun ist das letst alter verloffen, es müssen jetzundt wunder ergeen, der ist zwelff. Nun thut uns gott ein ermanung yetzundt und will uns versuchen —“ möchte man einen Anklang finden an Joachim Conc. V. 38. Bl. 76 „Et in fine hujus sextae aetatis mittentur aliqui viri spirituales in quibus loquitur ipse filius cum spiritu sancto.“

12. Königshofen und Friedrich (Reiser) v. Landskron. Daß in einer der älteren Handschr. (Cod. C) der Ref. Sig. und in der Bämlerschen Ausgabe von 1476 die Ref. Sig. sich zusammen mit Königshofens Chronik vorfindet, muß frappiren, obgleich Cod. C. ein Sammelband und Bämler ein speculativer Buchhändler und Bearbeiter K.'s ist. Was veranlaßte den Schreiber von C dazu, grade die beiden Reformationen auf K.'s Werk folgen zu lassen, woher kam dem Bämler der Gedanke, die beiden Stücke zwischen zwei Capitel jener Chronik einzuschalten? Auffällig ist auch folgender

Umstand. Erst 1474 hatte Bämler den unvollständigen Königshofen edirt:[1]) was veranlaßte ihn, bereits 1476 dasselbe Werk, in noch mehr verkürzter Gestalt, aber um jene zwei Stücke bereichert, wieder herauszugeben? Etwa der Wunsch, die paar Aenderungen und Zusätze zu veröffentlichen, welche Hegel veranlaßten, dem so corrumpirten Königshofen den Namen der Bämlerschen Papst- und Kaiserchronik beizulegen? Wenn letzteres wirklich der Fall war, so durfte sich Bämler die Herausgabe der beiden Reformationen sparen.

Nun habe ich oben die Vermuthung aufgestellt, daß es 1476 Bämler um die Publikation der Ref. Sig. besonders zu thun war; auch diese ließ sich sehr wohl bewerkstelligen, ohne den Abdruck der am Ende noch nicht vergriffenen Ausgabe von 1474 zu wiederholen. Man muß annehmen, daß Bämler inzwischen in Besitz einer Handschrift gekommen war, in der sich neben der K.'schen Chronik jene beiden Reformationen als interessante Beilagen vorfanden. Aber die Heidelb. Handschr., welche nach Hegel die ausschließliche Vorlage für die Drucke von 1474 und 1476 gewesen ist, enthält, soweit sich das aus Hegels Beschreibung abnehmen läßt, die Reformationen nicht. Unser Cod. C., der ja eine Vereinigung der drei Stücke bietet, liegt — wie oben bewiesen — dem Bämlerschen Texte gleichfalls nicht zu Grunde.

Ich lasse mir nicht beikommen, für diese eigenthümliche Zusammenstellung, die auf Zufall schwerlich beruhen kann, eine überzeugende Erklärung bringen zu wollen; doch könnte man sich den Hergang vielleicht so vorstellen: der Verfasser der Ref. Sig. hatte eine Abschrift des Königshofenschen Werkes genommen und in dasselbe seine Ref. und dann die Friedrichs III. eingetragen oder eintragen lassen. Wer in Friedrich Reiser, der grade mit Straßburg in so häufigem Wechselverkehr stand, den Verfasser der Ref. Sig. anerkennt, wird dieser Hypothese einige Wahrscheinlichkeit beimessen dürfen.

---

[1]) Ich acceptire einstweilen Hegels Vermuthung, daß der Druck von 1474 aus Bämlers Officin hervorgegangen sei. Ein Bedenken kann ich dabei freilich nicht unterdrücken: der Druck von 1474 umfaßt die drei ersten Capitel der K.'schen Chronik, die Ausgabe von 1476 nur Cap. 2 und 3. Und dabei sollen beide Drucke auf dem Cod. Pal. g. 475 beruhen, der außer den ersten drei Capiteln noch die Anfänge des vierten und fünften Capitels, sowie einige Zusätze enthält. Sollte man nicht vielmehr annehmen, Bämler habe das Bestreben zeigen müssen, seine zweite Ausgabe der Chronik zu einer vermehrten zu machen?

Die Sache läge viel einfacher, ließe sich beweisen, daß Reiser bereits bei der Abfassung der Ref. Sig. Königshofens Chronik besessen habe, aber das ist augenscheinlich nicht der Fall gewesen. So deutlich es ist, daß R. das K.'sche Werk kannte, so deutlich ist es auch, daß er nicht in der Lage war, es ausschreiben zu können. Was wir in der Ref. Sig. auf K. zurückführen, das ist ein wunderliches Gemisch von Halb-richtigem: es sind Reminiscenzen, die sich durch ihre Ungenauigkeiten und ihre Verwechselungen von selbst als solche kennzeichnen. Die Punkte, an denen wir eine Einwirkung des K.'schen Werkes erblicken, sind folgende.

Reiser polemisirt wiederholt gegen die unnützen Romfahrten und „Meerfahrten". Aber in die Zeit der Abfassung der Ref. Sig. fällt weder ein Jubeljahr, noch eine Meerfahrt. Nimmt man selbst an, daß der letzte Ausdruck jeden Zug gegen die Heiden bezeichne, auch Expeditionen, die eine eigentliche Meerfahrt nicht bedingen, so vermag man doch nicht abzusehen, gegen welche Ereignisse und Thatsachen jene Polemik gerichtet ist. Denn an die Kämpfe, welche die aus Böhmen nach Belgrad transportirten Taboritenkrieger gegen Murad durchzufechten hatten, wird Reiser schwerlich gedacht haben[1]). Nun ist aber Königshofen den „Meerfahrten" äußerst feindlich gesinnt: so ist ein Abschnitt (bei Hegel IX, 571) überschrieben: „Eine grosse unnütze merfart" und am Schluß macht K. die Bemerkung: „und also vinde ich in den croniken geschriben, das sit des grossen keyser Karlen ziten nie keine merfart gut ende nam." Auch läßt K. den Kaiser Karl IV. eine lange und geharnischte Erklärung thun gegen die Meerfahrten, auf denen so viele fromme Leute verderben, durch welche so viel Unschuldige zu Wittwen und Waisen gemacht werden. (Hegel VIII, 492).

Höchst merkwürdig aber ist folgendes. Königshofen erzählt, daß Ninus der erste Kaiser in der Welt gewesen sei und Ninive um 2000 vor Chr. gebaut habe. An einer andern Stelle überliefert er, die älteste Stadt hie diesseit des Meeres sei Trier, welches 2000

---

[1]) Vgl. Palacky III, 3. S. 257. Sehr naiv erklärt Franck, Kaiserchronik Bl. 239 diese Absendung (nach Kranz, 42. Cap. 1) „Als nun alle ding still gedauchten, noch hett der künig ein grawen und argkwon ab vilen, die schicket er an Türcken, damit er yr abkäme.

Jahre vor Chr. gegründet wäre, und zwar, wie dies ausführlich erzählt wird, von Semiramis' keuschem Stiefsohne Trebeta [1]).

Der Verfasser der Reformation beginnt seine Auseinandersetzung über die Entstehung der Ritterschaft mit der Notiz: „Der erst keyser, der ye was, der was Mimus, der Tryer bawet und Sollotern, als er keyser ward; das was wol sybenhundert Jar vor Christi geburt." Der Irrthum in Bezug auf den Namen des Königs, den Ursprung Triers und die chronologische Bestimmung beweist nun ganz deutlich, daß dem Verfasser der Ref. Sig. der K.sche Text nicht vorlag, aber die Eigenthümlichkeit der Irrthümer läßt vermuthen, daß derselbe K. kannte. Denn Reiser erinnerte sich wohl, daß Ninus der älteste König, Trier die älteste Stadt in Deutschland sei und daß ihre Gründung mit den assyrischen Herrschern zusammenhänge — folgt doch bei K. im ersten Capitel unmittelbar auf den Abschnitt, der von Ninus handelt, der Absatz „Wie Triere wart gebuwen" — die entsprechende Zeitbestimmung aber verwechselte er mit der chronologischen Notiz über Ninives Untergang: denn im K. folgt auf die Nachricht von Ninives Gründung die Bemerkung: „Nynive, dieselb stat ward böse und hochfertig, das sü undergingent vor gotz geburte uf 7½ hundert jor."

Nun muß man sich aber wundern, wie Reiser darauf kommt, die Gründung der **Ritterschaft** auf **„Mimus"** zu schieben. Dies läßt sich jedoch, wenn man an eine unglückliche Reminiscenz aus Königshofen denkt, sehr leicht erklären. In dem ersten Capitel, unter der Ueberschrift „Wie lange es ist, daz die stette abegingent" findet sich über Ninive die Bemerkung: Item Ninive ging under uf 7½ hundert jor vor gotz geburte. uf die selbe zit wart Rom zu einre stat gemacht und mit einre muren umbegriffen, das vormols vil kleine stettelin und burgen worent. Nun steht aber in dem zweiten Capitel, wo von Romulus und der Gründung Roms die Rede ist, „Von dem ursprnng der Ritter".

---

[1]) Nämlich im ersten Capitel (Hegel VIII, 247) und im fünften (Hegel IX, S. 698 u. 699) Sebastian Franck kennt das Gründungsjahr Triers noch genauer. In dem „erst Chronikon v. adam bis auff Christum" Bl. 16 schreibt er „von der statt Trier." Trier ist also ein alte Stat, daß sie vor der zukunft Christi 1947 jar zu Abrahams zeiten von Trebeta, Nini des künigs bruder aus Assyria von Semiramide in dise gegendt Teutschlandts vertrieben, zu bawen angefangen ist.

„Er erwelte ouch us dem volke die aller frumesten und die sterkesten uf tusent man, die sine diener und der stette beschirmer und behüter soltent sie und gap den einen nammen, das sü soltent heissen ritter u. s. w.“

Aus diesem Gemenge unklarer Reminiscenzen scheint jene seltsame Ausführung Reisers entstanden zu sein.

Eine andre Stelle in der Ref. Sig. zeigt die Einwirkung der K.'schen Chronik noch deutlicher. Reiser motivirt die Glaubhaftigkeit seiner Prophezeiung, daß ein kleiner Geweihter Kaiser werden würde, mit dem Hinweis auf Indien. Er schreibt nämlich: Der keyser von India ist ein priester und mag kein keyser da sein, er sey dann priester. under dem ist alles heyl aufgestanden der Christenheit und seind in India noch heut die besten Christen.“

Dieser Hinweis auf die Thomaschristen beruht nun unleugbar auf Königshofen, der seiner Zeit dieser Nachricht so recht zu ihrer Verbreitung verholfen hat. Anderweitige Quellen, wie sie neuerdings G. Oppert in seiner Schrift „Der Presbyter Johannes in Sage und Geschichte“ (Berlin 1864) zusammengestellt hat, standen dem Verfasser der Ref. Sig. kaum zu Gebote. K. schreibt (Hegel, VIII, 405) „Von priester Johans“.

„Ouch sprechent etteliche, das verre ginesit des meres zu Endion, do sant Thoman lit, si ouch ein cristener keyser, genant priester Johans, der vil cristen künige under ime habe: wenne es also verre ist, so weis man hie nüt vil von ime zu sagende und das er heisset priester Johans, darumb ist er doch nüt ein priester oder ein pfaffe: wan ein ieglich keyser zu India, daz ist zu Endyon heisset zu sime obersten nammen priester Johans“ [1]).

Ein letztes Beispiel, welches die Benutzung der Königshofenschen Chronik durch Reiser fast außer Frage stellt, ist der in der Ref. Sig. enthaltene Passus:

„Ich main, es sey mer übels aufgestanden in dem tail der Cristenhait die kalixty gebott hielten, dann guts dardurch beschehen sei.“

Daß Calixtus der Urheber des Coelibats sei, ist erst eine Erfindung Königshofens. Dieser merkt in Cap. 6 (Hegel IX, 899) an:

---

[1]) Vgl. die weitere Ausführung bei Sebastian Franck „Von Secten und Orden“ Bl. 230.

„110. Pfaffen süllen nit frowen han, satte uf der bobest Calixtus 225.“ Auf Bl. 110 steht: (Hegel IX, 513) „Calixtus ein Römer was bobest fünf jor und zwene monote. der satte uf die vier fronevasten in dem jor zu vastende und verbot das pfaffen nüt süllent wibe nemen oder haben darumb sprach ein ungelert pfaffe von ime dise drige vers:

O bone Calixti, tu nobis inhibuisti
Quod nullus clerus deberet habere mulieres
Ergo tuum festum nunquam celebratur honestum.

Dazu bemerkt Hegel: „Diese Mönchsschnurre ist von Königshofen zur Ergötzlichkeit seiner Leser eingeschaltet. Bei Martinus Polonus — ihm folgt nämlich Königshofen in dem ersten Satze — steht nichts von einem Verbot dieser Art und bei Martinus Minorita nur: ne quis contrahat cum consanguinea uxoris suae.“

Daß auch das, was Reiser über die Schenkung Constantins vorbringt, auf K. beruht, läßt sich nicht erweisen, da dieser Gegenstand theils überhaupt, theils von den Husiten besonders angelegentlich behandelt wurde (Vgl. Constantins Schenkung und die Ref. Sig.). Gleichwohl wird derjenige, welcher aus dem Angeführten die Ueberzeugung gewonnen hat, daß eine Einwirkung auf K.'s auf Reisers Schrift wahrzunehmen ist, auch hierin dasselbe Abhängigkeitsverhältniß zu finden geneigt sein.

13. Rulemann **Meerswin** (vgl. Röhrich in Illgens Zeitschr. f. hist. Theologie 1840. S. 118 ff.) ein hervorragendes Mitglied der Secte der Gottesfreunde ist, wie Schmidt nachgewiesen (Illgens Zeitschr. 1839 Heft 2) der Verfasser des berühmten Buches „von den neun Felsen“ (in H. Suso's Schriften, ed. v. Diepenbrock, Regensburg 1829. S. 499 ff.). Obwohl die Gottesfreunde zu den stilleren und passiveren reformatorischen Secten gehören, welche eine Verbesserung der kirchlichen, wie weltlichen Zustände von innen heraus bewirken wollen, nicht aber durch gewaltsames Eingreifen von außen, so liegt doch bereits in Meerswins Klagen, Warnungen und Mahnungen der Ansatz zu lebhafteren Aeußerungen des Unwillens. Uebelstände, die man 1352 zwar eifrig rügte, aber noch geduldig ertrug, mußten im Zeitalter der großen Concilien ingrimmige Erbitterung hervorrufen und den Wunsch erregen, solchen Zuständen, auch selbst auf dem Wege der Gewalt für immer ein Ende zu machen. Es ist daher lehrreich, in kurzen Zügen die Uebelstände zu skizziren, über welche M. Beschwerde führt. Man

wird eine gewisse Aehnlichkeit zwischen ihm und Reiser, namentlich in der populären Ausdrucksweise nicht leugnen können, wenngleich letzterer aus seiner Zeit heraus natürlich eine drohendere Sprache führt.

Cap. III. „Du mußt nun selber sehen, wie gar sorglich es itzt steht in der Christenheit und wie die Leute in dieser Zeit wider alle Ordnung leben und die Furcht Gottes gar zumal vergessen ist."

Cap. V. Von den Päpsten. „Ich sage dir, die Päpste, die hievor waren und geheiliget wurden, die führten ein viel ander Leben, denn die nun leben. Du sollst auch wissen, daß das Licht rechter Ordnung in dieser Zeit zumal in ihnen erloschen ist. Siehe, ob sie in dieser Zeit nicht mehr Sorge haben, denn daß sie in Ehren bleiben, und um sich selber besorgt sind, und daß sie viel Gutes gewinnen, daß sie ihren leiblichen Freunden zu Hülfe kommen, und sie zu Ehren, zu Gut und zu Gewalt bringen." Cap. VI. Von den Cardinälen. „Siehe nun fürbaß an die Cardinäle. Sie sind so gar verblendet mit Geitzigkeit und Hoffart und daß sie ihren Maugen zu großen weltlichen Ehren verhelfen." Cap. VII. Von den Bischöfen. „Sie sollten Nacht und Tag besorgt sein, ihren Unterthanen zu Hülfe zu kommen mit Rath und mit heiliger Lehre .... sie sollten so ein reines, keusches Leben führen, daß alle, die es von ihnen hörten oder sähen, gebessert würden. Wenn ein Bisthum ledig wird, wie unrechtfertiglich darnach geworben wird, das weiß Gott wohl; und darum, daß es zu solcher Gewohnheit gekommen ist, darum läßt es Gott gehen, als es geht. Cap. VIII. Von den Aebten und Aebtissinnen. Cap. IX. Von den Bettelorden. „Nun siehe von den Bettelorden, wie die nun leben, in denen die Beichtiger sind. Hätten sie hievor gelebt, als sie nun thun, man hätte sie nicht in den Klöstern wohnen und keine Beicht hören lassen." Er wendet sich dann gegen die allzu große Nachsicht der Beichtiger aus den Bettelorden: „Darum geschieht es, daß die Beichtiger zuvor in die Grube fallen und gehen ihnen nach, die so sich von ihnen einen falschen, gelöseten Weg führen lassen, es sei in welcher Weise es sei. Darum soll der Beichtiger, der von einem Orden ist, die Wahrheit nicht verschweigen, weder ums Leben, noch ums Sterben." Cap. X. Von den Lehrern. Es gäbe wenig Warner; Gott wäre lieber, daß man in diesen sorglichen Zeiten kundlich die Wahrheit sagte durch den Mund,

woran es liege und was das Gebrechen sei, denn daß man es verschweige. Cap. XI. Von den Frauenclöstern. Die Klosterfrauen haben inwendig rechten göttlichen Ernst vergessen; sie singen wohl mit dem Munde, sie beten auch wohl mit dem Munde viel, aber ihre Herzen sind gar ferne von Gott. Siehe auch, wie alle geistliche Ordnung vergangen ist in den Mannenklöstern, sie seien offne, sie seien Bettelorden oder andre. Cap. XII. Von den weltlichen Pfaffen. „Nun siehe, wie die weltlichen Pfaffen ihr Gut verthun; das Gut, das sie von Gottesgaben nehmen, wie sie das schämlich verzehren mit Unkeuschheit und mit Fraßheit und mit großer Hoffart. Und siehe, wie sie ungeistlich umgehen mit ihren Kleidern. Und siehe, wie der heiligen Christenheit Gut unter ihnen verzehrt wird, das für der Leute Seelen steht. Sie denken nur auf große Kirchengült, wie sie deren viel gewinnen. Cap. XIII. Von den Beginen. Nun siehe, wie die Beginen leben in dieser Zeit, und wohin ihr inwendig ernsthaft Leben gekommen sei, das sie vor Zeiten geführet haben. Cap. XIV. Von den Begharten. Aehnliche Klagen. Man finde wohl einige, mit denen es recht stehe, das seien aber nur wenige. Cap. XV. Von Kaisern und Königen. Früher hätten die Kaiser gesorgt, wie sie Friede machten in der Christenheit, jetzt sei alles umgekehrt. Cap. XVI. Von Herzögen, Grafen und Freien. Hievor wagten sie ihren Leib und ihr Leben Gott zu Ehren, daß Friede und Gnade würde in der Christenheit und in ihrem Lande, jetzt leben sie in allem Muthwillen, den sie erdenken können und vollbringen mit Hoffart und allen Sachen ihren Uebermuth und zwingen ihre armen Leute über Recht und nehmen ihnen ihre Arbeit (ihr Erworbenes) ab und verthun die in großen Sorgen (Gefahren) ihrer Seele wider Gott. Cap. XVII. Von den Rittern und edlen Leuten. Alle ritterliche Zucht verkehren sie in Muthwillen, während sie früher streiten lernten, ob die Christenheit Noth anginge, und daß sie Wittwen und Waisen schirmen möchten. Cap. XVIII. Von den Bürgern. „Nun sieh, wie die Bürger und die Kaufleute in den Städten leben; wisse, daß es gar sorglich um die Leute steht in dieser Zeit, denn der greulichste Geiz ist in ihnen aufgestanden; hievor begnügten sich die Kaufleute mit kleinem Gut und machten nicht Theurung mit ihrem Korn und Wein." Cap. XIX. Von den Handwerksleuten. Es ist mit ihnen so wie mit den Kaufleuten. „Sie schätzen

ihr Handwerk zu theuer und nehmen zu großen Lohn und reizet einer den andern, daß er theuer gebe. Und sie haben auch Ungunst und hassen einander in vielen Weisen und je einer vernichtet dem andern sein Werk." Cap. XX. Von den Bauern. Sie leben, unwissend aller Gottesfurcht, wie das Vieh, sind auch hoffärtig geworden. Cap. XXI. Von der Ehe. „Nun sieh, wie schwerlich die Leute verfallen sind in die Pfeile der Unkeuschheit, der Hoffart und der Geizigkeit. Des sind Städte und Klöster voll, Geistliche und Weltliche, Pfaffen und Laien; niemand darf das auf den andern legen; die Schuld ist eines jeglichen. Nähme jeder seiner selbst mit Fleiß wahr, er sollte mit sich selbst so viel zu thun gewinnen, daß er eines andern wohl vergäße. Wisse, der himmlische Vater wird ohne Unterlaß erzürnt, weil die Christenheit seines Sohnes vergessen hat und aller christlichen Ordnung. Bessern sie sich nicht, so versehe ich mich, daß der Vater Urlaub gebe seiner Gerechtigkeit, daß sie die Barmherzigkeit überwinde."

Man sieht, die Elemente der Reiserschen Reformation sind in Meerswins Büchlein sämmtlich enthalten, so weit sie nicht Resultate der Constanzer und Baseler Verhandlungen und der husitisch-taboritischen Tendenzen sind. Meerswin hütet sich vor Verbesserungsvorschlägen, Reiser, dem Geiste seiner Zeit gemäß, drängt sie auf. Auch Meerswin hatte das Bewußtsein, daß die herrschende Kirche mit seiner Schilderung sehr wenig zufrieden sein dürfte und sicherte seine Person durch die Hülle der Anonymität. „Niemand soll, noch darf fragen, durch wen Gott dies Buch geschrieben habe; denn der Mensch getrauet Gottes Güte, daß es in seinem Leben nimmer auskommen, noch nimmer einer Creatur bekannt werden soll in dieser Zeit. Amen."

14. Münze. Der Vorschlag, eine allgemeine Reichsmünze herzustellen, ist selbstverständlich städtischen Ursprungs. Wie die Städte es waren, die in Beantwortung der sechszehn Artikel von 1434 ausdrücklich beklagen, daß in deutschen Landen keine gleiche Münze eingeführt sei, so gingen sie auf dem bezeichneten Wege innerhalb kleinerer Gebiete voran. In dem Münzverein, welchen im J. 1404 Ulm, Biberach, Pfullendorf und die Seestädte mit dem Grafen Eberhard von Wirtemberg eingingen, beschloß Ulm, auf die eine Seite den Reichsadler, auf die andere den Stadtschild mit dem Namen der Stadt zu setzen, Jäger, S. 388. Im übrigen war trotz

aller Klagen und wohlmeinender Absichten der Reichserbkämmmerer Konrad von Weinsberg, unter dessen Aufsicht die Reichsmünzstätten zu Frankfurt, Basel und Nördlingen standen, Schuld daran, daß statt einer Besserung der gesammten Calamität sogar die Verringerung der Goldguldenmünze zunahm. (Aschbach IV, 312). Eine genaue Uebersicht der Verschlechterung der Gulden findet sich in den Beilagen zum I. Band der Städtechroniken. — Die Vorschläge der Ref. Sig. sind so durchgreifend, daß auch die sonst noch viel radikalere Ref. Friedrichs III. (Artikel 9) nichts hinzuzusetzen vermochte.

15. Mulberg. Mit den Wirren, welche zu Basel im J. 1400 wegen der Beginen und Begharden entstanden und die Stadt ein ganzes Jahrzehnt heimsuchten, ist der Name Mulbergs eng verbunden. Es verlohnt sich, aus einigen Quellenangaben über seine Lehre und sein Leben einiges zusammenzustellen. (Vgl. außer Jöchers spärlichen Notizen Johannes v. Haslach — schrieb 1466 — „Liber de illustribus viris fratrum praedicatorum" bei Mone, Quellens. II, 158 und die ebendas. S. 151 gegebenen Auszüge aus den Schriften Gerungs († 1476). Seine Theilnahme am Beginenstreit schildert ausführlich Wurstisen in der Basler Chronik B. 4. Cap. 9 und ff.).

Johann Mulberg, Schuhflicker wie sein Vater, in Klein-Basel, hatte im mannbaren Alter sich daran gemacht, die Elemente des Wissens sich anzueignen, war aus der Lehre gelaufen und in den Predigerorden getreten. Im J. 1400 trat er gegen die Beginen und Begharden auf, indem er lehrte, ein jeder, der eine Ordenskleidung ohne bewährte Regel annehme, verfalle dem Kirchenbann. Die Predigermönche traten eben gegen alles auf, was irgendwie etwas Conventikelartiges oder Sectirerisches hatte[1]), und die Begharden waren ihnen stets ein Dorn im Auge, weil dieselben, soweit ernster Sinn und nicht Lust zum Müßiggang sie beherrschte, in der That manche Lehren der römischen Kirche antasteten. Die Beginen aber waren den Predigermönchen verhaßt, nicht sowohl, weil sie unter frömmelndem Schein oft weltlichen Sinn, ja auch recht unsaubere Handlungen deckten, sondern weil sie sich zur dritten Regel

[1]) So u. A. der Predigermönch Matth. Grabow zu Constanz gegen die Brüder des gemeinsamen Lebens — freilich mit üblem Erfolg (Ullmann, II, S. 151—153).

d. h. Franziskus hielten. Da nun das Treiben der Beginen häufig gerechten Anstoß erregte, war es den Predigermönchen nicht schwer, die öffentliche Meinung gegen die frommen Schwestern aufzubringen. Es gelang das um so leichter, als ihre Sache mit derjenigen der Begharden zusammenhing, und sobald Mulberg gegen die Beginen gepredigt hatte, trat ein andrer Priester, Johann Pastor, gegen jene auf: „gesunde starke Laien, wie sie, müßten arbeiten; sonderbare Gebete, andere geistliche Verrichtungen und angemaßte Ordenskleidung könnten ihnen nicht zur Entschuldigung dienen.“ Mulberg und Pastor stellten nun mehrere Thesen auf, in denen behauptet wurde, daß jene Bettelei eine unerlaubte, der Stand der Begharden und Beginen sammt ihren Gönnern sogar von der Kirche verbannt sei. Die Barfüßer schlugen entgegengesetzte Thesen an, in welchen die freiwillige Armuth durch das Vorbild Christi gerechtfertigt wurde. Der Baseler Streit veranlaßte die Straßburger, durch ihre Juristen und Gelehrten die Rechtmäßigkeit dieser Genossenschaften untersuchen zu lassen, und da der Entscheid für dieselben ungünstig ausfiel, wurde den Beginen und Begharden daselbst das Handwerk gelegt.

In Basel kam man nicht gleich so weit: der Verfolgungseifer der Predigermönche zeigte sich aber hier im hellsten Licht und Mulberg zog auch den Bischof und das Capitel gar leicht auf seine Seite, indem er darauf hindeutete, daß die Begharden die Leute in ihren Häusern heimlich unterwiesen und durch ihre Winkelpredigten viele Irrthümer verbreiteten. Mulberg, der sich auch durch anderweitige Predigten gegen weltliche Sünden, Ehebruch, Spielen, Gotteslästern und Hoffart großes Ansehn erworben hatte, bewirkte im J. 1405, daß eine förmliche Inquisition gegen die Beginen vorgenommen wurde. Er war kühn genug, selbst Verwandte der Beisitzer zu denunciren und kümmerte sich wenig um den Zorn der edlen Herren. Wollte ihn die Stadt hindern in seinem löblichen Vornehmen, so werde er sich an den römischen König und den Papst wenden. So wurde ein neues Inquisitionstribunal gebildet und viele Beginen sahen sich nunmehr veranlaßt, ihr geistliches Kleid abzulegen. Da aber die Beginen von der dritten Regel d. h. Franziskus diesem Beispiel nicht folgten, hielt Mulberg am 25. März eine neue Disputation und bewies in mehrstündigem Vortrage wiederum die Verwerflichkeit der beiden Secten. Die Barfüßer zogen Mulberg vor ihr Forum und als er sich nicht stellte, hielten sie in ihrer Kirche

Interdikt, vorgebend, die Klerisei wäre im Bann, obwohl Mulberg appellirt hatte. Der Bischof von Basel schritt nun energischer ein: er befahl, auf die Häuser und Güter der Beginen Arrest zu legen und Interdikt zu halten, wo sich Beginen oder Begharden sehen ließen. Schließlich wurden 1405 zwanzig Häuser geräumt, obwohl der Bürgermeister Ludman von Rotberg es mit den Barfüßern hielt. Diese kümmerten sich wenig um jene Verbote und das Interdikt, erwirkten aber in Rom eine Bulle, durch welche der Bischof, Mulberg und die andern Priester angewiesen wurden, bei Strafe des Bannes innerhalb 12 Tagen alles zu widerrufen, was sie wider die dritte Regel des h. Franziskus geprediget, auch die Schwestern zu restituiren. Außerdem sollte Mulberg innerhalb fünfzig Tagen in Rom erscheinen, die Uebrigen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Citierten, sich bewußt, gegen die dritte Regel des h. Franziskus nichts gepredigt zu haben, verfaßten unter Theilnahme des Bischofs eine stattliche Appellation; Mulberg ging nach Rom, um die Sache der Beklagten zu führen. So lange die Sache schwebte, ging es in Basel bunt genug her: das Interdikt aufrecht zu erhalten, war bei der Mißstimmung der Bürger nicht gut möglich; für die Osterzeit 1406 wurde es suspendirt und nur die bedroht, welche innerhalb sechs Tagen ihre Gemeinschaft mit den Barfüßern nicht abbrächen. Damit entzog man diesen den größten Theil ihrer andächtigen Zuhörerinnen.

Am 28. August 1406 aber übergaben die Barfüßer die ihnen günstige Bulle dem Rath und forderten die Wiederaufnahme der ausgestoßenen Beginen. Der Rath zeigte sich auch sofort bereit, diesem Ansinnen zu entsprechen; die Geistlichen aber wandten ein, die Bulle bestätige nur die dritte Regel des h. Franziskus, nicht aber die Beginen, und drohten, das Interdikt zu verkünden. Ebenso protestirte der Bischof, und so that der Rath keine weiteren Schritte; doch zeigten sich von neuem wieder Beginen auf öffentlicher Straße. Im folgenden Jahre dauerte der Kriegszustand, Mulberg war noch immer am päpstlichen Hof. Der Rath, dem die Störung des Gottesdienstes nicht behagte, wandte sich an den Bischof mit der Bitte, mit der „Religionssperre" innezuhalten, erhielt aber eine abschlägige Antwort. Um Weihnachten feiern zu können, wies nun der Rath zur Adventszeit die Beginen aus. Den Barfüßern wuchs der Muth, als 1409 ein Mitglied ihres Ordens als Alexander V. den Stuhl

Petri bestieg, mußten aber zu ihrem Schmerze sehen, daß auch der Bischof von Constanz 1409 die Beginen vertrieb. Zu gleicher Zeit faßte in Basel der Rath über die leerstehenden Beginenhäuser Beschluß und übergab deren sechszehn dem großen Spital; den Hausrath und die Betten holten sich die Franziskaner ab. Im Jahre 1410 siegten die Barfüßer von neuem in Rom. Die vom Papst ernannten Richter erklärten das Vorgehen des Bischofs für nichtig, privilegirten die Schwestern und Brüder von der dritten Regel des h. Franziskus, eximirten sie von aller andern Jurisdiction und verurtheilten die Gegner in die Kosten. Diese, wenigstens die Geistlichen, wollten noch einmal an den Papst appelliren, aber die Domherren hatten keine Lust dazu und auch der Bischof scheute weitere Kosten. Er ernannte drei Commissare mit der Befugniß, eine leidliche Richtung zu bewerkstelligen. Es wurde bestimmt, daß man die Schwestern der dritten Regel in Zukunft unangefochten lassen und die gebannten ohne förmliche Absolution lossprechen wolle. So kamen die Beginen wieder nach Basel und die Barfüßer triumphirten, die Gegner müßten ihre früheren Lehren widerrufen. Diese ließen sich aber nicht beirren; am Samstag vor Palmarum erwies Johann Pastor in einer Predigt im Münster, daß solche Gleißner, die ihr Leben mit Betteln verbrächten, der heiligen Schrift zuwider handelten und daß namentlich die Beginen, die ihr Leben mit der Franziskanerregel beschönigten, verbannte Leute wären. Dasselbe predigte der Domprediger an Mariä Verkündigung: es half den Franziskanern wenig, daß ihrer zwei sammt drei Beginen in den Chor des Domstifts eindrangen; die öffentliche Meinung war gegen sie und die Knaben sangen auf den Gassen über sie Spottlieder.

Der Zwiespalt konnte um so weniger ausgeglichen werden, als seit 1410 der neue Bürgermeister Günther Marschalck es mit den Barfüßern hielt, während der neue Ammeister Hans Weiler ein Beichtkind des Eiferers Johann Pastor war. Als aber der Rath die Franziskaner vorforderte und sie auf die Zwietracht aufmerksam machte, welche durch die Betschwestern erregt würde, beriefen sie sich auf die päpstliche Bulle, wollten auch nichts davon wissen, daß man die Sache noch einmal dem Gutachten einer Fakultät unterbreite. Der Handel, entgegneten sie, sei am päpstlichen Hofe genugsam erörtert, dort säßen auch gelehrte Herren zu Gericht. Der Rath fühlte sich nunmehr nicht veranlaßt, für die Sicherheit der Beginen

irgend etwas zu thun: auf den Straßen wurden sie insultirt, aus den Kirchen ausgetrieben; nur bei den Barfüßern fanden sie Tröstung.

Den Todesstoß erhielt das Unwesen noch 1410 durch zwei Ereignisse. Ein Barfüßer hatte einem Ehemann sein Weib abspenstig gemacht und es beredet, in den Orden zu treten: mehrere Wochen hielt sie sich versteckt im Franziskanerkloster, wohin sie auch ein gutes Theil ihres beweglichen Vermögens gebracht hatte. Die Sache wurde im letzten Augenblick ruchbar und der Mann beklagte sich bei der Obrigkeit. Zu gleicher Zeit kam heraus, daß die Barfüßer, ehe sie das obsiegende Erkenntniß erlangt, zu ihrer Sicherung mit den Landvögten und Edlen der Herrschaft Oestreich conspirirt hatten. Zur Strafe wurde der Wochenmarkt, der bisher auf dem Platz vor ihrem Kloster abgehalten worden war, auf den Münsterplatz verlegt und ihnen das Burgrecht aufgesagt.

Damit war für die Beginenfeinde eine günstige Gelegenheit gegeben, zum Ziel zu gelangen. An Lichtmeß 1411 predigte Joh. Pastor über den Text: „Herr, hast du nicht in deinen Acker guten Samen gesät? woher ist denn dieses Unkraut?“ in Gegenwart des Bischofs und griff die Beginen schärfer an, als je zuvor. Da wurde denn die Ausweisung der Schwestern von neuem verfügt, auch ihre übrigen zehn Häuser dem Bischof übergeben und verkauft. So endigte der Streit schließlich doch mit der Niederlage der Franziskaner. Sie beschlossen, sich deswegen an dem Urheber des Streites, Johann Mulberg, zu rächen. Als dieser aus Rom zurückgekehrt war, predigte er unter außerordentlichem Zudrang des Volks gegen den Wucher, die Unzucht des Clerus und andere Laster. Daher wurde er der Geistlichkeit mißliebig und beschuldigt, es mit dem Papst Gregor zu halten und in dessen Interesse zu wirken. So kam er in päpstlichen Bann und wurde aus Basel vertrieben. Wie viel die Bürgerschaft aber auf ihn hielt, ergiebt sich aus einer Erzählung von einem Wunder, das sich bei seinem Scheiden ereignet haben soll: „Als er us Basel wolt gon, geschach in der nacht, viel er uff sine kniuw vor der grossen münstertur und hub an zu singen: salve regina; gieng die tür von ir selb uff wunderberlich. er gieng hin in und volbracht sinen gesang und gebet vor unser frowen altar, und gieng also zer stat us. hie by worent vil erber bürger von Basel.“

Cum igitur multa pro deo ex ejus justitia passus fuisset, exul moritur et in monasterio Mulbrunnensium Cisterc. ord. Spirensis diocesis inter abbates honorifice sepelitur anno dom. 1414 Non. Dec. — Sein „Processus altercationis inter Praedicatores et Minores Basileae degentes propter personas de tertia regula S. Francisci“ und „Tractatus contra Statum Beginarum et Lollhardorum“ sollen in der Baseler Bibliothek im Manuscript vorliegen.

16. **Orgelbauer.** Der Vorwurf, den der Verfasser der Ref. Sig. gegen die Franziskaner erhebt „sie machen Orgeln,“ macht wohl keinen Anspruch auf allgemeine Gültigkeit, sondern dürfte auf einen bestimmten Fall gemünzt sein. Ich finde, daß 1439 ein Barfüßer Rottenburger als Verfertiger der Orgel für das Ulmer Münster genannt wird. — Jäger, S. 586.

17. **Peter Payne.** Ueber diesen eifrigen Verbreiter wikliffitisch-husitischer Lehrmeinungen werden folgende Notizen, meist aus Palacky, Bd. III., genügen. Payne, gewöhnlich nur Peter von England oder M. Englisch genannt, war im zweiten Jahrzehnt des XV. Jahrhunderts wegen seiner Vorliebe für Wikliffe's Lehre aus seinem Vaterlande vertrieben worden und hatte sich nach Böhmen geflüchtet. Da er bereits Magister der Oxforder Universität war, wurde er am 13. Februar 1417 unter die Magister der Prager Hochschule aufgenommen. Er hielt es anfangs mit den Pragern gegen die Taboriten, ging später zu den Waisen und endlich zu den Taboriten über, deren Hauptstütze er wurde. 1420 verhandelte er mit den Taboriten, 1426 zu Weihnachten disputirte er mit Pribram über Wikliffe's Lehre. Am 29. Dec. 1427 hatte er zugleich mit Rokycana auf der Burg Zebrak gegen M. Simon von Tischnow eine Disputation, welche recht geeignet war, Taboriten, Waisen und Prager noch mehr zu veruneinigen. Ebenso stritt er vom 28. September 1429 an, drei Wochen lang, zu Prag namentlich gegen Pribram, der jede Solidarität zwischen Hus und Wikliffe zu leugnen suchte. Am 19. März 1431 verfocht Payne mit mehreren andern böhmischen Theologen die husitische Lehre gegen die Magister der Krakauer Universität; beide Parteien schrieben sich den Sieg zu. Am 8. Mai 1432 befand er sich auf einer Zusammenkunft mit den Legaten des Concils zu Eger und wurde im September desselben Jahres auf dem Landtage zu Kuttenberg zum Gesandten für Basel bestimmt. Hier sprach

er vom 26. bis 28. Januar über die weltliche Herrschaft der Geistlichkeit[1]). Auf dem Landtag in Prag (13. Juni 1433) war er als Vertreter der Waisen einer der acht Deputirten, welche mit Palomar über die Prager Artikel verhandeln sollten. Wieder sprach er hier (1. Juli) über die weltliche Herrschaft der Priester mit großer Heftigkeit. Auf dem Martini-Landtag 1433 finden wir Payne als Gegner der übermäßigen Vertrauensseligkeit Rokycana's. Als sich 1434 die Waisenpartei größtentheils an jenen anschloß, ging er zu den Taboriten und wurde, da er immerhin nicht zu den Ultra's gehörte, zum Schiedsrichter erwählt in dem Streite zwischen Rokycana und den Taboriten. Er sollte über die sieben Sacramente, die Anrufung der Heiligen, die Meßceremonien und die Lehre vom Fegfeuer im Sinne Hus', Wicliffe's und nach eigner Ueberzeugung entscheiden; nur über die Lehre von der Transsubstantiation wurde ihm die Entscheidung nicht übertragen. Er zögerte mit seinem Spruch absichtlich 2 Jahre, um den Taboriten für eine Zeit Ruhe zu verschaffen, 1436 wurde er aber gezwungen, sein Urtheil zu fällen. Es lautete für die Taboriten ungünstig, obwohl Payne durchblicken ließ, daß seine persönliche Meinung nicht überall mit dem abgegebenen Entscheide übereinstimmte. Der Taboritenbischof Nikolaus bestritt die Rechtskraft des Payne'schen Spruches; zur endlichen Schlichtung der Sache wurde am 16. November 1436 eine Commission von vier Männern gewählt, unter ihnen auch Payne. Es kam jedoch nicht zu einem zweiten Spruch; schon vorher erlangten die Taboriten Duldung auf rechtlicher Grundlage. Als im Februar 1437 die Bulle zur Ratification der Iglauer Compactaten nach Prag kam, brachte man eine Bulle des Concils mit, durch welche Sigmund aufgefordert wurde, den Magister Peter Payne nach Basel zu senden, da derselbe von der Transsubstantiation irrige Vorstellungen habe. Dann wurde derselbe 1437 auf Sigmunds Befehl aus dem Königreich Böhmen verwiesen (Höfler III, 238) und im Jahre 1439 nebst einigen Klattauer Bürgern durch Burian von Gutstein gefangen genommen. — Ueber seine Lehrthätigkeit giebt folgende Nachricht (bei

[1]) Franck (Chronika der Ketzer), sagt über diese Episode: „Der (Payne) begeret, das man die satzung beyde Wickleffs vnd Hussen solt heyligen. Aber er kam so wol beleytet im geleyt darvon, vnd war mit seiner bottschafft so Gott wilkomm, als ein saw inn eyn Judenschul."

Palacky III, 2, 423) Aufschluß: Qui M. Petrus fecit plura opuscula seu tabulas abbreviatas ex sententiis potioribus librorum Wicleff quasi quaedam commentariola explanationes breves ipsorum librorum, ut quod Wicleff obscure poneret, ipse simplicibus planissime aperiret et quod ille involutis argumentis et sententiis dissereret iste brevibus verbis declararet. Von seinem Einfluß in den Streitfragen unter den Husiten zeugen besonders die Stücke in Höfler, Geschichtsschr. zur h. Bewegung II, 704 ff.

Flacius erwähnt ihn nur kurz, Test. Verit. S. 733 (der Frkf. Ausgabe 1672) mehreres in dem Auctarium S. 190 u. 192.

18. **Polliten** (ital. polizza). Anfänge des Paßwesens nimmt man bei den Reichsstädten frühzeitig wahr. In einer Nürnberger Polizeiverordnung des XIV. Jahrhunderts, welche Hegel, Chron. deutscher Städte, I, S. 175 mittheilt, heißt es: „Item man sol auch fürbaz an allen toren dheinen gast nicht hereinlassen, er reit oder er gee, man wisse dann, wer er sey, und sol auch mit einem iglichen einen kneht an die polliten senden, e daz er an die herberg kom, daz man im ein polliten geb. und wer einen herbergt, der nicht ein polliten het, den wollen die burger straffen an leib und an gut, alz sie zu rat werden. wer aber herein furt korn oder ander getreid, holtz, hew, stro oder ander essend dink, daz man bei der stat bedarff, den mag man wol mit einem ieglichen wagen oder karren herein lassen der in furt und niht mer on polliten, und milcherin, die milch tragen, die mag man auch wol herein lassen.“ In Kriegszeiten wurde natürlich dem Polizeiwesen noch größere Aufmerksamkeit gewidmet. So erließ der Rath von Nürnberg am 25. Juni 1449 den Befehl „ein pollyten furtzunemen“ Hegel a. o. O. II. S. 325. Daselbst wird auch der ganze Artikel „Von den policken“ mitgetheilt. — Der Ausdruck „Polizeispion“ kommt in lat. Fassung bereits vor in „Coronae regni Boëmiae satira in Sig.“ (Höfler II, 324) „Cur itaque illis te adeo subjicis, ut illorum iniquas sententias executioni aut effectui mancipare cogaris p o l i c i a r u m omni s p e c u l a t o r e deterior.“

19. **Präeminenz** des geistlichen Standes. Es ist eine eigenthümliche, wiewohl in der Entwicklung der Hierarchie und den Lehren der Kirche wohlbegründete Erscheinung, daß über die besondere Würdigkeit des Priesterstandes unter den Reformatoren des 14. und 15. Jahrhunderts.— von den Winkelern und Waldensern abgesehn —

eine fast vollkommene Uebereinstimmung besteht. So war Gerhard Groot, der Stifter der Brüder des gemeinsamen Lebens, ein eifriger Verehrer der sacerdotalen Würdigkeit. „Die Priester gelten ihm vorzugsweise als das Licht der Welt, Salz der Erde, Mittler zwischen Gott und den Menschen, Verwalter der himmlischen Gnaden. Die Priesterwürde und deren Verantwortlichkeit stand ihm so hoch, daß er beides nicht auf sein Gewissen nehmen wollte.“ (Ullmann II, 69.) Hus lehrte dem entsprechend: „Die geistliche Gewalt der Priester übertrifft auch die königliche an Alter, Würde und Nutzen, weil der Priester, als der höhere, den König salbt und segnet.“ — Auf diesem Standpunkt steht der Verfasser der Ref. Sig. „Kaiser und Könige neigen billig einem Priester.“ — Hus' Lehre war eigentlich ein Rückschritt gegen die mehr evangelische Ansicht Janows. Dieser meint zwar auch, daß der Priester in der Kirche, d. h. in Ausübung seiner Functionen, einen edleren und vorzüglicheren Beruf habe, als jeder Laie, erkennt aber ausdrücklich die Vorzüge jedes Standes, auch der Bauern und Handwerker an, und schränkt das Maß der geistlichen Präeminenz bedeutend ein. (Krummel, S. 97.) In Basel hielt man an diesem Dogma erst recht fest und die Rede des kölner Ketzermeisters Heinrich Kalteisen gegen die freie Predigt, hat sich gewiß allgemeinen Beifalls erfreut. Man blieb dabei: „Ipsi clerici soli habent in conciliis judicare, quoniam in eis est clavis scientiae et ad eos spectat docere populum.“ Schwerlich aber konnte es dem Laienverstande genehm sein, wenn man daselbst auch den Satz aufrecht erhielt, daß selbst schlechte Priester lediglich um ihres Amtes willen zu ehren seien. — Man sieht bei dieser Gelegenheit deutlich, daß eine wahrhafte Reformation innerhalb der römischen Kirche in der That unmöglich war, und daß nur ein gewaltsamer Bruch die Rückkehr zu den ungefälschten christlichen Anschauungen ermöglichen konnte.

20. **Ruysbroek** (1293—1381), der Patriarch aller Mystiker, züchtigt die Verderbniß des weltlichen wie des geistlichen Standes. „Jetzt herrscht“, sagt er, „überall Geiz, Lüge, Trug und List, falsches Gewicht, Maaß und Geld; auch die Päpste, Fürsten und Prälaten beugen ihre Kniee vor dem zeitlichen Gut und haben nicht die Besserung und Zucht der Seelen, sondern den Beutel im Auge. Auch die Kirche selbst ist dem Reichthum zugänglich und bietet für Geld ihre Gaben, Ablaßbriefe für die Strafe des Fegfeuers und

für alle Sünden." Noch schärfer geißelt er im besondern die Schäden des Mönchsthums und des niederen Klerus. „Bei den Mönchen, wie bei fast allen Geistlichen, herrschen drei Fehler: Trägheit, Fresserei und Schwelgerei. Nicht besser, als die Mönche sind die Priester: auf hundert schlimme kommt kaum ein guter. Sie herrschen nicht als Hirten über das Volk, sondern als Tyrannen, sind neidisch und geizig. Da sie selbst ihre Pfründen erkauft haben, sind ihnen auch alle geistigen Güter feil. Die meisten leben für eine Abgabe mit Concubinen. Sie streben nach mehreren Beneficien, sind mit 4 oder 5 derselben nicht zufrieden und je mehr einer hat, desto weniger besorgt er sein Amt. Bei den vornehmsten Prälaten sind besondere Fehler eingerissen. Unter den Bischöfen sind wohl auch einige wohlwollende Männer, aber selbst diese sind oft nicht zugänglich ohne Bestechung ihrer Diener; die meisten bekümmern sich wenig um den eigentlichen Kirchendienst. Manche sind gelehrt und mit weltlicher Weisheit begabt; aber indem sie nach Ruhm und Ehre streben, wird ihr Geist blind und sie kennen keine Tugenden mehr. Auf ihren Visitationsreisen lassen sie sich von 40 Reitern und einem ungeheuren Dienertroß begleiten; es ist meist auf Schlemmerei abgesehn, für die Besserung der Geistlichkeit kommt dabei wenig heraus." Von dieser allgemeinen Verderbniß nimmt Ruysbroek auch die Päpste nicht aus. Der Papst nennt sich Knecht der Knechte Gottes und muß sich auch so betrachten in Bezug auf den geistlichen Dienst und den Nutzen der Kirche, wenn er Christi Nachfolger sein und mit ihm regieren will. Zur Zeit der entstehenden Kirche waren Papst, Bischof und Priester gleich; sie bekehrten die Völker, gründeten die Kirche, besiegelten den Glauben mit ihrem Blute. Jetzt sind sie ganz verweltlicht und sehen nicht an, was ihres Amtes ist." (Auszüglich aus Ullmann II, 48—51.)

21. **Stadtärzte.** Für die öffentliche Gesundheitspflege sorgten die Reichsstädte durch Anstellung von Stadtärzten. In Ulm wird ein solcher zuerst um 1409 erwähnt. Die erste bekannte Bestallung eines Arztes, der vom Rath berufen, zunächst auf zehn Jahr angestellt wird, datirt aus dem Jahre 1418. (Jäger, S. 443.) Er ist für die Dauer des Contractsverhältnisses frei von allen Steuern, Diensten, Zöllen, Wachten, Umgeld u. s. w. Er erhält den für diese Zeit enormen Sold von 200 Goldgulden und eine Amtswohnung oder 15 Gld. Miethentschädigung. 1428 wird diese Bestallung

erneuert. In einem andern Document von 1436 für Hans Würcker ist der Jahressold schon bedeutend geringer: außer Steuer-Dienstfreiheit werden ihm nur 60 Gld. zugesichert. Heinrich Steinhövel, der 1450 angenommen wurde, bekommt 100 Gld., weil er zugleich auch Wundarzt ist. Ebenso war es in Regensburg. Gemeiner (Regensb. Chronik II, 443) giebt ein Verzeichniß der Stadtärzte von 1411—1470, — aus Bd. III, 117 ist noch Hans von Swendin hinzuzufügen — sie erhielten auch hier 60—100 Gld. Rhein. jährlich. — Als zum Genuß von Pfründen eventuell berechtigte Persönlichkeiten werden die Doctoren der Medicin in jener Zeit wiederholt officiell anerkannt. So in einem Baseler Decret, welches Sigmund übersandt wird (Lünig, Spicil. Eccl. I. S. 277) vom 20. Sept. 1437. In der 31. Sitzung, 24. Jan. 1438 wird den promovirten Theologen zwar der Vorzug eingeräumt, aber es sollen auch bedacht werden dürfen „Doctoren und Licentiaten beider Rechte oder der Medicin, die sieben Jahre studirt haben."

22. **Traum des K. Sigmund.** Die Erweckung des Königs Sigmund ist von dem Verfasser, schon chronologisch unangemessen, auf den Auffahrttag 1403 gelegt worden, wo sich Sigmund in Presburg aufgehalten habe. Nach Aschbach I, 189 kam der König erst am 24. Juli, nach Pelczel (Wenzeslaus II. 476) schon am „St. Jacobsabend" (24. Juli) nach der genannten Stadt. Der Auffahrttag aber war 24. Mai. Oder ist Mar. Himmelf. (15. Aug.) gemeint?

23. **Waldenser** (vgl. Schmidt, „Die Secten zu Straßburg im Mittelalter" in Illgens Zeitschr. f. hist. Theol. 1840 Hft. 3.). Die Waldenser lehrten, daß die Kirche zu Silvesters Zeit zu Grunde gegangen sei, indem sie dadurch weltliche Herrschaft erlangt: die Priester dürften keine Besitzungen haben. Auch verwarfen sie das ganze Gebäude der Hierarchie, da unter den Priestern ein Unterschied des Grades überhaupt nicht bestehn dürfe. Der Papst war ihnen der Antichrist, insofern sie den Satz aufstellten: „Wer sich Christo gleich macht, ist der Antichrist und wird verdammt. Der Papst stellt sich aber sogar über Christus." Demgemäß wollten die Waldenser weder von der Präeminenz, noch der Infallibilität des Papstes etwas wissen. Von den Lehren und Gebräuchen der römischen Kirche verwarfen sie die Bilderverehrung, den Marien- und Heiligendienst, damit zugleich auch die Marientage und Heiligenfeste; die Taufceremonien, die Ohrenbeichte, Ablaß und Bann, das Feg-

feuer und die Seelmessen, wie den Coelibat. Den Verkauf der Gottesgaben unter irgend welcher Gestalt erklärten sie für mißbräuchlich. Hinsichtlich der Fasten behaupteten sie wenigstens, daß ein Kranker auch ohne päpstlichen Dispens sie nicht zu beobachten brauche. Dagegen forderten sie das Abendmahl unter beiderlei Gestalt und die Absolution durch Laien. In Bezug auf das bürgerliche Leben sind ihre Lehren communistisch: sie treten für die Gütergemeinschaft ein — auch darin habe Waldo das Beispiel gegeben. So sind die Waldenser auf rein kirchlichem Gebiet eine echtreformatorische Secte, auf bürgerlichem die Vorgänger der Taboriten, aber ohne deren revolutionäre Färbung. Ueber den Zusammenhang der Waldenser mit Böhmen, sowohl vor Hus, als auch nach dessen Auftreten, hat Palacky eine gedrängte, aber sehr lichtvolle Darstellung veröffentlicht. („Ueber die Beziehungen und das Verhältniß der Waldenser zu den ehemaligen Secten in Böhmen" aus d. böhm. Museums-Zeitschr. 1868, Hft. 4 übersetzt, Prag 1869). Es unterliegt darnach keinem Zweifel, daß bereits vor Hus in Böhmen waldensische Secten existirten, die sogar mit ihren Glaubensgenossen jenseit der Alpen in lebendigem Verkehr standen. Waldenser sind auch die 1418 in Prag einwandernden Picarden (d. i. Begharden) mit denen Laurentius von Brezowa, unser Gewährsmann, keineswegs Bewohner der Picardie bezeichnete. Das interessanteste Zeugniß von einer nahen Berührung der Husiten und der Waldenser gehört dem J. 1432 an und findet sich bei Mansi (Concil. ampl. coll. 29 S. 402). Auf der Synode zu Bourges (Febr. 1432) wurde vorgebracht: In Delphinatu est quaedam portio inter montes inclusa, quae erroribus adhaerens praedictis Bohemorum, jam tributum imposuit telavit et misit eisdem Bohemis. Die Waldenser in der Dauphiné sahen also die Husiten mehr oder weniger als Glaubensgenossen an. (Nach Palacky a. o. O.)

24. Die Winkeler[1]. (Vgl. Röhrich, Gesch. d. Ref. im Elsaß. 1830. S. 30 ff. u. desselb. Abhandlung in Illgens Zeitschr. f. hist.

---

[1]) Lateinisch „Rimicarii" (was in Du Cange fehlt). Siehe Andreas de Broda bei Höfler, Geschichtschr. d. h. Bewegung, II, 336 im Tractatus de origine Hus. „Haec autem caupa glauca ex multis haeresibus, sicut ex Waldensibus, ex Rimicariis, ex illis de Libero Spiritu, ex Adamitis etc. „texitur."

Theol. 1840. S. 143 ff., ebendas. auch Schmidt „Die Secten zu Straßburg im Mittelalter“ 1840 Hft. 3. S. 30 ff.). Während die „Gottesfreunde“ stiller und passiver Art sind, zeigen sich die Winkeler, welche in ihren Lehren und ihrer Organisation gleichfalls auf die Bibel zurückgehen, kühner und zu praktischem Eingreifen mehr geneigt. Sie traten gegen die römische Priesterherrschaft auf, namentlich gegen den Papst und dessen Willkür im Dispensiren u. s. w. Sie verwarfen das Ave Maria, das Weihwasser und Fegfeuer, demgemäß auch die Seelmessen, die den Verstorbenen doch nichts helfen könnten. Von kirchlichen Festen hielten sie nur die „Hochgeziten“ und die Sonntage für heilig. Sie hatten eigne Laienbeichtiger — die Winkeler im engeren Sinne — gingen aber doch zum kirchlichen Abendmahl, um nicht verdächtig zu werden. Die Beichtiger waren nicht in Straßburg ansässig, sondern reisten als Missionare umher. Es waren ihrer zwölf, nach der Anzahl der Apostel, ihren Unterhalt fanden sie seitens der Gemeine durch Beisteuern, ebenso empfingen sie auf ihren Missionsreisen bei den Begüterten gastliche Aufnahme, bei den andern Zehrpfennige. Die Anwesenheit eines solchen Meisters wurde meist durch ein gemeinsames Mahl gefeiert. Unter den Meistern, die nach Straßburg kamen, werden genannt: Eberhard von Weißenburg, Conrad von Sachsen, Hans Weidenhofer, Salomo von Solothurn. War ein Jüngling zum Meister geweiht, so mußte er sich ausschließlich dem Lehrerberufe widmen und durfte sich in der Regel nicht verheirathen. — Obwohl die Winkeler, deren Lehren ja wesentlich mit denen der Waldenser übereinstimmen, aus Vorsicht jenen Sondernamen wählten, entgingen sie der Aufmerksamkeit und Verfolgungssucht der römischen Kirche ebenso wenig, wie jene und andere Sectirer. Die Mitglieder der Straßburger Gemeinde, meist ehrsame Handwerker, blieben eine Zeit verschont, weil auch der hochangesehene Johann von Blumstein zu ihnen gehörte, — seine aus Speier gebürtige Mutter hatte ihn zu dem Unglauben verführt. Er vermochte den Eifer des Ketzermeisters Arnoldi durch wohlangebrachte Drohungen zu dämpfen.

Um das Jahr 1400 aber kam es doch zu einer großen Untersuchung; obwohl Blumstein dieselbe zu beschränken suchte, wurden 32 eingezogen und gedäumelt; 26 bekannten sich schuldig. Blumstein nahm sich der Unglücklichen an, und betonte, sie hätten sich eigentlich keine Ketzerei, sondern nur Irrthümer zu Schulden kommen

lassen. So wurde ihnen, obwohl die Dominikaner den Feuertod beantragten, nur Kirchenbuße auferlegt und die Stadt verboten. Joh. v. Drändorf (verbrannt zu Worms 1424), Peter Turnau (verbrannt zu Speier 1426), mögen nach Röhrich zu den Mitgliedern der hier vernichteten Secte gehört haben.

25. **Zinsablösung.** Der vom Verf. d. Ref. vorgeschlagene Ablösungsmodus (für je 1 ß. ein ℔.) ist nicht allzu liberal. Bei den in Ulm 1388 verordneten Zinsablösungen wurde für 1 ℔. Heller Zins die Summe von 10—12 Gld. angesetzt. Später wurde bestimmt, daß Zinse an Gold pro Gulden ungarisch, böhmisch oder römisch 16 Gld. derselben Münze lösen sollten. (Jäger, 329.)

26. **Zölle.** Abgesehen von den unbegründeten historischen Vorstellungen ist die Theorie des Autors über den Ursprung und Zweck der Zölle in Deutschland der historischen Entwicklung ganz angemessen. „Ursprünglich war der Zoll nichts weiter, als ein Mittel zur Erhaltung der Straßen und Brücken, zur Herstellung schwieriger Pässe und Uebergänge, das nachträglich von den diese Verkehrsmittel benutzenden erhoben wurde." Falke I, 236. F. weist darauf hin, daß Karl d. Gr. das Zollrecht als kaiserliches in Anspruch nahm und in seinen Capitularien wiederholte Verbote gegen Zollbedrückung enthalten sind. Je mehr die Territorialfürsten ihre Hoheit erweiterten, desto selbständiger wurden sie auch in der Vermehrung der Zölle, obwohl theoretisch das oberste Zollrecht des Kaisers nicht angezweifelt wurde. Auch über den Straßenzwang vergl. Falke a. o. O.

Inhalt des Commentars.

Reformation[1]

des

geistlichen und weltlichen Standes.

---

1) In A ist von späterer Hand dem Buch die Ueberschrift hinzugefügt: „Kayßers Sigmundi Reformacion." C hat: „Incipit reformacio facta in concilio basiliensi." B: „Das puch lert, wie sich gaistlichs und weltlichs haubt halten und regiren sol." Oberhalb dieser Ueberschrift, vielleicht von späterer Hand, steht: „Autor hujus operis est Fridericus de Lant — Sigismundi Cäsaris a consiliis." Es steht demnach fest, daß der seit- und durch Bämlers Ausgabe gebräuchlich gewordene Titel „Reformation des Kaisers Sigmund" durch die Hss. nicht geschützt und hinfällig ist.

Erklärung der verwendeten Zeichen.

In Klammern eingeschlossen sind Buchstaben und Worte, die unbedingt zu streichen sind. Durch Asterisken sind entweder nicht ganz unbedenkliche Emendationen markirt oder Worte, die nicht zu emendiren waren. Das † bezeichnet offenbare Lücken, für welche die muthmaßliche Ergänzung in den Anmerkungen gegeben wird. Fett gedruckt sind einige als sicher in den Text aufgenommene Emendationen.

ą = au. Die Interpunction ist, des Verständnisses halber, vom Herausgeber hinzugefügt worden.

Almachtiger schopffer hymels und des ertrichs, gib kraft und tuo gnad, gib weizhait zů volbringen nach der aller säligosten **ordnung, ain** stant und ain ordnung zehaben gaistliches und weltliches stattes, [und] in der dein hailiger name und gothayt bekant werd; wann dein zorn ist offen, dein ungnad hat uns begriffen; wir gangen als die schauff on ainen hürtten. O Herr, wir gangen in dein waid on urlâb; gehorsamkait ist tod, gerechtikait leidet not, nichtes statt in seiner rechten ordnung: Deviat ab ordine totum quod movetur, labitur, **exuritur**, viribus **deletur.** Hirumb under zeucht uns got sein gnad, und pillich; wann wir übersehen seine gebott, wann was er gebotten hatt, das wirt leichtiklich gehalten on alle gerechtikait. Aber ains sol man wissen, das es nit mer wol gan mag, man habe dann ain rechte ordnung des gaistlichen und weltlichen stattes, wann die stand blos on alle lydmaß. Darumb sind ermant des ersten all ir edlen Reichstett, wann das howpt ist zekranck, die gaistlichen und weltlichen howpter land vallen, was In von gott empfolhen ist, und wann man es recht ansicht, so statt es nur an den Reichstetten: wann die schliessen und nit wachetten, so wär die cristenhait gots und aller seiner gnaden entpfremt und wer alles recht ton got unmaer, wann gottliche ordnung erloschen statt. darumb nyemand zu ermanen ist, dann allain die Reichstett. Die

1. almachtiger got BCI. himelreichs B. 2. dem B. und gib B. 3. Die Worte: „ordnung ain" vor „stant" habe ich, entgegen den Hss. und allen Drucken, hinzugefügt; sie sind unerläßlich, und leicht ersieht man, auf welche Weise sie fortfallen konnten. In I f. „stant und ain". 4. stantes BC. Das eingekl. „und" f. BI. 5. 6. wir genn B, wir gangen als dain waid on ainen hierten C. 6. 7. wir genn in der waid an dein urlaub B. 9. Sämmtl. Hss. haben: exoritur, doletur. — A: her umb, B: hierumb verzeicht. 10. In B f. „und" vor „pillichen". 11. 12. mit (!) aller gerechtikait B. 14. stantes B. stenn B. 15. „seit" für „sind" B. 16. „lassen" für „land" B. 20. versloissen steet B. 21. die wirdigen Reichstet B.

hochen howptter sind nit ze ermanen, wann si hand das unrecht in mit gewalt; unser herr der kayser und der kunig mugend iren statt nit mer behalten; der hochwirdig statt ist abgezogen dem Reich von den kurfürsten, [und] das unser reich kranck, plöd und swach ist. Darumb ir edlen Reichstett, sind ermant, bei got dem vatter, bei Jhesu Cristo, bey seinem rosenfarben plůt, das er durch uns vergossen hatt, das ir ansehent, wie wir von got gefreyet seyen, wie wir uns halten sullen, wie alle ordnung kain lydmaß hatt, die recht sey. Tond darzů, als ir das obrost glid seit, uff die in dißer zyt die Cristenhait wol gebawen ist. Ir sullent wissen, wie das Haylig Concili ze Basel gesamnet ist. Es sol da geschehen ain rechte reformacion, der gaistlichen und weltlichen stat sol wol geordnet werden. Aber die gaistlichen howptter wollend sich an vil stucken sperren, sie wend das unrecht nit lassen vallen, als ir hören werdent [Fol. 2.] hernach in der Reformacion. Aber ains sol man aygenlich wissen, das der prest ligt an der Cristenhait, und wie man in gewenden mug, der fund ist funden von den gnaden gottes, das aller geprest leichtiklichen gewendet wirt, wer got und dem hailigen Cristenlichen gelauben trew wil sein. Aller geprest ligt größlich an zwain stucken: an den gaistlichen ligt grosse Simony, das ist als vil, als wůcher. dieselb hatt allen gaistlichen stat vergift. Aň den weltlichen ligt der geitz, der alle freuntschaft zertrent, und uffsatz, untrew und vil ander unrechtes darvon uffstant. Wie nun Simoni und geitz aufgewachsen sind, sond ir hören. Simony ist uffgestanden des ersten in des

22. die höchsten häupter CI. ze manen B. Sie haben das unrecht und regiren mit gewalt. B. 23. keyser oder künig I. 25. von den kurfürsten und andren B. und f. vor „das unser" B. 30. darumb tut dartzu B. — in diser zeit B. A: in diß zyt. 32. 33. Die Worte „Es sol" bis „stat" gebe ich nach der Fassung von BC (sol—sullen) resp. I. (der weltlichen und geystl. st. sol) A: des gaistl. u. weltl. stats sol. 35. als ir werdt hernach hören B.

1. aber ain man (!) sol aigenlichen wissen B. 6. an dem gaistl. stuck B. 7. dieselb simonei B. dieselb Symoni C. vergiftet B. 8. 9. vil unrechtes BCI. 9. 10. A. „uffstaut. Simoni und geitz aufgewachssen sind ir hören." Doch ist bereits nach „aufgewachssen" ein „ist" hineincorrigirt, ebenso vor „Simoni" etwas Unleserliches, etwa „Nu". C: „Nun Symoni und geitz aufgewachsen sind ir hörn. Ebenso I, nur zuletzt „ir herren." B: „Nun die symonei und geitz aufgewachsen sein, so sult ir hören, das u. s. w." Der Fehler entstand meines Erachtens dadurch, daß das von mir restituirte „sond" (= sollent = sollt) verlesen wurde für „sind" und dann als irrthümliche Wiederholung des ersten „sind" wegfiel.

pabstes hof, als ich ew sag. Es ist by zwainhundert Jaren, das der hoff ains paubstes wol stund in gůter ordnung, als er geordnet was des ersten von dem kayser Constantino und bey Sant Silvestro und ward das patrimonium Sant Peters der hailigen kirchen wol außgezaichnet, das der hoff und all Cardinäl erlich bestönden und noch heut by tag erlich und wol beston mugend. von dem patrimonium sölt der pabst ain tail haben und die Cardinäl zwen tail. Was aber das patrimonium sey sant peters, das hörnd. Item von Anconitano, item von spoletano, item von nappels. Item von peruß, verrar, boloni, und von andern herschafften und grafschaften, wann si mit trewe der hailigen kirchen verainet wurden, so gevielen mer dann ze fünfmalhunderttusend kamerguldin darvon. darzů Cilij, Avion, und menge herrschaft darzů, das auch menge hundert tusend guldin tätte, darmit der hoff ains pabstes erlich ußgericht wurd noch hewt beytag. denn es was angesehen, das die hailig kirch kain betrübnuß haben solt, das alle ding von hof erlich erworben wurden und man kein gotsgab, † als die Sacrament sind, und die pfrenden luter gelyhen und gegeben wurden in gnaden, als gots meinung ist, da er spricht: Gratis accepistis, gratis date. Ir hands umb suß besessen, so gebends ouch umb suß. Nun muß man von der penitenciarey Aplaß der sunden hert bezaln, das ist in got hert Simoni und sund. Item in der Correctory dasselb, item in der Cantzley dasselb. nichts gat von hoff umb suß; das alles ist wider

---

11. ich euch sagen will B. 14. Der Schreiber von A schreibt durchweg „patromonium", wir haben durchgängig geändert. 19. 20. Die Namen sind in Hss. und Drucken meist verderbt. A hat zunächst undeutlich „Anconicano", B Antonicano, ebenso CI. Erst Goldast hat richtig „Anconitano." Dann haben A und C und die Drucke „spolicano" B richtig „Spolitano" (nachher auch Goldast). Die Schreibung von „Neapel" schwankt gleichfalls (C und I Nappels, B Napels), noch mehr die von „peruß" (Perugia) A: paruß (die Ausgaben: Parüß, Perüß, sogar „Paris" und Goldast „Panuß. Höninger: Päruß). Dann hat C verrer, I verrär, B ferrer. Statt „poloni" welches aus A und C in fast alle Ausgaben überging, hat schon B richtig: Boloni (ebenso die ed. s. a. et. l.) die Baseler „Bononi" Höninger „Bononien". 20. Nur „herrschaften" BC; I wie A. 21. viel in B. Das „gevielen" ist in A corrigirt. 22. fünfmal tausent hundert tausent B. Nach „kamerguldin" ist in A eine Marke, die auf das am Rand befindliche „darvon" verweist. 24. „machte" für „tätte" I. 25. noch heut bey tag f. B. 27. Sacrament und pfründen B. 31. von den penitentzern B. von d'penitencz I. den applaß C. 32. grosse sünd B. 32. 33. Item in der correctorey, deßgleichen in der canceley I.

die ordnung der Cristenhait. Das hand nün die Bischoff auch begriffen und ist kommen vom howpt bis an den minsten [Fol. 3.]

Von der Symoni. Item wie Symoni under den gaistlichen ufferstanden ist, sol man wissen, das bey zweihundert Jarn die Cardinal von dem hoff jr pfrenden hetten gnûg, und alle Ämpter wol besetzt waren, das nyemant kain trang noch kummer ze hof hette. Es hatt kain ampt nichts, denn das es von hoff erlich besetzt was. Seid sind die päbste zûgefaren und hand genomen den Cardinelen, was si niessen solten von dem patrimoni Sant peters, und hand den Cardinelen bystub und Aeptien und die gröstén pfrend gegeben und erlaubt, umb das, das sy möchten ganz einnemen, das dem hof gemainklich zûgehört. Also ist es darzû komen, das kain Ampt im Hoff ist, es werd mit kirchen außgericht, und geschent sis dennocht nynder, noch wirt got noch die selen getröst. Also seit das der pabst ze hof [das] verhengt hat sölichs, so hand auch Stifften und clöster auch uff Clöster gestelt mit clainer warhait. Sy hand auch etlich gekauft, als yetz fast gewonlich ist. Si schreiben gen hoff: wir seyen verbrunnen, wir haben krieg, wir seyen zerstört und vinden Ursach, das Alles erlogen ist; mit urlâb, wa sind die widemgutter darauff die stifften und die Closter sind gewyedemt worden, die si noch heut beytag hand? und do sie kain kirchen hetten, da warn * die person mer und mer gotsdienst, wann nun sind. * Seid das es also ergangen ist, so wirt nyemant mer hailig noch sälig, weder pabst, noch bischof. Also ist ains nach dem andern ergangen, das sich ouch die Thumherren nit lassen gnügen jrer pfrenden. Si müssen auch kirchen darzû han, villeicht mer dann aine. O wol großklich wider got. Wie man Jn aber tûn sol, wördent Jr in dieser nachgeschriben reformacion hören.

---

5. es hett kein ampt nicht I. 6. Seind B. 8. pistümb und Abbteien B. bistum und groß pfründen erlaubt I. 9. er möchte gantz einnemen C. er gantz mocht genemen B. daz er möcht einnemen gancz I. 12. nymmer C. und wirt weder got I. seint B. „also" f. vor „seit" I. 13. sölchs zu hof verhengt hat I. 13. so habent sie auch stifft und Clöster und auf die clöster gestelt B. so haben auch Stifften und clöster gestelt auf ander clöster I. 15. gewonlich worden ist I. 20. der person B. die person mer in gotesdienst I. wann sy yetz sind I. 22. ergangen. Auch lassen sich I. 25. wider got sölchs ist. B. O wie größlich ist sölchs I. 25. man im BC. werdent ir hörn C. werdt ir hören B.

Item kirchen verkouffen

und verwechseln ist gemain worden. das verhengt auch der pabst; yetz [es] verhengents auch die bischoff. Also hat simoni ain ursprung und reichsnet über all an den gaistlichen.

Item der geitz reichsnet in den weltlichen, als ich euch sag. seid das die gaistlichen vil pfrenden niessent, unverdyent, so hand die layen das begriffen und hand auch etlich kirchen; sy wůchrend und furchauffent, und was uffsatz und untrew bringen mag, das ist gemain worden. Sy sprechent: Ist symoni an unsern houptern zimlich so ist auch uns der geitz nit sund. Es getarr kain gaistlich howpt kain Straf mer tůn, das macht ir aigne offne schulde. Darumb mag es nit mer [Fol. 4.] wol gan noch sich nieman mer frewen, wann gotes gericht stat uns allen ze unhail zekumer und zeleyden. Gottes gebott spricht: halt deinen neben menschen lieb, als dich selb. das ist tod und tregt ain yeglicher mensch seinem neben menschen ain fegfuir vor, pein und kumer. hilff trew und Raut ist tod und leidet gerechtikait not, von geitz wegen erzurnet der sun den vater. zeitlich pös gwinne hand den lauf, wer sich dar inne wol üben mag, den schätzt man für witz und listig. laster und unrecht ist Er worden. Her Almechtiger got, gib hilff, das wir zů recht komen das unser vernunft und dein göttliche gnad nit ain schaiden hab und so gar von dir empfrembdet werd. Sol man aber kumen zů gotlicher ordnung, so můß es zůgan durch gottes kraft und durch das weltlich swert; das sol man brauchen in rechten nöten durch gottes willen und des gelauben willen und gerechtikait. Man vert über mer fechten durch gerechtikait und des gelauben willen, so vil mer sol man vertreiben und tötten, der wider

27. In I noch einmal die Ueberschrift „Simoney". 27. kirchen kauffen B. 29. „es" f. BC. 30. „regniert" f. reichsnet I. 31. item aber BC. „regiert" f. reichsnet I. als ich euch sagen will B. 32. niessen und verdienen I. Daher sämmtl. sp. Ausg. 36. Die Wörte von „so ist" bis „sünd" fehlen B. 36. Statt „kain gaistlich howpt" hat B „kainer".

2. ze unhail kumer und leiden B. 3. deinen eben cristen menschen I (ebenso 4 eben cristen) daher alle f. Ausg. 8. ist worden er (CI) Ere B. „Her" fehlt bei BC. 10. werden BC. 10. 11. sol man aber zu rechter ordnung C. sol man aber komen zu rechter ordnung B. sol man aber zu götlicher ordnung komen. I. 13. durch got und des glauben willen B. durch gotes und des glauben willen I. über mere B. 14. „fechten" f. I. aber nicht in der Ausg. von 1480. 14. 15. und umb den glauben B.

göttliche. ordnung ist, wann si sind mainaid an got, dem sie in dem tauf gesworn hand. Sie niessent unbillichen gottes gaben, als die gaistlichen prälaten tohd, die allermaisten wider sälige hailige ordnungen sind, die lang volendet wärn, wan das si es † hinderten Aber ains, alle getrewe Cristen sind mit got und helffend schirmen alle die es anhebent; den sol man beholffen sein bey ainer manung aller gerechtikait und bey der marter Jesu Cristi das wir seiner gerechtikait beygestendig seien bis uf den tod. Ich main gantz ewig leben dardurch zu haben. sol [wil] man nun ain recht ordnung haben, so můß man mercken die siben sacrament, auß den sich ziechen alle gerechte ding, wann auch alles unrecht yetz sich [un]wirdiget den selben sacramenten. Das erst ist rechte rew, daran niemand yetz recht ist, wann umb die missetat, so der mensch rew haben sol zů ainem nicht mertůn, kert er alweg wider zů. der sunde. Das ander ist luter beicht, die plöd ist und ungerecht, wann niemand sich *haltet* als er pillich sol. Item noch die puß niemand als fruchtbarlichen haltet, als man solt. nyemant wider kert, nyemand erfult das er versawmpt hatt. Das dritt ist die ee; nyemand haltet die, als recht wär. der ee aigenschaft ist ainbarkait, trew und ainig leiblich wessen in rechter stätikait, das yetz niemand haltet mit trewen. Das vierd ist das † sacrament, das niemant wirdiklich [Fol. 5.] empfachet in beraitung, weder die gaistlichen noch weltlichen. darvor noch darnach sich niemant hüttet vor sund, das ist ain sach, das man got nit furchtet. Das funft sind die Orden. sehent an, * wa

---

16. töten die, die wider göttliche ordnung sein B. töten wer I. 16. 17. in der tauff B. 17. 18. Die gaistlichen prälaten niessen unpillich die gotesgaben I. 18. „sälige" f. B. 19. die lang volendet were I. Die Hss. „und lang". 19. wenn sy es nüt hinderten I. 20. aber ains ist I. sein mit got. B. all treu cristen B. „alle" f. hinter „schirmen" bei BCI. 21. „den" f. vor „sol" I. bey ermanung I. 23. beystendig C. 24. zu haben. Sol man nun BCI. 26. sich wirdigt BC. 27. den selben sacramenten BCI. A: den „siben". 27. das erste sacrament ist ain rechte reu B. 28. gerecht ist B. 28. wann umb die missetat sol der mensch reu haben und sich hinfür keren von den sünden. B. (beruht auf Erfindung des betreff. Schreibers) reu haben, nit mer zu tun, so kert er I und alle f. A. 29. das ander sacrament das ist B. 31. Item auch C bloß „auch" BI. 33. das dritt sacrament ist die hailig ee. B. 33. 34. recht ist I. 35. 36. Das vierd ist das wirdig sacrament BC.

1. noch die weltlichen I. 2. vor sünden BC. 3. Das fünft sacrament B.

wirt an kainen die regel gehalten liederlich, unernstlich, * ich müß es reden, gegen got spöttlich. Das Sechst ist der tawff, der uns gerainiget hat und wir got geswornn haben, unsern gelauben halten und cristenlich ze leben. wir werden aber mainaid menigmal unserm herren und got. Das sibent ist das hailig Öl, das uns rainget und ain wegweiß ist zů dem ewigen leben. Das wirt unbekantlich empfangen und gehalten dick und vil unvernünfftiklich. Und an dem letsten, so der mensch kain vernunft mer hatt, an dem mag es auch kain frucht bringen. sy mugent got nit loben noch bekennen ir schuld. wann nun die siben sacrement got uns so trostlich zůgeschiket und geordnet hatt so gar zů allem hayl und wir aber alle leychtiklich halten, darumb underzeucht uns got sein gnad das nit unpillich ist. Darumb ist notturfftig, das man in der reformacion růre die siben sacrament, die gend auch den weg on alle gerechtikait in dem gaistlichen stat. das notturfftig ist, das man wisse in ainem yeglichen stat, wie ain person sein sol, darnach wie er sein gotesgaben niessen solle, mit wie vil gult, es syen örden oder weltlich priester, es sey der pabst, Cardinal oder Bischoff. Darnach wie yeglicher statt sein ordnung halten solle, es sey aber der pabst oder bischoff, weltlicher priester, orden, wie si genant seyen und wenn die Drew in rechter ordnung stand so mag es in gaistlichem statt nit mißlich stan und werdent alle ding mit got verainiget, Gottes zorn gemiltet und komen gůte Jar und wurden unsre gůte werck fruchtbar und komen uns alle ding zum pesten. Aber die prelaten lassen sich nit gern reformieren, noch die örden, wann sie lassend nit gern von hand. darumb sol niemand erschrecken. Der fund ist gefunden, das es leichtiklich zůgat mit gottes hilff und krafft. will man got trew sein nnd ansehen die gerechtikait gotes, so wirt man sehen, das erfult wirt gotes wort, da er spricht in dem Evangelio

4. A: und ernstlich. unernstlich CI. Die Ausg. von 1521 emendirt: wie wirt an ynen die regel gehalten? lüderlich, uncristlich. 4. 5. ich red es spotlich gen gott B. 5. Das sechst sacrament ist die tauff B. 7. mainaidig B. an unserm I. 8. Das sibent sacrament B. 14. 15. und wir sie so leichtiglich halten B. und aber wir sy als leichtiklich halten C. Ebenso I, nur „leichtfertigklich" f. „leichtiklich". 15. 16. das nun pillich ist BI. das inn pillich ist C. 16. 17. in der Reformacion reu (?) die siben sacrament und perür. B. 17. 18. on alle ger. in dem g. stat I. Die Hss. „in"; „on" ist jedenfalls richtig. 18. und ist notturftig I. 20. gült es sein süll B. 21. wie ain B. 27. kemen I. 27. aber ains B. 30. kraft und hilff. B.

Es wirt ain hiert und ain schafftal. darzů sollent pillich ermant sein alle houpter der Cristenheit, die gotliche Recht verbunden sind zehalten und zebieten. und das swert brawchen ritterlich. Man vert über mer und ficht an die haiden und störbent da umb den glawben. Beliben sy hie haiment und strafftent die Cristen, die got in allen sachen übersechent und mainaid werdent, das wär ain gůte merfart ohne zweiffel. hielten wir unser ordnung Cristenlich, all haiden und ungelaubigen kerten bald [Fol. 6.] zů uns. Darumb ir edeln fursten und ir edle herren vnd ir werden ritter ewern Adel und ritterliche werck zimpt diß zeschiermen und ewern ernst darzů prauchen und zetůn und ir wirdigen Reichstett, so man alle die welt rechnet, so sind ir doch die glider, die an gotlichen Recht nit weichen sollent, ir habt ewer freyhait von der Cristenhait, ir sind des hayligen glaubens schirmer und recht vogt; wann es not wurd und baide, fursten und herren und ritterschaft ermant werdent mit unser geschryft und ordnungbůch, wie die botten zu ewch komen, das ir sy in schierm setzent und gelaytend in ewer aigen koste und wärent sy ichzig notturfftig das ir In daran dientet und also verhüttent fur underdrucken und hinderung diser säligen und hayligen ordnung. diß gepieten wir bey unsers reichs hulden und bey der pene hundert marck goldes, wer darinn vermeldet wirt. Wir ermanen ewch ouch bey got dem hern, bey aller seiner gerechtikait, bey seinem plůtvergiessen und bey seinem tod, den er gelitten hatt durch unsern willen. In derselben ermanung so sollen sein all gemain Cristen, Jung oder Alt; wer es im zů hertzen lat gan und diß furdert, der sol pillich von dem hayligen reich gerufft werden und von got gewert, wes er pittend ist, es rür leib oder sel. Item,

---

35. und zu gepiten I. 35. ritterlichen prauchen B. I. 36. in die haiden B. 36. und gar vil sterben und verderben I. 37. pleiben C. 37. strafften B. straffeten I. strafftent C. straffent A. die pösen Cristen BI. 37. 38. die got in allen sachen übersechent und. BC. Die letzten zwei Worte f. A. die an got maineyd werden I. 39. on allen zweyfel I. 40. die kerten B. „bald" f. I.

2. ewren adel zymet I. 4. alle welt I. 6. beschirmer recht vogt I. dz ir in daran füderlich werent I. 8. ordnungpüchern B. 10. das ir in daran diente B. das ir In das an dientet C. In A f. in. 11. vor undertrucken und hindrung. Dise .... I. 16. so süllen sein. B. söllen sein C. I. 16. gefreiet werden B. 17. jung und alt I. wer es im zu hertzen läst gen B. A: were. 19. es perür B.

es sol ouch ain yeglicher fürst oder her, land oder stett, dise ordnung in ainem bůch behalten und schnelliclich lassen abschreyben umb das das die presten verhüt mugen werden, ob kumer aufstond oder yemant ungehorsamen were. wa sich das funde, es wer an gaistlichem oder an weltlichem statt, oder an weltlichen houptern, so sol sein leib menglich empfolhen sein und sein gůt anzegriffen und abzenemen von der welt. wann die ungehorsamen sind got nit nutz. Sind sy aber gaistliche houpter so sol man sie aber berâben aller irer pfronden und umb die ampter komen sein, es seyen Joch bischof doctores oder priester. sind es clöster, so sol man sy zerstoren gantz und gar. diß ist nun pillich, wann got will rechte gehorsamkait haben von den seinen, er will ouch das sy nit niessend seyen das Symoni rüret, noch kain gůt, das unrechtfertig gůt sey. wie man das zerstoren mag, da tůt man got vill dienst mit. Also sol man bey der vorgenanten ermanung hertiklich gebunden sein. Also sol man nun ansechen und in die ordnung gan von dem houpt bis an dem minsten: doch sol man ain urlâb nemen von got dem vater, den in ain ordnung ze setzen, der gotes stathalter ist, der alle welt regieren solt, da aber aller gepresten aufgestanden ist. diß sol nu villeicht sein, als got wol ordnen mag, durch die klainen, als er tet, da er Josephat ains kaysers sun von India in seinen jungen tagen weißhait gab, das er seinen vater und all maister in allen kunkreichen Indie überkam. er machet seinen vater cristen und alle reich in india [Fol. 7.]

in seiner Jugent. Es spricht der ewangelist: Abscondisti hec a sapientibus et prudentibus et revelasti ea parvulis. ze teutsch: Almechtiger got, du hast dick dein weizhait verborgen vor den weisen in diser welt und hast es geöffnet den klainen. Augustinus dicit: Surgent indocti et rapiunt caelum et docti merguntur in inferum.

---

21. snelliclich C. schnelliglich B. 21. abschreiben lassen I. 23. erfünde I. 24. „weltlichem statt oder an" f. C. I. 25. leib C. B. lieb A. 28. 29. Umb ire Ambter komen sein, es sein pischoff .... B. 28. „joch" f. I. 31. 32. das sie nit nissen sein, das symoney perürt B. dz sy nit nissen dz simonei anrüret I. „er will" — „seyen" f. C. In A f. „das." 32. unfertig B. 33. „vill" f. vor „dienst" I. 34. ermanung dann B. 35. anfahen B. 36. man urlaub B. C. 39. nu villeicht B. Wohl richtig emendirt für „im" (A.)

2. „ze teutsch" f. I. 4. geoffenbart I. der spricht B. Aug. spricht C. I. 5. surgent in docti merguntur in inferum C. rapiunt celum et docti mer-

ze teutsch: Es stand auf die ainfeltigen und die klainen und begreiffen den himel, aber die gelerten und weysen gand zů der helle. Also gat es yetz; es setzt sich niemand wider götliche ordnung, denn die gelerten, weysen und gwaltigen; aber die clainen ruffent und schreyent got an umb hilf und umb ain gůte ordnung. Es ist yetz notturftig, das man got anruffe gleich als es gieng, da der prophet Ysayas sprach und man von im liset: Derelinquerunt deum, blazmaverunt nomen sanctum suum, alienati sunt, abierunt retrorsum, ze teutsch: Sy hand sich von got geschaiden, sy verscheltent seinen hayligen nameu, sy sind abgetreten. Diß ist nun alles war gesichtiklichen under gaistlichen und under weltlichen. wir leben nit mer natürlichen, wann naturlich leben ist got anzesehen, der von unser geschöpft ain rechter stamm unsers lebens ist. als der bom des ertreichs lebet, also leben wir got und seiner rechten frucht. O lieben getrewen Cristen, lassent ewch zu hertzen gan, bedencket, was sich got mit unß erleiden můßt der durch uns gelytten hatt, den wir so größlich all tag martren mit unserm übersehen aller gebotten und gehorsamkait. kerent wider! wir haben den rechten weg zehymel und zů der gerechtikait, wann wir uns bekerren so kert sich mit uns alle die welt. Es ist war, das ain Cristenritter kurtzlich in unsers herren Kayser Sigmunds hoff ze Basell disputiret mit ainem turcken, der auch ain her was und sprach, er solt sich lassen tauffen, Cristan gelawb wär also edel das nyemant das reich der hymel besitzen möcht, dann der Cristen und den gelauben hette und getowffet wär. Der Hayden antwurt kurtzlich und sprach: Ich han wol gehört, das ewch Jesus Cristus erlözt hab von der helle und euch Im selb gefreyet hab mit seinem tod, das auch war ist nach aller geschrift sag. Aber ich sich, das Ir der freyhait und seins nützlichen todes, den er von ewren wegen gelitten hatt nicht begerent, nach seinen gebotten, nach seinen

---

merguntur in infernum B. I. caelum f. A. 8. „Also gat es yetz" f. I. Dagegen hat I hinter „helle" das in A fehlende „Es setzt sich yetz — niemand wider g. ordn. 8. wider nymant anderst göttliche B. 12. „Ysayas" f. C. 12. 13. plasphemarunt B. Uebrigens steht der Vers nicht im Jesaias. 15. „nun alles" f. I. 19. „rechten" f. I. 22. martern all tag I. 22. 23. mit unserm größlichen übersehen B. alltag — unserm f. C. widerkert B. kerent, wir haben C. I. 24. keren B. C. I. 25. es ist war, ein I. 25. „kurtzlich" f. I. 28. 29. dann der ein Cristen were B. dann die cristen die den gelauben hetten I.. 32. nach aller geschrift lautung B. 34. 35. nit pegert B. noch — noch C. auch nach s. gep. u. wercken I. lebent,

wercken nit lebent von dem minsten bis auf den maisten und hör und sich, das [das] ainer den andern anspricht für aigen und im das sein abnimpt wider got und recht. Aber wir seien freyer dan Ir, wir tůn rechter in alle weg dann ir. Ir wöllent uns außkriegen von des glauben wegen und mainent got darmit gedienet han, und ewig leben dardurch behalten. Nain, töttent Ir die falschen Cristan, die da wider den glauben tond und brechtet euch selb zů recht und lebtent in gehorsamkait, so hettent Ir uns gewonnen und schlüg all die welt zů ewch und wurden ains mit got, und got mit [Fol. 8.] uns. Nun merckent, was wir von den ungelaubigen mussen hörn das sy mit uns die warhait reden: Ich furcht, wir betriegen got und uns selb als wir woll werden hörn, so man yeglichen stat der gaistlichen und der weltlichen wirt hörn.

Nomen poete. [dez Babsts namen].

Man sol wissen, das alles, das in dem bůch geschriben stat, han ich Friderich von Lancironij, ain diener und knecht der gemainen Cristenhait und Rate unnsers durchleuchtigen herren des kaysers Sigmunds, **von** hocher maister weysunge, gunst und willen und lere dise ordnung gemachet [han] und von latein zeteutsch zů ainem bekennen allen gemainen Cristen in der Cristenhait. wär ouch yeman also weys, der dehain stuck in der ordnung gepessren mocht, nach

für „leben" emend. nach I. 35. piß auf das meist I. 37. und wider recht. I. 37. vil freier I. 38. tun auch vil rechter I. 40. Nement und töttent I. 42. lebtent emend. f. lebent nach I. also in gehors. I. 43. alle welt I. würd I.

4. wirt hörn B C I. A: witter hörn. 5. In A stand ursprünglich ganz deutlich zu lesen: Nomen poete. Ein Späterer hat daraus „Nomen pope" gemacht und unbekümmert um den Inhalt des Capitels an den Rand gesetzt „des Babsts namen." 8. allerdurchleuchtigster I. 9. „Von" ist eine Conj. v. Arnoldi für das überl. „und". unterweisung I. 9. 10. „und lere" f. I. gemacht hab B. — I. und die folgenden Ausgaben haben „gemacht von latein" eine Variante von Bedeutung. Aus der handschriftlich beglaubigten Lesart ergiebt sich, daß Friedrich sich als Verfasser und Uebersetzer der Ref. nennt, während die spätere Lesart den Glauben erweckt, als habe Friedrich nur als Uebersetzer erscheinen wollen. 12. A und C haben „der kain stuck" u. s. w. Der Schreiber von B sah, daß „kain" nicht paßte und schrieb — eben so sinnlos „wer auch nyemant also weiß". I und die folg. Ausgaben haben: „wer auch yemant also weiß, der ein Stück oder mer in der ordnung gep. möcht." Das „oder mer" ist überflüssig; für „kain" habe ich das nothwendige „dehain" in den Text gesetzt.

yeglichs landes gelegenhait es sey under herren und stetten, dem sol es pillich vergunstet sein, also fur sich zenemen und furzebringen fur unsern herren den kunig, ob kain kayser wär oder fur den statthallter. weñ es ist ye angesehen, wend die grossen prelaten sich nit lassen verordnen, so můß man diß ordnung halten und das swert brauchen, man můß unkraut aus dem garten jetten und ersůchen. Darumb Ir fürsten, Herren und Stett und besunder Ir reichstett bey ermanung aller freyhait, wa sich fünd, das yemant hie wider tät, darzů sol auch yederman vollen gewalt han zů irem leib und gůt von rechtem, das sy gottes recht nit schierment und verhütent. wäger ist, wir straffen hie leiplich das unrecht, wann das alle die welt in unrechtem verdampnet werde. etc. **Von unserm herren den Bapste.**

Nun heb ich an von unserm hayligen vatter dem pabst. daran sol man mercken des ersten, warumb man in haylig nenne. das ist darumb, das im alle haylige ding, die got der her uns tröstlich uff das ertreich geordnet hatt, das sind die siben sacrament in die sich got gaistlich beschlossen hatt, die er kreftetlich on alles widerruffen gotes gewalteklich innhat und sy mengklich trostlich mittaylen sol mit gleicher frucht, als sy Cristus Jesus gegeben hat. Darumb sein gewalt in gantzer haylikait stat. Er schreibt sich auch Servus servorum dei in gleichnuß Cristi, der aller welt diener und knecht ist. Wenn nun ain pabst erwelt sol werden, so sol er sein glich des stantes als sant Peter [ist] gewesen ist, ain weltlicher priester, der aller welt gemain sey. Darumb er auch den namen hat, des er weltlich haist, wenn im die welt empfolhen ist. Jhesus Cristus sprach zů seinen zwelffpotten und seinen Jungern: gand hin in alle welt, predigen allen Creaturen. das ist Jn empfolhen und nyemand anders. Es was kain orden dennocht aufgestanden und ist manig

---

13. 14. herren oder stetten I. Statt „fur sich" hat C „sich" B „an sich" I wie A. 15. 16. für die stathalter I. 17. ordnen I. 18. auß den gertten getten B. 20. erfünde. I. 21. 22. zu in zu leib und zu gut I. darumb dz sy I. 22. beschirmen. 23. wäger I. 23. in unrecht B. 24. 25. Von dem pabste C. I. „Wie sich da ain yeder pabst regiren sol an seinem hoff." B. 26. 27. an .... dem pabst an. des ersten sol man I. dem pabst an. Sol man C. dem pabst. So sol man B. 30. kostetlich C. kostenlich I. 31. „gotes" f. hinter „widerruffen" I. „trostlich" f. I. 36. als Sanctus Petrus ist gewesen B. 39. zu seinen Jüngern B. in die welt I. 41. 42. und ist der hoff manig hundert j.

hundert Jar der hoff gestanden . [Fol. 9.]

in der zwelffbotten ordnung. da stond es wol. Es wurden haylig pabst ainer nach dem andern. Aber seid das die örden auffstonden und von den orden pabst wurden, die hand iren stat nit gemain, sy hand irem gleichen zůgelegt und hochlich gefreiet also das all pfarren abgenomen hand und die Clöster zůgenomen. Sy solten den weltlichen priestern undertänig sein, so hand sy baide pfarren und priester under In. Es ist käin pfarkirch so klain, sy ist wirdiger, als das allerhöchste Closter, wann die pfarkirchen hand die siben sacrament, das die Clöster nit haben sollent und seid dasmals, das die Clöster die pfarn zum maisten under sich hand pracht, so hand sy die pfarrer für nütz und berawbent sy. Sy nement den zechenden und zins und dingent priester darauf als verdingt knecht. sy nement den kern und land den pfarkirchen die sprewer. das verhengent die päbst, yeglicher seinen orden umb das gold und silber. Darzů kawffent sy nu gottes gaben, und gat die simoni als gemainklich, das sy nu mainent recht zů han. Diß ist alles von des pabstes hoff nu aufgestanden, als der pabst ingenomen hatt den Cardinalen iren tail, der In zůgeordnet ward von dem patrimoni sant peters und hatt In vil pfreuden erlåbt; das hand nu die Bischoff und Closter ergriffen und die Stifften. Gedenck yederman, es ist kain Closter noch stifte, sy hab ainen widem, darūff sy auch gestift sind und bestan mugent mit gotsdienst, der vor zeiten säliger und gotlicher ist gewessen dann yetzo. Nun haben sy kirchen und groszlich geruffe und ist gotsdienst plöder an andacht, dann er was vor zeiten. wäre aber ye syder ain weltlicher priester pabst gewesen, sicher, es stond bas umb die hayligen kirchen, deñ es stat.

---

in d. zw. ordnung gest. I.

1. 2. heilig päbst vil nacheinander I. 2. Sider das B. 3. gemain BC. A gemainen. 4. „hand“ f. I. sy söllen I. 7. „so clain“ f. I. 8. die allerhöchsten Klöster C. 9. 10. seitmalen das B. Nun aber die clöster I. 10. haben unter sich pracht B. pracht hand C. 12. zins und zehenden B. C. I. 14. das verhengt nun der pabst I. 15. 16. und get die Symonei als gemaincklich B. I. und gütter das die Simonei als gemainclich das C. A: gottesgaben und gut, die simoni ... Ohne Zweifel ist zu lesen: „und gat die simoni.“ 16. 17. Diß ist nun alles aufgest. in des pabstes hof I. 19. hat in vil herren pfründt erlaubt B. 24. A: geruffet. gefreiet st. geruffet B. und groß geruffe I. plöder andacht B. C. I. doch ziehe ich die Lesart von A vor. 26. gewesen f. B.

Het Cristus Jesus gewest, das örden den glauben stiften und gepawen mochten han, er hett die * vierthalb und dreyßig Jar wol gemaint *. Es ist wol war: Gregorius, Bernhardus, Benedictus hand regel gemacht, die warn streng und hert und abgeschaiden von der welt, dabey sy haylig wurden. Nun sind sy mer weltlich, dann ander und swerent doch ir regel zehalten, werdent sy an got mainaid, so sol man sie weisen zů dem rechten mit kraft. wer sich des weren wölt, so sol man sy gar abnemen, wann ain yeglicher, der an got bricht, der ist got unmär. Darumb sol man verhůten, das man kainen pabst mer mache von den örden: Quia est parcialis et non generalis. Darvon noch vil zesagen wär. Syd das sy absolviert hand und ee lassen zůgan die von sypschaft und frewntschaft mit got nit bestan mugent. [Fol. 9a.]

das hand sy verhengt in mangen sachen. Darumb gat es von dem haubt untz auf den minsten übel und wirt niemand sälig und hailig und wirt gottes gnad uns gantz underzogen. wann was ain haubt leidet, das tůt auch das glid und fallent baid in die gruben und ist yederman im unrechte starck und lebet in ungehorsamkait.

Was gülte aines pabstes hoff haben sol.

Nun sol man wissen und mercken, wie des pabstes hof mit den gülten stan sol. man hat wol gehört, in dem anfang was zů dem hof gehöre, das er vil menig hunderttausent kamerguldin gült hat, da der babst ain tail niessen und haben sol und der hof wol besorget ist mit allen ämptern. Da süllen aber die cardinäl nemen die zwey tail und auch ir hof wol besorgent sind, das die gemain cristenhait ze. hof kainen drang haben sol weder in der cancely noch

---

27. gestift B. C. 28. 29. Die Stelle ist in den drei Hss. gleichmäßig verderbt. In A hat eine etwas spätere Hand eine sehr glückliche Emendation notirt: er hett die in vierthalb und dreyßig Jaren wol gemacht. I. hat die Conjectur: er hett die ... jar wol gefeyret. 31. 32. dann die andern I. 32. werden sy nun I. 33. den sol man gar abtun. I. 36. Quia quisque est parcialis. B. 38. und ee höratt lassen zugan C. haben lassen zugeen I. 38. und auch fr. B. — Hinter „mugent" fehlt, wie erwähnt, ein Blatt in A; der Text ist daher bis zu den Worten „mit kirchen außrichten" aus C entnommen.

2. untz auf den I. wahrscheinlich das Richtige, B: gantz. selig noch heylig I. 3. 4. was ain haubt verhengt B. 5. in ainem unrechten standt B. 6. „Wie ains yeden pabstes hoff mit den gülten vesten sol" B. 7. Hinfür so sol B. 9. das es vil B. 10. haben und nissen sol B. 10. 11. versorget B.I. 12. die zwen und B. pesorgt B. versorgt sind I. 13. twang B.

an der correctori noch in der penitenciari. Aber es ist laider nun besetzt als umb das gelt; es mag nyemand ausgericht werden, es sey krump oder schlecht, dann umb das gelt, das richtet sy, alles krump oder schlecht zelassen oder zetůn. Man nympt auch gelt vom insigel, das in aller welt die warhait bezaichent. die warhait man lösen und kauffen můß, das ist offner wůcher. wenn so ain sach verbrieft ist, so sol es bestättigt werden mit dem zaichen der warhait, das ist das Insigel, das nyemant kauffen noch verkauffen sol, als wenig uns Cristus hat angemutet ze kauffen sein marter, die versigelt ist mit den fünff wunden. Er hat kain ander Insigel, damit er uns die warhait kunt machet. Man sol auch kain brief ze hof oder anderswo höher schätzen, wann was das pergamen kostet, zwifach lon geben und nicht mer, bey berawbung ains amptes. Alle ordnung des hofs ist vor zeyten wol angesehen ze allen nottürftigen dingen, hielt man es, als es angeschlagen was, das es ordenlich und wol stond. Allain Simoni und geytz hat es vergifft. Man sol es besehen, das es nit mer gang, das fürgangen. Es sol auch der obrost penitenciarius und alle die mit der penitenciarey sach umgand priester sein, kain lay; wann es ist wider got und wider alle recht. Es sol auch niemant reden noch wider sein dem hof wenn sy inne haltent als es vor zeyten gehalten ist. Man sol ouch kain ampt mit kirchen

[folgt Fol. 10.]

außrichten, es prächte anders aber ain pöse gewonhait. Der Hof ist vor zeiten wol geordnet gewessen on alle commend der pfrönden, das ist ouch der urhab das Incorporaciones aufgestanden sind mit clainer warhait. wie sie auf gestanden ist, wird hernach gelutert.

---

14. laider f. I. 15. es mag nichcz I. 17. 18. das gelt, das verrichts als, es sey krumb oder slecht B. dz richten sy, es sey I. 18. „auch“ f. vor gelt. I. umb insigel B. 19. kauffen und lösen B. 20. verprifft wirt B. 22. als wenig als B. I. 23. mit seinen fünf I. 25. man sol auch zu hof I. 26. das permnt kostet und sol zwifalt lon geben B. dann dz pergamen kostet I. 29. die Worte „das“—„stond“ f. I. allein B. I.: Clain. 30. der geitz B. 30. 31. ergang, das ergangen ist. B. „Man“ bis „furgangen“ f. I. 32. und kain lay B. 33. wider alle recht und wider got B. 34. in haltent B. I. . als er B. I.

1. aufrichten I. er prechte I. 3. auffgestanden ist B. 4. mit kainer warhait C. I. wie sie auffgestanden sein, das wirt man denn hernach paß erleutern B.

Das man dhainen Cardinal erwelen sol uß ainem orden.

Man sol wissen, das kain cardinal von kainem orden erwelt sol werden, wann das hat uns den allergrösten schaden bracht, als es wol offenbar ist worden. Ain orden, der ainen cardinal hatt, der wirt von dem orden größklich gemüet, der ligt immer mer dem pabst in den Oren und erwärbet Jn, das wider die regel ist und wider got; und was die Stifter des ordens zů sälikait mit der Regel geordnet hand das hand sy alweg gemiltert und geringert. Also das kain orden sein regel mer recht haltet. Sy sprechent, wenn man sy fraget: warumb haltend Jr nit ewer Regel? der pabst hab mit den Jren gedispensiert. O des Dispensierens! Der pabst, Cardinel und orden gand mit ainander in die helle. Es mag kain pabste, sunderlich das ainen orden angat, die zů got gelübde hand getan, brechen. der ist als Cristus, der vergab sünd, er haist an got nit brechen und sünderlich orden, die der siben sacrament ains sind. wolte er der sacrament ains endren, als sie Cristus uns geben hat, es sey örden oder tawf oder ee, wie stönden wir dann, wie wär der pabst und die Cardinal got so untrew! Es stat vil krencker umb die Cristenhait, dan es yeman gelauben kan. Die clöster sind mächtig, sy hand das ertrich inne, sy überlegens mit gůt und schirment mit craft ir unrecht, des helffent in die cardinäl. Darumb sol man verhüten das kain Cardinal werd gemacht von den örden; wer es recht mercken wil, es ist der gröste schlag, dardurch die cristenhait vergift ist, dann durch kain ander sach. Sy sind die sewl, darauf die Cristenhait gebawen ist, als uff die zwelffpoten, darnach auf die wirdigen priesterschaft, die haissent Jünger,

5. kain cardinal C. wie man ainen Cardinal erwelen sol von kainem orden ains Closters B. 6. Auch soltu wissen B. 8. offenbar ist B. C. I. 8. den ain B. 9. gemiet B. gemüt I. von dem gantzen orden B. 9. immer dem pabst I. 10. erwirbt in an B. ir regel C. I. ire B. wider ir regel und wider got ist I. 11. zu ir selikait B. 12. „das hand“ war in A zuerst ausgelassen, die spätere Hand hat es am Rande ergänzt. 12. „gemiltert und“ f. I. 13. mer sein regel haltet I. 15. mit in B. C. I. für „mit den Jren“. 16. ein die hell B. 17. sünderlichen B. 18. Er ist B. „der ist als“ f. I. 19. siben sacrament eins sind endren I. 22. der cardinal B. 25. und schierment mit kraft ir unrecht C, ebenso I, nur „beschirmen“ A hat „schirmentz“ B: sie beschirmens mit krafft und irs unrechtes helffent in die cardinal. 27. es ist der gröst und pöst slag B. 28. „die Cristenhait“ ist in A übergeschrieben. 28. dann sunst durch I. 30. darnach die B.

als die LXXII Junger der zwelffpoten warn. heten die zwelffbotten an got gebrochen, was wärn denn die Junger gewesen? Also stat es plod yetz. Die weltlichen priester sind verirret und sind ellent, sy empfindent der kranckhait und das unrecht an den houptern, sy enthaltent noch die Cristenhait baß deñ die prelaten, sy gewinent in das gůt und sind ir esel. dennocht hassent sy sye [Fol. 11.] baide, prelaten und örden. darumb spricht ain bůchdichter und ruffet hin zů got: Surge surge, vigila pro clero, si non surgis cicius, surgis nimis sero. zeteutsch: stand uff, her und wach über die priesterschaft, staust tu nit bald uff du kompst inen zespat. darumb alle getrewen Cristen, stand der priesterschaft bey, das ist got gedienet, wenn si hand kain schuld daran, sy mussent mer gehersam sein dem unrechten, dann dem rechten, laß man si nit also umbtreyben, verhüttent untz die sachen rechtgefertigt werden als si die bischof umbtreybent. als man nun gehört hatt, das nyemant Cardinäl erwelt werden sol von den örden, sol man nun mercken seinen statt. **Wie vil volks ain cardinal haben sol an seinem hof und wivil gült er haben sol.**

Ain Cardinal sol seinen hof han mit XII person, zwen caplan, ain kamermaister, seinen Schreiber, zwen edelknecht, vier schiltknecht, ain marstaller, ain koch. Item er sol järlich haben gilt zwelfftausent guldin. Im sol kain pfrönd dienen nach dem als von angang ainem Cardinal geordnet was. wenn sy das recht tailtent, so wirt im mer von dem patrimoni saut peters. Wirt auch ain cardinal in ain künckreich geschickt oder lande in legacion, wirt im etwas geschenckt oder geben, das mag er auch haben. Sy sollent sich gaist-

33. plöd yetzund und schwach I. und sie empf. B. 34. 35. sie enthaltent die crist. B. C wie A. 35. und gewynnen den prelaten B. sy gewynnen dz gut I.

1. darumb so I. 2. vigilia C. Vermuthlich ist „vigila" zu repetiren. 3. 4. hör C. cristenhait B. stastu C. stestu B. kumstu doch zuspat B. 6. „daran" f. I. 8. piß (so auch I) die sach recht gefertigt werden B. umb die sachen gerechtfertiget werden C. 9. 10. das nyndert cardinel erwelt sullen werden B. 10. 11. nun sol man I. sol man mercken aller der cardinel wesen und standt mit aller irer zugehörung B. 11. 12. wie vil person gehören an aines yeden Cardinals hoff, das vindestu hie. B. C wie A. nur hinzugefügt „sönd ir horen. I: dz sölt ir eigenlich mercken. 15. gült haben B C. er sol jerlicher gült haben I. 17. geordnet wz einem card. I. 17. teilen I. 19. oder andere landt B. legacion oder potschaft B. 20. auch wol haben B.

lich halten, frid machen an allen stetten und lendern, wan sy hand den frid von Jhesu Cristo enpfangen, als Cristus sprach zů den zwelffboten: wa ir hin gand, so sollent ir sprechen von ersten: frid sey mit ewch. wil man dañ gern da han frid, so kert der frid wider zů inen. Man sol wissen, † all Cardinal lauter der zwelffbotten stat halten sollent, als Cristus erwelt hat in der welt do sy seinen namen und sein gerechtikait, sein frid und den glawben vesten und bawen sollent. Wenn aber die Cardinal nit mugent an allen stetten das versorgen und tůn, noch der pabst, so sind zehilff die bischoff erdacht und geordnet, auch den frid und die gerechtikait und den globen ze bawen, ze verhůten und schirmen mit seiner wirdigen priesterschaft, als wir lesen in dem ewangelio Luce [Fol. 12.] Ain hußvatter, das ist Cristus, der hat sein schatz empholhen seinem hußgesind, ainem emphalch er funff schatz, dem andern zwen, dem drytten ain. Das sind der pabst und Cardinäl funff schatz, den bischoffen zwen, der priesterschaft ain. In disen schatzen lait alle gerechtikait gotlicher ordnung und tröstlich leben der menschhait. got hat nichts vergessen, er hat uns den weg gezaiget der ewigen säli-kait, wir wollen in aber nicht gan. An wem aber das erwindet oder wer es hindert, das wirt man wol mercken, wenn man yeclichen stat ruren sol. Ich main wol, an der simoni sey der pabst schuldiger dann die Cardinäl. Sy nement villeicht iren tail an den stucken sant peters patrimoni lieber, dañ uff den kirchen, aptien und bistumen. doch bekennen sy wol, das es wider got ist. Sy solten es dem pabst nit verhengen, wann nach rechtem statt, so sol der pabst in der hayligen kirchen nichtzit endren on rat der Cardinal. Darumb si sind auch in schulden, wann sy einnement und im gunnent, das im rechten nit kan noch mag bestan und das auch wol

21. und frid machen B. frid machen C I. A: fridlich machen. 23. so sönd ir C. 23. der frid B. 24. 25. gern frid da han (haben) B. C. so gehört (!) der frid wider zu in B. der frid zu in I. 25. wissen dz I. „lauter" f. I. 26. als sy Chr. I. halten sein B. 28. pauen sein B. 27. „den globen" oder „glauben" (B) fehlt C. I. 31. zu peschicken B. und zu beschirmen I. 32. hailigen ewangelio B. Die Stelle steht Luc. C. XIX.

2. seinem haußgesindt ainem empfolhen B. 4. ainen B. 10. pillich B. 11. 12. oder bistummen I. 12. 13. so solten es pebst nit B. 13. mit nichten I. 14. verendren B. 15. 16. darumb sy auch sind I. wann sie in einnement und in günden B. und Im gunent C. A: und gunnent. I: wann sy verhengen dz. 16. nit mag besteen I.

wissent und bekennent. Seyd denn das es also dem pabst und den Cardinäl leicht ist, der gerechtikait auß zegan volget inen auch jederman nach mit allem unrecht und es ist kain mittel mer zwischen recht und unrecht. Es drett yederman yetz recht in seinem hopt, * man dunck ain rechten und volgetz * als man an den gerichten tůt. Man richtet nichts nach kayserlichem recht als vor zeiten unser vordern tetten. Darumb gat es übel. Es werdent pöz aid geschworn, es komen leut umb erb und aigen. solt man kayserliche recht oder geschribne ansechen, es bestönd manger, der sunst umb das sein kompt. Es ist wol, alls weltlich und gaistlich recht hand ain rechtes fundament von dem pabst und Cardinäl. So sy aber im rechten an baiden rechten gleich sind, so gand die weltlichen demselben nach. Also gat es allenthalben nach yedermans erkantnuß, es sey recht oder unrecht. Seit man nun hört, wie schädlich es ist, das ain pabst oder Cardinal von den orden gemacht wirt, so sol man es sicher verhüten [Fol. 13.] das kainer mer erwelt werd von den örden. **Von den statt der Bischoff.** Hie sol man hören von bischoflichem statt. da sol man wissen, das kain bischoff nit sein sol, der von **dehainem** orden gemacht sey. Ir hand vor gehört, wie so grosser schad daruß komen ist, das orden bäpstlichen oder Cardinalischen gewalt gehabt hand. was er dann erwerben mocht von dem pabst und Cardinallen, do was den bischoffen an geholffen, das sy den örden in irem bistum verhengt hand menig sache, die In im rechten verbotten sind, als kyrchen regiren, peicht hörn, begrebnuß haben, mit den siben sacramenten umbzegan und ze absolvieren, das in von angende des ordens nie empholhen ist noch hewt beytag nit sein sol. Aber sy sprechent, man hab mit inen dispensiert und freihait gegeben und haben der bischoffen

---

17. 18. und bekennent f. I. Seit das dann B. als leicht B. 18. so volget inen C. A: so volget man. I: so volget auch. 20. 21. trät C. tregt B I. yederman yetzunt recht B. man dingt ain rechten B. man dunckt am rechten I. 21. 22. volgetz — tut f. B. C wie A. volget I. Auch 1497 und die von ihr abhäng. Ausg. wie I. nach kaiserlichem C. 23. es weren B. 24. die leut I. 24. 25. kayserliche oder geschribne recht B. beschriben recht I. 26. alles B. 27. Cardinele B. 31. von dem B.

1. kainer erwelt B. „Wie sich ain yeder pischoff halten und regiren sol B. Von dem stant der bischoff C. Von Bischofflichem stat I. 3. Die Hss. „kainem orden" der Sinn verlangt „dehainem".

willen, was die verhengen, das mugen sy wol tůn. Aber ains: ich glaub das kainer funden werd, der es ye sehn hab, das Cristus Jhesus im rechten versigelt hab noch Cardinal noch Bischoff noch pabst mit dem Rechten verhengen mugen. Das man aber merck, das war sey, so merck man eben: der pabst ist vicarius Cristi in allem gewalte als Cristus hat. und uns * der pabst gegeben * hatt sund zů vergeben, nichts zů erlawben, das gottes er oder sein gebott krencken mug. mercklich und sunderlich drey sachen. Das erst ist die ee die nement prechen sol noch schaiden on aigenlich sach die wol im rechten stand. Paulus dicit: Quos deus conjunxit, hos homo non seperat * Nun sicht man wol, wie die ee oft geschaiden wirt. Das ander ist orden; wer der ist, der ainen orden eingat, der swert got den orden zehalten, armůt zehalten, keusch zebleyben, gehorsamkait zehalten. Diß sind mit gelüpten, die zů got ruren und verhaissen sind herteklich. wann aber ain pabst, cardinäl oder bischof das übersehent das sy den gewalt haben, darüber kain freyhait ze tůn, das sol man kainen gelâben, wenn was got geredt hat, das bestätt, ob sy gebrochen [Fol. 14.] sölten werden, der himel spielte ee. Nun merck, wie es gangen sey: so unsre howpter an got pruchig sind, wie sol es gan umb die, den gotliche recht nitt als hertt empholhen sind. wir lassen uns an sy und verstanden doch wol an manchem stuck ir unrecht. darumb gangen wir mit in in die helle. Man sol aber wachen yetz; es ist zeit und verhüten, das auß kainem orden kain bischoff werd, so wirt es wol gan. Merck ains. yetzo der mertail der bischoff sind ördenlütt, die solten nun keusch und rain sein. † si sind laider, sy varent

---

14. der es ny gesehen hab B. 16. mugen f. I. 17. das dz war sey I. 18. als Cristus het B. 18. ze geben hatt C. Die Baseler Ausg.: uns der Pabst hat sünd zu vergeben. 19. In B. fehlt „zu erlauben“ hinter „nichtz“. 19. gepot oder ere I. .21. schaiden sol noch prechen B. 22. Paulus spricht B. C. I. 23. Alle Hss. und Ausgaben, ausgenommen die Bas. haben „seperat“. Der citierte Vers steht nicht im Corintherbrief (C. 7) sondern ist ein Wort des Herrn Matth. 19, v. 6. 24. ordo I. in einen orden I. 26. Diß sein die gelüb B. diß sind mit gelüpten C. A: diß sind nit gelüpten. D. Zusammenhang verlangt die Lesart C. 29. „das sol man“ f. I.

2. den C. den dann B. denn A. 4. versten B. ein unrecht B. 5. 6. es ist an der zeit B. 6. und verhüt man B. das kain orden nyndert pischoff werdt B. 7. Merck eines yetz. sind von den örden I. 8. nun sicht man wol, wie keusch sy sind. I. Der Zusammenhang erfordert eine derartige Ergänzung.

zů und schickent processen heut über die priester, das sy nit Junckfrowen nemen oder dienstmagt haben. sy gebieten bey hohen bennen, die priester lassens darumb nicht, sy werdent bennig. der bischoff nimpt gelt und verhengts, das wider got ist. tätt aber der bischoff recht und in der selben schuld auch nit wäre, die priester mochten sich nit enthalten, sy müsten auch recht tůn, nit allain in der sach, auch in andern sachen. die bischoff stifftent yetz krieg und machent mißhellung und schatzent die kirchen und priester wider got und recht, sy furent auch weltlich gwalt und wissent, das es wider got ist. Es sol kain bischoff kain schloß han weder veste noch statt sy sollen sitzen uff der howptkyrchen yeclichs bistumms und sollent ain recht gaistlich leben furen, das alle pfaffen an sy zesehen hetten. Aber es ist anders. die priester werdent oft und dick von den bischoffen hert gehalten und geschätzet umb sache, darumb die bischoffe schuldiger wern wañ sie. [sind ordenleut so haltend sy] sind die bischoff ordenleut, so haltend sy kainen orden mer. Sy reyttend ja ettlich als layen unpriesterlich und wend all sachen ußrichten mit kriegen, als weltlich herren. wa das weltlich herren tätten, so soltent sy es fryden.

Wie ain bischoff seinen hoff besetzen sol.

Item ain bischoff sol sein hof han mit zwain priestern und mit zwain schiltknechten, mit ainem notari, mit ainem koch, mit ainem marstaller, mit den mag er reiten. **Von ainem weichbischoff.** [Fol. 15.] Ist er aber ain suffragani, das ist ain weichbischoff, so sol er haben ain priester, ain schiltknecht, ain notari, ain koch, ain marstaller. **Von den Ertzbischoff.**

Item ain Ertzbischoff sol haben zechen Tawsent guldin Rainisch und ain Suffragani fünff- oder sechstausend guldin. Es sol auch

9. hert B C. „heut“ oder „hert“ f. I. 9. 10. Junckfrawen oder dienstmägt haben B. C. 10. penen B. lassen B. 12. verhengt B. C. verhengs A. 15. sundern in andern sachen B. 16. beschatzen I. pristerschaft B. 17. auch f. I. 19. 20. an in ainen spigel heten B. an in gepessert werden I. 21. es ist nun anderst B. nun ain anders C. I. 23. 24. Sind (sein) die bischof (pischoff) ordenleut, so halten sy (sie) kainen orden mer C. B. sein sy bischof ordenleut I. 25. als die layen I. 27. fryden und wenden I. 27. Die Ueberschrift fehlt B. 31. mit dem mag er reitten B. Ueberschrift fehlt B.

1. ist es. 2. von den Ertzbischoffen und ir gült. C. Bei B. f. auch hier die Ueberschrift. 4. „sol haben“ f. B. 5. fünff oder sechstausent B. V oder VI tausent C. In A. f. fünff.

ain bischof seinen suffragani bestätten und sol nemen darvon hundert guldin und nicht mer. wañ der pabst sol kain pfronde mer leyhen, dann Ertzbistum und gefurst aptien; was ander pfronden ist, sollen die bischoff yeclicher in seinem bistum leichen und versechen, das ist darumb: der pabst leicht etwan ain pfrönd zwain oder dreyen, die ligent im hof und verkrigent ir vatterlich erb. etwenn so stechend sy ainander ze tod oder sie schaffen es zetůnd und kompt groß übel darvon; sy hand ain pöz gewonhait byshér gehabt und noch hand. Sy leyhen underweylen stallknechten pfaren und prelaten pfronden und kunden nichts darmit. Man ist verweist worden; darumb ist es wäger, bischoff leichen in irn bistumen, so wirt er innen, ob ain sölicher ainer pfronde wirdig sei oder nit. Ain byschof sol kain pfarkirchen mit kainem besetzen, er pring denn von ainer hohen schůl brief und Insigel, das er wirdig sey, ain pfar außzerichten. zů dem so sol auch der bischoff ain solichen verhörn, wan er sol ze dem minsten ain bacularius sein. Ain cardinal sol sein ain Doctor der gesetzt und in der hayligen geschrift * gewert * und in den rechten. Ain bischoff sol sein Doctor in der hailigen geschrifft und in decretis. wen nun ainer kompt ze ainem bischof umb ain pfrönd und funden ist, das er wirdig ist, so sol der bischoff hinleichen on all intrag und sol in einsetzen umb ain gulden und sol nicht mer nemen, weder schenck noch miet weder er, noch kainer in seinem hof — wann es wär grosse simoni — bey berâbung aller ampter. Nempt war, aller komer ist des merrertails uffgestanden darumb, das man pfronden gelichen hat underweylen ungelerten priestern, die fur sind komen durch schenck und miet. die hand nun das ewangeli [Fol. 16.] nit kunden predigen noch die Sacrament der kirchen zetrost und ze-

5. 6. auch ain pischoff B. es sol ain bischof C. es sol auch bischof A. 8. Abbtey B. 12. an ainander B. 12. sie pestellen es zu thun B. 14. stalknechten B, stallknechten C. I. In A, wiewohl etwas undeutlich, „stattknechten.“ 15. künnen B. kondent C. und künnent nicht darmit I. 16. vil weger B. pesser I. leihen ieglicher B. 17. ain solcher ainer pfründe B. C. A: im solcher pfründe. 20. auch ein bisch. I. 21. Ain cardinal sol sein B. C. sein f. A. 22. und in der hailigen geschrift und in decretis C. B wie A. ein doctor der gesecz und in der h. geschrift und in decretis I. 23. 24. Die Worte von „ain bischoff“ bis „in decretis“ (so B; A schreibt „in doctis“) fehlen C. 26. all eintragen B. 27. schencken B. 28. Die Worte „wann“ bis „simoni“ stehen in I. hinter „bey beraubung“ u. a. 29. Niempt C. Neiment B. 30. underweylen f. I. 31. schanckung B.

nutz [nauch] dem glauben beschicken noch beordnen. darumb ist an vil stetten ketzerlicher glaub aufgestanden, das der Cristenhait schädlichen komen ist, und noch heut beytag so setzt man blindenfurrer auf die kirchen und ist versehenlich, man vall mit In in die grub. Merck wol, wie es yetz gatt. Es schick ain vater seinen sůn zeschůl und kert sein grosse arbait an in. nun wirt er gelert und wirt Maister. wenn er nun von schůl kompt, so würbet er umb ain Thůmbherren pfrönd, umb das er ain Junckher gottes sey. dennocht benügt er sich nit, er will auch han ain pfarkirchen oder zwo. darauf setzt er ungelert pfaffen und waist wol, das er unrecht tůt und ist sein kunst, die er gelernet hat, nieman nutz, denn dem Teufel, des diener ist er, und ist versehenlich, vater und můter und frewnd, die im zů der unnützen kunst geholffen hand, das die mit ainander in die Hell komen. wer aber solicher missllichhait ainig sein wolle, der sol wissen, das man es versorgen und verhutten můß, das man kainem mer, dann ein pfrond geben soll; ist er thůmbher, das hab er und darmit genůg. Man sol im all pfrönd nemen, es ist manger er verdient nit ain. Die gelerten sol man ab der tömen zwingen auf pfarkirchen, darumb das Cristenlicher gelaub recht gepredigt werd; die singen und lesen könden, die sind gůt auf die töme und in die örden, wann sy sind dem glauben yetz wenig nütz, man pessert sich yetz wenig von In. Also so verhengent yetz die bischoff das groß übel und nement miet und schenck und verhengent yetz vil übels laider und ist versechenlich, bischoff, pfaffhait und orden gangen all dahin da sy hin gehörent, zů der welt, das ist der tiefel. Ich můß es got clagen das man so plintlich lebet, das man ainen umb funff oder umb zehen ß tött, umb ain klain übel, das der mensch ze půß gegen got leichtiklich komen möcht, und das groß übel dardurch got und die welt bekrencket wird, [Fol. 17]

---

2. noch dem glauben C. zu nutz dem glauben B. 2. schicken noch ordnen I. an vil enden I. 3. 4. zu schedlichkeit B. zu schaden I. 5. für „versehenlich" hat I. „zu vörchten". 6. merck wie I. 7. grosse saure arbait B. 9. ain grosser Junckherr B. gott es A. 10. benügt in nit I. 11. wayß C. 13. des diener er ist B. I. 15. A wär aber. 15. misslich hait A. misslichhait C. mißlichkait B. 15. „müssig" f. „ainig" I. 17. geben und verleyhen I. 18. das hab .... B. C. all ander pfrönd C. pfründ B. 19. „er" f. zw. „manger" und „verdient" A. 22. töm und örden C. I. 23. so f. I. 24. schanckung B. 25. „zu vörchten" für „versehenlich" I. 25. pfaffen I. 26. zu dem fürsten der welt B. 29. „ze puß" f. B. 30. gekrencket I.

kain straff han sol noch mag. Die stain spielten sich an Cristus marter, die sunn verlor iren schein, diß ist als groß, wenn kirchengůt ist got in seiner marter und in seinem plůt gesetzt worden von unsern vordern inen ze trost und dem glawben ze hilff, das wirt unverdient üppiklich dick und vil vertan. Man gedenckt klain, wie swär gottes gab[a]en ze niessen seien unverdient. ze gleicher weyß, als das almůsen ist gůt zegeben und pöz zenemen, also ist auch pfröndengůt das ist gůt zeverdienen aber gegeben hert zenyessen. O ir edlen Cristen gedenckent diß zefürsechen, das man nyemand mer laß, dan ain pfrönde und das auch die verdient werd. Item es sol auch ain bischof han ain gefancknuß, ob ain priester tätt wider priesterliche ere, das in ain bischoff gestraffen möcht an seinem leib oder der pfrönde berawben ainen monat und dann wider lassen komen: übertryt ers, so sol er in berawben seiner pfronde zwen monat und aber lassen widerkomen und versůchen; aber ze dem drytten mal, ob er sich übersäch, so sol er im dann gar und gantz seiner pfronde berawben und ainem anderen leichen, und sol ain bischoff sein pfafhait umb kain gelt straffen, wann darinne leit vil arckwan. Si straffent vil und dick die pfaffhait allain umb pöz geittigkait und umb sach, die die bischoff mer hand getan dann si, und bannent sy, da sy vor got in grossern banne sind nach geschriben rechten. aber sy achtend sein nicht, sy furchtend nicht kain hell, sy bedurffent nit not han, wie sy darin koment, sy stat in alwegen offen, sy tond sy hie auf bey irem leben. Item es sol in ainer yeclichen hohen schůl, wann ain hoher maister oder zwen, die presidentes haissent, die maister

---

1. han sol noch hat I. 2. der sun B. seinen schein B. grösser B. 3. marter und plut C. worden C. wurd B. A: wer den. marter und plut aufgeopffert und geseczt worden I. 4. inen und allen gelaubigen selen zu trost I. 5. dick vertan I. 5. gedenckt wenig I. 6. wie g. g. so schwär I. 8. aber gen got B. „dargegen" für „gegeben" C. 10. löblich verdient I. 11. 12. wider die. das in dann B. 13. 14. wider lassen .... B. Den Sinn der Stelle verdeutlicht I: „wider darzu komen lassen" übertritt ers B. C. übertritt er aber I. 15. wider lassen .... B. lassen widerumb darzu kumen I. 16. 17. ob er sich aber B. gantz und gar B. in seiner pfründ gancz berauben I. 18. ist vil I. 19. allain f. I. 19. 20. daran sy mer schuldig sein, dann die priester und pennen I. 21. so sy vor got I. 22. fürchtend kain hell B. C. I. 25. ain maister oder zwen I. 25. Der Schreiber von A. hat hinter „die" ein zweites „die" übergeschrieben, ebenso C. Die Stelle ist zu emendiren: wenn ain hoher m. od. zw. die presidentes haissent, die maister machent und bacalarios, sweren. .... Auch

machent * bacalarios, [und] sweren[t] * zů got und zůn hayligen, das sy kainen brief geben an kainen bischoff umb kain pfronde, er sey dann vor examminiert das er wirdig sei ze haben die pfronde darumb er pittend ist. wann die brief bringent ainen bischoff, so bedörfft der bischof in nit examiniren, ob er wil, und sol im durch kainerlay sach leichen, dann milteklich durch got und umb singen und lesen on schenckung, on miet, on all pact [Fol. 18.] und sol im gehaissen gehorsamkait aller gaistlicher ordnung. Item sol auch ain bischoff alle jar ain synodum hallten mit seiner pfaffhait und da tůn zelesen die gesatzt und ordnung der pfaffhait und daby fragen, ob niemand kain stuck gebrochen hab oder ob kainerlay herren edel oder ander an kainen priester kain frävel volbracht habe. was sölicher sache geschehen, mag ain bischoff mit hertten bennen und schatzung nach der sach sware wol * zetůn * und sol nyemant darwider sein. Wer aber darwider wäre, den sol man mit gaistlichem und weltlichem swert weysen an leib und an gůt, bis ainer sich gehorsam geit. Ain bischof sol in dem synodo auch aigenlich fragen von allen Dechanten, wie die kirchen geregiert werden und wie es stand umb die siben sacrament und sol der pfaffhait underschaid verbieten, wem man das sacrament geb oder nit, also das es gaistlichen in allen bistumen gange, wenn man sol ye vor allen dingen in allen bistumen gleiche statuta halten, als sy geordnet sind in dem Concili ze Basel. Man sol auch ain gmain ordnung haben auf allen pfarkirchen, das man nit an ainer stat anders halt, dann an der andern, das gat nun leichtiklich zů durch gesetzt, und auch ain gemain gebett. Dann in ainen bistum betend die priester vil anders, denn in dem

C. hat „maister machent und Bacularios“; I: oder bacularius. B: und auch Bacclarios B. Auch haben C. und I. „sweren“, B. wie A: swerent. Vermuthlich fehlt vor „sweren“ noch „ein yeclicher“ oder dgl. 27. es A. 28. Die Worte „er sey“ bis „pfronde“ sind in A. bereits am Rande von der 1. Hand hinzugefügt. 29. 30. erpitten sie B. wann man I. bedörfft in C. 30. ob er will B. C. aber wil A. 32. on all pact C. und an allen packt B. A: patt.

1. 2. Item es sol auch ain bischof C. Item er sol auch alle jar B. 3. lassen lesen I. ze (zu) lesen C. B. A: zelehen. 4. ob yemand I. 5. ander f. I. statt dessen: an keinem andern priester. 6. geschehen mag, das mag B. 8. 9. mit gaistlichem swert straffen an leib an gut B. I. 10. gehorsam ergibt I. sol auch I. 13. geben sol B. 15. als sie (sy) geordnet sind B. C. I. A: als sind g. sind. 16. ordnung haben B. I. allan A. 18. leichtfertigklich I. durch gesatz B. und gemein gepet I.

andern. Das hand die bischoff aber getan, wann si fast bißher munch gewesen sind, und ist ain verirt ding in dem bistumen worden. wenn man aber kainen bischoff mer, der ain munch gewesen ist, nympt, so gat es leichtiklichen zů. Man sol halten den stůl, * das * der pabst haltet mit gebott, als es des ersten von den zwelffbotten geordnet was. **Ain bischoff sol sein kirchen alle jar ainest visitieren.** Item ain bischoff sol alle jar ainest visitieren alle kirchen in seinem bistum und wol besehen umb alle ding der kirchen, das es wol stand und ob kain Irrung zwischen ainen pfarer und der kirchen zůgehornde sey, das sollichs gewendet und geainiget werde.

Von den weichbischoffen.

Item ain bischoff sol kainen weichbischoff han, sy sollent all priester sein und ir officia selber tůn, [Fol. 19.] was inen zůgehört, es wär denn, das ers vor kranckhait oder siechtagen nit tůn möcht, [denn] so sol es ain thůmherr tůn, der ain doctor in theologia ist oder decretis, **den** mag er weychen zem stab und dem enpfelhen, sein statt in dem bistum zetond, das er tůn solt. kompt er aber wider, so sol ers selb tůn, er sey dann bei sechtzig Jaren, so mag er dann wol seinen statthalter halten. Er mag auch und sol seinen statthalter ain fürdrung tůn umb sein arbait nach der gelegenhait.

Von den schlössern und den vesten.

Item, wie man den schlossen und zellen, die die bischoff inne hand tůn sol, vindet man an dem letsten capitel, so der gaistlichen reformacion ain end hatt. **Von ordnung aller pfarkirchen.**

Nun sol man aller pfarkirchen ordnung mercken, wann sy die wirdigosten nach bischofflichem stat sind. des ersten sol man das be-

---

20. das haben pischoff geton B. 20. pißher vast I. 22. A: abar. kain bischof mer macht C. kain p. mer, der u. s. w. liß werden B. mer nympt, der I. 23. 24. den stul den I. helt mit gepet B. 24. mit den zwelffpoten B. 25. Dieser Satz fehlt B. 28. 29. und der kirchen .... sey B. verainigt werd B. „und geainigt" f. I. 30. Ueberschr. f. I. 31. 32. Item ain pischoff sol ainen weichpischoff haben, der ain prister sey und ire Officia selbers ton. B.

1. A: innen f. inen. „oder siechtagen" f. I. vor kranckhait, alter, sichtagen B. 5. wider zu gesuntheit I. 6. haben B. Es mag A. Er mag B. 6. so mag er einen statth. I. 6. 7. „mag auch und" f. I. 9. Die Ueberschrift fehlt B. I. von den schlossen und vesten C. 11. 12. da gaistlich reformacion B. 12. die ordnung ainer yeden pfarrkirchen hernach B. 13. aller der B. 14. wirdigosten sein C. w. sind I. wirdigsten sein I.

sechen, das all pfarkirchen zwen priester haben. wer sy aber an gült zeklain so sol man ee zwo zů ainander machen, wann alle priester sollent gleich pfronden han, gleich arbait mit singen und mit lesen haben. Es ist under der priesterschafft grosse mißhellung dick und vil zwischen den bischoffen und Jn, als ich ewch sag. die bischoff von geitzikait one all notturft und wider recht schätzent sy die priester und nement Jn ab stewr wider also geschriben recht und zwingent sy darzů mit processen und bennen. processen schickt er Jn des ersten von ir Concubin wegen, darumb das sy der stewr deßer ee ingangen. Etwen so koment sy in den pan, sy lassent darumb ir concubin nicht, also nympt der bischoff das gelt gezwungelich wider recht und latt sy sitzen, als sy mugent mit grossem unrecht und dick und vil in bennen unabsolviert, das versechenlich ist, das die priester und undertan in kainen gots gnaden sein und mitainander in abgrund der helle **gen**. Darumb das es aber versehen werd, so ist es wäger, man leb als **man** ze oryent lebet und in yspania, da die priester weyber nennent, wann Cristus [Fol. 20.] hatt es nie gebotten die priesterschafft. Jch main, es sey mer übels aufgestanden in dem tail der Cristenhait die kalixty gebott hielten, denn gůts dardurch beschehen sey. Das übel † und das man dester sicher an der sel sey, so sol man yeclichem weltlichem priester ain eeweyb, die Junckfraw rain sey, geben; wäger ist es, tägleich gesundet, dann töttlich. Es wär dann, das † ain priester durch gots willn lassen wölt und sain rainikait halten wolt, den sol man nit zwingen. Wär aber, das er sein rainikait übersehe und nit keusch blibe, so sol man in nit mer lassen meß han, byß er půß drey monat in dem kercher mit waser und mit brot. denn sol ain bischoff mit im dis-

15. besehen C. beschechen A. fürsehen I. zwen pfarrer haben B. 15. an der gült B. I. wer aber eine I. 18. 19. unter den pischoffen, als ich euch sag B. 21. wider als I. 25. gezwungenlich f. I. 26. als sy mugent f. I. 27. „zu vörchten" für „versechenlich" I. 27. 28. die undertan B. C. gots genaden seyen C. sein B. genaden gotes seien I. Jn A. fehlt „seien". 28. 29. faren in abgrund B. abgrund der helle gen I. Jn A. und C. fehlt das Verbum. 29. das er versechen B. dz es I. 30. als man I. Jn den Hss. fehlt „man".

1. mit gepoten I. 4. zu verhüten I. sichrer B. an der sel B. C. A: ander. 4. 5. ein eeweib geben I. 5. ain Junckfraw und rain sey B. I. 6. 7. es wer dann ain prister der sölchs lassen wolt und seinen orden richten zu rainikait B. es wer denn, das es I. 9. bis er puß B. C. byß puß A. piß er püßt I. 10. dann sol B.

pensiern und dennocht unwerd sein. Aber ain priester, der ain weyb nympt, ain Junckfrawen, der sol sein wůchen halten ainer nach den andern, und dieweyl die wůche wert, sol er nit bey seinem weybe ligen und an dem sampstag, so die wůchen anhebt, sich rainigen mit der beicht, seinen leib waschen mit dem bad, das er an dem morgen, an dem suntag, erlich ingang gelütert und sol gaistliche klaider tragen und sein weyb auch gaistlichen schein bieten und halten die gantzen wůchen, bis die woch außkompt, so mag sich dann si und er aber bey ainander halten als der ee gezimpt. Aber so si sich ze baiden taylen ye gaistlicher haltent und sy ye mer zeeren[t] sind. Man sol auch die ee halten mit grossen eren, die In mengklich erbieten sol mit lieb und laid, mit gesellschaft und mit gespilschaft. Also der priester, wa er zů der welt gat, sol er alwegen gotliche rechte wort in seinem munde haben und der welt gůte ebenbild vortragen, * das hatt Cristus Jhesus, * zů der welt wandlen und In sagen und künden den weg der warhait, und was man in fursetzt, sollen sy essen, frid stifften und machen und allen menschen den weg bezaichnen, der zů got und zů dem himel gehört. Das selb sol auch sein weyb tůn, züchtig und dennocht mit der welt wonen, doch man ir groß ere erpieten sol, alledieweil und sy sich erberklich helt. Ob aber der priester sich übersache und mit ainer andern zeschiken [Fol. 21.] gewunn, das offen wurde, sol er darnach kain meß mer hann und sol seiner arbait leben dannocht verschmachlich. Wär auch, das sy sich übersech, so sol man sy in ainen kargger tůn, sol darinne büssen bis an irn tod. weliches auch vor abgat, so sol das ander kain gmachel nemen bei irem leben. wann unmuglich solt man übersehen

---

14. so sein wochen sich anhebt B. 17. erlich f. I. geleutert und gerainigt B. 18. seinem weib I. gaistlichen schein C. B. peten B. In A. f. „schein“. 19. so mag dann B. so mügen sy sich denn beid bey I. 19. 20. „aber“ bis „sind“ f. I. Ebenso Ausg. v. 1480. 21. zu erent C. geerent A. zu eren sein B. 23. „Mit lieb“ bis „Also“ f. I. Und wo der pr. I. 25. ebenbild vortragen als J. Cr. C. ebenpild vortragen. 26. das hat Jhesus Christus auch getan, da er zu der welt wandelt B. das hat Cr. und seine jünger getan und haben verkündet I. III. u. f. 28. „zeigen“ für „bezaichnen“ I. 29. der zu got B. C. A: dar zu got. 30. züchtig sein B. mit der welt wandeln B. doch sol man ir C. I. doch man groß ere erpiten sol A. 31. alle die weil sie sich B. I.

1. gewunn C. gewöñn B. A: gewunnen. offenbar würd I. 2. wer sach I. 3. und sol I. von todes wegen B. 4. 5. kainen gemahel B. wann es wer unmüglich B.

die ee, die gantz in den sacramenten under in zwainen gewesen sind, das * ain ander ee nit ist, denn das es ain ainig sacrament ist ingmain. * Aber under der priesterschafft stand In alle sacrament zů üben. Darumb, fur alle menschen sind sy zeeren, für kayser, kunig und allen adel, nyemant außgenomen.

Wie vil gult ain priester haben sol.

Item es sol ain priester jarlich gult han achtzig guldin reinisch zů pfrond für alle ding. die sol man im geben zwürent im Jar und sol weder mit zinssen noch mit zechenden nichts zeschaffen han. Es sol ain yecliche kirch ain pfleger han, der das gotzhaws besorg mit den dingen, die zu dem gotzhaws hörent und einnemen soll[ent] was das gotzhaws in gult hat. und darumb so sol er han järlich gult viertzig guldin. Er sol auch järlichen rechnung tůn vor den zwain priester, vor ainem, den der bischoff dargeit, und viern oder funffen der undertan, die darzů geordnet werden. Man sol auch alle begrebnuß abtůn, wenn es hatt closter * geruffet, * als redlich, das sy [mit] zwing und benne[n] hand und mit weltlichen sachen umbgand das großlich wider alles recht ist und nit göttliche. und ist zefürchten, es kom In wenig in yener welt zestatten. hetten sy es irn kinden oder rechten erben gelassen, es wär versehenlich, die sele fräwet sich mer, dann also. Darumb wenn man ain grebnuß haben wöl, so sol man tůch oder ain klaid geben das gůt zů den eren dem gotzhus sey zů messgewanden, zů allterntůcheren und zů geziert nach dem als man habent ist. Auf der par sol man es [Fol. 22.]

---

6. und in zweyen I. 7. das die nit anderst ist, dann ain ainiges sacrament B. Ein Versuch die verderbte Stelle zu emendiren. 11. Die Ueberschrift fehlt B. 12. reinischer B. 13. zwirent C. zwir B. I. 15. besorge C. A: besorgen. 16. „und einnemen sollent" f. C. I. 17. und darumb sol B. C. järlich gült han C. jerlich zu gült han I. haben jerlicher gült B. 18. jerlich ain rechnung B. 19. und vor ainem B. C. I. von ainem A. darzu geit I. 21. geauffet C. gerügt B. geäffet I. 21. 22. das sy zwing C. das sy nit zwing B. das sy darmit zwing I. 22. weltlichen B. C. A: wöllichen. 23. nit göttlich C. I. nit gottlichen B. A: mit gottliche. Es ist zefürchten B. 24. es kom C. es kum I. es kömen wenig B. es komen In A. 25. frawet A. freuet sich sein mer B. 26. begrebnuß C. I. 27. so sol man tücher B. C. ain claid geben B. „geben" ist jedenfalls einzuschalten, obwohl es in A. und C. fehlt. 27. I. hilft sich so: das gut sey, dem goczhauß zueignen. zun eren sey B. 28. 29. nach dem man es I. auf der par B. C. in A. corrigirt: auf der pfar. I: von der par.

in das gotzhaws tragen, das sol auch dem gotzhus lautter pleyben und das wachs auch. Man mag auch bey der weyl durch der sel willen ain Oppffer tůn darumb, ob er sich yendert versompt hab an den rechten oppffern, das es da dester ee erfult werd. Das oppffer mugent wol die priester nemen und gleich tailn und in den dryssigosten der sele gedencken. Man sol auch kain Jarzeit mer setzen, dann all mentag sol man alwegen Jarzeit began gemainlich allen sellen, wann die priesteren nemant ir pfrond an ainem stuck. Man sol die vier oppffer gehorsamklich geben, das ist von angend der welt recht gewessen. Es mugent auch priester acker, weingarten han und pawen, ir fich haben beschaidenlich und erberklich.

Item als auf yeclicher pfarkirchen sollent zwen sein, als vor stat geschriben, so sollen sy all sampstag ze abent vesper singen und am morgen meß, auch alle zwelffbottentag und an der auffart und an unsers herren fronleichnamstag und an unser frawen tag, wenn die koment, und die kirweychme die dry tagmetten singen und die [vier] hochtzeit. wär aber, das ain kirch als vil gult hette, das mer priester ir pfrond han möchten, also das yeclicher die achtzig guldin han mocht, sind ir vier oder sechs, so sollent sy allzeit singen und mit den meßsen halbtailn und ir wůchen halten mit irn weyben, als vor stat.

Von der pfarer und kirchen zinse.

Item, man sol alle zinse, es sey auf husern, auf ackern, auf wisen alle ablossen ye fur ain schilling ain pfund und nicht mer. das sol man anlegen ze ainem stuck, das die priester ir pfronden nemen und an den achtzig guldin zestewr haben. Also werdent alle heuser frey und andre gůtter. Man sol kain gůt noch heuser mer bekumren noch darauf schlahen. Item die priester sollent aller gult niemant nichts herschen. Es sol sy nicht bekumern mer, denn den

---

1. lauter f. I. 3. „hie" hinter „yendert" B. C. I. 4. dester eer B. 7. allen gläubigen selen B. 12. 13. Item als f. I. geschriben stat C. 13. 14. und am morgen meß B. C. I. A: und ain meß. 15. an all unser liben frawen tag B. und an unser fr. tag f. I. 16. die kirchweien B. 16. 17. die hochzeit C. 20. mit den I. 22. von der pfarer und kirchen zinse C. v. d. pfarr u. k. zinß I. v. d. pfarer kirchen und zinse A. Die Ueberschrift f. B. 23. Item f. I. 25. an ain stuck C. I. 28. 29. die priester söllent aller gült niemand nichs herschen C. I. süllent aller gült nichts herschen B. In A. f. „sollent"; „niemand" ist verschr.: nemet. 29. es sol sy nichts B. C.

pfleger, der sol es tůn und versorgen. Item, wenn der bischoff visitiern will, so sollen die priester dem visitierer ain guldin geben und [Fol. 23.] nicht mer. Ain bischoff sol auch darüber kain schatzung mer tůn. Denn so ain newer bischoff gesetzt wirt, sol ain yeclicher pfarer ainen halben guldin schencken mit willen, ungezwungen. also wirt es umb all pfarkirchen wolstan und werdent wol außgericht. **Von den[c] thumbkirchen.**

Nun sol man mercken von den[t] Tombkirchen. yetz die Tůmhern sich gar unordenlichen tragent und haltend; sy wend sich in irm statt den pfarern geleichen und sind doch recht gaistlich münch. Sy sollent von allerhailgentag bis ze Ostern die langen swartzen kutten tragen, ze refental essen und auf dem Dormitori schlaffen in dem zeit. Nun sicht man wol, wie die pabste und bischoff verhengt hand. Sy sind nun gots Junckhern worden, sy gand nun als die layen in weyssen schůchen, in claidern von märdern, die gaistlich lüt nit tragen solten. sy hayssent nun von recht müssiggenger, sy mussent knecht han, die in zů der kirchen ir korreck nachtragent. Man sicht wol, wann ainer yetz zů schůl fert und maister wirt, so ist er bald hie und würbet umb ain Thůmherrenpfrönd. wann si müssiggenger sind. sicher, hielten si ir regel, es wär mengem nit als gauch zů werden. Nun gand sy gesichtiklich in die helle mit päbsten und bischoffen. es ist alles in die gewonhait komen, das sy nit anders wissent, denn es solle also sein. Sy hand auff allen tömen Caplan, die haissen si sweren zů allen zeiten singen und lesen. was swerent sy? Sy swerent müssig zů dem wein und in das spilbret, und

30. der pfleger sol es C. 31. geben ain guldein B. ain guldin geben C. a. g. und nit mer geben I.

1. Ain — tun f. I. 2. 3. im ainen halben B. ain halben gulden im geben C. im schencken I. 3. unbezwungenlich B. C. unbezwungen I. 4. 5. „Nun lert er, wie sich die Tomherren regiren und halten süllen" B. 6. yetz sich C. I. 7. tragen und f. I. 9. von aller heiligen tag B. A. und C: „vor". 10. revental C. 11. in der zeit B. 11. wie die pischoff und pebst B. wie päbste C. 12. sie (sy) gen (gand) als B. C. 13. in weyssen C. in weissen roten schuchen B. In A. fehlt „in". 13. in medren claidern B. in mädrin I. 15. ir korröck zu der kirchen I. 16. zu schul zeucht I. 17. 18. wann — sind f. I. 18. nit als gach B. C. 19. gesichtenclich C. sichtiglichen B. sichtigklich I. A: geschichtiklich. 23. müssig zu gen und I. in das spilbret f. I.

nymer zů der mettin gan. Nun hand si doch den namen ab horis canonicis. die caplon mussent Jn ir pfrond verdienen und darzů villeich ir knecht sein. sy benügent sich nit ir Thůmhernpfrond, sy mussent kirchen han, etlicher mer dann aine oder zwo. Ach der herten pfronden! die also genossen werden unverdient; wie wirt die kospär gab gotes üpeclichen genossen, wie hatt man gottes so gar vergessen und hatt der tiefel menklich plind gemachet; wie ist trew zů got so gar erloschen! das spürt man wol an allen sachen, an den got * gemant * solt werden und [Fol. 24.] im zůgehort. daran hat nyemant kain rechte lidmaß mer. gotes und seins rechtes ist gar vergessen. Man sol auch kainen Thůmherren kain pfarkirchen mer lassen; ist er ain maister der geschrift, so sol man in zwingen auf die pfarkirchen das er predig die warhait. Sy setzent dorecht priester † die die warhait nit sagen noch kündent, darumb mancher falscher glaub an manchen stetten auferstanden ist. dieselben solt man in die kör haissen gan und singen und lessen. Darzů sind sy nutz; dann alle die kunst der gelertsten ist der welt nicht mer nutz. sy můß mussig gan, ir studieren und arbait die sy gehabt hand, ist verlorn, es wirt nyemand mer von in gepessert. Man sol lutter verhütten, das kainer mer hab, dann ain pfrönd. Man sol all pfaren versorgen mit den nützen die zů der pfarr gehörend. laß man die nütz nyeman mer dienen, dann der kirchen, da sy vallent, sind die nütz gros und klain. Ist aber der nütz so vil, so sol mans verordnen, als vor statt von den pfarren.

---

24. ab horis B. C. I. A: abboris. 25. müssen Jn ir B. C. I. Jn A. f. Jn. 27. auch ettliche I. 27. dann ain oder zwo C. I. A: aimo. B: mer dann zwü. 28. Jn C. und I. fehlt „die“ und „werden“. 28. 29. die gab gottes C. die kosper gab B. 30. 31. wie ist trew zu got so gar erloschen B. C. I: treu so gar erloschen. A: wie ist tr. so gar zu got erl. 31. 32. in allen sachen C. gemaint f. gemant C. Beides giebt keinen rechten Sinn. I. und III. haben gleichf. gemaint; gemeint Bas.

2. ist gancz I. 4. das da predige C. das er da predige B. I. 5. A: derocht, C: dorocht. B: torhait. I: seczen aber doret priester darauf. Das Richtige hat die Straßb. Ausgabe: „dorecht“. Vermuthlich ist auch „darauf“ hinter „priester“ einzuschalten. 7. selben solt man B. 7. in den chor I. 8. gelertsten C. gelertzsten B. der gelerster A. 10. haben getan I. 13. nieman C. nymant B. yeman A. 13. 14. dann der kirchen, sy sey groß oder klein I. 14. gefallen I. Statt des hdschr. „das sy vallent“ ist emendirt „da sy vallent“. 14. „sind“ f. vor „die nütz“ B. sein aber der nütz B. so vil B. C. I. A: sol vil. 15. als vor stat von den pfarern C. als vor stet von den pfarren B. I.

Item ain thůmherr sol järlich in kathedrali Ecclesia haben achtzig guldin und sol ir nit mer dann vier und zwainzig sein. Nun findt man wol, da ir vil mer sind; man sol sie abtůn und die gelertsten haissen die kirchen außrichten, da hand sy als vil pfrönden und haltent ir sel und habent auch Cristenlichen glauben und wirt von in gesprochen: Qui docti fuerunt, etc. welichy gelert sind, die scheinent als der schein des firmamentes, das ist der hymel. Wie gedenckent die gelerten so wenig darau! Ich bekenn nit anders, dann das ir weyßhait ain weg uns sey zů der helle, das ist [das] auch werlich war. Darumb als getrewen Cristen, lassent ewch sunderlich bezwingen die gelerten, das rechte ordnung gehalten werd. wann sicher, geschäch es nicht, so gangen wir on zweyfel mit ainander in die helle. Es ist wäger, man richte hie ainen zorn auß, der gottlich sey, als der prophet spricht: Irascimini et nolite peccare. Ir sollet zornig sein und sullet nit [zurnen] sünden. sicher man důt ain gotlich werck, der dise ordnung treffenclichen durchpricht. man důt Romfert [Fol. 25.] und ficht stätteclich an die haiden mit grosser kost; die päbst gebent grossen applaß, der darzů tätt; man machet Ritter, got geitt uns sicher hie den lon der alleding übertrift und ist versehenlich, alle unglâbigen kerten sich zů uns. darumb tůt der vermanung gnůg, wann geng man ir auß, so gengen wir erst in die helle und wär an uns gegen got weder trew noch warhait. Item ain thůmher suß in ainem Colegio sol haben sechtzig guldin und nicht mer das sollent sy verdienen mit ir selbs leib, nichtzit an die Capplan zelassen. wann im rechten mag nyemand fur den andern erfüllen, der es selber wol

---

In A. ist „Von den pfarren" von dem Vorangehenden getrennt, als wäre es Ueberschrift des folgenden Capitels. 18. do ir mer ist I. 18. die gelertsten C. die gelertzsten B. A: die glenhten. „kirchen" f. in B. 19. „da hand" — „und" f. I. 20. Wann es würt I. 20. behalten C. auch den Cristenlichen glauben B. C. 21. dieselben scheinen B. 22. firmaments B. C. A: firmanmentes. 24. ain wegweiß B. 25. all getreu B. I. 27. „on zweyfel" f. B. 30. und sült nit sünden. sicher B. I. A. und C: nit zurnen sünden. Die Stelle offenbar aus dem Gedächtniß citiert, ist ganz verkehrt gefaßt und aufgefaßt. Es ist der bekannte Vers Epheser 4, 26: „Zürnet und sündiget nicht". 31. krefftiglich B. krefftigklichen I. krefteccliche C.

1. und ficht B. C. I. A: und sich. mit grosser krafft B. 4. kerten zu uns I. 4. tut C. I. tu A. 5. geng C. ging B. I. gengen A. 6. an uns B. C. I. A: on uns. 8. und nichtz I. gelassen B. zu lassen I. 9. am rechten mag nymant in ordnung B.

tůn mag. Es sol yederman sein arbait tůn umb sein täglich brot. wer des tůt, ist sälig vor got und der welt.

Item auf etlich stifften hand sy auch verweser, der sind vier oder fünff. darnach, als der stift ist, hand sy auch erdacht, die sollent den fronaltar besingen. And hand insunder pfrond gemacht und gand die Thůmherren lautter mussig so ettliche die kondent ir sibenzeit nit beten noch singen noch lesen; solt mans reden, es wär schier ain gespöt gottes. O almechtiger got, was vertraystt! dein weyßhait ist schier verlorn, † das man die geschrift sayt, sy gand ir nit nach, kain gaistlicher nach seinem statt. Darumb gottliche gnad ist erloschen, gottes zorn reichsnet überall. Sol es aber nicht zů recht komen, als ir verstand, so gewinnen wir ainen herren, der uns unsers unrechten lonnet, das můß gottes gerechtigkait verhengen.

Item man sol den tümen ir pfrönden zů ainer sumen schlahen, als ir gehörtt hand und sol man die summ tailn zů siben zeitten. was dann ainer versåmbt, das sol man im abziehen.

Item es ist auch, das die thůmherren pfarren an etlichen stetten ze leihen hand und leichentz mit gedinge als der probst das selben tůms. das sol absein und sol es ain bischof leichen und ainen pfarrer machen, ainen weltlichen priester, der mag leben selbander in der ee, als vor statt, und sol weder mit Probst noch Cappitel nichts zeschaffen han, denn seiner pfar sol er achten und [Fol. 26.] dem Bischoff gehorsam sein, der auch im die kirchen und Sacrament empfolchen hatt. Es sollent all thůmherrn, es sey in den ganzen tömen oder halben sich nit ersträwen in die statt, ainer hinder ander her, sy sollent † zů der gmain wandlen es sey dan notturftig und mit

12. „auch" f. C. I. 13. „als" f. I. 13. haben sich auch gedacht B. sie süllen B. 14. und haben Jn ain pesunder pfründ gemacht B. in besunder I. 15. „lautter" f. I. 15. 16. o ettlich C. o we, etlich können die siben tagzeit nit petten B. 16. 17. es ist sicher gots verspottung B. es wer sicher I. 17. 18. A: was verträtz. B: was vertregst. C: was vertrayst. Da die zweite Pers. beglaubigt ist, so ist die Emend. von I. „waz vertreyt dein weißheyt, sicher es ist verlorn" abzulehnen. Dagegen ist hinter „verlorn" zu wiederholen: „es ist verlorn". 18. was die geschrift sagt, dem gen sie nit nach B. das Jnan die geschrift seit, sy gand ir nit nach C. 19. gaistlicher mer B. 20. 21. „als ir verstand" f. I. verstet B. 23. den tümen C. A: tümen. 26. ist es auch I. 31. nichts zeschaffen B. C. I. A: nicht.

3. 4. ainer hie, dann sie sollent zu der gemain wandeln mit nicht B. sie söllent nit C. A: sy sollent.

urlâb ains probst. Item sy sollent nichts zů schicken han weder an gerichten, noch an geltschulden zů vordren. Item sy sollent haben ainen vogt und ainen kellner, die ir ding versorgent und sy ir pfronden außrichten zwirunt in dem Jar. sy sollent kains priesters mer haben als von vigilien vallent, denn alwegen in der wůchen ainest sollen sy vigilien und gemain jarzeit bestan in aller masse, als vor statt in der pfarrkirchen ordnung. Man sol auch all ir zinß, die sy hand auf gehawsern und gärten ablosen. Item ain bischoff mag sy straffen umb sach darumb sy pillich ze straffen sind. aber ordnung singen und lesen und die Ämpter Custoderey kellerey meßnerampt das hatt ain probst zestraffen und nit ain bischoff. **Von den Sant Johansern und teutschen Herren.**

Nun leit es an den sant Johansern und den Teuschen herren örden, mit den můß man ain sunder gesprach haben, wann sy habent pöz gewonhait. die Tewschen herrn hand sich übersechen an mangem stucken, da große clag von in verbrieft leit. Commentur clain oder groß die wend das Creutz tragen und hand ain gaistlich ordnung nit weder mit betten noch singen und lesen; und die priester die sy hand, haltent sy fur nichts und als knecht. Es můß got in seiner gerechtikait rüren, wann kayser und kunig naigent ainem priester pillich, das tond sy nit. allain umb das stuck sy sind pillich zetrucken. Es sol auch geschehen, sy sollent geweyst werden zum rechten. des sollent sy wartent sein. Desselbigen gleich die sant Johannser haltent auch die priester leichtiklich; sy zaigent auch freyhait, die In die päbst geben hand die lauter wider die hailigen kirchen sind und nicht bestan sollent, noch mugent an baiden örden. sy werdent zer erd gestossen, bald alls es geordnet ist, darum [Fol. 27.]

5. 6. Die Worte „Item“ bis „vordren“ fehlen in A. und sind aus B. C. ergänzt. 7. 8. kelner B. kellner C. keller A. I. „und sy“ bis „außrichten“ steht in I. hinter „jar“. 8. präsentz B. 10. ainest f. B. 13. darumb B. C. A: dar sy umb sy. 14. kelnerey B. 15. „das“ fehlt vor „hat“ B. dz hat ein pabst zu str. I. 16. Johanniter und teutzsch orden B. 17. „den“ f. vor „Teutschen“ I. „herren“ f. B. C. 20. da — leit f. I. Commenteur B. 20. 21. klein und groß I. gaistlich ordnung mit nicht B. einige g. ordn. nit I. 22. weder mit lesen, singen noch peten I. 22. 23. die sie halten, haben sie vor nicht und haben sie als haußknecht B. 24. naigent B. naygent C. neygen I. A: nachent. 27. sy [dann] wartten sein B. C. 27. gleich ..... sandt B. deßgleichen I. 28. leichtfertigklich I. 28. 29. der pabst geben hat B. lauter f. I. 29. 30. besteen mügen I. 30. zered C. zu rede B. pald zu erd gestossen I. 31. alls — ist f. I.

laß ich es hie bestan zereden von In ain ordnung ze machen. **Von den benedict und bernhardin örden.**

Nun heb ich an von den benedicten und bernharditen, das zwee hert örden sind; wenn man sy hielte, als sy ir vätter aufgesetzt hand, wärend sy sälig und gůt. die sind aber ze baiden tailn außgetretten und haltent newe regel als sy In füglich sind. sy solten in irn Clostern sein beschlossen und zů der welt nit wandlen. Nun besingen sy pfaren und sind schier als weltlich, als die layen. sy hand zwing und benne, * Richter, vogt, als graffen und freyen, sy understand sich [der] herschafte zekouffen und da sy herren sind. ir vätter sachen an, das man mit Reichtumb nit behalten werden mag, sy stunden von allem gůt, sy hauseten in dir wilden. Sy hand es alles verkert, sy benügt nicht, sy kauffent kirchen und bestättigents von dem pabst und suchen darinn kain warhait. sy clagent sich, nun sind sy verprunen, denn hand sy krieg gehabt und menig ding ziechen sy für und ist ains nit war und betriegent den pabst. Man solt den Notari prennen, der söliche Instrument machet und zerstörn und abtůn, die mit sölichen sachen umbgand, dardurch die gantz Cristenhait bekrenckt wirt. Man sol In kain kirchen lassen und man sol yns nemen, wa sy hand. man sol In ir alte regel furlegen und sollen die halten, darumb das der schein des ordens nit verdampnet werd. wes sol sich die gmain Cristenhait versehen zů got? zů kainem trost [so] von denen, die so groß gaistlichen schein tragen solten und so großlich abgetretten hand. Man sol vor allen dingen all ir kirchen allen Clöstern, allen tömen, was pfarkirchen sind gehaissen, nemen

1. zereden f. I. mer von In B. 1. 2. Von den Benedicten und Bernharder örden I. „Nun lert er von der Regel der Benedictiner und Bernhard.“ B. 3. auch von den ... B. 4. „sy“ f. vor „ir“ I. 5. sy sind aber I. 7. in iren Klöstern B. C. verschlossen B. 9. Erg. „u. sind“. 9. vogt und graffen B. und freyen f. I. 10. sy (sie) understand (sten) C. B. A: sey u. „der“ f. vor „herschafte“ B. C. I. A: der h. herschafften B. 10. „und da sy herren sind“ f. I. 11. reichtung C. 12. sy stunden C. I. für „so stunden“ A. 12. Die Worte „sy“ bis „wilden“ f. C. I. pehausten B. 14. suchent C. I. A: sachen darinn. sie clagent sich und sprechent: da sein wir B. 20. in die nemen I. wa sis haben B. wa sy die hand C. wo sy die haben I. A: wa sy hand. 20. ir alte angende regel B. 23. 24. von solcher sach wegen die grössen gaistlichen schein tragen solten, der sein gröߟlich und pößlich abgetreten B. C. wie A. nur „von denen“ statt „von dannen“. I: so die, die gaistlichen schein tragen solten, von got schwärlich abgetreten haben. Die vorgeschlagene Emendation ist viel einfacher. 25. gehaissen sind C.

und sol man si in die ordnung setzen, als vor stat von den pfarkirchen. Und sol man alle Clöster beschliessen, das die Münch irn orden und Closter haltent als er aufgesetzt ist, so werden sy mit uns und wir mit in sälig. Item es sol ain yedes Closter ain kastenvogt han, der sol sy versorgen auf dem veld ob si ichtzit da zeschicken hand. also das kain Münch auf kainer strasse funden werd. wa man aber ainen fund überland ze wandlen [Fol. 28.]

es wär dann das ainen vatter oder müter absturbe oder sy in kranckhait zů versechen und mit urlâb seiner obrosten. was anders wär, so sol man in aufheben und in den kerger werffen. Es ist kain mittel mer zwischen layen und München mit spilen, mit zerung, mit gespilschaft und mit aller geselschaft. Es gat nyemant mer zů hertzen söllichs zu reden. was tůt das? das gůt, das sy hand überkomen! yederman ist in zinßber, die layen furchten In, sy engelten sein, yederman hebt sich dahin, als er geniessen wil und schlecht das recht zů ruggen. die edlen und die reichen die hand die Clöster geäffet und hand sich ir pfarkirchen enpfrendet. Darumb gat es übel; * wer ain ander můt, * der wil gern den steg abfallen der gerechtikait und verdirbt an sel und an leib.

Item die Clöster sollent kain begrebnuß han, es sol yederman ze der rechten pfarkirchen lebent und tod sein; wie das ist das [ist] geschriben statt, das grepten frey sollent sein das ist also. Aber solt man gemerckt han, do das decret gemacht ward * das sölchs * allen pfarkirchen als schädlich sein solte und als übel komen es wär villeicht nie [mer] gemacht worden. Man sol es nun abprechen und nymmer halten, wann sicher, got hat die pfarkirchen in seiner hand

---

26. Die Worte „nemen" bis „pfarkirchen" fehlen C. 28. „im Closter" für „und closter" I. 30. auf dem landt B. 32. überlandt, zufeld B.

4. 5. mit zeren I. „und mit aller geselschaft" f. I. 6. was tut das? das gut B. C. A: was tut das gut, das sy. So auch I. 7. so entgelten sy B. 8. helt sich, was er geniessen will B. helt sich dahin, als er C. 9. die clöster geöffent B. III. geeffet, Bas: geympfet. 11. 12. wer — leib f. I. III. 11. wer ain ander mittel sucht C. mütel sucht B. 12. an leibe und an sel B. 13. nit han B. 15. das geschriben stet (stat) B. C. 15. grepten C. grebnuß I. Uebrigens hat I: wiewol geschriben steet dz begrebnuß frei süllen sein. 16. gemerckt B. C. gemerck A. da das B. 16. 17. dz sölchs den pf. I. III. und — köme f. I. III. köme C. komen A. ny, nie B. C. 18. nun f. C. I. abtun I.

gnaden reichlichen, so alle Closter zergand; pfarkirchen werden von tag ze tag geswecht, sy sind als frauel, sy predigent wider die pfarkirchen und truckens * wann was got Cristus ye geordnet hatt, das bestätt pillichen. das sol man auch beschirmen und halten; das übrig sol man halten, als es denn von angend geordnet hand die auch darmit in das Reich der himel komen sind. Sechent an, kain pabst, kain bischoff, Abt noch munch wirt mer haylig. warumb? Das ist, das sy wider ir ordnung lebent und gotz noch seine werck nit mer achtent. sy bedorfftent schier kains pabst mer. Sy gend Jn selbs von tag ze tag ablaß und freyhait. wer widerrufft es? nyemant. [dann] der bischoff nit? warumb? da ist er selbs ain Munch, oder er wird gestochen mit miet, das es alles schlecht wirt und fürt ain blinder den andern in die grub. Es ist vor augen, das es nymermer [Fol. 29.] zů recht mag komen. Greiff es mit der Gmain an, und kecklich, on alles ablan. **Was gult ain Munch haben solle.**

Item ain Munch der zway örden sol han viertzig guldin und nicht mer; die sol er han in der gmain, wann sy sollent alles das zůsamen tůn und auß ainem haffen essen und alles das die regel weist, halten. **Wie vil gult ain Abt haben sol.**

Item ain Apt sol han achtzig guldin und sol alwegen mit dem Convent essen, es wende dann kranckhait. Es sol in dem Closter bey Jn nyemant wonen noch nyemand aufreiten, es sey dann das er ain visitator sey oder er beruft sey zů ainem Capitel. Ain abt der [Abt] sol seinen münchen zůlugen, ain gůten spiegel vortragen,

20. gnadenreichlichen B. C. gnadenreichen Hand I. zergen B. I. zergand C. ergand A. 21. geswecht B. C. I. A: beswecht. 22. und trucktents gern under B. C. I. A: .... truckens .... III: und truckten sy gerne unnder. 22. „got" f. vor „Cristus" I. 23. das sol man B. C. A: so man. 24. geordent hat B. 25. das reich B. C. A: das Reicht. 25. 26. „kain pabst" f. I. „noch" f. vor „munch" B. 26. 27. heylig, darumb das sy I. 28. selbs f. C. I. 29. dann f. B. C. I. 31. gestochen C. I. A: gestochten. B: gestossen. und fürt B. I. A. C: wirt ... fürt. 32. in ain grub B.

1. mag komen, man griff es dann mit der gemain an und kecklichen B. „und" f. vor „kecklich" I. 2. Ueberschr. f. B. 6. Ueberschr. f. B. außweiset I. 8. Convent B. C. A: Covent. 8. 9. 10. es wer dann B. Er sol im closter pey in wonen noch nyndert außreiten, es sey dann, das er ein visitator sey oder er peruff sie B. wonen noch aufreyten I. A. und C: außreiten. 10. 11. Ain abbt sol B. C. I. und ainen guten B. ein gut exempel vortr. I.

das bricht im kain glid. manger reit in den tod von seines herren willen; also vil mer ain Abt und sein munch hand got gelobt den orden zu halten. Oder man tů sy gleich ab, das ist nit wider got. Sag man nach der geschrift, sag, was ist ain hochfertiger munch oder ain reicher munch oder ain gewaltiger Munch? Ich sag dir, das er nüt wert ist. Sant bernhard hett ainen Munch, do er starb, do wurden hinder im gefunden zwen pfenning, do hies er in vergraben in das ungeweicht. O lieber got, wie gat es nun! wie ist es so gar erloschen! **Von der gemainsamkait.**

Item in den zwain örden sollent schůch, klaider leinwat was zů In gehort, hangen an ainer stangen. das sol beschliessen ain kastenvogt, da sol man haben hundert guldin Jarlich gult oder sovil gult, die darzů dienet; ist der munch Joch achtzehen und sol kain klaid anders machen, denn der orden halten sol von recht.

Item ain yeglich Closter sol auch hundert guldin den gesten han, das man über Jar zucht und er tuo † die sy notturfftig sind, sy reittent oder gangent, wann von angende send sy als spitaler; sy beschliessent nun vor gotlicher er weltlich er, es ist aber offen, sy tailent die gotzgaben ee mit hoffart, dann mit got. was sol man mer erleutern! man sicht es mit den Augen. Man sol auch [Fol. 30.] wissen, als die zwen orden an manchen stetten zwing und benn, Schloß und stett innhand, die man Inn lauter nemen sol. Sy sollent irs Closters wartten und * mit den zů dem reich hintůn ze lehen machen und das reich hinleichen * rittern und knechten, die

12. durch seines B. 13. also so vil I. haben gelobt B. 14. „gar" für „gleich" C. I. 15. 16. Die Worte: „sag man" bis „gewaltiger Munch" fehlen B. I. I. hat hinter „Münch": der ist nichcz wert. Das zweite „sag" f. C. 16. 17. als ich dir sageu wil B. der het B. 17. 18. nach seinem Tod gefunden B. pegraben B. I. 20. erloschen alle göttliche forcht B. 20. Ueberschr. f. B. in C. lautet sie kurz „Gmainsamkeit". 23. hundert jerlicher guldin B. 24. die dartzu wartent sein B. der münch sollen 18 sein B. 24. ist der m. gleich achczehen I. 25. tragen sol von rechts wegen B. 26. den gesten B. 27. den dye sy I. 29. A: von gottlicher weltlicher ere. von göttlicher er weltlich er, ist aber offen C. Ebenso I. nur „vor göttl. ere": sie peslissent nun für götlich ere weltlich ere B. „ist aber offen" f. B. Vor „ist" muß „es" eingeschoben werden. 30. vil ee B. 30. 31. man Jn mer erleutern B.

1. 2. benn hand C. stett haben B. 3. 4. Eine grundverderbte Stelle. B: und solches zu dem reich ton und zu lehen machen und das Reich heimlichen Rittern u. s. w. lassen B. und mit dem, das zu dem reich gehört hintun und zu lehen machen und das dem Reich hinleichen C. Die Stelle wird

diß schirmen und auch den stetten lassen, die sich übent in dieser sach und in der ordnung. Sicher, das der adel an vil stetten abgenomen hat, das ist darumb, das ir vordern die closter als fast geauffet hand. Darumb besech man nun, es ist zeit, das got vor augen werd gehebt.

Item es sol ain kastenvogt [der sol] alle Jar ain rechnung han umb als vil gult als im zůgehort und nicht mer. und wa der kastenvogt verneme, das sy innemen **dhain** gult darüber, der sol Jar und tag büssen in dem karggar. hat es auch der Abt verhengt so sol der Abt sein wirdikait verlorn han und ab sein, desselben gleich der prior. Was aber über alle rechnung bestat, warzů das gehorn sol das sol man eben mercken nach der Reformacion, so wirt man hören ain gmain Capitel, da sol es geluttert werden. **Wievil der munch sein sollen in ainem yeden Closter.**

Item man sol auch wissen, das in mangem closter vil munch sind. wa viertzig sind, da sol man sy lassen absterben bis uff vierundzwaintzig und wa vierundzwaintzig sind, da sol [man] es komen auf zwelff und wa zwelff sind, da sol man es lassen kommen auf sechs oder acht zum minsten. Das ist nun, * der Vili der person lat sich ye ainer auf den andern; wa sechs oder acht sind in ainem kor, gottesdienst ist lautrer, denn da vil sind. sy müssen auch geleich-

---

zu emendiren sein: und mit dem, das zu dem reich gehört, hintun zu dem reich und das reich das ze lehen machen und hinleichen u. s. w. I. macht sich die Sache leicht: und die schloß und stete dem reych zueignen und zu lehen machen und dz reych sol die hinleihen rittern und stetten. Ebenso III. 5. 6. in disen sachen B. 7. 8. das in vor als vast die closter geöffent habent B. I: geäffet. 9. gehabt B. gehalten I. In C. I. ist noch eine Ueberschrift: Von dem kastenvogt der clöster. 10. es sol ain kastenvogt alle Jar B. C. I. 12. vernem B. C. A: vernemen. 12. „kain gült" f. vor „darüber" in B., dessen Schreiber die Sinnlosigkeit von „kain" bemerkte, was alle Hss. haben. Es muß heißen: dhain. I: keynerley. 13. In A. fehlt zwischen „auch" und „verhengt" „der Abt". 15. ain prior B. C. I. 17. 18. Ueberschrift f. B. 20. ablassen sterben B. 21. 22. so sol mans lassen komen B. Uebrigens fehlt in B. das Mittelglied „zwelff": wa 24 sein, so sol mans lassen komen auf sechs oder acht. In C. zuerst Z. 17 „da sol es komen" dann aber „sol man lassen komen". In A. beide Mal „man es komen". 23. 24. das ist nun darumb B. C. das ist darumb, wann die menig der person I. die vilen der person B. die vili der person C. Indeß dürfte vor „der vili" etwa „bei" zu ergänzen sein. ye f. B. 25. gleich B.

lich daran sein. warlich vili der person ist mer schandung und mißhellung dann nütz ist.

Ordo premonstratensium.

Item es sind auch premonstratenses das ist ain orden, die nennent sich gaistlich tůmherrn, die nement sich an und besingent die pfarkirchen und mainent gar frey zesein und sind doch Munch, als die vordern. die sollent auch sein beschlossen und sol man In ir pfrond geben und zů gleiche ordnen mit kastenvogten, als vor [Fol. 31.] Sy sollent mit kainer weltlichen sach umbgan, als auch ander munch. Sy sitzent yetz mit Junkfrowen und kundent recht, als weltlich priester, das ain ungehörti sach wol ist. man sol es nit verhengen mer, wer man als unrecht an In, wenn die Abt tond In kain straffung, wann sy tond es selber. Alle Incorporationes von allen stifften und Clostern sollen absein alle pfarkirchen frey sein mit allen iren zůgehorende und sol man uff den pfarkirchen singen und lesen und der Cristenhait ain recht gotzhaws sein zů allem trost. da vinden wir alle gnad, die uns got von angende geordnet hat, das zů dem hailigen glauben gehört und trostlich ist an leib und an sell. **Die örden sollent eingetann sein.**

Item alle andern örden sollent auch (andern örden) eingetan werden, kainer außgenomen; die von dem almůssen lebent und ir pfrond hann mugent, die sollent sein in der ordnung als vorgeschriben statt. **Von den pettel orden.**

Item die pettelorden sollent auch eingeschlossen sein und mit beschlossem kor singen und lesen. Zů den messen auf den vordern altar mag man wol eingan, meß horen, frawen und man und bald

26. werlichen B. 26. 27. vilen der person ist mer schendung und mißhellung, dann nichts ist das guts davon kombt B. dann es nütz ist I. 28. Ueberschr. f. B. In A. falsch: permonstratensium. 29. In A. fehlt „premonstratenses" (B. C.) nement sich A. nennent sich C. haissen sich B. In B. auch „ordnung" für „orden". 30. 31. die f. C. I. vor „pfark." 31. vermeynen I. gancz frei I. 33. gleich ordnen. mit Kastenvogt I.

2. Junckfrawen und mägdten C. Der Herausgeber von I. hat „und kundent recht" mißverstanden und setzt: „frauen und kinden, als weltlich leut" I. 3. 4. nit mer verh. I. were man alles unrecht von In B. 6. 7. Alle — uff den f. B. 6. 7. zugehörungen I. 7. 8. der Cristenhait B. C. I. In A. f. der. 10. 11. Die Ueberschr. f. B. I. 12. andern f. I. lauter eingetan I. 15. Die Ueberschr. f. B. Von der pettel örden A. C. Von den petelörden I. 16. aber die petelorden B. 17. zu der messe B.

herauß sein, niemant in dem Closter zů bekumern. sy sollent kain gult han, noch sol man In kain Jarzeit besetzen, denn sy sind verpunden, fur die sellen und lebenden zebitten. darumb sol man genaigt sein, In das allmůsen zegeben. sind darumb gefreyet von den pabsten zu dem almůssen, denn † mancher arbaiter reich und arm sich versomet an got suß mit seinem almůssen, wirt für in gebetten, das die vier pettelörden zů hilf der Cristenhait gegeben und gefreyet sind und von der Cristenhait ain bewert almůssen ist * die vier örden * darumb hand sy terminierer, das sy dester baß ir notturft haben.

Sy sollen nicht peicht hören noch predigen.

Item sy sollent nicht peicht hörn noch predigen, es wär dann, das ain in ainer statt notturftig wurde. das sol aber lauter beschehen mit ains bischoffs urlâb und nicht anders. Item es sollent auf iren terminien laiprüder sein, die den prüdern durch gottes willen gern [Fol. 32.] dienen wollen, und sol kain průder gan, der priester sey. Sy sollent nit außgan, sy sollent got dienen und das almůssen verdienen. Man sol In kainen presten lan und willig sein zů geben, wann ir singen und lesen ist uns tröstlich, als es auch geordnet ist. [ainen ist.]

Von iren gulten, die sy habent.

Item die gult, die sy hand, sol man ablossen und an der prüder nutz keren, also das ir sache auch lauter stonde nach ir laut und sag. welten sy aber ettwas darein reden oder tůn, sol man nicht gestatten; als ob sy sprachen: wir sein gefreit. Es sind andere Closter hochlich

19. herauß .... B. C. I. und nymant B. I. Sy niement C. A: nement. „zu" f. vor „bekumern" I. 19. 20. bekůren C. In auch I. 20. zu pesetzen B. 21. für die selen lebendig zupitten B. für die selen zu piten lebendig und tod I. 22. sie sein darumb gefreit B. sind darumb I. 23. denn mancher C. dann mancher B. den mancher A. Einzuschalten: da. 23. reich und arm f. I. 23. 24. sich sunst versaumt I. 24. das = so daß. 26. die vier örden f. B. 26. lies: der vier. 28. Ueberschrift f. B. 29. kain peicht hörn B. C. In A. fehlt „hörn". 30. aber lauter f. I. 32. terminirn C. termineien B. termimen A. 32. „sein" f. hinter „laiprüder" A. 32. die durch gotes willen den prüdern I.

1. und sol kain pruder gen (gan) der priester sey B. C. I. A: dienen wollen, pruder gan der und sol kain priester. 3. kainen priester lan A. presten B. C. keinen geprechen I. 3. 4. willig sein B. C. I. A: seine. ist in tröstlich B. ist uns tröstlich C. uns f. A. 5. Ueberschr. f. B. I. C: „Von irn gülten". 7. nach irer (ir) regel laut und sag B. C. I. In A. f. regel. 9. gefreit also C. I.

gefreit, das alles ab můß sein. wann sy sind dem hailigen glawben kain fürdrung und pesserung; man sol abtůn was zů diser zeit widert got und ainer ordnung mag schädlich sein.

Von den frawen Clostern und iren gult.

Item alle frawencloster sol man beschliessen und sol man järlichen ainer geben dreissig guldin, damit sollent sy sich in dem gemainen stat halten. Sy sollent alles gmain han, aine nicht mer, dann die ander. wa aine mer hett, dann die ander, das ist nit gemainsamkait. Sy sollent mit ainander gleich essen, ir kaine kainen vorteil haben, denn ain aptissin sol funffzig guldin haben und auch nit mer. Sy sollent auch han ain vogt, der sy besorge.

Item, sy sollent im Closter ain schůl han, das sy lernen gramaticam und die hailigen geschrift ettwas verstan. sy mugent baß studieren, wann die man. Item, sy sollent von dem örden ir gewande ordenlichen han, da sol der vogt überschlahen die vili der person und sol von den gulten ain summ ziechen das es bestan mug. hand sy übrig, so findet man im lesten nach der ordnung, wie es darumb stan sol. hand sy aber zů wenig, so sol man der person dester minder machen und die Closterfrawen in ain ander Closter des ordens tůn das gult gnůg hatt. Man sol alweg als vor geschriben stat, all zinß abzelösen geben und in anlegen an ain stuck zů ainer erfillung ir pfronde. Alweg sol man verhuten, das die Closterfrawen mit nyeman ze schicken noch ze handlen haben zů der welt. es ist scheder denn von den andern örden. Die Closterfrawen hand gar [Fol. 33.] ainen hochfertigen wandel, wa sy zů der welt koment, sy hand mer acht, wie sy der welt gesellig seien, dann dem orden oder got. sy

---

9. 10. auch ettlich I. das alles ab muß sein B. C. A: das alles allmussen. 11. noch pesserung f. I. was wider got ist B. C. I. A. hat die richtige Lesart. 13. Ueberschrift f. B. 15. ire ainer B. ir ainer C. I. „man" f. hinter „sol" I. 16. halten B. C. A: haltent. es alles B. C. I. 17. 18. wa aine nit mer dann die B. In C. fehlen die Worte „wa" bis „ander". Ebenso I, aber dann „dz macht gemeinsamkeit". 19. haben B. C. I. A: halten. 24. ordenlichen halten B. 24. die vilen B. die menig I. 25. 26. haben sie vil B. am letzsten B. 27. dester f. B. 28. die frauen I. 29. 30. genug hab B. abzulosen I. abzelösen C. A: ablösen. 30. anlegen f. C. und in die anlegen I. 32. 33. von den andern örden B. C. In A: zu den a. ö. I: scheder dann von andern.

1. hoffertigen C. 2. oder f. C.

wissent mer von der welt zereden, dann die in der welt sind. Darumb sol man sy nymer zů der welt lassen.

Von den thůmklosterfrawen als ze lindaw und sant steffan.

Es sind ouch thůmclosterfrawen, die mainen frey sein, sy tragend alle farb, sy gand zů hoffen und zů tantzen, sy nemant man, so sy wend, sy sind weltlich und gaistlich, wenn sy wellent, es ist ain pubrey. Es ist dem gleich, als ob man gotes spot, man sol sy gantz abtůn und auß lan gan zů der welt oder seyen aber eingeschlossen, als die andern Closter, dienen got und niessen ir pfrönden götlich. Es ist mit got nit zeschimpfen. Man spricht, es sey der edlen spital, sie erben allermaist dieselben Closterfrawen. Es ist zů furchten, das die gantz Cristenhait gantz hab gots unhuld, das man sämlich sach vertrait und ain orden sol sein. Man sol es nicht mer vertragen, daran tůt man got ainen dienst. Sy tragent in dem kor schitter * in die mentel, * singent und lesent gantz gaistlich; wenn sie aber auß der kirchen koment, so sind sy weltlich. Wie gefellt es got so wol! halt man nichs darvon. Die thůmherren gebent yetz In ursach, das sy es dester vester tond; wa sy zů In koment, so sprechent sy: Ir sind als wir, wir haben freyhait. O der freyhait! All thůmherren sind lauter munch, wann man es recht wil ansechen; sy tond, was sy lust, nyemand straft sy noch kainen orden, das tůt, das die höupter alle in die grůben gefallen sind mit dem unrechten, und sunder hat sy der böß gaist gestrickt und gefangen, das nyeman dem andern nichts tůn mag, das zů got gehorn sol. Es ist ain notturfft, das unser got durch etwas uns zů verstan gebe unser unrecht; das beschicht yetz. die maister und unser her der kayser, die uns das zů

---

3. 4. Die Worte „darumb" bis „lassen" fehlen C. I. B. hat statt „nymer" nyndert. 5. Ueberschr. f. B. I: Von den thumkl. lindaw und zu Sant Steffan. 6. vermainen I. 7. und zu tantzen f. I. 9. „dem" f. vor „gleich" I. als man B. 10. oder sy seyen I. aber f. I. 13. die closterfr. I. 15. vertrait C. I. vertregt B. verkait A. 16. tut man B. C. I. In A. f. man. 16. ein dem kor schetter B. schütter C. I. 17. in den menteln B. mäntlen C. und singent und lesen in den menteln g. g. I. 19. man helt B. 19. genn mit ursach B. geben in I. A. und C: ir ursach. 20. 21. so sprechent sy f. I. wir haben B. C. In A. f. wir. 23. wann nymant B. noch kainen B. C. I. A: nach k. dz macht I. 25. 26. dem andren f. I. 27. das uns got B. C. I. A: unser got. 27. geb B. C. gebe I. A: geben. 28. unser her B. C. In A. f. unser.

wissen[d] tond, ist gnůg zů got uns zů ainer ermanung, ob wir gotvörchtig wollen sein oder nicht, ob wir sein sach zů recht wollen bringen oder nicht. Es leit uns allen nun vor den augen, wir wissen und bekennen alles unrecht, wie es reichssnet und seien wir gnůg tieff ermant, reich und arm, Jung und alt, nyemant außgenomen; kain gebot mag[e] wider diß nit gan, als die gaistlichen furwenden mochten und sprechent, niemant [Fol. 34.] sol über sein maister sein. Das ist war. Alledieweil der maister den knecht haist das wider got nit ist und der maister dasselb haltet. Aber nun so mengklich sicht wamit man umbgat, so ist mengklich gebotten bey dem aid, den wir got geswon haben in dem tawf, das man [got] das recht vor hand hab und das unrecht zerstör. Got hat alweg von ainen alter zum andern, der sechse verlouffen sind, grosse wunder auf ertrich lassen furgan, die beschehen sind. Nun ist das letste alter yetz verloffen. Es müssent yetz wunder ergan, der ist zwelff. nun tůt uns got ermanung yetz und wil uns versuchen. Gedenck yederman, das wir die ermanung in das recht keren oder aber sicher, wir werden gottes zorn als schwarlich halten, das wir an sel und leib laidig werden. das haben wir sicher an der hand als got in dem wesen ist. Ich main wol, wolten herren und reichstet nicht darzu tůn, man funde getrew Cristen in der gmain, die ir selle noch got nit übersechen Joch in den tod. wann aber von den clainen ain sämlichs auffstönd, so wirt ain groß mißhellung und wurd [man] ainer an den andern sich kern und tötten. das

29. und zu B. 29. 30. ob wir gotförchtig (got vörchtig) wollen sein B. C. I. A: da wil got vertig wollen sein. 31. nun allen C. alles nun B. 32. wie es herschet B. regnirt I. 33. reich, arm, Junck, alt und B. 35. fürwendent B. nymant, nieman B. C. A: mer wann.

1. 2. als die weil B. das halt B. das selb haltet C. I. A. hat sinnwidrig „nit haltet“. 4. den wir B. C. I. A: der wir. 5. das überflüssige „got“ f. B. C. I. „vor“ f. vor „hanthab“ I. 6. „altar“ für „alter“ A. 8. das letzst alter erst B. es müß B. 9. ain ermanung B. C. I. 10. 11. keren, oder aber wir I. als swerlich gottes zorn halten B. C. schwärlich gotes zorn haben I. 12. Statt „das“ — „hand“ hat I: das ist yetz vor augen, als war got. 13. im wesen B. C. I. A: wessen. 13. wol f. I. 15. umb got I. 15. doch in den tod B. Joch f. I. 16. Die Worte „von den“ bis „stönd“ sind in A., wie es scheint, von der ersten Hand am Rande nachgetragen. 16. 17. Alle Hss. „michlung“. I: mißhellung. Statt „wirt“ setzt I. richtig „würd“. 17. an den B. C. A: ay den. I: einer den andern töten.

kan der Tiefel wol * zůbringen, * wann er ist tausentfaltig lystig wann laider yetz hatt er die gewaltigen gestrick, das sy nichs tond, sy mugent nichs ton, wann sy sind verhörtet im unrechten. Aber got lat die seinen nit. Schlach man frölich dran, sich, es gat leichtlich zů. wer auch in diser sach sich hindert, der geit sich offenlich dar, das er got und das recht nitt lieb hat und hand sy immer schand, dieweil die welt stat. Item man sol Jn ouch pillich enpfremden alle Cristenliche freyhait. das beken yederman, das in diser geschrift von unserm herren dem kayser Jn ermanung gnůg beschehen.

Von den begeinen und von den nolharten.

Nun sol man wissen, das an vil stetten gar vil begeinen sind und mainent zů haben ain drytte regel sant Francissen. Ich main, sant Franciß wolt, das aine nit auf ertrich wäre. Gedenck yederman, wem send sy nütz? sy send der barvossen kelnerin, sy schiebent Jn zů, was sy wend. Sy niessent das Almůssen wider alle recht. Das almůssen, das die barvossen niessent, das ist bewärt, aber das sy in der dritten regel niessent, ist weder gotlich noch recht. wend sy gaistlich [Fol. 35.] haissen, zaigen ir rechte werr. Sy sind in mangem Concili verschalten und abgehaissen tůn. Man sol Jn nichs geben, als Můlperg gepredigot, er hatt recht. ist Jn got zů dienen lieb, so gangen von der welt, schliessen sich ain, nemen kain almůssen noch kain mal; wer Jn das geit oder almůssen wuchenlich geit, der tůt wider all cristenliche werck. wann wend sy ainen schein tragen, den tragen Jn selbs.

---

18. wol zu wegen pringen B. I. tausent künfftig I. 19. yetz layder I. das nichts B. 20. 21. erhertt B. aber ains, got B. 21. die seinen nit slahen; redlich daran, sicher B. 22. es gat geringklichen zu I. 23. got noch das recht B. 23. und hat ymmer B. 25. allen cristenlichen B. yederman in diser B. C. 27. Von den pegeinn und auch Nollartten in den steten B. 28. gar vil f. I. 30. sanctus franciscus B. der wolt B. 30. auf ertrich nit wer B. 31. sy scheybent C. schreiben I. 33. das almusen, das die B. C. I. Jn A. f. „das alm.“ 34. ist kain recht noch wirt götlich B. 34. wend C. wollen B. I. A: wenn.

1. zeygen sy ire r. wer I. so zaigen im rechte wer B. 2. verscholten B. I. 2. 3. Maulperg B. Mülperg C. prediget B. C. I. und fast alle folg. Ausgaben (1497 und 1521 Augsburg: prediger) erst die Baseler hat wieder das richtige „gepredigot“. 4. und nymant nemen B. und nemen I. 4. kain almusen noch kain gelt B. noch mal I. 5. dasselb geit B. 6. die tragen in selbst B.

Sy sollent kain geltent gůt han, wann lauter ir arbait leben, zů niemand wandlen bey der welt, nyendert haimlich sein, dann in todsnötten und in kranckhait. das tond sy dennocht nicht, dann umb sold. Sy wandlen zů der welt und blazmierent: Er ist ain hoher prediger, er ist ain gůt man, er bedörft diß und das, der im hillf, es tät im wol und dort auch ettwan kuppelrey treybent. sy haissen an ettlichen stetten zamenfügerin, wärlich, nem man sein war. Es kan nichs in ainer stat furgan, sy wissent es alles; kriegt ain man mit seinem weib, sy reden darein. Was sol man sagen? haiß man sie außgan oder die welt unbekumert lassen; beschließ man sy in, * wenn sy gottes sind, und leben ir arbait, * verkouffen ir arbait und kauffen ir narung; das vertrag man und nichs mer anders. Sy sollent zů den barvossen nit gan, weder haimlich noch offenlich. sicher, das ist nütz, das wirt man sechen. An vil stetten, so gand sy mit wunder umb, sy entzundent vil kertze und leschent denn aine nach der ander und treibent wunder als gaugler und machent ablaß und stiften von In selber vil wunders, das man wäne, sy seien etwas und sind augendienerin. auch pringēt sy celent darhinder, das sy in den örden tretten, und als dick sy bei irn mannen ligent und sy beschlaffent so * sind * sy ir regel und dem orden gebunden sein, ir gesatzt zů geben, das sy auffgesetzt hand. also wirt die welt betrogen. man sol nichs von In halten, man bedarf ir nichs; haiß man sy mann nemen und Cristenliche werck tůn.

Dyse hailig Cristenhait ist von Cristo Jhesu wol geordnet, er hat ir nie gedacht. laß man sy hinvallen, sy sind weder got noch der welt nütz.

---

7. ir arbait C. A: in arbait. 8. in der welt B. 8. noch nymant haimlich sein in B. 10. plasmirent B. I. 10. er ist I. In d. Hss. f. er. 12. der tet B. er thet I. es tät C. A: er tut. 12. etwen B. und anderswo auch I. 13. zamenfügerin C. zusamenfügerin B. I. A: zamensagerin. 13. nem (näm) man sein war B. C. I. A: nyeman sy. 15. 16. hayßß C. haist A. man sy ein B. C. 17. wollen sy gottes sein, so leben C. Das „wollen" in C. läßt zwar vermuthen, daß hier wieder in A. „wend" mit „wenn" vertauscht sei, doch giebt auch diese Lesart genügenden Sinn. 18. mer f. B. C. I. 20. es ist nichts B. 22. andere ab B. I. 23. 24. sie sein weiß, und sind augendienerin C. so sein sie augeldinerin B. augendienern A. 26. beschlaffent B. C. A: beschaffent. so sullen B. I. sie irer regel B. Im Original stand vermuthlich „sond". 31. ir nie B. C. I. A: In nie.

Von den Nolhartenbrüdern. [Fol. 36.]

Item, deßgleich ist auch umb die nolhart, die man dick und vil in den Concilien verdampnet hat mit den begeynen und gebannen und die mit In, die irem schein helffent oder rattent. noch enthaltet man sy zů gleicher weiß, als man geren wider got tůn wölle. Man vindet starck nolhart, die umb nütz nolhart werdent, denn das sy müssiggenger werdent. Ir gepett, ir schein ist vor allen weyssen nichs zehalten, wann ir almůssen ze nemen und zegeben ist nicht bewert, noch bestättiget. **Wer das almussen nemen mug.**

Item es ist vierlay leut, die das almůssen niessen und nemen mugent mit got und mit recht, das auch in allen rechten bewärt wirt.

Item die ersten sind pylgrin † reich oder arm, oder ob herren in fremden landen wären und haimwartz zugen. hand sy geprester oder wurden sy berawbet als dick und vil das beschicht, den ist erlawbet mit allen rechten zů helfen, es sein Ritter, freyen, graffen, wie sy dann gehaissen sind umb das sy haimkomen mugen. Die andern das sind die vier bettelörden, Barvoser, Prediger, Augustiner, Carmeliter, darumb wa sich das gemain volck yender versampte an Cristenlicher ordnung oder bůssen, das ir singen und lesen und ir gůthait zestatten komme der gemainen Cristenhait. Es sol gar diemüttig sein ir singen und lesen. Aber sy singent in den körn yetz der welt mer dan got. sy machent yetz orglen und treibent alle Clughait, als wären sie lauter laypfaffen. sy studierent yetz der welt mer,

33. Die Ueberschr. ist in B. mit der des vorigen Kapitels zusammengefaßt.

1. desgleichen ist auch C. I. zu gleicher weiß die Nolhart die B. 2. 3. und die mit In die in irem schein C. mit den pegeinn und die mit in gepannen, die in iren schein helffent B. und mit in die, die in irem schein. A: und die mit In irem schein. Es ist zu emendiren: und die mit In, die irem sch. 5. umb nütz C. A: um nutz. B: umb nichte. I: umb keiner sach willen. 6. für nichte I. 7. zenemen und zegeben B. C. I. „und" ist wohl einzuschieben. 8. Ueberschr. f. B. nemen mug oder nit I. 9. Es ist B. C. I. In A. f. es. 10. In C. noch eine Ueberschrift: Von den pilgrin. I. ezufach: Pilgrin. 11. sy sind C. I. sie sein B. In A. fehlen die zwei Worte. 11. 12. herren oder fremden landen wären und A.; in fremden landen B. C. oder aber herren in fremden landen I. Es ist zu emendiren: oder ob herren in fremden landen wären und. 13. dick und vil beschicht B. C. vil und dick geschicht I. 15. hin komen mügen B. 17. Carmeliten B., und Carmelitten C., Carmelerten A. 17. das volck I. 18. singen oder lesen C. 20. körn C., korn A., kören B. in dem chor I.

dann got. ainer wil ain Jurist sein, der ander ain artzt und schlachent nütz ab durch gots willen. Sich, ich sag ew furwar, ich furcht, wir werden innen, das wir sy so großlich geäuffet haben mit zinsen und mit gulten, das weder ir rechte regel ist noch sein sol. Darumb wir * ursach tůn wider als recht, er sey * bischoff die es verhengent die gwaltigen die es schierment, die gemainen, die In darzů styment * all in die hell komen. * Nun möcht man sprechen: das ewangeli sagt, das kain gůt werck unbelonet beleib von got; das ist war. hulff man dartzů und täte yederman [Fol. 37.] dartzů, das yeclicher sein regel und ordnung hielte, als es gotlich und recht angesehen was; dieweil auch das bestond, da waren sy hailig, aber nun seien wir mit In des tiefells; ir gepett was da fruchtber und nutz, sy verdienten ir almůssen. wie es aber nun verdient wirt, das waiß got wol. Man sol ye fursehen, das es kom zů irm rechten statt, so werden wir mit In sälig, und gantz und gar die begeinen und nolharten ablassen; wann, sicher, wer In das almůssen geit, das da nit erlaubt ist, der tůt ain rechte todsund. Man kunde wol erzelen, was übels von nolharten aufgestanden ist; ainsmals was das wirdig kungreich gantz verratten, das bracht ain nolhart zů, darumb man noch hewt beytag kainen halten sol; in allen kungreichen haiß man sy wurcken und tů sich ir ab, da tůt man got ainen dienst an.

Wie die pfarkirchen versehen solen werden.

Als man nun gehört hat, wie die gaistlich ordnung sein sol, sol man nun wissen, wie alle pfarkirchen besorget sollen werden mit

---

24. doch ich sag euch B. 25. geauffet C. B. setzt, wie bereits oben, dafür „gefreit". I.: geäffet, ebenso die Ausg. v. 1480. Die Baseler: geympffet. 26. wider ir B. Die Worte „noch sein soll" fehlen B. I. wir darumb C. 27. 28. pischoff und die gewaltigen, die sölches verhengen und peschirmen B. 29. die alle kumen in die hell I. 29. mochstu sprechen B.

3. sein wir mit Jn und sie mit uns des teuffels B. 3. „deßmals" für „da" I. 4. 5. verdint werd B. C. 6. 7. und gantz die B. ablassen geen I. 9. wol vil übels erzelen, was übels B. gar wol vil erzelen und sagen was I. 10. Eines mals do I. 10. vertreten I. 11. nolhart zu wegen B. 12. würcken und arbaiten und tu sie gantz ab B. I. hat nur „arbeiten". 14. Die Ueberschrift lautet in B: Hie wil er leren, wie man die pfarrkirchen pesetzen sol allenthalben mit den pflegern der kirchen u. s. w. I. fügt der Uebersch. hinzu: „ist nun zu mercken", und fährt fort: Nun sol man aber. 15. der gaistlich orden und ordnung B. 16. wol besorget werden B. C. I.

kirchenpflegern. Es sollent alwegen zwen recht Pawmaister bey yeclicher pfarkirchen sein, die da einnemen, was der kirchen an den paw gegeben wirt, man mag und sol setzen ain kirchenbaw beschaidenlich, das alwegen gotzheuser bey ern beleyben mugent und altag daran bitten. das ist recht und wolbekennt und ain hayliges werck, das hat uns Cristus wol beweizt in dem Ewangelio, das uns marcus schreibt. Jhesus saß ainsmals vor salomonis tempel und sach, wie man gelt gab an des tempels baw; die reichen wurffen vil dar. Do kam ain arme wittbe, die gab zwen clain pfenning. Do růft er zů den Jungeren und sprach: Die wittib hat mer geben, dann yemant; sy hatt geben, was sy hat, das hannd die andern nit getan, die hatt den tempel mer gepawen dann salomo. Es sollent die kirchenmaister besechen allen gepresten, der mochte zůkumen und kunftigen schaden bringen und † als vor stat, wie man die herren außricht mit irn pfronden, das sy nichts zetůnd noch zeschicken hand. was dann von gulte übrig wär, von zechenden, etc. das sol an den paw warten, das alle die ziernde [Fol. 38.] der kirchen wol stunde, es sey Liechter, kelch, † nütz außgenommen und sollent auch darumb järlich rechnung tůn dem kirchspil, wann auch alle jarlich purden auf gemain kirchspil † wa In abgat, so můssen sis erfullen und abtragen; also bestonden die kirchen alweg wol. Es sol kain pfarkirchen anderswahin dienen mit kainem gůt, es sol yecliche kirch das ir zůgehört selber han, so frawent sich die an yener welt und ist In auch tröstlich, so wirt ouch niemant dar=

19. 20. an A. einen I. bei wirden und eren I. 21. Für „wolbekannt" I: und gar wol angelegt. 21. ain h. werck B. C. I. A: aim hayligen w. 22. das marcus C. I. das Sanctus Marcus B. I. und alle ihr folgenden Ausgaben haben die Glosse „der ein Cantzler ist gewesen unseres herren" (lieben herrn ed. v. 1480). salomonis B. salomons C. salomones A. 26. dann nymant B. [niemandt anders ed. v. 1484.] yemant anders I. 27. die haben B. 28. salomos B. C. S. Marc. 12, 42. 29. gepresten der aufersteen möchte I. das sie hat B. 30. bringen möcht B. C. A: bringen uns als von stat. und als vor stat (stet) C. B. I. 31. Statt der Worte „sy" bis „hand" hat B. nur: das ist nütz zeton. 32. gülten B. 32. 33. den f. C. alle zierde B. C. alle zier I.

1. sten I. kelch, bücher B. C. I. 2. rechnung B. C. A: rechung. dem kirchprobst B. dem kirchspil f. I. 2. 3. 4. wann — abtragen f. I. 3. alle purden B. C. 3. gemainen kirchspel C. gemainen kirchen B. Das Verbum, etwa: „vallen" f. 4. 5. also so pestünden die gotzheuser alle wol B. 5. mit kainem gut oder gülten B. 6. 7. so freuent sich die (!) augen wollen B. I: in yener welt; dahinter „die es darzu geordnet und geben haben.

durch verdampnet. wann sy niessent es groszlich unverdient laider. Item es sol sein kain Eeprecher noch kainer, der in swären sunden verlaimdet wäre, die sollent sunderlich mit kainem kirchengůt nicht zeschaffen han noch offen wůchrer noch manschlechtig.

Item man sol wissen, das allernotturftigost ist, das man ainen gůten meszner haben sol, der ainen gůten Leimden hab, from und pyderb sey und zum minsten ain * Collat * sey, das er gedir anruren bůcher, kentlin und die beraitung zů der mesz. er sol auch kunden dem priester durchausz antwurtten, sy sollen dester besser pfrond han, das sy wol warten mugent, sy sollen auch rain sein der nacht so ainer bey seiner frawen gelegen ist in sunden wie es in der ee wär, er sol sich frü leutern mit der peicht und ze mesz helffen. er sol seiner gwissen gnůg tůn so wird rainklich gevolendet der gotzdienst; wann auch der priester sol rain sein in seinem statt. Es ist kain pfarkirch, sy hat als vil, das alle ding wol bestelt werdent, wenn ir all nutz dienen sollen. Item man sol auf allen pfarkirchen frů in tag drew zaichen leitten und in der lenge, das ain mensch wol leichteklich funff pater noster und funff ave Maria wol betten muge und sych unserm herren empfelhen. Disz ist den funf wunden in sein marter sich der mensch empfelhen sol, ob er nit auf den tag mer tůn muge, das doch dem menschen da beschäch zů gůtten. Item gegen der nacht auch desselben gleich. darnach [Fol. 39.]

8. es nun B. C. I. 10. verleimt B. 11. zu schaffen haben B. I. ze schicken han C. In A. f. han. 11. wuchrer B. C. I. A: wucher. manslachtig B. 12. 13. einen guten meszner haben der B. In C. fehlen die Worte von „man“ bis „der“ — eine Lücke, welche auch einige Drucke aufweisen. I: dz man e. g. meszner hab. 14. collat C. Colitus B. accolitus I. getyrr C. (getürr I.) tür B. 15. und ander ornat zu der mesz B. 16. künnen C. künnen durchausz antworten B. d. antw. ainem priester I. 16. 17. dester pasz und pesser B. 18. bei ainer frawen C. I. bei seiner hausfrau B. 18. 19. wie wol es in der ee ist (wer) B. I. er sol C. I. und sol B. es sol A. 19. frü B. C. I. A: für. ze mesz C. zu mesz I. zu der messe B. A: zeniessen. 20. 21. götlicher dinst B. so w. d. götlich d. reinigklichen volendet I. wann der priester sol auch rain sein C. I. sol vorausz rain sein B. 22. sie hab wol B. sy hat wol C. I. 24. drew C. drey B. I. A: trew. 25. 26. Ave M. betten müg C. I. A. M. sprech B. 26. 27. empfelchen C. I. entpfelch B. A: empfolhen. in sein marter C. I. und in s. marter B. In A. f. in. 27. 28. mer tun B. C. auf den tag nit mer tun I. In A. „ain“ für „tun“. 28. das beschäch C. das doch daz dem menschen beschech I. 28. 29. zu ainem guten. gen der nacht B.

die dritten sind die weltsiechen, den sol man auch das almůssen mittailen; die Vierden das sind die prestenhaften der glider, das sy ir narung nit gewinen mugent. nach yeclicher pfar gelegenhait sol man leuten die andern zeit, als sitlich und gewonlich ist. **Von den gaistlichen howptern, das die kain schloß, veste oder statt haben sollen.**

Man sol auch wissen, das es notturftig ist, als vor geschriben statt von den bischoffen und Abtten und den gaistlichen howptern, das sy kain schloß, veste noch Stett, zwing noch benne nicht han sollent noch recht ist. Sy sollent all stan und vallen auf ainen Romischen kunig zů dem Reich; der sol sy ze lehen machen herren, Rittern und Knechten und Reichstetten, das sy dem reich beistendig seien und verhutten, das diße ordnung und satzung nit gebrochen werd und sunderlich den, die lehen zů losen komen vom reich, die kirchengůt niessent, das swärlich wider got ist, das sy nicht als schwärlich verliern und dester williklicher abstanden. Wan In ist erlicher ain pfund gelts vom reich dann zechen pfund kirchengůts, wann doch den kirchen das ir pillich dienen sol, dann yemant anders. wer aber nicht gern abstan wolte, er sey, wer er wölle, den sollent die reichstett bey der vordern penn weysen, es sey an leib oder an gůt. Aber es ist versechenlich, sich setz niemant hiewider, dann die auch nit gůt Cristen wollent sein; da dienet man auch got an, das man sy vertreyb und abtůt. **Von den zollen.**

Man sol auch wissen, das alle lande schwärlich übersetzet sind

---

1. veltsiechen C. A: weltsiechen. veltsichen und sundersichen B. sundersiechen I. 1. 2. das almusen geben williglichen, wann sie sein nottürftig sein und auch bestett ist B. 2. presthaftigen B. prestenhaftigen C. geprestenhaften I. 2. 3. glider, krümp, plinde und die ir narung B. 3. gewynnen mügen mit der arbait B. 3. Nach „arbait" schiebt B. ein: den sol man auch williglich das almusen geben. 3. 4. nach yeclicher pfarr B. C. A: noch yecl. dan leuten B. als gewönlichen ist B. 4. 5. Das die gaistlichen haubter nichts aigens sullen haben B. I. fügt hinzu „ist zu mercken". 6. 7. das nottürftig C. I. als vor stet B. 7. und andern gaistlichen B. 8. nicht f. C. I. 9. noch kain gericht B. 9. 10. an ainen B. C. I. zu dem reich f. B. den herren I. 11. darumb das sie B. C. bey gestenndig C. pey pestendig B. 15. 16. erlicher ist ainem mann B. gelts vom reich C. I. vom reich zehaben B. In A. f. vom reich. 17. pillich dienen sol dz ir I. dann nymant B. I. 18. er — wölle f. I. den sollent B. C. I. A: denn. 19. pen wissen B. pen straffen I. 21. nit cristen B. sein sullen B. 22. vertrib und abthun B. 22. Die Ueberschrift lautet in B: Hie lert er von den Meutten und zöllen in allen iren lannden. I: Von zollen. 23. du solt auch wissen B.

mit zöllen. In yeclicher stetten ist schier ain zoll, es mag schier ain land das ander nit trösten noch zů statten komen, noch nyemant dem andern kain recht pfennwert geben, das alles von zoll wegen beschicht.

Wie die zöll erdacht sind.

Ir sollent hören, wie die zölle des ersten angeschlagen wurden von ainem kaiser. Es warn wilde gepurge [Fol. 40.] da man straß über haben můßt. Desselben gleich auch über wasser. Da ward angesechen, das es pillich von gmainer hand gemacht wurd und wart aufgesetzt ain leichter zoll, in der masse, das niemant kain trang darzů haben solt, und bat man um die hilff und stewr. In beseckl̄ot nieman dann das er verpawen ward; wenn wer zölle niendert anders hin tůt, denn da er von recht hingehört; † newsset er in anders, er neusset wůcher, wenn er nympt [wenn er nympt] in ainem ab, der im nichtzit schuldig ist. Er sol es büssen als wůchergůt, wenn so man sein nichtz bedörft weder über Wasser noch gepurg, so sol man in ablan, bis das man sein aber bedarf oder aber clain machen und den gůtlichen ayschen. denn so mocht man wol lender pawen, das man denn nit tůn kan. Nun nement gaistlich und weltlich unmässig zol wider got dennoch fräuenlichen. Sy hand ain recht darauf gesetzt; wer den zol verfürt, den greift man schwärlich an und sprechent schier leib und gůt an. das alles ist wider got, und wer in als fräuenlich einnympt der tůt zwyfach unrecht und großlich wider got. Ich sag sicher, wer zöll einnympt und nit in geleit und verbawen wirt, das der als wenig behalten mag werden,

---

24. 25. yeclicher stünd, yeglicher stauden C. I. es mag sich schier e. l. des andern nitht trösten I. 27. „Wie zoll erdacht sind“ C. I. A: wie die zoller recht sind. B. hat hier keine Ueberschr. I: wie zöll. 29. es waren B. C. A: es wärn.

2. das es pillig C. das erberglich von ainer B. A: das er. 4. czwang noch drang I. 4. 5. steur einzunemen, das es B. dann das er C. In I. f. und stewr. In A. f. dann. 5. 6. „welcher“ für „wer“ C. ynderst anderst B. anderswohin I. da f. I. A. und C. niendert. 6. 7. neust (niesset) er in anders B. C. A: niuwssett er anders. der neusset wucher I. Die Stelle ist durch irgend eine Lücke hinter „hingehört“ verderbt. 7. Wann f. I. 9. wann wenn B. noch über gepirg B. 10. „abtun“ für „ablan“ I. 10. 11. man sein aber bedarf oder clain machen B. C. A: aberdarf. 12. das man nun nit B. C. das man sunst I. 14. verfür B. 15. als (alles) ist es B. C. 16. fräuenlich einnympt C. I. gnediglich einzeucht B. A: fromlich einnympt. 17. 18. zöll einnemen B. C. und nit eingelegt und verpawen wird B. und

als ain offner sunder oder wůchrer. darumb schlach man den zol ab die zwen tail und leg man den drytten an und versekels niemant so mag man dester leichter wandlen. Wer aber das nit tůn wölte und das gemain unrecht mit gewalt nemen wolt, ist es ain her, so mag in yederman angreysen und erlaubt sein das sein, wenn er auch yederman abnympt mit unrecht das sein; darzů sol lauter absein † noch kain freyhait mer han. Item, wa söllich stett wäre, da man zol haben müst von swäre der weg ze bawen und in die gaistlichen innehielten, den sol man In lauter nemen und sol in die statt versorgen an des reichs statt, wann all zoll soll das reich versorgen. hand aber weltlich herren zoll inne, die sollent sich bekennen, das es In lechensweiß empfolhen sey [Fol. 41.]

Sy mugent von recht nit gesprechen, das er ir sey. Er ist des ersten vom kayser und päbsten erlaubt, der gemainen welt ze hilff und ze nutz.

Item ain priester, ain ordenman, ain Ritter, ain knecht, adel sollent nit zoll geben; die gaistlichen darumb, das sy sind des diner, von dem alle unser freyhait kompt und der ain howpt ist aller geschöpfte; der adel darumb, das sy das recht schiermen und verhüten, ir leib und leben darstrecken sond. Es wären zoll nie aufgestanden, dann das fur den kaysser Constantinum bracht ward, wie man steg und weg bawen müste. do erlaupt er das [man] von der koufmanschaft, die man swarlich über gepirg und wasser pringen můst und ward angeschlagen, das ye ain guldin ain fart solte steur ton, ainen clainen pfenning. das wolt der kayser dennocht nit bestätten,

---

eingeleit und nit C. und den nit anlegt, dz der I. A: und nit in geleit und verbauen w. Die mangelhafte Construction läßt nicht unbedingt auf Verderbniß schließen, höchstens möchte hinter „und" ein „der" ausgefallen sein. 20. 21. besedels B. C. I.. leichter B. C. I. A: luchter. 22. 23. „niemen" für „nemen" A. so mag in B. C. in f. A. und I. 23. erlaubt sein das gut B. das sein ist I. 23. 24. und wenn I. yedermann f. I. 24. 25. sol darzu B. das sol I. Einzuschalten: sein freyhait. 26. semlich B. von sweren B. 26. „inn" für „in" A. 27. 28. in in die stat B. 30. entpfolhen ist B.

4. der adel B. 5. „dener" für „diner" A. 6. davon all B. 8. und ir leib B. und auch ir leben I. daran strecken sein B. (offenbar „sind" verlesen für „sond".) 10. 11. A: „vor der" st. „von der". durch das gepirg B. 12. 13. angesechen C. das e. g. einest solte st. t. einen kl. pf. B: ain fart solte steur ton mit ainem kl. pf.

also vindet man es lauter in den alten coronicken. * dennocht kain gmain volk reitend oder gend kain zoll geben. * Nun hatt man es zů rechten bracht und schlecht man an vil stetten niemant auß, weder gaistlich noch weltlich. Es statt im rechten: wer von ainem gaistlichen man zoll nympt, der ist in des pabsts bann und hatt auch der zoll sein freyhait verlorn. Wer das nit wissen will, das haltent kaysерliche recht, da vindet ers. Item es sol ain yeclicher zoll alwegen von zehen Jarn ernewt werden ob er mug gemindert oder gemert werden nach gelegenhait der gepirge oder wasser. darumb das niemant unrecht geschech und auch kain pösser auffatz aber aufstand. Item es sollent in yeclicher statt zwen erwelt werden, die leiplich ainen rat sweren, den baw besechen auf birgen auf wasser, bruggen, steg zeversorgen und zů versechen, das nieman umb das sein kom + in stark schaden kom. die sond aus dem zoll das allwegen versehen und wa das übersehen wurd, das an ainem zoll yemant verwarlost wurd, das sollent die statt und hern, da denn die zöll sind gantz und gar abtragen und unclagbar machen. [Fol. 42.]

Von dem weg ze peßern.

Nun sol man mercken, umb andern weg zepeßern auf der ebne durch kot und lachen. Man waiß wol, das in allen stetten unzuchtmaister sind, die bey irn aiden all unzuchtgelt ziechen sollent nach der statt pen und gewonhait. Nun ist von recht unzuchtgelt; wer unzuchtig gegen got ist und auch gen der welt, als got verswеren swärlich, darumb man in in ain eysenhalten schlecht und da ain

14. in der alten B. 15. gend C. gennd B. A. und I.: gen. 17. weder gaistlichs noch weltlichs standes B. 21. 22. die Worte „ob" bis „werden" sind in A. ausgelassen. (B. C. I.) 22. Statt „der gepirge" (B. C. I.) hat A: geprajer. 23. 24. auffatz auff ste B. 25. 26. zu pesehen, es sey auf pirgen oder auf wasser prucken steg weg zu versehen B. den baw besechen es sey a. b. oder auf w. bruggen steg zu versorgen und zu versechen C. Ebenso I., nur „stegen" für „steg". A. hat für „bruggen" „burgen" — im übrigen mag seine kürzere Ausdrucksweise die echte sein. 27. in schaden kom B. in stark schaden kom C. A. „kain" für „kom". 27. 28. A: die stond auf dem zoll. C: die sond aus dem zoll. B: die sullent auß dem zoll. In I. fehlen die Worte „die" bis „versechen". 28. B. schiebt hinter „versechen" ein: „werd" und läßt die Worte „und wa" bis „wurd" aus. 28. nymant B. 29. wo die zöll B. des die zöll I. da die zöll C. 30. machen allenthalben B.

1. Ueberschrift f. B. 2. auch sol B. 3. kote B. 4. ziehen I. einziechen C. ziechen und einnemen B. A: ziech. 6. 7. got verswеren B. C. I. A: got ist sweren. In in C. I. in ein ain B. In A. f. „in". halseisen B.

oder aine zawbri treibent, das kumber geb oder fraw oder man steg oder weg geb, das eeleitt dick wider ir er die ee brechent; die das tätten, sol man billich durnen und schätzen und offen eebrecher. sollich swar sund sol billich ain rat schatzen umb zeittlich gůt, darzů sy richten den gaistlichen zů püssen. was da die unzuchter innement, das sol auf der ebne und in das pfutz gebraucht werden wenn als die weg schwarlich [und] unsawber sind, so sol man das gelt mengklichen under die füß werffen, so wirt das sundig gelt zů gůtem bracht und wirt die sund vertretten. Also werdent gůt strassen und sol niemant das gelt beseklen dann darzů es gehört. Es wär anders aber ain grosse sund.

Item als aber frevel fallent umb plůtrüst, und stettrecht oder herrenrecht ze büssen statt, was davon vallet, sol man an ainer statt baw keren und die baw darmit in eren han und wa der drei, es sey zoll unzucht oder fravel an der dreier stucken an * kainem * verzert oder über würde. so sol mans an das ander legen, also das die drey bussen ainander beholffen sein sollen, so werden sy auch wol besorget.

Von den zunften in den stetten, die sollent absein.

Es ist auch zewissen, das in den gůten stetten, nemlich reichstetten zunft sind, die sind nun ser gewaltig worden und můß man die zunft groblich kouffen. sy machent [Fol. 43.] gesatzte under In, als ettwan stett getan hand. Sy ordnent an vill stetten den rat, wievil auß yeclicher zunft in den rat sol gan. Diß

8. oder dz kund oder außgeb I. 8. 9. oder steg oder weg dazu geb, es sey frau oder man I. 10. pillich dornach peschetzen B. auch C. I. hat „beschätzen". offen B. C. I. A: offnen. 10. eebrecherey B. 11. umb das zeitlich B. 12. die gaistlichen B. was dann B. 12. 13. nement B. und in den lachen B. in die pfützen I. 14. schwärlich unsauber B. C. I. 16. straffen C. 17. pehalten B. es gehört B. C. I. In A. f. es. 18. todsünd I. 20. stet B. stat C. fallent ist B. 21. die gepew I. 21. 22. 23. und wa der dreier aines, es sey zöll oder untzucht oder frevel an den dreyen stücken an kainem verzert oder über würde B. wa der dreyer stücken an kainem zerrünn oder über würde C. und wo d. dr. st. an k. verz. od. über würde I. Vermuthlich „dehainem" zu schreiben. 23. das ander stuck. 24. an ainander B. sein f. B. 24. auch f. B. 25. versorgt B. I. 26. Von den zünfften die da sein nu in den Steten B. V. d. zünften in Steten I. 27. 28. nemlichen reichstetten C. in den guten und grossen steten und nemlichen in den reichsteten.

2. inn rat B.

haist in ainer stat ze latin: Una parcialitas, und ist nit ain rechte gemainsamkait, als ich Ew sag. Ist es ain zunft, die man strafen solt von irs hantwercks wegen, das sy volfurent das ainer gemainde in ainer stat nicht wol kompt als metzger, die das fleisch zetewr gebent, oder pecken, die das prot ze klain bachent, oder sneider die zů grossen lon nement und des gleich, wie das nun ist, das von zunften die im ratt sitzent und der statt und der gmain trew und warhait gesworn hand, so hilft doch dick ain zunft der andern, als ob ich spräch: hilff mir, ich hilff dir deßgleich mit übersehen; damit ist dann die gmain betrogen und gand rechte pfenwert nyndert. Da bekennt nun mengklich wol, das es großlich wider got und recht ist und werdent die aid übersehen und farcht das man damit kom besichteklich und unbedachtlich in die hell. Es ist alles komen in gewonhait, das es sy nun recht dunckt noch nichs darauß beichtend, das sy hoch swerent der gmain und der statt. Woll man aber innen werden das steet gůt wurden und yederman dem andern trew wär, so tätt man zunft ab und wär manglich gmain und wär niemant dem andern beystandig und wurd der ratt lauter. Welich dann des Rauts wären, was sy rieten, des hetten sy kainen hamerschlag noch hilff als nun beschicht und wurden rechte pfenwert geben und auffeten sich die stett grossteklich. Sust, so spricht yederman: ich wurd übersetzt, es ist alles in der statt übersetzt und sind herren und lantzleutt darumb den stetten gram. Wenn in den stetten alle ding gemain wären, herren und yederman ware In auch gemain. Sunst wirt ainer erzurnet in ainer zunft, so ist die gantz zunft erzurnet; laß man es in ain gemainsam komen, es sol sicher niemant gerůwen. Diser raut ist gůt und will euch sagen [Fol. 44.] wie. wenn dise ordnung gehalten můß werden, so sůcht es sich im

---

3. in latein, latin B. C. 4. gemainsam B. 5. ('. volfüret B. das nicht B. stat wol kompt B. 6. megtzer A. 7. die zu clain pachent B. 8. „zu" f. vor „grossen" in A. 9. 10. der statt trey und der gmain und warheit A. 11. als ob er sprech B. ich spräch C. sprech I. A: sprach. so hilff ich I. 11. nit übersehen A. 12. gebent dann die rechte pf. nymant B. 14. fürcht das man damit B. C. I. A: f. mit das man da. 15. zu d. helle B. C. 16. in die gew. B. 18. das die stet B. 19. wer meniglich B. wer nymant B. C. 20. wirt B. 21. haimerslag A. 22. as nun A. 22. und hauffeten I. 23. ich wir B. ich wird C. 24. 25. lantleut B. I. gran C. 26. „und" f. vor „yederman" A. 28. gemainsamy B.

1. nu gehalten B. C. I.

rechten selber, das es nit bestan mag. hab man sunst geselschaften, das niemant den andern außschlag von allen hantwercken und gangen zesamen, so geit es weder kalt noch warm und ist yederman dem andern gleich, und sind dick und vil die rätt unbekümert.

Das yederman sein aygen hantwerck und gwerb treiben sol.

Es ist auch zewissen ain args in stetten und auf dem land an vil enden, das ainer gwerb hatt mer dann im zůgehört. Ainer ist ain weinman und hatt darbey saltz vail oder tůch; ainer ist ain sneider und treibt ouch ain koufmanschaft. also wer das mag, der kauft und verkauft, welcherlai im dunck den pfenning ze bringen. wolt ir aber hören, was kaiserlich recht gepuitet — unser vordern sind nit naren gewessen — Es sind hantwerck darumb erdacht, das yederman sein täglich brot darmit gewin[en] und sol niemant dem andern greiffen in sein hantwerck. damit schickt die welt ir notturft und mag sich yederman erneren. Ist ainer ain weinman, so gann darmit umb und treib kain ding darzů. Ist er ain protbeck, dasselb, kain antwerck außgenomen. Da sol man behütten bey kayserlichem gebott und viertzig marck goldes, wa man innen wurde, das die reichstett das übersächen, das yemand dem andern in sein antwerk griffe mit * kainerlay * gewerb. beschäch es aber und man sein innen wurd, so sol dyse pen on alle gnad in Römisch kunigs kamer gan und dennocht in die gehorsam gan [und] in ungnaden.

Und von der koufleute ordnung.

Item es ist auch zewissen, als kaufherren farent über mer gen venedig oder wa sy dann hinfarent, die wissent nun wol auf wöliche zeyt sy sich aufheben sollent zefaren umb ir [Fol. 45.]

---

5. sind f. B. C. und sein die r. d. u. v. I. unbekömert in vil sachen B. 6. „Wie ain yeder hantwerchsmann sein gewerbe dann treiben sol und mag" B. 8. mer dann der ander und auch im zugehört B. 10. auch kaufmanschaft B. C. I. wer nun I. 11. A: weltlicher lai. 11. dünckt B. dunckt C. bedunckt I. 11. ze gewinnen oder ze bringen C. I. 12. gepiten B. I. gepeutet C. 14. damit gewynn und sol B. gewinnen sol und sol C. sol d. und sol I. 16. 17. ge B. gang C. ge er damit umb I. umb, treyb C. umb und treib B. I. In A. f. umb. nichts anderst B. 17. desselben gleich B. 18. und man sol I. 22. so sol man B. in eines Röm. kun. I. 23. gehorsami C. in gehorsam B. „und" f. B. C. I. 23. in ungenad B. 24. Ueberschrift f. B, in C. und I: Von der kaufleut ordnung. A: Und von den koufleuten ordnung. 25. Item f. I. 27. auf sullen heben B.

koufmanschatz; die treibent nun grossen alenfantz, als ich ew sag. wenn die koufherren zesamen komen, es sey zů venedig oder anderswa, so tond sy dick ains, es sey guldin tücher sametin [tüchern] seidin oder was von kostlichen tüchern sein, oder es sey gewurtz, imber pfeffer negelin zimetror, nichs außgenomen, und machend ain anschlag, der In füglichen ist und überschlahent bey ainander das ainer zů wien waiß wie mans hie kauft und sy desgleichen auch und ziechend sach, In sey übel auf dem mer [geben] gangen. etwenn vindent sy das sy ye furkoment und nement gwin wider alle recht. Aber umb † ze furkomen so sol man an allen porten des mers, wa die porten sind, haben ain Insigel [im] Römischen Reichs und was koufmanschatz da gekauft wirt, sol man wol beschawen, das sy gesundert sey, all wurtz von allen wurtzen und specien das sy gerecht seyen; darumb zwen sweren sollent, an yeclicher port des mer, die darzů nutz trüw und auch gůt seyen, * ze besehen und die * die kaufmanschatz verbriefen aigenlich in geschrift und wie es gekauft sey, das sol man besigeln und wern mit dem Insigel; das sollent nun die kaufleut also zů land pringen, und ir kaufmanschatz [und] in ain gmain kaufhus furn und sol es pleyben bis das ain obroster in der statt mit zwain oder dreyen die darzů erwelt werden vom Rautt, das besehen und den brieff [zů] lesen. darnach sol ain kaufherr gan mit dem obern und den Rätten und sollent überschlahen, wie mängen tag er

---

1. alfantz B. allenfantz C. 3. 4. Die Worte „seidin" bis „sein" sind in A. von man. I. an den Rand geschr. B: guldein tücher, jambatein oder seiden oder was von k. t. sey. C. ebenso, nur: von k. tüchern sein. 5. zymerror B. zimmrör C. zymmentrör I. A: zimeror. 5. machen ainen slag B. 7. 8. ziechent sach ein, es sey übel C. I. B. wie A. (ziechend sach = praetendunt causam), nur fehlt das sinnlose „geben". 8. 9. Für „etwenn" (B. C. I.) hat A. nur „wenn". ye f. B. I: etw. vinden sy fünd, damit sy fürk. 9. 10. umb das ze fürkomen B. Nun aber sölchs zu fürk. I. 11. Von den Worten A. „im Römischen Reichs" steht „in" in Correctur. B: ains Römischen reichs. Ebenso I. C: a. R. künigs. 12. gar wol I. 13. von allen wurtzen f. I. specerei B. I. 14. sweren sein B. 14. In A. „ain yecl. port"; doch ist „ain" fälschlich hineincorrigirt. B: an yeden porten. C. I.: an yeclicher port. 14. 15. und gut B. I. getrew und gut. In A. und C. „besehen und wie die", in B. f. „wie". Statt „wie" ist „die" z. schr. Vielleicht ist zu schreiben: ze besehen die kaufmanschatz und die verbriefen. 17. und werden B. 18. 19. pringen und furen B. Das „und" vor „in ain" muß fehlen, so in I. und do sol I. 19. da pleyben B. 20. 21. von einem rat I. „zu" fehlt vor „lesen" mit Recht I. 21. kaufherr C. I. kauffman B. A: kaufhern.

sein kaufmanschatz gefurt hab, da sol man im fur ainen yeclichen tag und fur alle ding an pfenningen als rechnen. hatt er hundert guldin, so hat er all tag acht schilling und vier. denn sol man im den anschlag tůn. * Also beschäch yederman ain gleichs und kauft man wol und bestonde mit got; sunst so gebent die kaufherren auch ir sel dar, [Fol. 46.] wie das ist, das sy dick leib und gůt wagen mussent.

Von den geselschaften in den stetten.

Item es sind groß geselschaften aufgestanden die zů samen spannent und treibent groß kaufmanschatz, es ge In wol oder übel. sy schybent es ye darnach das sy nit verliern. das kompt auch aller gemain in den stetten und auf dem land übel. man sol dawider sein, das solich puntnuß prochen werd und nyndert mer gefunden, weder von edlen noch von burgern. wer aber darüber in dhain geselschaft punde, ist er ain burger in ainer Reichstatt, so sol sein koufmanschatz der statt ledig und gar vervalen sein und sol inn darinne nichtzit schiermen. ist er Edel, so sol er sein in des Reichs ungnaden und sein koufmanschatz mengklich erlaubet sein. Man sol vor allen auffsätzen in allen kauffen vesteklich verhüten, wenn laider yetz die aufsätz allen lannden we tond, es schaidet trüw und gemainsame gor. wer seinen gewerb treiben wil, der nem ainen fur hand und laß die andern all fallen. so mag sich yederman erneren und das ist gottlich.

Von pawman und rebleuten.

Item ain pawman sol seinen aker pawen, ain rebman seinen weingartten; also sol es sein in allen hantwercken. wer es übersche,

24. alle andern ding I. 24. ain pfennig rechen. Als B. an pfeningen rechnen. Als C. Also hat er I. 25. vier pfenning C. VIII. ß. IIII. dn B. 25. 26. die sol man Im dann anslagen und nach dem überslagen wie er die ymber und andre specerey geben süll B. anschlag tun nach dem überschlachen wie er die Imber und ander specie geben sölle C. I. Da dieser Satz vielleicht eine Glosse, habe ich ihn nicht in den Text setzen wollen.

1. wiewol I. leib und leben B. 2. Ueberschr. f B. C.: in stetten. 3. auffgestanden groß B. 4. 5. sie schibentz B. sy scheibent es C. A. I: so scheiben es. 5. verliesen B. 7. prochen werden B. I. hat „abgestellet" für „prochen". gefunden noch gehalten werden, weder B. In A. f. werden, in C. f. weder. I: gefunden werd von. 8. in kain B. einich I. 10. der stat f. C. gar f. I. 12. 13. vor allen setzen B. 13. 14. alle auffetz B. 15. sein gewerb B. 16. all fallen B. C. I. A: als fallen. 17. Die Ueberschr. f. B. C. I: V. Bawman und Rebman. A: pywman. 19. unter allen B.

der sol ainer statt verfallen sein zehen pfunt als dick, als es gebrochen wirt. Jst es aber auf dem land, so nympt ain zwingherr die puß ouch on gnad.

Von zwing und benne nach kayserlichen rechten.

Nun sol man merken zwing und aller benn recht nach kayserlich ordnung. Es ist zewissen, das die hochen fursten, die groß land hand, noch vast kayserliche recht zů irm tail haltent. Aber graffen, freyen, Ritter oder knecht, die auch zwing und benn hand [Fol. 47.] die aignent leut und hand sy yetz fur aigen und steurent sy und nement ungewonlich stewr von Jn über das, das sy holtz und veld swarlich verzinsent. Es ist ain ungehörte sach, das man es in der hayligen Cristenhait offnen müß das groß unrecht, so gar fur gatt, das ainer so gehertzt ist vor got, das er gedar sprechen zu ainem: du bist mein aigen. Wenn gedenck man, das unser her got so schwarlichen mit seinem tod und sein wunden * durch unsern willen willeklich gelitten und gehabt hatt umb das, das er uns freiet und von allen banden loset und hie inne niemant furo erhebt ist ainer fur den andern, dann in gleichem statt wir † in der losung und freyhait, er sey edel oder unedel, reich oder arm, groß oder clain; wer getowft ist und gelaubt, die sind in Cristo Jhesu glider gezelt; darumb wiß yederman, wer der ist, der seinen mitcristen aigen spricht, das der nit Cristen ist und ist Cristo wider und sind alle gebott gottes an im verlorn. Auch mer ist es laider darzů komen, das auch Closter nement aygen leut; die nun wollend gottes sein und den glauben[t] solten bawen die tretten all ab von got. Jch sag es lauter, das es nyemant mer enthalten sol, wer ain cristenman wol

22. auch die puß I. ân alle gnad und parmhertzigkait B. 23. Von zwingen und pennen nach kaiserlichem recht C. I. wie A. B: Von allen pennen und zwingung aller steten. 24. du solt mercken B. 26. „noch" f. B. 27. Ritter Edel knecht B.

1. die aigen leut haben, die B. 4. öffen muß B. Hinter „unrecht" fehlt in B. „so gar" in C. „gar". I: unrecht, dz fürgangk hat. 5. A: kertze, C. gehertze, B. behertzent, I. gehertzt. 5. getar C. tar B. 6. gedenckt B. 7. tod und mit und martern B. C. I. 8. gehebt haben B. 9. pannen B. 9. 10. nymant für den andern erhöht ist B. 10. stant ste wir B. „wir" bis „freyhait" f. I. 11. clain oder groß B. 13. mitcristen mitsprichet und aigen sey B. 14. nit ain guter Cr. B. 15. auch ist mer laider B. auch ist es leyder I. 18. cristenmensch B. wöll I.

sein. Ist er edel, statt er nit ab und gatt, da er gebiessiet werd, so sol man in abnemen und gantz abtůn; ist es aber ain Closter und nit gantz abstatt, so sol man es gantz und gar zerstorn; das ist gotlich werk. Die Closter solten der dienste gottes warnemen, nu nement sy war der welte und weltlicher sach. Sy mugent vor reichtum nach der regel recht nit leiden, sy ligent wol, sy sind tag und nacht recht als groß trinker und esser, als warn sy in der welte bei allen ungefur. Sy hand was sy wollen, sy schickend und tond, was sy wend, sy sprechend nit allain: der ist [Fol. 48.]
unser aigen, sy machent wittiben und waysen; wenn die väter absterbent, so erben sy ir gůt und berawbent die rechten glider und machent waysen. sy hayssent In dennocht sweren fur aigen, so sis beraubent ir rechte arbait; sy reichsnent als die herren. Man sol es nicht mer vertragen noch leiden an nyemant, weder an gaistlichen, noch an weltlichen. lassent uns unsers fromen warnemen und unser grossen freyhait leben! Das fröwet sich alles das zů got gehört. wenn man aber sölichs leidet und nicht wendet, das wol gewendet möcht werden, so ist kain mittel, wir gangen mit In in die helle. Dann die sund ist grosser dann ander sund: es haist wissentlich gesundet. Item uff dem land sind gůt Aecker und wisen als höffe, die sind nun schwarlich mit zinsen überladen, die zů den güttern gehornd. Nu wun und waid, holz und veld, das ain yecclicher pawman mit seinem vich gepawen mag, das wirt nu mit dem gůt verzinset. dennocht stewret mans; man verbannet nun In die Holtzer; man schätzt sy, man nympt In tagwaid ab, da ist nyndert gnad. man nympt In frävel ab und lebt man doch ir arbait. Denn on sy mag nieman bestan. Die tier im wald, die vogel in den luften begand sich des bawmans. Man sol wissen, das man weder holtz

19. und stet er nit ab B. 19. und get das er gepüsset werd B. 21. sol man in B. C. zustören B. 22. ist ein götlich I. 22. des dinst B. 23. aller weltlicher B. 23. 24. C. hat, wie A. „reichtung". 24. noch der regel B. 25. 26. und füller I. als werden B. bei allen f. I.

1. und f. B. 2. 3. A: die reichen gl. C. I: die rechten gl. B: die rechten Erben ir Erbschaft und machents waisen. 3. so sie B. 4. regiern I. 5. nit lenger I. 5. 6. an weltl. noch an gaistl. C. I. 7. das zugehort got B. 11. als höff sein B. 13. wünn waidholtz (!) und feld B. 14. nu f. hinter „wirt" I. 15. dennoch steurt mans B. C. I. A: ist vret mans. nun f. B. C. I. 19. pegenn sich B.

noch veld in kainen bann legen sol, die leut verbannen es dann zů ir notturft, wann sy verzinsens als ver, ir zwing gand. es wären denn hochwald auf der ebnen oder in den gebiergen, das gehört in ettlichen zwingen und an die Hochen gricht. Das ist nun darumb, das ain yeclicher her oder statt dadurch sicherhait tůn sol und gelaiten das niemand kain laid beschech. Darumb mugent sy niessen hochweld und wildbenn. Aber nun schlahent sy gelait darauf und auf die strassen und nement, was In [Fol. 49.] werden mag. man sol es abtůn, wenn es ist wider got und alles recht. Item man verbant auch die wasser, die irn gang mussent han, die allen landern dienent und es niemant wenden mag noch kan, als es got geordnet hatt. Die sollent nun freistan, die nemlich schiffreich sind, denn allain von pruggen wegen, das sol beleiben in der ordnung der zolle, als vor verordnet ist. wa aber kain prugg ist über wasser, da sol man kainen zol nemen noch geben. wa aber sust klaine wasser † die sollent auch frey sein in all der welte. Es ist laider darzů komen, mocht man das gantz ertreich zwingen und die wasser, man zwung es. Nun sechen wir wol, wie es got geordnet hatt, das halt man nit, und seien darwider. Es solten schier unvernunftige tier über uns schreien und růffen, fromen getrewen Cristen, nach aller vermanung, die hievor statt, lassent euch zů hertzen gan alles groß unrecht, werent es ist an der zeitt, ee das es got schwarlich reche.

Von dem ritterlichen stat.

Man sol auch mercken umb ritterlichen statt, es seien gaistlich ritter oder weltlich. Man sol wissen, wie des ersten ritterschafft aufgestanden ist. Der erste kayser, der ye was, hieß Mimus, der Trier bawet und solotern. als er kaiser ward, was wol sibenhundert Jar

20. sol legen B. 21. als ver dann I. irer B. 21. ir zwing get B. 21. 22. es wären dann B. denn C. A: den. hochfelt B. hochweld I. eben B. 22. 23. in etliche zwing B. 23. das ist nur B. nun f. I. 24. gut sicherhait B. C. 26. hochweld C. hochwelt B. die wildbenn B. C.

4. fristen und frey sten B. frey sein und sten B. 4. und nemlichen B. nemlich die I. 6. geordent ist B. C. davon vormals gesagt ist I. 8. wasser sind I. 8. in aller welt I. B. 10. sach B. 11. 12. die unv. tier I. solten B. C. A: solte. 14. und alles groß B. das groß I. 16. stant C. „Hie von dem Ritterlichen standt gaistlicher, weltlicher person" B. 17. Du solt nu B. es sey B. 19. der hieß B. in C. fehlt hieß. I. ye was, der was. 20. das was C. I.

vor Cristi gepurt. Als der nun mit seiner kraft das kaisertum nicht regieren noch behoupten mocht, da macht er an allen stetten Ritter, hieß und gebott, das man vor ainem yettlichen ritter ain stab tragen solt zů ainem zaichen, was er gepuite in des kaisers namen, das auch das kraft haben sol. des schworn auch alle ritter, da sy ritter gemacht wurden und solten darumb leib und leben strecken. also bestond nun der kaiser woll und regiert erlich. Das bestond nun also bis auf die stond, das Constantinus der groß kaiser ward, der da aussetzig ward, den der bapst Silvester rainget [Fol. 50.] und schon machet in dem tauf. do er da dem papste ze fůß viel und von der hand als ertrich gab in sant silvesters hand, do aber in der pabst wider ze kaiser macht und empfieng den kaiserlichen gewalt von dem pabst in lehensweis und als ain stathalter und schiermer des hailigen Cristenlichen glawbens und gab in sein hand das weltlich schwert, da ward von In alle ordnung der kirchen und weltlich recht gesetzt und gemacht. Da wurden deñ die hailigen reichstett geordnet und gefreiet, wa stand sy geschriben hailig, wann In ward empfolhen alle gerecht sälikeit und ward die Cristenhait durch sy gestercket und wurden In gaistliche und weltliche recht empfolhen als dem kayser des Reich, als sy noch heut beytag dem hailigen Reich verpunden sind bey aiden und eren zetůnd. Da wurden die ritter erst recht gesetzt und gemacht und sachend an, das die vordern kaiser on die Ritterschafft nicht mechten gewaltiklichen regieren und bekanten, das die Ritterschaft vast nutz was. do wurden sy gewirdiget und bas erhocht, dann vor. wann vor trůg man In ain stab vor, da ward aber geordnet, das sy solten gold tragen und solt man In ain stab vortragen aufrecht embor zů ainem zaichen, das sy schiermen und gepieten sollent, das zů der hoche der hymel gehört

---

21. kaiser tun A. 22. regiren mocht noch pehaubten B. behüten I. 23. und hieß B. C. I. 24. sol B. 24. „zu ainem zeichen“ f. B. 24. gepiet B. gepütte C. gepüt I. 25. haben solt B. C. I. des swuren C. es sweren B. 26. gemacht werden B. sullen B. 27. erlich und loblich I. 28. bis auf dye czeyt I.

1. in der tauff B. zu füßen B. 2. alles B. in des pabst sand silvesters hant B. 5. gab im ein sein B. nam in sein B. 7. weltlicher recht B. C. 7. wurden dann B. 9. gerechte und göttliche I. 14. on f. I. 15. was die Ritt. was B. 15. „vast nutz“ f. B. 16. 17. und trug in ainen stab vor B. 17. 18. Die Worte von „und solt“ bis „vortragen“ f. C. I. 19. gepiten sein B.

und dabey alles das, das da unrecht funden wirt, das wider die hailigen kirchen ist oder wider das hailig reich † und dabey schierment alle recht bis an irn tod an reichen und armen, an wittben und waysen. und wenn ain ritter sein ritterlich er hielt, so konde man in nit woll verbreisen. Nun hand sy sere abgelan und tond gar blintlich zů der grossen verfalnuß alles rechtes an gaistlichem und an weltlichem statt. Nun sollend sy doch erkennen, wie sy veraint sind mit den reichstetten pey aller freihaite berâbung das sy wachend, wenn es tůt not. das gaistlich recht ist kranck, das kaisertům und alles [Fol. 51.]

das im zů gehört, statt ze unrecht, man můß es mit kraft durchprechen, das auch sein můß. Wend die grossen schlaffen, so můssent die clainen wachen, das es doch ye gan můß. Als ir nun gehord hand der weltlichen ritterschaft örden, so sollennd ir wissen von den gaistlichen rittern. Es sind die priester gaistlich ritter; als alle weltliche recht den weltlichen rittern empfolhen sind in leib und gůt, Also sind In die selben empfolhen durch die sy ir selen streckent und tag und nacht durch der selle hail wachent und verhütent. Als Cristus, der auch Priester ist gewessen durch seine schäflach gestorben ist, darumb zů ainem zaichen so sol ain priester trey farbe tragen. Des ersten sol er schwartz tragen zebekennen diemůt und rechte plediktait dyser zeyt und tödlich leben. er mag auch weyß anlegen zů ainer bekantnuß ains rechten lautern lebens: auch mag er grau

---

20. da f. I. 21. 22. wenden und dabey schiermen C. reich und dann zu schirmen I. 22. an den tod B. „an“ vor „wittben“ f. B. 24. wol verpreissigen B. wol verbreisen C. wol verbreisen noch vol loben I. A: woll verbriefen. 25. alles rechtens B. 26. und weltl. st. C. I. pekennen, bekennen B. C. 27. vermant sein den B. veraint sind worden I. „Vermant“ ist eine sehr geeignete, aber doch übersl. Conj. 27. bey beraubung aller irer freyhait I. ir freyhaiten, freyhaiten B. C. 28. 29. A: kaiser tun. B: kaysertom.

1. A. hat „unrech“. 2. A: wenn, C. wend, I. wöllen. 4. 5. so sült ir nü die gaistlichen Ritterschaft, die priester versten B. 5. A. von den g. ritter. so es sind C. I. Die Worte „so“ bis „ritter“ f. B. 5. 6. „weltliche“ f. vor „recht“ I. als nü alle B. 6. A: ritter. leib mit gut B. leib und in gut C. an leib und an gut I. in aber die sel B. 7. durch sie ir selen stercken B. durch die sy ir sele sterkent C. I. A: erstreckent. 9. Auch C. hat „schäfflach“. B: schefflein. I. scheslin. 11. demütikait B. diemütikait C. „des ersten“ bis „tragen“ f. I.

tragen zebekennen ain haimlich getrukt leben. Auch blaw in rechter emsiger [und] stätte zeleben on alles abstan ains säligen lebens.

Von der Artzatt ordnung.

Item man sol auch wissen von der Artzatt stant, die halb gaistlich und halb weltlich sind, als recht doctores in der hailigen kunst visica. der statt sol also sein; was ain selartzat, das sind priester, mit der theoly die die verwunten sellen artznieren und gesund machent von sunden, das sol aber der maister mit seiner kunst tůn leiplich. Er sol bekennen den leiblichen gepresten in drey weg. den gepresten des hertzen, das ist der stůl des lebens an dem alle glider kraft empfhahent. Er sol bekennen die camen * des Howpts bey dem hiern. Er sol bekennen die begird der leber, wenn in den ligent verborgen alle presten, die sol er haylen. Also ist er weltlich. Aber wenn er gaistlich ist, so lert er in [sey] Heusern und auf der straß, das er tůn sol, als in seiner ordnung statt, gott zů bekennen und recht zetůnd als der priester in der kirchen. Das es war sey, das sol er mercken [Fol. 52.]

bei seinem claid. es sol lang sein bis auf die erden ordenlich als priesterclaid; das bezaichnet gaistlichen stand; es sol auch lang, weit ermel haben gefutret mit ainer andern farb, bezaichnet weltlichen stant.

In yeder reichstatt sol ain Artzatt sein.

Item es sol auch gewonlich in yeder reichstatt ain maister artzat sein, der sol haben hundert guldin gelts. die mag er niessen von ainer kirchen; das ward geordnet in concilio Lugdinensi, also das dennocht die kirch kainen gepresten hab und bestand in der ordnung, als vor stant und sol mengklichen ertznien umb sunst den armen

---

15. und steter lieb B. stätter hoffnung I. on alles widersten B. 16. Von der artzt ordnung C. „Nun geit er unterschaid von den Arzten gaistlichen und auch weltlichen“ B. 17. Auch sol man B. 18. hailigen f. I. 19. was f. B. I. 20. thcoly A. theoloy B. 21. von irn sünden B. von den f. I. 22. Er sol bekennen den leiblichen f. B. 22. 23. den gebr. d. hertz. f. I. 24. er sol auch I. 24. Für das überl. „camen“ ist wohl zu schreiben „camer“ oder „camern“ wie bereits in einigen Ausgaben. 24. A: des Horeps, B. haubst, C. hawpts. 25. 26. in der B. versloffen, verschlossen B. C. I. 26. die sol er B. C. I. in A. f. die. Also so B. C. 27. in den h. B. I. in heusern C. 28. das sol er tun I.

2. pristerlichen standt B. C. 3. das bezaichnet B. 4. Ueberschr. f. B. in yeclicher C. 5. 6. artzat sonder A. für „artzat sein der“ (B. C.) 8. peste B.

und Reichen, [ertzneien] und sol sein pfrond verdienen ernstlich und trewlich. wol was man kostlich ding auß der Appendeck han můst, solt man bezaln, aber von den armen sol man nichs nemen, darumb das er sein pfronde nüsset. wann gotlich ist, gotsgaben mit dem armen zetailen; aber die hochen maister in visica die schlahent nun den geitz hoflich betrogenlich, sy dienent nyemant umb sunst. Darumb farent sy in die hel. Si werbent ettlich nicht dester minder umb pfronden und niessent die unverdient; besech man, das man kainen artzat mer pfronden laß niessen, sy sweren dann lauter die ordnungen zehalten die vormals in den Concilien geordnet sind.

Von dem gericht und recht sprechen umb aigen und erb[en].

Man sol auch wissen von der gericht wegen und das recht zesprechen umb aygen und erb und umb das plůt. Des ersten ain richter, es sey in fursten, herren stetten lendern sol sein ain unverlaimbter man, das er nit sey ain wůchrer, ain furkaufer und ain eebrecher. wer der aber belaimdet wär, der ist nit wurdig den stab am rechten furn noch haben. Wär aber, das **dhainer** in ainem somlichen richtend wurde, was under seinem stab verrichtet wurde, stönd craftloß und mag man das recht abschlachen, es wär umb aygen oder umb erb oder über das plůt. Desselben gleich urtailsprecher [Fol. 53.] fursprechen, alle gemainklich sollent des ainig sein und unbelaimdet. Man sol an allen gerichten gar aygenlich verhütten bei berawbung des gerichtes freyhait, wa es furkom von ainem, dem das gericht

10. Das zweite „artzneien" f. C. I. reich und arm I. 11. wol wenn man B. 11. 12. appetteckn C. Appoteken B. das solt man B. 13. nüsset C. neust B. neusset I. 13. 14. mit den armen tailen B. 16. farentz B. ettlich werbent I. nichts dester B. 17. 18. man sol kainen artzt mer pfründen lassen nissen B. 19. in dem B. 20. umb erb und aygen C. „Die recht zu sprechen umb Erb und umb aigen von gaistlichen, weltlichen B. eigen und erb I. 21. Du solt B. 22. und umb erb B. 23. es sein B. 23. 24. unverlaimpter C. verleimpter B. unvernunftig laimptter A. unverleumter I. 25. 26. welcher aber peleimdet B. verlaimdet C. wär der aber verl. der ist I. der wer B. ainen stab des rechten B. den stab ains rechten C. ain rechten A. am rechten I. 26. das ainer I. Alle Hss. das kainer. 27. richten würd B. I. gericht werde B. gerichtet würde I. 28. wer krafftloß I. 29. oder erb B. eigen, umb erb I. deßgleichen I.

1. das ainig C. sullen unverleumdet sein I. und unbelaimt B.

gericht hette, das im mißfellig wär und beweissen möcht, auf * kainen * des gerichtes, so sol das gericht sein freihait verlorn han, und mag der sein sach ziechen frölich an ain ander gericht, da man auch richten sol und antwurtten bei pen der sach. Item man sol in allen howptgerichten, da man über das plůt richten mag, hann ain kayserlich rechtbůch, das man recht richte nach recht und nyemant unrecht beschech. das sol beschehen mit dem zug. wen beduchte, das im mit der urtail zekurtz beschähe, sol man ziechen fur ain kayserlich bůch, so mag nyemant unrecht beschehen und wirt auch des gerichtz entladen.

Item man sol alle Jar das gericht newlich besetzen in der masse als vor staut. Item man sol vor allen gerichten, die weltliche gerichte sind, nichtzit anders richten, dann das in des kaysers freyhait gehört. kain gaistliche sach, die in päbstliche recht gehörent, wann yetweders sein sunderliche freyhait und recht hatt die der kayser von empfölhens wegen ains pabstes schiermen sol mit dem swert, wa das gaistlich ze kranck wär.

Item hatt ain gaistlich man ainen weltlichen man anzesprechen umb aigen oder umb erb, so sol der gaistlich im sein sach lassen entschaiden gegen dem weltlichen vor ainen ratt, es sey mit recht oder mit myen darumb das der gaistlich nit müsse stan vor dem weltlichen stab. Desselben gleich, hatt ain weltlich man ainen gaistlichen an zů sprechen, so sol es entschaiden werden vor den gaistlichen richtern, also das der weltlich mit dem rechten oder mit der myen verricht werde on clag. Wär aber, das in den rechten yetwederm tail ze kurtz beschach des in ducht, so mag man die sach ziehen fur ainen gaistlichen [Fol. 54.]

---

4. In A. f. das zweite „gericht". 4. A: „nußlung" für „mißfellig" (B. C.) oder „mißhellig" I. 4. 5. auf k. d. ger. f. I. 6. 7. fronlich C. ziehen an I. das man auch antwurten und richten pey B. 7. 8. an allen I. haubtrichten B. 10. wen pedeucht, das im B. A. und C. wann bed. I. bedeucht yemant. 11. kayser puch B. 12. des gericht C. des gerichtes B. 14. 15. die weltlichen richter sullen B. I: die weltl. gerichte sullen. Offenbar ist für „sond" (sollent) hier „sind" zu lesen, wenngleich „sollent" in A. und C. überl. 16. in pebstliche freyhait B. 17. 18. A: kaysers. von bevelhnuß I. 21. aigen oder erb B. ain aygen oder umb ain erb C. I. 23. mit der mynn C. 23. 24. gaistlichem stab, weltlichem stab B. 26. 27. oder in der libe verricht werden B. 28. das in deucht B. des in dewcht C. I. In A. f. in.

Maister und ainen weltlichen weysen, die darzů benempt werden, die urtail zů entschaiden.

Man sol niemant bannen um geltschuld.

Item man sol niemant umb kain geltschuld bannen umb kain gůtt noch die kirchen verschlahen. Es ist schädlich, das man gots dienst hindert von ainer oder zway person. umb kirchen berauben, sacrilegi in seinen gestalten, und offen wůcherer und eebrecher und gotsschmächer die sol man bannen und auß aller gmainsami schlahen. das sol das gaistlich recht pillich tůn und sol das weltlich recht darzů helffen. wa man aber somlich schiermen wölt, so mag man wol kirchen verschlahen und gots dienst niderlegen, wenn man so schwarlich wider got tůt. Item man sol umb söllich übel, als vor statt, des ersten manen in acht tagen, von der sund zelassen, darnach aber zů dem andern † mit der benne, am dritten bannen, am vierden die kirchen verschlahen. Also sol man es halten, so wirt die sund underdruckt.

Item ain bischoff mag sein pfafhait wol laden und bannen umb ir unrecht, ob sy überträtten, aber nicht umb geltschuld, als sy vil und dick stuiren auf sy legent und pieten In, das sy In stewr gebent und bannent sy umb sach, da sy nichts umb gebunden sind. Davon oft vil übels uffstatt mit grossem unrecht. die bischoff bedurffent kainer stewr mer zenemen, sy bedurffent nit mer kriegen mit kainem; die lehen von In gehabt hond und In gebunden warent, die sollent nun dem reich mit iren lehen gehorsam sein; bischoff sollent got dienen.

Von Insigeln.

Nun sol man merken von den Insigeln. Man sol wissen, das

---

1. richter oder maister B. und ainen weltlichen, die B. 3. Ueberschr. f. B. umb kein geltsch. I. 4. niemant bannen B. C. 7. als sacrilegi B. C. I. und auch I. 8. gotsschm. u. lesterer I. die alle sol I. 8. gemainsami C. A: gmainsam. 9. „recht" f. hinter „weltlich" I. 11. verslagen B. 11. so f. C. 13. ermanen B. sünd lassen B. 14. ze dem andern mit der benne C. A. verkehrt: „mit dem and. zu der benne." B: zu dem andern mal troen der penn. „troen" vielleicht richtige Conjectur. I: zu dem andern mal pannen, zum dritten deßgleichen. „ban" st. f. „bannen" A. 14. 15. im vierden C. zu dem vierden mal I. 16. under gedruckt C. I. 17. pfaffhait laden B. 19. dick und vil I. 19. gepieten In I. 24. 25. pischoff, die B. 26. „Wie man sich halten sol mit den Insigeln edler und unedler allenthalben" B. 27. Insigeln B. I. Insiglen C. A: Insigel.

es war ist, das in gaistlichen und weltlichen stat alle ding, vervestnet und bestättiget mit dem Insigel, alle warhait bezaichnent. wenn was verbrieft und versigelt wirt, das sol war sein und solt auch also sein. Aber ains, man sicht vil und dick, das man großlich wider versigelt [Fol. 55.] Brieff redt und tůt; es ist aber von angende nicht also angesehen; sy sollent statt und vest sein; brief und Insigel sind bey ayden erkent, darumb sy auch bestan sollent, sy sind baide die lauter warhait der sachen und nämlich das Insigel. umb die warhait nympt man nun gelt anzehencken swarlich. Das ist offner wůcher, denn man sol kain warhait verkauffen, wenn ain sach verricht und geschlicht wirt, so sol es mit dem Insigel bestättiget werden. Die bischoff verkauffent und versetzent yetz ire Insigel und schlecht man auf die Insigel alweg und schätzens und gatt recht umb die Insigel, als umb zölle: wer es besecklet, ist offner wůcher. Darumb, ir bischof, reichstet, herren, wie sy genant seyen, besehent, das ir kain gelt von Insigeln nement bey beråbung des sigels freyhait, nement umb rechte warhait nichtz. Das ist got lieb und ist recht. Jhesus Cristus ist die warhait, der hat gevestnet den rechten gelauben mit der geschrift seiner menigfaltigen wunden und versigelt mit seinem menschlichen tod, alles umbsunst. also stiften und bawen sollen wir die warhait auch umbsunst.

Item es ist auch ains, yedermans wil Insigel han und mainent auch groß er dadurch han. es ist nit zimlich. die menge der Insigel hatt sy unglowplich gemacht in des pabstes hoff und in der hochen fursten hoff. Die kerent sich nun nymmer an die Instrument, denn an die Insigel. was treffenlicher sach ist, die werden nun all

28. 29. in gaistlichem und weltlichem. bestättiget C. I. A: bestattikät. best. sind I. vervestnet und pestett got auch mit dem Insigel alle warhait es pezaichnet, wann B. alle warhait es bezaichnet C. und es bezaichnet auch alle warheyt, wann I. In A. fehlt „bezaichnent" hinter „warhait". 30. solt war sein und sol auch B.

1. es aber B. 2. stet, stät B. C. 4. meniglich, umb die B. 5. swarlich f. I. 6. verslicht B. 6. gericht I. 8. 9. und mer B. C. alle zeyt mer und ye mer und geet I. 10. die zölle B. C. I. wär es bes. A. wer es behalten ist, das ist B. 11. 12. A. Insigelt. niement st. nement. des sigelt (C. sigels, B. I. Insigels). 14. und der hat B. 16. als B. 16. also wir I. 18. A. vil st. will (B. C. I.) 19. 20. die menig B. die menge C. I. A. der m. habent sie B. 20. höfe I. 21. 22. A. und C. „nymman" für „nymmer" B. I. an die Instr. denn f. I. was dann B. was auch yetz I.

verinstrumentet; nun sind die kaiserlichen schreiber auch nit als gantz und [nit] als recht, als sy swerent. Des empfint man woll an den Instrumenten, die von den Clostern gen hoffe geschickt werdent. da sy die kirchen incorporrieren, do schreibent sy in die Instrument ir clag und ire geprestem, das eytel luge sind und gelaupt man den Instrumenten und damit so hand die Closter ain gang gehan und ist got und die welt betrogen menig Jar. Es sol, ob [Fol. 56.] got wil, enden; got sol und mag sein nicht mer vertragen. Man solt notary und sy lauter abnemen umb das groß übel, das darin * vergangen * ist. Man sol wissen, das man das lauter abtůn sol, das Closter mit kainem Insigel mer versigeln sollent, denn was irin orden oder des ordens person anrueret und anders nichs; kain weltlich sach sollent sy mer versigeln, noch kain gaistlich person. Es sol *sich lauter in alweg schaiden das gaistlich und das weltlich*, als es lauter was von angende von unsern vordern geordnet und die recht weysent noch heut bey tag. **Ain Reichstat sol zway Insigel han.**

Item es sol in dem weltlichen statt ain yecliche reichstaut zway Insigel han: das ain sol lutter das reich angehörn das haisset Secretum sigil, darumb das man das mit versigelt, das haimlich dem reich zůgehort zetůn, als ain reichstat der andern * verschreiben * wurd umb des reichs sachen. Das ander Insigel sol aber der statt zaichen han und damit sol man der statt sachen versigeln und des reichs sachen.

Ain politten.

Item man sol auch in allen reichstetten ain klain bitschaft han,

---

23. verinstrumentat B. 24. und als recht C. I. und als gerecht B. als sie dann swerent B. 25. von Clostern B. 26. A. incorporieten st. incorporiren B. incorporierent C. 27. 28. man dann in den B. ein fürgang gehabt I. 28. 29. gehabt B. C. st. gehan. betrogen worden I.

2. 3. Notarier und sie all B. das in A. da Jnn C. das durch sy ergangen ist I. 3. 4. lauter und gancz I. mit kainem Sigill B. 5. A: das ordens person anruerent. 6. 7. sol sich sicher I. in allwegen lauter B. C. I. 9. „weysen" a. Ende des Satzes I. 9. Ueberschr. f. B. 11. 12. angehörn und B. C. I. Jn A. fehlen beide Worte. secretum sigillum B. sigillum secretum I. C. hat nur „secretum". 12. 13. das man damit versigelt, das haimlich C. I. wie A: „das man mit versigelt". das man das haimlich mit versigelt, das B. „dem" f. vor „reich" A. 13. 14. verschryben würd C. 14. aber f. I. 17. pollitten C. Polliten I Ueberschr. f. B. 18. pittschaft C. claines petschafft B.

das sol ligen hinder ainem getrewen enmitten in der statt, da man es alweg gevinden müg. der sol bullitten geben allen fromden leutten, sy reitten oder gangen, es seien frauen oder man, niemant außgenomen; die sol man fragen, wannen sy komen, wa sy hin wollent und sollen zaigen das bullit das Jn geben wirt, in der nechsten statt. die bullit nympt man Jn ab und geit man Jn dann ain anders zů der statt, da er hin wil mit der statt geschrifft iren namen. Man kann kain nutzer sach vinden dem land und den Stetten, wann vil unrechts wirt kunt den steten dardurch. menger empfurt ainem sein gůt oder ainem sein weib oder * aige * pöze bottschaft, das dick und vil geschicht. Es verhüt diebstal und alle arghait, das tůt, das er ain zaichen pringt von [Fol. 57.] sein außgang und zaichen pringen můß von sein widergan.

Ain statschreiber sol publicus notarius sein.

Item man sol auch in allen reichstetten ain Stattschreiber han, der notarius publicus sey, wa es notturftig wurd, Instrument ze machen, das er sy machte, das man kainen andern sůchte oder sůchen můste, wann Jn ist höcher zů trauen, denn den andern. wenn ir als vil ist, so ist auch vil schadung geschehen. [mag] man hatt ir gnůg mit aim in ainer statt.

Kain priester sol notarius sein.

Item es sol kain priester weder stattschreiber, noch notari sein, es gehört lauter irm statt nit zů, als ir doch in vil stetten ist.

Es sollent sein vier vicari des reichs.

---

19. getreuen man B. mitten in ainer stat B. I. „in ainer statt" hat C. in Correctur. 20. vinden B. C. I. 20. das sol A. der sol C. in Correctur. pulliten B. bülliten C. polliten I. 22. von wann B. von wannen I. 23. die bulliten B. 25. statt geschrifft B. C. Jn A. f. die zweite Silbe. 26. kainen nützern sach B. 27. den stetten f. I. 28. der ainem weib C. oder aigen C. oder eigene I. arge B.

1. zihen C. an sein widergan B. C. 2. Ueberschr. f. B. 4. publicus notarius B. I. 4. wa es B. C. I. A: was es. 6. 7. zu getrauen B. I. wann ist als vil ist A. wann ist sein vil, so ist vil schadung geschehen B. wann ir als vil ist, so mag auch vil schadung geschechen C. I. wie A., nur fehlt „mag" und st. „schadung" steht „beschedigung". 8. mit ainem B. an einem I. Hinter „statt" schiebt B. ein: wann wa ir fillen ist, da ist grosser schad. 9. Ueberschr. f. B. 10. auch sol kain B. notarius B. 11. vil ist in stetten I. stetten ist. das ist groß unrecht I. 12. „Zu vermercken frid und gemach unter herren und stetten" B.

Nun ist auch zů gedencken die allernutzest ordnung umb frid und rechte gemainsami zehaben under herren und stetten und auf dem land. Wir sechen dick und vil wol das umb liederlich sachen groß krieg aufstand und lander und stett verweyset werden swarlichen. wie man das leichtiklich verhüte, sol man hören. Man sol verordnen, das seyen vier vicari des reichs, da ain yeclicher des reichs gewalt haben sol und ain banner von dem hailigen reich inne hab. die sollent sitzen in den vier tailen der Cristenhait, als ain furst von Oesterreich in ainem tail, ain herr von Mailand in dem ander tail ain herr von saphoy in dem dritten tail, ain herr von borgoni in dem vierden tail. Was stöß oder mißhellung von herren und stetten yendert aufstönden, das sol fur si gebracht werden, die dem allernächsten under den vieren gesessen sind, im die sach furlegen und nach clag und widerred die entschaiden und übertragen mit recht oder fruntschaft mit der mynn. wär auch, das die sach in der minn oder mit dem rechten nit ainen gang haben wolt, welcher tail darvon trätt, auf fravel stan wolt und sich des rechtens übersechen [Fol. 58.] wolt, so sol der mit kayserlicher gwalt Stetten und herren schreiben und gebietten, über den zů ziechen und in zů schedigen und under zů drucken und alle die im das helffent. wäre auch yemant, der dem andern absait, als yetz gar gewonlich ist und die recht außschlůg, der sol mengklich erlaupt sein, sein leib und gůt und sol in nichtz schiermen. hatt ainer vil land und hilff zů kriegen, da sollent all helffer in gleicher erlåbung stan leibs und gůts. wann auch fursten, herren, freyen, Ritter und knecht außschlůgen recht und minn

---

13. Hie ist B. umb gute frid B. 14. gemainsam B. wider herren I. 15. dick wol B. C. sehen wol I. das von unliderlichen sachen oft B. 16. dick groß I. land C. 17. verhüten sol, so sol B. verhüte. Man sol hören. Man sol verordnen A. C. In I. f. man sol hören. 18. das es sein B. vicarii B. 19. innhaben sol B. 20. in vier tailen C. 21. und ain herr B. 22. Sophoy B. C. I. burgoni C. Burgundi B. I. 25. der viern I. die selbig sach B. 27. in der gütlikeyt I. wer das, das die sach B. mit lieb B. mit gütlikayt I. 28. nit ainen eingang B. fürgang I. haben möcht I. 29. und auf frävel steen vermeinte I. 29. des selben rechtens B.

2. über den zu richten I. zu beschedigen B. 3. des helffent B. 4. yetzundt B. 5. Das eine „sein" f. A. sein leib und sein gut B. I. 6. oder hilff B. vil hilff oder lande I. 7. wa auch B. C. I. 8. und knecht f. B. recht und gütl. ausschlügen I.

und nach irem haubt leben wolten, die ſol man vachen und ſy an ainander richten * on allermengklichs hilff laß man ſy mûtwillen; * wer In da beyſtendig zů unfriden wer, ſy ſeßen Joch in irn zwingen und bennen, die ſollent den reichſtetten empfolhen ſein. Wär ouch, ob yemand dem andern ain huß prande, das ſol ouch den reichſtetten empfholhen ſein, das Land oder die zwing[en] zů gwinnen und dem Reich ſweren und dienen.

Das man frid mach.

Item ain reichſtatt haut die andern zemanen pey der penn aller ir freyhait berâbung, ob ſy der ermanung nit gnůg wären. Ir furſten, ir herren, wie yeclicher in ſeinem ſtatt ſey, ich ermane euch bey des reichs hulden, deſſelben alle ſtett, niemant außgenomen, bey der hailigen Criſtenlichen ermanung, das ir verhütent all krieg zů wenden, frid zů haben. wer die ermanung überſicht, der ſol kain getreuer Criſten gehaiſſen ſein noch enſol ſein ſtamm kain freyhait noch lehen von dem reich nimmer gewinnen, er ſol ſtan under den Criſten als ain haiden und falſcher Criſten.

Wie man das furkouffen furkomen ſol.

Man ſol auch wiſſen, das notturftig iſt der gmainen Criſtenhait, zů verſorgen umb alles verkauffen, es ſey wein, korn, fleiſch, ſmaltz, allerlay gemuß, was man nieſſen ſol. In ainem land gerätt das denn, in dem andern da vindet man mangen, der darauf ſicht und furkauft; ſo es im fuglich iſt, ſo ſchlecht er ungewonlich gwinn darauf [Fol. 59.] und bringet arm leut, das nun dick und vil nichts wachſſet, * kompt der hagel * ſchlachent ungewitter, waſſerguſſen, was die element in

---

9. 10. mit irem widerteyl richten, wölten ſie aber mutwillen, wer In u. ſ. w. I. 11. da beyſtendig C. peyſtendig. A.: dabey beſtendig. zu unfriden wer B. wär zu unfr. C. 11. 12. ſy ſetzen A. ſie ſytzen C. d. Wort hinter „ſetzen" f. B. I: und ob ſy halt in iren zwingen begriffen weren und ſeßen, die ſullen. 12. 13. wer auch ſach, das I. 14. die zwing B. C. I. A: zwingen. 15. Ueberſchrift f. B. 16. 17. Darumb ſol ain B. die andern manen C. bey aller ir freyhait beraubung C. I. 22. treuer B. C. nit gehaiſſen noch ſein ſol B. 22. und ſein ſtamm B. 24. falſcher pöſer criſten B. 25. „Wie man kauffen mag alles zumüiß des leibes" B. 26. Hie ſoltu wiſſen B. das gar B. 27. kauffen und verkauffen B. 28. gemuß f. I. 29. 30. und ſo I.

1. 2. das nun dick und vil ungewitter komen B. es kumen hagel I. 1. 2. das hagel ſchlahet B. kompt hagel C. Vielleicht z. l. „das hagel kompt" oder „der hagel kömpt" — abhängig von „das". 2. und groß güß B. und was die B.

irm gewalt hand. die element rechent durch unser sunnd gottes gerechtikait, das die übersehen werdent, nun an der frücht beråbung, nun an hagel nun an wind; dann so die frucht warm solt han, so hatt sy kelte; das gend nun die vier element zů ainem rechten gericht und straffung. Wenn nun söllichs kompt, so erschrecken wir, wir haissen die gloggen leuten. Es ist gůt zů ainer ermanung. Ermanetten wir aber unser vernunft und bekanten die swäre der sund und was schadens darvon kompt, das wär das obrost gleut. sicher uns dienten die element zů allem hail. Es spricht sant Augustinus: Sund verunrainet das ertrich. Nem man sein war, wa ain todsunder gatt über ain frucht, sy nympt [nit] ab und mag nit die frucht noch naturlich werden. wann wir nun in kauffen schätzen unsere nächsten gesichtiklich und wissenlich, so bricht er das bott gottes und ist ain todsund. Das ist nun als gmain worden, das mengklich todsund auf im hat, das ist nun zů furchten mit dem gwalt gots, was uns rechter frucht naturlich frucht wachssen sol, ist unnaturlich.

Item es ist auch ain ander gericht; was der mensch mit pösem verkouffen, mit auffatzen, mit wůchren, mit rauben hatt und in ankompt, das mag nit naturlich verzert werden. Es muß aintweders verstolen werden oder verprunen oder an dem pett in kranckhait verzert werden. wirt es Joch verzert, ob es die natur enthielt, so můß † von im brechen oder erschwitzen. Diß alles zů versehen so sol man in ainer yeclichen reichstatt von yettlichem hantwerck ain

---

3. rechen nun B. C. 4. 5. yetz — yetz I. 5. 6. und an windt B. yetz an wind I. frücht warm solten haben B. so haben sie kalt B. 8. und haissen B. C. I. haissen glöcken leuten B. 8. 9. ermaneten wir unser C. I. 10. 11. und was grosses übels und schadens B. das obrost gleutt C. A. B. I: d. obr. glid. glid. sicher und dinten die B. sicher, es dienten uns C. 11. S. Aug. B. 12. 13. verunainet A. verunrainet C. I. die sünden verunrainen B. nemet sein B. todsund der A. 13. sy nympt ab B. C. I. 13. 14. frucht nit natürl. w. I. 14. 15. unsern nechsten schetzen B. 15. gesichtiklich f. I. wissentlich B. wissenlich C. wisenlich A. und betriegen wissentlich I. pricht es B. so brechen wir I. 18. zu verrichten B. „frucht" f. vor „wachssen" I. 18. was unser recht frucht und natürlich frucht wachset, sölches ist in sünden und unnatürlich B. — Es ist nichts am Text A. zu ändern: „natürlich frucht" hat den Sinn „als natürlich frucht". 20. und mit auffetzen B. 21. 22. aintweders B. C. A: nit weders. 23. wirt es doch B. und ob es gleich verz. wirt zu aufenthaltung der natur I. 24. es muß von im B. oder schwitzen C. I. oder sunst schwitzen B.

wysen fromen man welen und die alle haissen sweren leiplich zů got und den hailigen, nach der fruchte Jarganck überschlahen umb korn und wein und umb alle ander ding, das ässig sey, das der pawman und rebman bestan mugen bey ir arbait und yeder hantwercksman [Fol. 60.] bey seinem lon bestan mug, dem schnyder seinen lon setzen das selbe [s]einem yeclichen hantwerck, dem tagwercker sinen sumerlon von sant Jorigen bis zů unser frauentag ze herbst, und denn auch den winterlon.

Item auf den suntag vor aller hayligentag sollent, die diß verordnen sollent, zesamen sitzen und verordnen bey irn aiden, niemand ze lieb noch ze laid. die ordnung sol auch bestan das Jar bis auf den tag widerumb.

Das man den pfuntzoll geben sol.

Item man sol von allen kouffen den pfuntzol geben und pillich nemen von yedem pfunt zwen heller, was man verkauft; das sol den zůgehören, die zů der statt nutz geordnet und erwelt werdent und reitend oder gand botten von der statt oder land nutz geschickt werdent. Darzů sol der pfundzoll behalten sein und des erwarten, wenn man sein bedörff, das man in hab. dysen pfuntzoll mag man bey der statt grossen půß zichen, das sol sein zechen pfunt gemainer landeswerung wer es überträtt und verschlůg. **Das ain yede Reichstatt mag burger aufnemen.**

Item als auch yede reichstatt die freyhait hatt burger zenemen, das sol bestan von recht, wann es ist von angende angesechen von

---

26. außwelen B. 28. da da zu essen sey B. das auch I. 29. B. hat „rebman bestan mug“ und fehlen die Worte von „bey ir“ bis zum zweiten „bestan mug“. Ebenso I.

1. daselbst B. 2. seinem f. B. C. einem yecl. I. den sumerlon B. C. I. 3. huntz unser B. und auch C. 5. 6. diß verordnen sollent f. I. 6. verordnen sein B. verordnen .... C. 6. zesamen sitzen und verordnen f. C. A: ze leib. 8. widerumb f. B. 9. Ueberschr. f. B. 10. Item f. B. 11. auffnemen B. 12. zu ordnen erwelt werden B. C. I. A: geordnen und er welt werdent. Die erstere Lesart verlangt den Wegfall von „zu“. 13. Vor „reitend“ ist „als“ zu ergänzen. I. hat ganz sinnlos: von reitenden oder geenden poten v. d. Statt. 12. 13. 14. Die Worte „und reitend“ bis „geschickt werdent“ hat B. — als unverständlich — weggelassen. 16. zuchen A. einziechen C. hanthaben I. 16. 17. gemainer nutzung B. 17. 18. Uebersch. f. B. 19. aufzunemen I.

des hailigen reichs wegen, das sy das starckte von tag ze tag, * was wider das haylig reich wolt sein. * Darumb, die burgerrecht an sy nement, sollent [sy] setzen ain gwiß underpfant, das da haisset ain vardel in der statt, es sey ein hauß oder hoffstat oder darauf gekauft ain vardel: das statt geschriben in ainem fardelbuch und umb das burckrecht und der statt freyhait sol er geben drew pfunt gemainer muntz und das sol behalten werden und an der statt nutz gekert werden. Deñ sol er sweren mit drey aufgereckten vingern, vor an dem reich und an der statt nutz ze furdern mit seinem leib und gůtt. wenn auch ain vater abgienge, der sun oder töchter hette und begerten ir burgrecht ze ernewren, das mugent sy tůn mit ainem pfunt heller und auch sweren als vorstatt. Diß hatt [Fol. 61.] bestätigt kayser Sigmund allen reichstetten als ain merer des reichs, der alle freyhait geit und nympt nach der sachen statt.

Item, wer an stetten die vorbenant sind, das irte oder hindert und burgkrecht werte, der sol in des reichs ungnaden sein, wann er zug gern dem reich ab, von dem er sein freyhait hatt, es sey frey graff Ritter oder edel, wie sy genant sind; die herren bedorffent nit gedencken, das In ir zwing und benn me helffen sollent kriegen. sy hand bisher auf sölichs gehalten und hand dick krieg aufgetriben umb ain vortantz. Es sol ob got wil auß sein; die klainen sollent erhocht werden und die gwaltigen ernidert; das hat Cristus selb geredt in dem ewangeli und propheten in iren epistoln. Des ersten spricht Matheus, das ainmal Jhesus sahe ainen Jüngling, der hieß marcialis under den zwelffbotten enmitten und sprach: Nisi eficiamini sicut parvulus: Es sey denn das ir werdent, als der Jung, ir

21. das sich da B. Eine Lücke ist zu vermuthen. 22. 23. darumb die purger recht an sie nemen so sullen sie setzen B. Darumb die burgerrecht an sich nement, söllen setzen C. I. A: an sy niement, sollent sy. „sich" ist nicht nothwendig. 24. ain vurdel unedel (?!) B. 25. vordel B. 25. 26. vordelbuch B. pruckrecht B. 28. pekert B. „den" st. „denn" A. mit dreien B. 30. und der sun B. 31. pegert B. 32. hatt f. B.

1. ain kayser B. 3. bürgerrecht I. hin dröt B. 5. 6. es sey graff, frey C. I. es sein freyen graffen B. 6. edel oder unedel B. 7. das man B. mer helff krigen B. 8. sich auf sölchs B. C. piß her auf ein sölchs I. 9. ainen vortantz B. C. A: vertantz. 11. in dem heiligen ewangelio B. 11. die propheten B. I. 12. das Jhesus sahe eines mals I. A: das ainmal Jh. ainem mal Jüngl. C: ainen Jüngling der. B: ain Jungling het, derselb. S. Matth. 18, 3.

mugent nicht komen in das reich der himel. Nun wären die zwölffbotten die zwölff sewl, auf die die Cristenhait gebawen ist; dennocht gab er dieß zu ainer figur das sy sich nit übernomen in iren gewalt und gedachten an die klainen, wolten sy zů himel komen. Nun sind unser Prelaten, Cardinal, bischoff [und päbst] mit dem houpte blind worden, als da stat geschriben: Excecavit eos malicia eorum. Die pöse sind hatt sy erplendet. nun wirt es gan, als augustinus spricht. der ret ains auß dem gaist, als er under dem veigenbom saß; da vielen troppfen ab den veigenpletern uff in. do sprachen, die das sahen, das im da die gaistlich weyßhait eingeben ward, wann er ward damit Cristen und ließ sich Amprosius tawffen. Da sprach er: surgent indocti et rapiunt celum et nos docti mergimur in infernum. Es stand auf die ungelerten und begreiffen die himel und wir gelerten gangen in die hell. Diß haist wol ain ermanung, wann sicher, got der gaist hat auß mir geredt. Nun spricht daruf sant pauls ad thessalon: nolite spiritum extinguere, prophetias nolite spernere: Nicht lassent den gaist in uns erleschen, die prophecien verschmähent nit. darumb seien wir die gemainen wol ermanet, unser vernunft und unser verstantnuß [Fol. 62.] zů gůtten wercken pringen. Und was die propheten gesprochen hand, das hand sy nit getan, dann der gaist gottes hatt es geoffenbart * uns in der welt darnach * zerichten und gottes manung zů volfuren.

Item man sol mercken, was der prophet, der Jung Hester spricht: Surget facer pusillus tempore terno et nono et reget et arguet populos et domnabitur a * mare * ußque ad mare. pes suus calcabit

15. so mügen I. 16. In A. fehlt das zweite „die“. 18. und dechten B. gedächten C. I. 18. 19. wölten sie anderst B. Cardinel B. 19. und päbst f. B. C. I. 20. als geschriben stet B. I. 20. 21. Dise pöse sündt B. 22. A: do tet ains aus. C: do rett er ains auß. B. wie A. der redet eines mals auß I. 23. 24. das sachen, das im C. B. I. wie A: die das im da die. 24. im die B. 25. damit ain Cristen B. 27. A: standen. C: stand. I: steen. 28. diß haisset yetz B. 29. got d. heilig geyst I. hatz aus mir gerett B. 29. 30. Sant Paulus C. B. I. wie A. ad thessalonicenses B. I. zu uns B. 30. Spiritum noli B. 31. in uns erloschen werden B. in euch erl. I. S. I. Thess. 5, 19 u. 20.

1. A. hat „springen“ st. „bringen“. 3. Die Worte „uns in der welt darnach“ (B. C. I.) fehlen A. und sind vielleicht Glosse. 3. manung B. 6. A: argnet. et f. vor „arguet“ I. 7. A. hat „donnabitur“ f. „domnabitur“ (B. C. I.) 7. a mari I. Der Autor schrieb jedenfalls „mare“.

turbines, nova fiunt lenia, nocentes * cremebuntur plebs exultet, * gaudet justicia. Ze teutsch: Es statt auf ain clainer geweichter, als man zelen wirt vierzehenhundert Jar und darnach im dreysigosten und newnden Jar. der wirt regieren und straffen das volck und wirt reichsnen von ainem mer bis an das ander. sein fůß wirt all betrupnuß underdrucken, alle newe die werdent leicht, die schedlichen werdent zerstört und verbrent, alles volck wirt sich fräwen, gerechtikait hat löblichen ganck. Nu hatt er nit recht geweyßsagt, das spurt man; dysse sach ist gantz uberschlagen von unserm herren dem kaiser. Das in dem newnden Jar diß aufgehen solt das ist nun beschechen. wann etlich reichstett, die hand erworben in dem vordern Jar umb dysse ordnung und mainent auch darzů ze ton[d].

Item, man sol auch wissen, als er spricht: ain geweichter Clainer stat auf. es sol niemant wundren. Der erst kunig was melichisidech und was ain priester. der kayser von India ist ain priester und mag kain kayser da sein, er sey dann priester. under den so ist alles hail aufgestanden der Cristenhait und sind in India noch heut die besten Cristen. Wer weis, was got wurken wil. unser her, der kayser můß das ewangelium lesen, das gehort im zů von ordnung wegen der Cristenhait. darumb ist er priester und ist dester säliger und mer ze loben dann nicht. Das wir aber wissen ain andre prophecien, die stat geschriben Deutronomij: In diebus illis, si custodieritis mandata que ego precipio vobis et feceritis ea ut dyligatis dominum deum vestrum et ambulatis in omnibus vijs eius adherentes ey [et] disperdet deus omnes [Fol. 63.] gentes ante faciem vestram et possidebitis eas que maiores et forciores

8. turbine C. I. B. wie A. C: lenia. B. undeutlich „levia“. I. levia. 8. tremebuntur I. zu lesen „cremabuntur“. plebs B. I. C. und A: ples. 9. 10. als man zelet B. 12. reichsen B. regieren I. fuß sol B. C. 13. unter treiben B. alle newe werden I. licht B. 17. diß auff solten geben B. aufgeen I. A. und C. aufgeben. 18. reychstet haben geworben I. in den vordern B. 19. vermeinen I. 19. darzu zetun B. C. I. A: darzu tond. 20. als er nu spricht I. 21. Die Worte „es sol niemant wundren“ fehlen B. 22. und was auch pr. I. 22. 23. „und mag kain kayser da sein, er sey dann priester“ f. B. 23. 24. under dem ist I. so sein alle hail B. 25. unser her f. I. 27. so ist er I. 28. wir wissen aber I. 29. prophecei B. 29. diebus f. A. 30. A: percipio. B. C. I. p̃cipio. 31. deum vestrum f. B. ambuletis B. I. et f. B. S. Deuteron. XI, 22—25.

vobis sunt. omnis locus, quem calcavit pes vester, vester erit; a deserto et lybano et flumine magno euffrata ußque ad mare occidentale erunt termini vestri. Nullus stabit contra vos, terrorem vestrum et formidinem dabit dominus super omnem terram quam calcaturi estis. locutus est dominus deus vester. Zeteutsch: In den tagen, ist das wir behalten gottes gebott, das er uns gebotten hatt und haben gott lieb und wandlen all sein weg und got und der gerechtikait beygestendig seyen, so zerstort got an ewer angesicht alles volck, und besitzent sy, die vil grosser ewch sind und stercker; alles ertrich das dryt ewer fůß von dem perg lybano und dem grossen wasser euffrates bis an das mer gen der sunnen aufgang. wer wirt ewer? alles. niemand statt wider euch, got geit euch forchtsamlich in allem ertrich das ir betrettend sind. Diß hatt gott selb geredt. Die propheci hat iren gang und wirt auch also gan. Wann got lat die gerechten nymer. Er ist der rechten trew und gerechtikait herr und maister. Darumb allen getrewen, alle fursten, herren, die lehen niessent von dem hayligen reich, Ir hand ewch in langer zeit nit geübet noch dem hayligen reich ewern dienst erzaigt, ir werde ritterschaft und ir erenreiche Reiches stet, desselben gleich, ir all gemainklich, sind ermant alles des, so ir vor ermant sind und bey beråbung aller lehenschaft und aller freyhait, in ainem monat frist nach diser

---

2. Das zweite „vester" hat nur B, wahrscheinlich nach eignem Ermessen — richtig — hinzugefügt. 3. eufrate B. C. I. 4. erunt B. I. ert C. erit A. 4. stabat C. vestrum B. A. und C. vestram — wie der Verf. wohl schrieb. 5. formidines C. 5. omnes terram quam A. omnem terram C. omnes terras B. omnes terrā quam I. 6. sicut locutus est B. 6. ze teutsch f. I. 6. 7. in disen tagen pehalten wir B. 9. peystendig B. beybestendig C. 9. vor eurem angesicht I. 10. die vil grösser und auch stärcker sind C. die, die vil gr. u. st. sind dann ir I. Der Autor hat „vobis" ohne Verständniß übersetzt. 11. das da drytt C. I. tritt B. 11. eur fuß, das wirt eur von B. 12. 13. wer wirt alles ewer? niemant stet C. aufg. wirt es alles eur B. A: aufgang. wer wirt ewer? alles. niemand u. s. w. I. „wirt alles euer". So hat d. Verf. vielleicht geschrieben, obwohl das „wer" in A. und C. dagegen spricht und eine solche eingestreute Frage ganz in den Ton unsrer Schrift paßt. 13. forcht solch B. 14. das ir rürent sein B. das ir betretten sind I. 14. selber gesprochen B. 15. prophezei B. hat nu iren I. 16. er ist C. I. der ist B. Es ist A. 17. liben getreuen B. I. „alle" f. v. „fürsten" I. 19. nit erzaigt C. eurn ernst ertzaizt werden B. 20. und ir erreichen Reichstet B. erenreiche C. I. A: erenreiches. 21. und peraubung B. und bey ermanung I.

verkundung und offenbarung, wa ir innen werdent, das des reichs banner aufgesteckt werd mit graff Fridrichs banner so trettend zů und spar sich niemant. wer endlich ist, dem wirt der lon und er ymmer mer von got und der welt. vil ander ordnung wirt man noch verhandlen, die yetz nit notturftig sind zů erzelen; die werdent ain tail den reichstetten empfolhen, ain tail in ain Concili geschlagen. Es ist auch zů wissen, das vil ander ordnung beschehent, die der

[Fol. 64.]

vorgenant fridrich setzen wirt, die sälig und gotlich sind baide in gaistlichem und weltlichem statt.

Wie es aufgestanden sey ze dem ersten, das got wil ain ander stat und ordnung.

Nun ist zů merchen, wie es aufgestanden sey ze dem allerersten das gottes mainung sey ze haben ainen andern stat und ain ordnung, die dem hayligen Cristenlichen statt zů gehorent. In dem namen gottes des herren Cristi Jhesu, wir seyen unwurdig genant ain diener gots und des hayligen Reichs ain merer, tond zewissen, was uns geoffnet ist in dem gaist worden, des wir ser betrübet seyen bis an unser ende, das wir so ser clain vor der angesicht gotes seyen, also gesetzt wol fur ain howpt, wir sollen aber nicht volbringen die hailige sälige ordnung, als ir hören werdent mit kurtzen worden. Wir nemen es auf unser sele, wir setzen es in die warhait und sprechen bey der hailigen marter Cristi Jhesu, was wir hier offenen, das ist uns furkomen in dem Jar, als man zalt nach Cristi gepurt Tausent vierhundert † darnach im drytten Jar

25. spart B. 25. die er C. I. die Ere B. 26. mer f. C. 26. von der welt B. C. I. 27. nit f. A. 28. ain tail f. I. 28. ainen tail in B.

2. und auch B. 3. andere C. „Hie hernach vindestu wie sich kunig Fridrich regiret nach dem, als im fürkom in traums weiß nach der heiligen ordnung“ B. 4. ordnung haben I. 5. Es ist zu vermercken B. Zu Z. 5 findet sich in A. am Rande: „p̃nosicaco (pränotificacio) regis Romanorum Friderici etc.“ 6. manung B. 7. gelauben zugehörent B. statt zugehört C. I. 9. wir tund B. 10. geoffenbart I. 11. 12. das ich so ser clain pin B. das wir nun zu mal I. 11. 12. dem angesicht B. aufgesetzt C. I. wol f. I. Ich pin auffgesetzt B. 12. 13. ich sol aber nit verpringen B. 13. sälige f. I. 13. 14. mit gar kurtzen wortten B. 14. 15. ich nem. mein sele und setz es pey der warhait. Ich sprich es pey B. 15. heilige f. I. 15. 16. was ich hie öffne, das ist mir fürkomen B. 16. 17. von Cristi B. C. I. 17. und darnach C. I.

[und] zů ungern zů preßburg auf der Auffart. am morgen, so der tagstern herdringet, kom ain stymme und sprach: Sigmund, stand auf, bekenn got, berait ain weg der gotlichen ordnung [hab.] wann alles geschriben recht hat geprochen an gerechtikait. du magst es wol volbringen, du bist wol ain wegberaitter des, der nach dir komen sol. der ist ain priester, darburch got vil wurken wil. Er wirt genant Fridrich von lantnav. Er wirt des reichs zaichen auffsetzen und wirt sein zaichen furen neben dem reich zů der lincken seiten, er wirt furen ain Crutz enmitten. [sein]; er wirt reichsnen vorchtsameklich es mag niemant wider in. * Er bringt die ordnung gottes ze kraft. Im werdent herren und stett gehorsam und nun wirt unrecht gekestigot. Got hatt in versůcht in mangem weg, mit mangerlay kommer, er ist alwegen gefunden in gedultikait. Got ist sein opffer gnäm. darumb in got ansechen wil und durch in der welte eroffnen wil die herlikait gots des zorns und des geprestens, des die welt vol ist. Als wir [Fol. 65.]
nun das horten, do wurden wir betrupt von hertzen und hinderkomen uns selbs zů erkennen, wer wir wären; doch ward uns ain bekantnuß, das wir ain weg darzů beraitten solten, † gewunnen wir ain groß aufenthält und ain leichterung. von dem tag hin, als wir des reichs knecht und diener wurden, stalten wir mit allem sinnen

18. „und“ f. vor „ungern“ B. I. 18. auf den auffarttag C. an dem Auffart tag I. B. wie A. 19. kam I. 20. und erkenn B. 21. geprechen I. an der ger. B. 21. 22. du machst es wol verpringen B. magst I. A: macht. 23. durch den wirt got vil würcken B. C. I. In A. ist „wil“ hinter „würcken“ einzufügen. 24. Lantnaw C. I. lantnau B. 24—26. auffsetzen, er wirt sein zaichen füren neben des Reiches zu der dencken (!) seiten. Er wirt füren ain Creutz enmitten sein B. auffsetzen und wirt s. z. f. neben dem reich zu der glingen seitten, er wirt füren ain creutz enmitten. Sein er wirt u. s. w. C. I. ebenso, nur zuletzt anders interpungirt: enmitten sein. Er wirt. In A. fehlt der ganze Satz von „füren“ bis „füren“. Zu emendiren, wie oben. 26. herschen st. reichsnen B. I. regieren. 27. Vielleicht „sein“ hinter „in“ zu erg. 27. A. bring. 28. und denn. das unrecht B. im unr. C. 30. demütikait und gedultikait B. 31. genem B. gemein I. A. ir st. in. 31. die welt B. 32. geprestens B. I. hat ganz selbständig: „öffnen die h. gotes, wann die welt ist voll aller ungerechtikeyt“. 33. als ich B.

1. 2. hörte, wardt ich, hinterkom mich selbst B. 2. 3. in bekanntnuß I. 2. 3. wer ich were, doch ward mir, das ich, peraiten sol, da gewan ich B. 3. wir gewunnen I. Vielleicht „da“ zuzufügen. 4. 5. als ich das, wardt, stellet ich B. A. seinen st. synnen B. C.

darnach, das ain ordnung der päbste wurd, darnach ain Concili verordnen solt den statt der hailigen kirchen, darzů wir arbaitten und alles unser vermugen, in siechtagen und gesunthait, und kost williklich vertrůgen und hetten, und gedachten das Concili zů Costentz wolt ain ordnung tůn, darumb es auch ze ainem tail angesetzt ward. Aber die gaistlichen howpter sind aller gotlicher ordnung unwurdig und widerspennig; das ist villeicht von got, man kompt dester ee in ain ordnung: Gott kan es woll ordnen. Also da es zů kostentz nit gesein mocht, ward gen pavia ain Concili erdacht. do ward aber nichts und ward do danne hingeschlagen zů der hochen sin. Do ward aber nichts gereformiert, also do ward doch so vil angetragen do zů mal das der pabste und die Cardinal ain gesworn Concili do ordnotten gen passel, do nämlich drey puncten gesetzt wurden, da außzetragen bei hoher gaistlicher penn und gelubde. Nun mag es aber nit volendet werden, on die Craft, die got durch den egenanten priester gesetzt hatt. da so aber kain mittel durch den pösen tod ingetragen wurde, so statt es lauter ze gantzem zorn gottes * söllich mittel und ain velat * gottes verhencknuß werdent uns, † zeversůchen zů dem rechten oder zů dem argen. Darumb, wenn die zeitt kom, das ir vernement ain sollich offnung und [ain] verkundung, schlach

---

6. ordnung würde und wie ain ordnung des pabstes wurd B; ebenso I., nur „der päbste". 7. 8. ich arbait, alles mein vermugen, und in gesunthait B. 8. 9. Alle Hss. „kost und", in I. f. und. trugen B. C. I. und hetten f. B. und gedechten B. das das Conc. B. 9. Costnitz C. 10. tun f. A. was f. ward I. 11—13. Aber d. g. h. vast widerspennig, das ist villeicht nun gut, man komt sein dester eer in ain ordnung B. 12. 13. viell. von got C. A. „nun got". I. „widerspennig, aber got kan es ordnen, so die recht zeit kommt. 13. 14. das es C. und do es I. wurd gepauen ain Concili gen gepavi erdacht B. 14. 15. da ward es aber nichts B. aber nichts auß I. und do dannen C. von dannen geschoben I. 15. 16. do ward es nichts gereformirt B. A. gerefermiert. 16. 17. also ward doch B. C. doch ward dazumal so vil angetr. I. als vil C. 17. das f. A. 18. basel C. Basel B. I. 18. A. die st. drey B. C. I. 19. A. außgetragen st. außzetragen C. I. gaistlicher hoher B. C. 19. 20. A. er aber st. es aber B. C. I. 21. gesetzt und geordent B. So aber B. I. 22. wurden B. intragen wurde C. 22. 23. Die Worte „söllich mittel" bis „gottes" f. C. B. fast genau wie A: „semlich mittel und ain velat gots" — eiu Beweis, daß beide Hss. vielleicht aus derselben Abschrift des Urtextes stammen. I. hat die Conjectur: „sölch mittel und zufellig verhencknuß", worin die meisten Ausg. folgen. Wahrscheinlich auch ein zweites „uns" zu ergänzen. 25. und verkündung B. C.

yederman zů, lassent uns funden werden an dem rechten: wolte got, das wir den tag gesehen solten! wir wolten uns auch lassen vinden als ain getrewer Cristen und mit dem priester bis in den tod tretten, als auch alle Cristen billich tůn sollent. Nun tuen wir aber ze wissen, das wir mit hohen wysen dyse urkunde, als sy an ir selbs beschehen ist, erleutert haben und vinden darin, das warlich gottes [Fol. 66.] Manung ist, das wirt nun, von stuck zů stuck erlütert, zů ainem rechten bekennen pracht. Des ersten, als wir ain beraitung und den weg sůchen solten zů ainer rechten ordnung, do merckten wir, das got der hailigen kirchen die hohe ere tůt, das durch ain hailige Concili volbracht sol werden die ordnung des hailigen cristenlichen glaubens; wann ain yeclich concili ist nun recht bezaichnet die hailig kirchen. Also bekennt man auch wol bey dem priester, das durch priesterliche wirdikait der gelaub gesterckt sol werden. Wir haben auch den priester endiklich gesůchet und haben in auch funden: wir haben in auch ze basel gehabt und haben im er getan, als pillich was. wir haben im ain claid geben und haben im empfolhen die hailigen ordnung der Cristenhait. Im sol das reich und des reichs banner dienen und veraint werden, als es got veraint und haben wil. Es ist komen auf ertrich Cristus Jhesus in ellent und armůt; er wil uns villeicht durch die armen rechtfertigen, wir sollen got geben die er. Amen. **Von dem wappen des gewaltigen küniges.**

---

27. erleben I. 27. das ich ...... solt, ich wolt mich auch B. 28. bis f. I. 29. billich f. I. 29. 30. tügen wir C. tuen I. ton ich .... das ich B. 30. hohen und weisen I. u. a. folg. Ausg. 30. 31. an ir selbst ist C. ist f. I. gefunden B. darin gewärlich C. darin das gewerlich B. — Uebrigens steht „das" hier = das was.

1. mainung C. I. das nun B. wz wir nun erklärt haben und wirt I. 4. A. den hailige kirche. 4—6. das durch ain hailig Concili verpracht (volbracht) sol werden die ordnung des hailigen cristenlichen glaubens, wann ain yeclich concili B. C. auch I. nur f. das erste „hailig". In A. f. die Worte „volbracht" bis „yeclich concili". pezaichnet B. bezaichnen C. 7. bekennt B. C. erkennt I. A: bebit (!) das got B. 7. 8. durch wirdigliche pristerschaft B. 8—11. Ich hab auch, ich han in auch, ich han im ere, ich han im ain claid B. Die Worte „im ain" f. A. 11. ich han im entpfolhen B. 12. und das I. 13. panir B. 14. A. er st. es B. C. I. 14. in armut B. 16. lob und ere I. 16. Amen f. B. C. I. Die Ueberschr. f. B. In I. wie A. nur hinzugefügt „ist fürbas zu mercken".

Item es ist auch ze wissen umb das wappen, das er furen sol und was der adler an des reichs banner bezaichnet und das Crütz, das da enmitten aufrecht gefurt sol werden. Des ersten des reichs zaichen, der adler in ainem guldin veld, bezaichnet got den herren, des sunnen clar scheint, und der nacht ruo, an den alle frucht entspringet. Der adler bezaichnet uns die hohen adelschaft, die **wirt** so gar von himel darin bezaichnet verkundung auf dem ertrich der nacht, da er swartz ist, da uns Johannes ewangelist so erlich in des adlers weis ermant. Aber das gold, in dem der adler gefiguriert ist, betüt uns die * claren götlichen schöne und kosparkait des scheinenden ewigen glantz clarhait und aller kosperlicher lautterkait. * Also wenn man das sicht auf dem veld, sol man erkennen die plasinirung des hohen edlen zaichens. Das Crütz, das mit dem zaichen getragen wirt, bezaichnet die hoch marter Cristi, in der der mensch so erlich erlediget ist von allen banden durch Cristi marter. wa wir, so erlich getawffet seyen zů unserm rechten erbrecht, ergeben sein [Fol. 67.] ewigen fräwden, das in der angesicht des Crütz yederman bedencken sol; diß geit kraft und gůten willen wider alle unser veinde. Es macht kreftlos alle, die wider gotlich ordnung stellent, und richtend mit frävelheit. Das drytt zaichen, das zů der glingen seitten gefurt sol werden, ist plaw hymelfar, der grosser tail getailt enmitten mit

17. Item f. B. 18. panir. 20. der adlar B. 20. 21. das pezaichnet B. got dem herren A. — des sunnen clar schon A. des sunnen clar schein C. der sunnen claren schein und der nacht ru B. des s. clar scheint I. Von dem I. 23. 24. darnach, als er B. der nacht, als er C. I. A: dennocht. Zu verstehen ist (nachdem das überlieferte „die wir" in „die wirt" geändert worden) der Satz: „die wirt uns sogar vom himmel bezaichnet **als aine** verkündung auf dem ertreich der nacht, da uns u. s. w." — wenn nämlich die Stelle jemals überhaupt verständlich war. Am liebsten möchte ich die Worte „der nacht, da er schwartz ist", für eine Glosse halten. 24. der Ew. B. 26. tut uns. die claren göttliche schöne C. die cl. göttl. schein B. 26. 27. und kosperlichkait (kosperkait) des scheinenden ewigen glantz clarhait und aller kosp. laut. B. C. I. In A. f. die Worte „des" bis „clarhait". 28. 29. A. hat etwas undeutlich: plasinirung; — plasmirung B. plasmierung C. I. — ganz mißverständlich. edeln hohens B. 30. Das zweite „der" f. A. 30. in der so erlichen der mensch B. 31. wann wir I. 32. Erberecht gegeben B.

1. 2. das Crütz I. und mut und g. w. B. C. I. alle die, die B. C. I. 3. A. götlich stellent ordnung. C. I. wid. göttlich o. stellen. B. wider die hailigen o. sich st. 3. oder Reichstet (!) B. 4. zu der dencken seiten B. 5. ist plabhimelfarb B. der grösser tail B. C.

ainem guldin strich, oben mit zwain leonkopffen, unden mit ainem. Der helm † ainem geprusten leo, zů sprung gericht, auß ainem rosencrantz, die rot sind. die leo hand feuren flamen, grymlich und zornlich gestalt, also ist es verkundet worden, als vorstat. Nun wöllen wir haben ain leutrung, so merckent: die himelblaw beteut uns liebi und myn zů der stätten ewigkeit der himel; der guldin strich enmitten betewt uns das kosper edel wesen gots, das mit unser zůversicht das zů bekennen starck und kreftig machet. darumb uns der leo zehilff gegeben ist, der lat die füirin flamen schießen; das ist der zorn des herten gericht gottes über all mainaid Cristen, die da verprent und zerstört werdent, als Cristus Jhesus auch ward gekronet mit ainer důrnenkron in dem streit seiner marter. Also under dem leo vinden wir ain kron von rosen, bezaichnet uns fräwd, die uns begegnet in dyser zeit; wann sicher, seyen wir trew an got, strecken unser leib und gůt durch das groß hail, wir zerstören alles unhaill und vinden in der kunftigen zeit sälikait und wirt uns got ain milter vater und bekomen, weß wir begeren an sell und leib.

Nomen Regis.

Item er sol haissen Fridrich von lautnaw. das er Fridrich genent ist, ist darumb, das er reichlich alle land zefride setzt mit kreften [zů lande]. Nun mocht man gedencken: wie mocht es zůgan? wann es sey unmuglich, den gang zehaben; das mag man horn. Gottes marter ist uns also trostlich gewesen, unser freyhait ist als groß, unser mynn und lieb, die wir sollen zesamen haben, unser

6. oben f. A. lebenkopffen B. und unten I. 7. und mitten der helm B. 7. vor „ainem" ist, den Hss. entgegen, mit I. „mit" einzuschalten. geprüsten B. C. I. außen ainen B. 8. die leben B. 9. zornlichen B. 10. 11. die himelplab die figurirt uns B. liebi mynn A. lieb und mynn B. C. steten, stätten B. C. I. 15. A. hertzen st. herten B. C. I. gerichtes B. gerichcz I. 16. geporn und geprent mit ainer B. 17. seiner pittern marter B. seines leidens und s. marter I. 18. dem grymmigen leo I. sehen und vinden wir I. 19. 20. treu, getreu, an got B. I. A. und C. und got. sterckent C. sterckt B. so stercken wir I. A: strecken. 21. 22. selige B. erkennen I. (aus einem falsch gelesenen: „bekennen" abgel.) was wir B. I. 22. sel B. C. und an leib B. C. I. 23. Die Ueberschr. f. I. 25. Das zweite „ist" f. A. — A. reilich. B. rechlich. C. I. reichlich. 25. 26. und zu land alle wenn. Nun C. mit krefften, lannden und leuten B. zu lande f. I. 26. 27. möcht — möcht B. C. es sich ummögl. B. 27. 28. das man höre, wann gottes B. mag man vol versteen und hören I. 29. groß und unser lib und mynn B. mynn und f. I. zesamen sullen, sollen B. C.

glaub statt als in rechten puncten. wenn wir das bedencken, und recht fur uns fassen, so vinden wir nichtzit das an allen rechten.

[Fol. 68.]

an uns vergessen sy. got hatt uns selb geburdet und dem ewigen leben frey gemacht. Nun sechent, das alles unrecht reichsnet! Wenn nun die gemain welt bekennen wirt unser freyhait, so ist den gewaltigen howbtern ir kraft genomen; wenn merkent, wer wolt wider sich selb sein und lieber aigen sein, dann frey? Cristus Jhesus hatt auß vatterlicher weißhait dise freyhait wol der mentschait zůgesetzt. Der mensch ist got also lieb, das er durch seinen willen in den tod getretten ist. Er hat von [von] kainerlay missetat gelitten, dann luter durch unsern willen; welcher wölte aber der sein, der nicht durch seinen willen auch leiden wolt? das ewig leben leitt vor uns: wer nun nicht ermant will sein, der haist pillich nit ain Cristen, der sol wissentlich wissen, das im die Hel offen ist. Darumb edlen freien Cristen, tůnd darzů, als wir gern wölten komen zů ewiger Ruo.

Von der muntz und ir zůgehorung.

. Man sol auch mercken die grossen falschait aller muntze. Es ist yederman wol zewissen, das grob auffätz und absätz an den Muntzen geschicht. ain Muntz wirt von gold wol angesetzt dick und vil und wirt bey ayden erkennt, also zů bestan fur werd als man dann verhandlot hat. das bestat nit lang, sy wirt abgesetzt und das gold geschwecht. da sind ayd und er kranck worden, da stat auch vil übels von auff als ich ew sag, wenn man innen wirt, das ainer muntz ain absatz geschicht. Nun vindet man subtil leut, die schlahent muntz auf, die aber swecher mit der form und gebrecht ingleichen,

30. im rechten C. inn rechten B. 31. an allen rechten f. I. satzten C.

1. an euch B. gebürdet C. gepürdet B. hat uns erlediget I. und f. A. 2. sechent an C. secht an B. reichset B. regiert I. 4. häubten dann B. 4. ir gewalt gantz genomen B. wer wil B. 5. und Cristus B. 7. 8. ist in den tod gangen und getreten B. ist getreten I. durch kainerlay B. missetat wegen I. 9. sein der, der C. 10. willen leiden wöllet B. das ewig leben das B. leben f. I. 11. 12. gewissenlich C. der sol gewißlich I. Die Worte „der sol“ bis „freien Cristen“ f. B. ir edlen I. 13. ru, amen B. 14. „Wie man sich halten sol mit ainer yeden Müntz allenthalben in steten“ B. 15. auch wol mercken C. du solt nu hinfür mercken wol B. aller müntzen B. 16. was grösser B. und absetz f. I. 19. sy wirt abgesetzt und f. C. so wirt das gold C. und wird I. 20. ayd C. aid B. ay A. 23. auff, die die B. geprech B.

darburch herrschaften und lender betrogen werdent; * so man * die ergreiffet und man sy ervindet, so brent man sy; die sy nun verbrennent hand steg und weg dartzů geben und getan, des ersten von der valschen pösen merschatzung wegen. sind es herren oder stet, gaistlich oder weltlich, die söllich absätz tond, die sind nun als schuldig, als die man darumb tottet, sy hand auch vor got und in dem rechten ir freyhait zemuntzen verlorn; zů gleichem so statt es auch umb die clainen muntzen, darin man [Fol. 69.]

auch großlich überschlecht ain Pfund fur ain guldin; wenn das gold an dem rechten statt, so weren dreyssig schilling kaum ains guldin wert. also den geitz hand nun die herren und die stett erschmecht und könnent nicht ablan. tůt ain statt ainen absatz, so spricht die ander statt: wir haben ir muntz gesetzt und durchsůcht, ain söllicher absatz tůtt uns als woll, als In: also wirt die welt betrogen. es sol nit mer beschehen mit der hilff gottes.

Das all freyhait der muntz ab sind.

Item es sollent all freyhait der muntze ab sein gen stetten, herren gaistlichen und weltlichen; wer dann gern muntzen will, der mag darumb werben, als ouch bisher geschehen ist. da wirt mitgeben pul und brief; die werdent lutten, wie man gold und silber

---

24. 25. lender B. C. I. A. lende. A. hat hinter „betrogen werdent" „die ergreiffet und man sy ervindet". B: wenn man die ergreuft und vindet. C: die ergriffen und man sy ervindet. I: so man die ergreift und vindet. 25. 26. und die sie nun B. die haben steg B. weg getan B. 27. A: des valschen. pösen valschen I. es sein B. 28. A. „dient" st. tond C. ton B. 29. 30. und im rechten C. und dem rechten B.

1. 2. man ain pfund B. A. hat: wenn das gold an dem rechten statt (= stat, steet) und B. am rechten. Aus Mißverständniß (statt = stant) hat C. geändert „ain rechten statt hett". Die Lesart von I. „nach rechtem stat vergolten solt werden" ist freie Erfindung. 2. A. kain f. kom B. C. kaum I. 3. Also f. I. 3. 4. A. den herren. und könnent (B. C.) f. A. ablassen B. 4. tut f. A. B.: und tut. 6. gemaine welt C. I. die gemain welt B. 8. Ueberschr. f. B. „Das u. s. w. ab sol sein" I. 10. gaistlich und weltlich C. I. 10. muntzen wol B. 11. A. her. B. I. pißher. C. bisher. 11. 12. A: da wirt mit pul und brief. B. C. haben „mitgeben" (als Particip). I: wirt man ouch in mitgeben. Diese Aenderung ist unnöthig, doch läse man statt „da" lieber „dem". pull und brieff C. pullen und priff B. 12. werden lauten B. C. wie man B. C. I. f. A.

vermuntzen sol, in welchem werd in aller Cristenhait an wälschem, tewtschem, wie die lender genant sind, niemant außgenomen. und sol die muntze an allen stetten an ainem tail des reichs zaichen haben, an dem andern tail des herren oder der statt zaichen. Das ist nun darumb: ob yemant abträtt und absätzte, so fund man es dann an der statt oder herrn zaichen. wer auch dann funden wurde mit **dhainem** absatz an gold oder an silber, der sol ewiklich beraubt sein der freyhait zemuntzen und dartzů ainer kamer ains kayser oder kunigs hundert marck goldes on gnad in die kamer geben. Dartzů sol man pillich gedencken; es ist ain sach, die notturftig ist zů versehen, denn groß auffätz darvon aufgestanden sind. also furgekomen ist das unrecht, das man erschmeckt hat, das man erliche koufmanschatz hatt gelassen und man furt muntz von ainem land zů den anderen. wenn sy bekennent das groß unrecht * von * ainer statt, * gilt viertzig schilling und ist dennocht ain muntz. * Es ist poeß und unrecht in der gemainen Cristenhait. Man sol zů der muntz wol gedencken, wenn man schlecht wirt in andern sachen.

Von den terminierern der Anthonier, gaister, der petelörden.

Man sol aber mercken ainen gemainen stat, der die weltlichen und die [Fol. 70.]

13. geprauchen und vermüntzen I. — in weltlichem werd A. 13. 14. an welschen, teutzschen B. dann genant B. C. 15. müntz allen steten. 19. Die Hss. „kainem absatz". I. mit einichem. an gold oder an silber f. I. 20. muntzen. dartzu B. 20. dann ein die B. 21. und dartzu B. 22. 23. allenthalben zu versechen B. auffgestanden ist B. 23. 24. In den Hss. ist hier eine sehr weit zurückreichende Corruptel, die den späteren Herausgebern viel zu schaffen gemacht hat. A. und B. haben: „also fur zu komen das unrecht erschmeckt hat". C: also fur zu komen das unrecht. Man hat ersmeckt, das man. Ed. I. hilft sich so: „Nun aber die kaufleut den auffatz der müncz erschmeckt haben, so lassen sy feyern ir gewerb, das sy treyben und füren müncz von einem land in das ander. wann sy empfinden daran des ungerechten gewyns größlich. Man sol u. s. w." Die Ausgabe v. 1497 und die ihr folgenden haben den Text von A. und B., aber noch besonders den Fehler „erschreckt" st. erschmeckt. Zu emendiren ist wie oben, oder vielleicht nur: fur komen ist. 24. „ettliche" für „erliche" C. 25—28. Auch hier ist vielleicht noch eine Verderbniß zu heben. 26. 27. in ainer statt C. an einer statt gült B. an ainer statt gibt (!) 1497. 27. pöser 1497. 29. wol gedencken und versechen B. man nu dann B. in allen andern sachen allenthalben B. 30. A. terminiern. C. terminierern. B: „Hie lert er von den Terminirern aller orden und ander der vier petelorden". und auch der petelorden I. 31. Du solt mercken B. und gaistlichen C.

gaistlichen anrurt, das ist von den terminierern, das die **die** orden in bewarten stucken von der kirchen hand, das almůsen zů nemen, es seyen anthonier, die gaister, die bettelorden. wie das ist, das sy vor etwas gerurt sind, so sol man doch das ain leutrung haben. Es ist ains seidher aufgestanden, das man In die hailigen gotzgaben, die von der hailigen kirchen bewart sind und erlaubt zegeben, samlet mit dem * hailtung, * als sant Anthonien und ander örden, die außkundent * hailtung * zaichenberlich. Es mag sein oder nit, do gaud layen mit umb, sy verkundent die Applaß, sy * blauzimerent * die bett, * sy setzents hoch, sy schlahent den geitz, * nit in der minn des hailigen oder ordens. Joch verzerent sis uppeklichen; nun sicht man es täglich an den, dennocht so geit man. Aber man sol kurtzlich wissen, wo ain orden oder sant Anthonien bett geoffnet wirt von ainem layen und sain zaichen zaiget und den applaß verkundet, das man darvon nichtzit halten sol und mag man den layen mit got und mit dem rechten dem kergger presentiren zů dem bischoff. dartzů sol man nichtzit geben der bett, biß das sy ordenlichen nach dem rechten aufgehebt und erfordert wirt durch ainen priester, der gewalt hab, den applaß zů verkunden und das hailtum zaigen, daran man auch glauben haben sol. wäre auch, das ain priester

1. gaistlichen u. weltl. I. terminieren, terminiern A. C. termineien B. terminierern I. Das zweite „die“ ex conj. gg. d. Hss. 2. bewärten, pewerten C. B. allenthalben das alm. B. 3. Antonier, gaister, petelorden B. 4. auch perürt sein B. 5. A: aine seid. C: ains seid. B: ain sit. I: aine seyd. 6. 7. zu geben und samlen mit dem heiligtom B. A. und C. samlent. I. samlet. als sandt Anthonier B. 8. „die“ bis „zaichenberlich“ A. und C. die außkünden hailigtom zaichperlich B. I: die außkündetet heyltum zeygen. Werlich u. s. w. 9. 10. Statt des monströsen „blauzimerent“ hat C. blaßmierent. B. plasmiren. I. den Applaß. „blauzm.“ bis „bett“ f. I. 10. Für „sy setzents hoch“ (A. C.) hat B. sie schetzens hoch. I. sy siczen hoch. A. schlahents. B. slachen. C. schlachent. Verständlich ist die Stelle nicht, darum schreibt I: sy schlahent geycz auf allenthalben. 10. 11. in der lieb I. 11. oder f. A, oder desselbigen ordens B, „sunder“ für „doch“ I. ja sie vertzeren es üppiglich B. 12. A. sich man. an in B. I. das sicht man nun teglichen wol vor augen. 12. so gibt man in B. I. 13. 14. Anth. potschafft I. von e. l. geöffn. w. I. 15. daran B. nichcz davon I. 15. 16. und man mag I. den kergger A. 17. sol man auch B. C. I. geben der potschafft I. 17. 18. mit dem rechten aufgehabt C. B. wie A. In I. f. aufgeh. und. 19. hailtung C. heilgtom B. zu zeygen I. 20. das sich a. pr. nit B. C. wie A.

sich nit erberklichen hielte in den almůssen zesamlen, so mag man verhaben und lassen bleiben, bis das almůssen gotlich umbgezogen werd. Man ist in allen sachen schier blind worden; tů man die augen auf und sech; man bekenn nun all lowf der welt, so vindet man nichs rechts; es ist alles unrecht und nichtzit gut, was yetz in der welt ist. Alles Almůssen sol diemüttiklich empfangen werden, trewlich behalten werden, nutzlich angelett werden, gnadenreichlich verdient und trostlich genossen werden und zů frucht gebracht werden. Denn so mag es tausentfaltig frucht bringen in dem ewigen Leben. [Fol. 71.]

Item, als vor gelüttert ist von den pöttelorden, so sy das almůssen vordernt auf den terminien, die hand kain hailtum zetragen; das mugent brüder tůn, die nit priester sind. Sy sollent auch nit verkunden, denn ain priester, der pfarrer sei sol sy furdern, das ist gotlich. Aber sant Anthonien, sant Vallantein, des hailigen gaists, sollent und mugent wol priester sein. also sind sy weltlich, wenn ordenlüt die sollent den orden halten, als vor wol gelüttert ist, und gaistlich das almůssen empfahen, wann das almůssen ist hailig

---

21. almusen zusammen (!) B. 22. A. hat „vor haben". C. v̈haben. B. so mag m. aber verhaben. I. verhalten. 22. bis das das B. C. I. wie A. 23. gantz plindt B. 23. 24. A. aigen st. augen. B: und gesech man, nun pekennt man. C: und gesech, man bekenn nun. A. hat „bekent nun". I. und sehe an alle leuf. 25. es ist laider alles B. 25. 26. und ist sich nichcz gucz mer zu versehen I. — welt ist allenthalben B. 26. demütiglichen und ersamlichen B. 27. und gar und gar treulich B. 27. auch nützlichen angelegt B. 28. und gar trostlichen — und zu guter frucht B. 29. mag man. — zupringen gen dem B.

1. als auch C. als auch dann B. geleutert ist allenthalben B. gel. und underschidlich erklärt ist B. so sie dann B. 2. termineien B. I. hailtung C. die haben dann da kain hailigtom nit zetragen. sie süllen u. s. w. tragen I. 3. prüder wol tun B. 3. 4. Statt „die nit priester sind" hat B. „es sollen aber prüder sein und nit priester. und sie sollent auch nichts verkunden B. A. den pfarrer sein. B. hat folgende Paraphrase: „nichts verkunden, in kainer pfarrkirchen, noch andern gotzheusern, es sey dann ain prister oder der recht pfarr oder vicarius sey". 4. 5. der sol dann die prüder furdern an der Cancell, das ist recht und ist auch gotlich B. Anthonier B. sant Valentin C. sand Valentein B. valentein sein und auch des hailigen gaistes B. 6. also so sein sie weltlich B. 7. ordenleut söllent C. I. all ordenleut dieselbigen sullent iren orden halten. als dann vor B. 8. und da gaistlichen das heilig almusen zu entpfahen B.

an im selbs. Es ist gotzgab und des hailigen, der es umb gott verdient hatt. wa aber das uppiklich verzert wirt, wirt got entert und übersechen zu ainer ewigen verdampnuß.

Explicit per me wilhelme
von Altingen feria secunda
ante festum Mathey. Anno etc.
MCCCCXLVII.

---

9. so ist es ain gotzgabe und des liben heiligen, der dann sölichs B. 10. In A. f. das zweite „wirt". B. C.: des wirt. I. so wirt.. geunert I. 11. übersechen. solchen prudern pristern und andern zu ainer ewigen verdampnuß, da uns got der almechtig all cristen menschen vor pehüten und peschirmen wöll, hie und dort, ymmer und ewiglich. Amen, das werd war!

Glossar.

In dem folgenden Wörterverzeichniß sind nachstehende Abkürzungen gebraucht worden: Z. M. = Mittelhochdeutsches Wörterbuch mit Benutzung des Nachlasses von E. F. Benecke herausg. v. W. Müller und F. Zarncke. 4 Bde., Leipzig, 1851—1861. L. = Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Leipzig, 1869 ff. (noch unvollendet.) Sch. = Scherzii Gloss. Germ. med. aevi II. tom. Schm. = J. A. Schmeller's Bayerisches Wörterbuch, 4 Bde. Tübingen, 1827—1837. Schr. = Schroeder, Glossar zu den „Chroniken der deutschen Städte", Bd. 9. U. = Urstisius (Wursteisen) in der Baseler Ausg. v. 1577. W. = Wackernagel, Wörterbuch zum „Altdeutschen Lesebuch", 4. Aufl. Basel, 1861. — Wo dergleichen Hinweisungen fehlen, ergiebt sich die gegebene Bedeutung aus dem Zusammenhange der Stelle.

A.

aber (Fol. 44. „bis daß man sein aber bedarf") wieder L.

abnemen abschaffen (Fol. 9.)

abschlagen das recht a. = verweigern. Z. M.

aignen s. eignen.

ainberkeit s. einberkeit.

ainest s. einest.

ainig s. einig.

alenfantz (alfantz, allenfantz) mhd. alevanz, ursprünglich hergel. schalck, dann Schalckheit, Betrug. L.

als oft gleich alles. zuw. = so.

ankommen zu theil werden (Fol. 59).

anmuten zumuthen (Fol. 9).

ansehen beabsichtigen (Fol. 2) dafür halten (Fol. 8).

auffen mhd. ûfen, emporbringen, in die Höhe bringen, auch refl. sich emporbringen. Das Wort, welches wiederholt vorkommt, ist von den späteren Herausgebern theils mit äffen, theils noch sinnloser wiedergegeben. U. umschreibt es sinngemäß mit „fürdern" oder „stärken" einmal — ganz frei — mit „lieben". Auch

das refl. findet sich (Fol. 43) „und auffeten sich die Städt gräßlich". Sch. hat noch „auffnung" = incrementum.

auffenthalt (Fol. 65) Erhaltung.

aufheben erheben (Fol. 70).

aufreiten in Reih' und Glied vorreiten. Z. M. mit Gefolge vorsprechen.

auffatz dolus, fraus. Sch.

auffetzen auflegen (einen Zoll) Fol. 40.

ausgehen (dem rechten) übertreten. U. übergehn.

auskriegen durch Krieg ausrotten oder vertreiben.

ausrichten ausstatten. Schr.

austreten (Fol. 27) a jure = fugere judicium.

ayschen s. eyschen.

B. P.

Päruß auch Parus, die gew. Form f. Perugia (s. das Namenverz. zu d. Chron. d. St. und Casp. Hodius' Platina hist. pap. Fol. 222.

begehen (sich) mit Gen. das Leben führen, sich ernähren L. (sie begehen sich des Bawmans) alqm rem in usus suos convertere Sch.

behalten als gerechtfertigt annehmen; so „die Behaltenen" = die Seligen. L. U. umschreibt es mit „entschuldigen" (daß der so wenig entsch. mag werden).

beholffen (den sol man beholffen sein) behülflich. L.

bekennen wechselt oft mit „erkennen" L. Auch „zur Erkenntniß kommen". Daher „das Sacrament wird unbekanntlich empfangen" = ohne zur Erkenntniß zu kommen, ohne sich zu bekehren.

beleimden (mhd. beliumden) einen in den Ruf von etwas bringen; hier wiederholt: in übl. R. br.

besecken einen Zoll (Fol. 40) das Zollgeld „einstecken".

besingen (pfarren) Messe halten auf einem Altar. L. führt eine der unsrigen ähnliche Stelle an: „der Abt von Kreuzlingen soll das recht haben, die Kirche zu besingen und zu besetzen.

pfenwert, was einen Pfennig werth ist, kleinere Verkaufsartikel. Z. M.

pfütz (das) Fol. 42. So auch im „Narrenschiff": und blibt er in dem pf. Z. M.

plasinirung blasonnement, Wappengemälde.

pledikait zaghafte Schwäche Z. M. (Fol. 51 rechte pled. dyser zeit) Bescheidenheit, scheue Zurückhaltung.

plutruß blutige Wunde. L.

polliten (politen, bullit), Paß.

brechen mit Präp. „an" sich schwer vergehen, abtrünnig werden. (brechen an got.)

prest (breste) Mangel, Gebrechen.

pubrey flagitium, ribaldia, pellicatus. Sch.

burden (purden) L. hat nur „bürden" = zu tragen geben, bebürden; in unsrer Stelle: „got hat uns selbst geburdet" muß — die Richtigkeit der Lesart vorausgesetzt — erklärt werden „Gott hat uns selbst nach Art einer Last sich aufgebürdet, uns auf sich genommen".

C.

Collat corr. aus acolytus.

D. T.

tagzeit die sieben kanonischen Horen: mettin, prim, terz, sext, non, vesper und complet. L.

darstrecken s. a. „strecken" darbringen (Fol. 41).

denn = „geschweige denn" nach Negationen (Fol. 55, 56).

dhain (dehein) 1. irgend ein. 2. kein. Das Wort ist in den Handschriften, wo es pron. indef. ist, wiederholt mit „kein" vertauscht; nur Fol. 46 steht es hdschrftl. fest.

trang (Drang) Bedrängniß L. Nöthigung.

durch zuw. = um willen od. für Sch.

durnen (Fol. 42) türnen, in den Thurm setzen. Z. M.

E.

eignen (aignen) zu eigen machen. Z. M.

einberkeit (ainberkait) Einigkeit. L.

einest (ainest) einmal. L.

einig (ainig) mit folg. Gen. „frei von" mhd. einec. L. So Fol. 16 und 53; U. umschreibt es mit „müssig".

einnemen (innemen) einziehen, entziehen Fol. 9.

endlich (wer endlich ist, dem wirt der lon, Fol. 63) nach dem Ende strebend, daher „entschieden, eifrig". So ein „endlicher und frummer man". Z. M. — W.

enthalten aufrecht erhalten (Fol. 9) erhalten L. Schutz gewähren Schr. dulden (Fol. 47).

entladen (des gerichtes) befreien von. Schr.

erarnen acquirere, mereri. Sch. einernten, verdienen (als Lohn oder Strafe) L. daher auch „büßen".

erwarten (Fol. 60. „der pfundzoll sol des erw. bis man sein bedarf) s. warten.

erwinden deficere desistere. Sch. zurücktreten, sich enden, aufhören, fehlen. „an uns nit erwunden ist" = „an uns hat es nicht gefehlt, wir haben unsre Schuldigkeit gethan." L. In unserer Stelle — Fol. 12. „an wem das aber erwindet" ist zu erklären: „wer es aber dabei an sich fehlen läßt".

eyschen heischen, fordern.

eysenhalten pedica Sch. Beinfessel Schr.

F. V.

vardel vectura merces advectae farend gut. Sch. In unserer Stelle — Fol. 60 — ist aber grade kein „farend gut" gemeint: „es sei ein hauß, oder hofstat, oder darauf gekauft ein vardel". — Hypothek?

vardelbuch Sch. kennt das Wort nur aus unserer Stelle und begnügt sich, auf seine Erklärung von „vardel" zu verweisen. — Grundbuch?

vergünsten vergönnen.

verhüten behüten Fol. 8.

ferre, als insofern. Schm.

fräfel Frevel, Geldstrafe für geringere Vergehn. Schm.

friden (so solten sie es fryden — Fol. 14.) Einstellung der Feindseligkeiten gebieten, Sch. zum Frieden wenden.

fronaltar hochaltar, Schm.

fürkaufen zum späteren Wiederverkauf aufkaufen, kommt meist vor in Verbindung mit „Geiz" oder „Wucher". Z. M.

fürkommen heißt zuw. verhindern Z. M. zuw. „vorwärts", emporkommen, so Fol. 15. „die fur sind komen durch schenck oder miet". Auf Fol. 45 hat man beide Bed. neben einander, zuerst: „das sy ye furkomen" = das sie immer vorwärts kommen; dann: „aber um zu furkomen" = um zu verhüten.

fürziehen vorgeben. Fol. 27.

fürsprech Vertreter vor Gericht, Anwalt. Z. M.

G.

gach (gauch Fol. 27) plötzlich, jäh, ungestüm. Mir ist als gach = ich habe Eile, strebe mit Eifer, — mit Gen. oder Präp. L. Z. M.

gang Fortgang. Fol. 57.

gebannen Part. v. bannen. U. hat die betreff. Stelle ganz mißverstanden und aufs gerathewohl gesetzt „mit den begeinen und iren geselschaften".

geding (leihen mit g.) Versprechen einer Zahlung, auch die Zahlung selbst, L.

gehorsam sich gehorsam geben = sich in Gehorsam ergeben U.

gemainsami Gemeinsamkeit.

gepresten Fehler, Gebrechen. L.

geruffe (nun haben sie kirchen und groß geruffe) L. hat nur „das Rufen, Geschrei, Lärm". U. umschreibt „Namen". — Ruf.

getyrren (geturren, turren; präs. getar, gedar) sich getrauen, wagen.

gling (mhd. glinc) link L.

grepte (aus: begrebede, grebede) Begräbniß. L.

H.

hamerschlag (hamerschlag noch hilff) die gew. Bedeutung von

h. scheint hier unpassend. Sprichwörtl. Redensart?
heiltum Reliquien. Schr.
himelfar himmelfarben. Schm.
hinderkomen (Fol. 65) hintertreiben.
hochzit (die 4. h.) Ostern, Weihn., Pfingsten, Allerh. Schm.

J.

jarzeit anniversarium defuncti. Haltaus.
ichtzit etwas. W.
iendert (yendert, yender) irgendwo, Z. M. Neg. nyendert.
intrag (mhd. intrac) Nachtheil, Einrede. L.
joch und auch, noch, auch sogar; leitet concessive Sätze ein; fürwahr, ja doch. L.

K.

kamerguldin eine Art Dukaten. L.
kellner Kellermeister L. auch „Verwalter".
kestigen (köstigen) von U. erweitert umschrieben: gekästeyet und gedemmet; züchtigen, büßen lassen, strafen. L.
klain wenig. Fol. 17.
kost (der) Aufwand, die Kosten. Z. M.

L.

laienpfaf weltpriester.
laimden Leumund.
lauter unser vulg. „reinweg". — nur, bloß, (Fol. 31) lediglich, gänzlich, durchaus.
leichtiglich = leichtfertig.
lusten (sie tond, was sy lust) begehren. L.
lydmaß. „die ordnung hat kein lydmaß" — und Fol. 24: „daran hat nyemant kein rechte lydmaß mer".

M.

manschlechtig eines Mordes schuldig, homicida, parricida. L.
medrin (wie einige Drucke haben) von Marderfell. W. Z. M. — auch bei von Liliencron, Hist. Volksl. I, 417, Anmerkung.
menglich; m. empfehlen = jedermann zum Besitz übergeben, für vogelfrei erklären.
minn (mynn) Liebe, Güte, gütliches Uebereinkommen, Fol. 58.
müen (ein papst wird größlich gemüet) quälen, bekümmern. L. plagen, beschweren. Z. M.
mutwillen (laß man sie mutwillen) seinem Muthwillen folgen, thun, was einem beliebt. Z. M.

N.

nütz wiederh. = nichts.

O. — P. s. B.

R.

redlich (auffen als redlich) geziemend. Z. M.
refental (Refendal) refectorium. Sch.

reichsnen regieren.

rüren (es rür an leib oder sel) anrühren, betreffen. Z. M.

ruffen (sol billig vom reich geruffet werden)? = rühmen. U. Vielleicht in der betreffenden Stelle zu lesen: auffen.

ruwen bekümmern, betrüben. Z. M.

S.

samnen = sammeln, versammeln Z. M.

schaiden (das) Trennung. Z. M. „das unser vernunft und der götlich wille nicht ein schaiden hab", = nicht auseinander = verschiedene Wege gehen mögen.

schütter (schetter) Kutten, U. humerale, Sch. undichtes Gewebe Z. M.

sibenzeit s. tagzeit.

sin (syn) „hohen sin" Siena.

schicken beschicken, besorgen.

sond s. sollent. Die Elision des „l" findet sich namentlich im Alemannischen [Z. M.], daher wiederholt in unsern Hss. Ein Beispiel auch in Wackernagel, Altdeutsche Hss. S. 36. In Cod. B. ist die Form, für „sind" verlesen, zuw. irrthümlich durch „sein" ersetzt.

spielte (der Himmel spielte eh; die Stein zerspielten sich) praet. cond. von spalten. Schm. Für die intrans. Bedeutung hat Z. M. mehrere Beispiele „daz im die hirnschal und der gebel spielten."

spilbret. Dieselbe Zusammenstellung, wie in unserer Schrift, findet sich in „Ungedruckten Pred. d. XIII. Jahrh. herausg. v. Grieshaber" (Z. M.) „daz opheront si zu dem spilbret und in das winhus".

stab Jurisdiction, Gericht. Schr.

stätte (staete) Beharrlichkeit. Fol. 51.

stellen mit Präp. „auf" trachten nach. Z. M. Schr.

strecken wiederh. in der Verbindung „leib und sel strecken" = darstrecken, darbringen, opfern. So Fol. 49 und auch Fol. 51: durch die sy ir selen streckent = um derentwillen sie ihre Seelen darbringen. Die Hss. haben — außer A. — sterckent" was keinen Sinn giebt. S. auch 67, 20.

sundersiech aussätzig. Z. M.

U. V.

überkommen überwinden, Z. M. übertreffen.

überlegen (das ertrich Fol. 10) bedecken mit etwas Z. M.

übersehen vernachlässigen, vergessen, versäumen Z. M. auch refl. „sich vergehen" „sich vergessen".

übersetzen überlasten. Schr.

veltsiech aussätzig (weil die Auss. außerhalb der Stadt in abgesonderten Wohnungen — daher auch „sundersiech" — lebten) Z. M.

verbannen bannen.
verhengen permittere, sinere, Sch.
verhaben verhalten, warten (Fol. 70).
verpreisen, sich vergeblich abmühen zu preisen, Z. M. Indes Fol. 50. — die Richtigkeit der Lesart vorausgesetzt — „über Gebühr preisen".
verlaimden s. beleimden.
versorgen Fürsorge tragen. Fol. 59.
verschreiben mittheilen, schriftliche Mittheilungen machen. W.
verschelten Gott lästern, U. blasphemare, Sch. schelten noch heute in Bayern vorzugsweise für „Gott lästern" Schm.
umbziehen einziehen Fol. 70.
unbekantlich s. bekennen.
underziehen entziehen Z. M.
ungefüre (Fol. 47: als weren sie in der welte bei allen ungefür) Nachtheil, wildes Leben, Z. M.
unmär = unangenehm U. Das Gegentheil von „maere" d. i. lieb, werth, also „verhaßt". Z. M.
unz bis (unz auf den minsten) bis daß.
untzuchter Unzuchtmeister.
volpreisen völlig preisen (Fol. 50?)
urhab Ursprung und Urheber. Sch. Schm.

W.

wäger v. wäge utilis, bonus, Sch. angemessen, gut. Z. M.
warten (das sol an den paw warten Fol. 37) auxilium praebere, alicui rei vacare. Sch.
weltsiech, aussätzig Z. M.
wend sie wollen Z. M.
werd prägn. s. der rechte Werth, rechte Währung U.
weydemen (widemen) aufrichten, bauen, stiften, Sch.
widemgut Stiftungsvermögen.
widern contradicere, recusare, Sch. bin entgegen, zuwider, Z. M. (man sol abtun, was zu diser zeit widert got. Fol. 32.)
wie oft = wiewohl, obgleich. Viele Beispiele bei Schr. Auch in der Verbindung „wie das nun ist" = obwohl, obschon. So Fol. 43 und 46.
wildbann ausschließliche Befugniß zu jagen Z. M.
willen consensus, ratihabitio Sch. Fol. 13.
wunne bestelltes Wiesenland Z. M. Kommt meist vor in der Verbindung „wunne und weide" in Traditionen.

Z.

zergehen vergehen, ein Ende nehmen, Schr.
ziehen = einziehen Fol. 42 ein Urtheil für einen ziehen = appellare.
ziehen (nhd. zeihen) „sie ziehen sach" = beschuldigen, geben als Grund an. (Hienach ist die in der Anmerkung zu Fol. 45

gegebene Erkl. wohl zu berichtigen.)

zubringen zu Wege bringen, Schr.

zug Appellation Sch. Z. M. (das sol geschehen mit dem zug). Ganz thöricht umschreibt U. die mißverstandene Stelle: „das sol geschehen mit **verzug**, nicht in der schnelle".

zulugen aufpassen auf, beaufsichtigen.

zwing Gerichtsbarkeit, Gebiet. Sch.

zwürent (zwirunt, zwirent, zwir) zwei mal oder „zu zwei Malen"; zwürent im jar = in halbjährlichen Raten, Fol. 21.





